



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 1 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Frau Claudia-Elena Popa
- 2 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Herrn Lukas Schrickel
- 3 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 1

15.01.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



1

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Frau Claudia-Elena Popa, letzte bekannte Anschrift Sandberg 1, 52249 Eschweiler, gerichtete Ablehnungsbescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom **11.12.2024**, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13749, kann durch die Antragstellerin bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt der Ablehnungsbescheid an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der Zustellung beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist.

3

Bekanntmachung

Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2024 aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung und dem hierzu ergangenen Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 20.12.2019 seinen Beschluss vom 18.02.2020 aufgehoben und das Wahlgebiet für die im Jahr 2025 stattfindenden Kommunalwahlen wie folgt eingeteilt:

Eschweiler, 19.12.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

2

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landes-zustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Lukas Schrickel, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 16.12.2024, Mahnungsnummer DMAH741971/5120433, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 505, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 17.12.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

Abgrenzung der Wahlbezirke:

001/0100 – Röhe

Aachener Straße
111 - Ende; 90 - Ende
Am Römerberg
Auf dem Ellerberg
Buschfuhrer Hof
Erfstraße
Glücksburg
Goerdtsstraße
Im Hasselt
Krottshäuser
Kupfermühlencamp
Matthias-Stiel-Straße
Merzbrück
Nickelstraße
Propstei
Rinkensplatz
Röher Hütte
Röher Straße
Schubbendenweg
Schulstraße
Sterzbusch
Stoltenhoffstraße
Werdenstraße

002/0200 – Eschweiler- West

Aachener Straße
1 - 109; 2 - 88
Auerbachstraße
August-Thyssen-Straße
Dechant-Kirschbaum-
Straße
Franz-Rüth-Straße
Gutenbergstraße
Indestraße
1 - 97; 4
Jahnstraße
Langwahn
Rue de Wattlelos
Steinstraße
Stoltenhoffmühle
Vulligstraße

003/0300 – Gebiet Ly- zeum

Albrecht-Dürer-Straße
Brauhausstraße
Dreieckstraße
Franz-Liszt-Straße
Franz-Marc-Straße
Grüner Weg
Grünewaldstraße
Hehlrather Straße
Im Klostergarten
Liebfrauenstraße
Lilienthalstraße
Lotzfeldchen

Mozartstraße
Neu-Broicher-Hof
Neulandhof
Nordstraße
Reuleauxstraße
Schubertweg
Von-Humboldt-Straße
Von-Stephan-Straße

004/0400 – Marktvier- tel

Am Stapel
Brunnenhof
Carbynstraße
Dreiers Gärten
Dürener Straße
1 - 95; 2 - 96
Englerthsgärten
Friedensstraße
Gartenstraße
1 - 67; 2 - 32
Hugo-Merckens-Straße
Indestraße
113 - 125
Jülicher Straße
1 - 99; 2 - 98
Kolpingstraße
Markt
Marktstraße
Parkstraße
Peter-Liesen-Straße
Peter-Paul-Straße

Preyerstraße
Schnellengasse

005/0500 – Eschweiler- Ost I

Allensteiner Straße
Am Vöckelsberg
An Wardenslinde
Auf der Komm
Danziger Straße
Eichendorffstraße
Elbinger Straße
Fontanestraße
Gartenstraße
69 - Ende; 34 - Ende
Hölderlinstraße
Königsberger Straße
Lessingstraße
Marienburger Straße
Pfarrer-Appelrath-Straße
Stettiner Straße
Stormstraße
Stralsunder Straße
Tilsiter Straße
Uhlandstraße

006/0600 – Eschweiler- Ost II/ Weisweiler I

Am Hovener Feld
Am Mühlengraben
An der Wasserwiese
Asterweg
Auf dem Pesch
Bernhard-Letterhaus-Str.
Brigidastraße
Dahlienweg
Dürener Straße
175 - 535a; 174 - 464 c
Eduard-Mörike-Platz
Eduard-Mörike-Straße
Elektrowerk
Fliederweg
Floraweg
Heinrich-Imig-Straße
Hovener Straße
4-36; 5-31
Hovermühle
In der Krause
Königsbenden
Maasstraße
Max-Planck-Straße
Moselstraße
Nelkenweg
Oststraße
Paul-Ernst-Straße
Ruhrstraße
Saarstraße
Sternheimstraße
Tulpenweg
Vollmühle
Von-Kleist-Straße
Weserstraße

007/0700 – Gebiet Pat- ternhof

Arndtstraße
Bergrather Straße
Drieschstraße
Dürener Straße
101 - 165; 102 - 168
Funkengasse
Hompeschstraße
Indestraße
127 - Ende; 20 - Ende
Inselstraße
Johannes-Rau-Platz
Kaiserstraße
21 - Ende; 20 - Ende
Ludwigstraße
Martin-Luther-Straße
Merkurstraße
Nothberger Straße
Otto-Wels-Straße

Patternhof
Peilsgasse
Südstraße
Trillersgasse
Uferstraße
Wollenweberstraße

008/0800 - Stadtzentrum

Anna-Klöcker-Anlage
An der Glocke
Bismarckstraße
Dechant-Deckers-Straße
Englerthstraße
Franzstraße
Grabenstraße
Hospitalgasse
Indepromenade
Indestraße
99 - 111
Josef-Nacken-Weg
Josefstraße
Kaiserstraße
1 - 19; 2 - 18
Kochgasse
Marienstraße
Mauerweg
Moltkestraße
Neustraße
Raiffeisen-Platz
Rosenallee

009/0900 - Röthgen-Ost

Am Burgfeld
Bourscheidtstraße
Burgstraße
Elisabeth-Selbert-Straße
Feldstraße
Fischerstraße
Im Kamp
Karlstraße
Mittelstraße
Talstraße
Von-der-Horst-Straße
Von-Harff-Straße

010/1000 - Röthgen-West

Eisenbahnstraße
Heinrich-von-Berg-Weg
Hoeschweg
Hüttenstraße
Ichenberg
Invalidenstraße

Johanna-Neuman-Straße
Konkordiasiedlung
Konkordiastraße
Konkordiaweg
Odilienstraße
Reigate & Banstead-Platz
Röthgener Straße
Sandberg
Tunnelweg
Vereinsstraße

011/1100 - Stich/Aue

Am Bergamt
Am Buchenwald
Am Schlemmerich
Auestraße
Barbarastraße
Eduardstraße
Elisabethweg
Friedhofsweg
Friedrichstraße
Heinrichsallee
Im Padtkohl
Phönixstraße
Pümpchen
Pumpe
Sebastianusweg
Sofienstraße
Sperlichstraße
Stich
37-Ende; 14-Ende
Wilhelminenstraße
1-65; 2-Ende
Zentrum

012/1200 - Waldsiedlung

Akazienhain
Alte Rodung
Am Ginsterbusch
Am Rosenstock
Birkengangstraße
Erikaweg
Fichtenweg
Hagedornweg
Heidestraße
Kiefernweg
Luisenstraße
Moosweg
Rotdornweg
Schlehdornweg
Städtlerstraße
Steinkohlenfeld
Stolberger Straße
Waldstraße

Weißdornweg

013/1300 - Gebiet Jägerspfad

Alte Ziegelei
Am Grünen Winkel
Am Hang
Am Heinrichsschacht
Am Kitzberg
Am Pütt
Backsteinweg
Bohler Heide
Buschweg
Dampfziegelei
Duffenter
Einhardstraße
Feldbrandweg
Florianweg
Heinrichsweg
Hermann-Löns-Anger
Im Hag
Jägerspfad
Kunstschacht
Lehmkuhlweg
Matthiasweg
Oberdorf
Ringofen
Stich
17-33a
Tonbrennerweg
Wilhelminenstraße
67-Ende
Wilhelmstraße
65 - Ende; 40 - Ende
Zieglerstraße

014/1400 - Berggrath-Nord

Am Jordanshof
Amselweg
Antoniusstraße
Auf dem Höfchen
Berggrather Feld
Drosselweg
Ekkehardstraße
Feldenendstraße
Finkenweg
Grachtstraße
Graeserstraße
Hastenrather Weg
1 - 43; 2a - 34
Hubertusstraße
Im Felde
Josef-Artz-Straße
Kopfstraße

Maarfeld
Michelsweg
Schwalbenweg
Starenweg
Weierstraße
Wilhelmstraße
1 - 63; 2 - 38a
Zechenstraße
1 - 117; 2 - 116

**015/1500 -
Bergrath-Süd/Bohl**

Am Goldberg
Am Kalkofen
Am Köhlerpfad
Am Riffersbach
Ardennenstraße
Bergrather Hof
Bohler Straße
Eifelstraße
Harzstraße
Hastenrather Weg
49 - Ende; 36 - Ende
Heibachstraße
Herrenfeldchen
Hunsrückstraße
Pfarrer-Kleinermanns-Str.
Rhönstraße
Stüfgensweg
Taunusstraße
Vennstraße
Villeweg
Vogesenstraße
Zanderhof
Zur Bohler Heide

016/1600 - Nothberg

Am Fresenberg
Am Mühlenfeld
Am Omerbach
Am Otterbach
Am Steinbüchel
Bendenmühle
Bovenberg
Brückenstraße
Buschhof
Cäcilienstraße
Heisterner Straße
Hofstraße
Hohe Straße
Hüchelner Straße
1 - 47; 2 - 74
Im Steinbruch
In den Benden
In der Schleh

Knippmühle
Nothberger Hof
Nothberger Platz
Pfarrer-Krings-Straße
Udelinberg
Von-Bongart-Straße
Von-Palant-Straße
Zechenstraße
119 - Ende; 118 - Ende
Zur Alten Kirche

**017/1700 - Hastenrath/
Scherpenseel/Volken-
rath**

Albertshof
Albertstraße
Am Hastenrather Fließ
Am Wolfshag
Gressenicher Mühle
Gressenicher Straße
Hamicher Weg
Hastenrather Schule
Huppertzbruch
Im Korkus
Im Kuckuck
Im Stollen
Im Tempel
Im Wiesenhang
Kapellenweg
Käthe-Kruse-Straße
Keerbenden
Killewittchen
Kronendriesch
Langenerf
Ostpreußenweg
Pfarrer-Funk-Straße
Quellstraße
Scherpenseeler Straße
Schlesierweg
Schwarzer Weg
Volkenrather Straße
Wendelinusstraße
Wiesenkoppe

018/1801 - Kinzweiler I

Ackerstraße
An der Festhalle
Begauer Mühlenweg
Blasiusstraße
Elisabeth-Sous-Straße
Gerhard-Meiß-Straße
Josef-Granrath-Straße
Kalvarienbergstraße
Kettelerstraße
Kirchstraße

Konrad-Müller-Straße
Langweilerweg
Laurenzberger Weg
Lürkener Weg
Mariadorfer Straße
Obere Mühle
Obermerzer Straße
Pannesstraße
Peter-Koch-Straße
Pfarrer-Einerhand-Straße
Pferdegasse
Reginastraße
Valentinstraße
Viktoriastraße
Von-Trips-Platz
Von-Trips-Straße

018/1802 - St. Jöris

Am Burgbusch
Am Golfplatz
Am Klosterhof
Am Klosterweiher
Auf der Merz
Begauer Straße
Georgsweg
Im Busch
Im Rott
Klosterweg
Merzbachstraße
Merzbrücker Straße
Neusener Straße

**019/1900 - Hehlrath/
Kinzweiler II**

Am Hof
Am Maxweiher
An der Fahrt
An der Fauch
Auf dem Felde
Auf den Hufen
August-Bebel-Straße
Buchenhof
Eiche
Elsasstraße
Kambachstraße
Kinzweiler Burg
Kinzweilerstraße
Klapperstraße
Kreuzstraße
Langendorfer Hof
Mühlenweg
Nierhausener Straße
Oberstraße
Pützfeldchen
Schwarzwaldstraße

Spessartstraße
Velauer Straße
Wardener Straße
Westerwaldstraße
Wültgensstraße

020/2000 - Dürwiß I

Ahornweg
Am Bongert
Am Kleekamp
Am Steinacker
Bonifatiusstraße
Drimbornshof
Dürwißer Kirchweg
Eichenstraße
Erlenweg
Fronhovener Straße
Fuchshofweg
Grünstraße 1 - 65;
2 - 50
Hans-Böckler-Straße
75 - Ende; 78 - Ende
Jülicher Straße
183 - Ende; 180 - Ende
Kastanienweg
Konrad-Adenauer-Straße
Lindenhof
Lindenstraße
Lohner Straße
Nagelschmiedstraße
Pfarrer-Bringmann-Platz
Römerstraße
1 - 33; 2 - 14
Tannenhof Dürwiß
Ulmenstraße
Wilhelm-Proemper-Straße
Zehnthofstraße

021/2100 - Dürwiß II

Am Fließ
28-Ende
Am Hochhaus
August-Schmidt-Straße
Baumschulenweg
Bertolt-Brecht-Straße
Breslauer Straße
Dornweißstraße
Erich-Kästner-Straße
Freiherr-vom-Stein-Str.
Friedrich-Ebert-Straße
Geschwister-Scholl-
Straße
Kapellenstraße
Karl-Arnold-Straße
1 - 9

Käthe-Kollwitz-Straße
Knappenweg
Kurt-Tucholsky-Straße
Römerstraße
35 - Ende; 16 - Ende
Schillerstraße
Weisweilerstraße
Zukunft

022/2201 - Dürwiß III

Abt-Simons-Straße
Albert-Einstein-Straße
Am Vogelschuss
An der Waidmühle
Auf dem Bend
Carl-Zeiss-Straße
Erich-Berschkeit-Straße
Ernst-Abbe-Straße
Grünstraße
52 - Ende; 67 - Ende
Hermann-Hollerith-
Straße
Im Winkel
Karl-Arnold-Straße
15 - Ende; 12 - Ende
Kathy-Beys-Straße
Kurt-Nagel-Straße
Kurt-Schumacher-Straße
Laurentiusstraße
Laurenzberger Hof
Laurenzberger Straße
Lürkener Straße
Martinstraße
Sebastianusstraße
Stresemannstraße
Wilhelm-Lexis-Straße
Zum Blaustein-See
Zum Freibad

**022/2202 - Fronhoven/
Neu-Lohn**

Domtalweg
Erbericher Straße
Fronhoven
Fronstraße
Hausener Straße
Jan-van-Werth-Straße
Kirchplatz
Kommendenstraße
Langendorfer Straße
Leo-Meuser-Straße
Lohner Hof
Maarstraße
Pützlohner Hof
Pützlohner Straße

Ringstraße
Rosenstraße
Silvesterstraße
Wiesenstraße
Zum Hagelkreuz
27 - Ende; 20 - Ende

023/2300 - Dürwiß IV

Am Fließ
1- Ende; 2 - 20
Am Hörschberg
Am Rodelberg
Auf dem Hügel
Bonhoefferstraße
Broicher Pfad
Buchenweg
Eschenweg
Gasthausstraße
Goethestraße
Hainbuchenweg
Hans-Böckler-Straße
1 - 73; 2 - 76a
Harbigstraße
Heinrich-Heine-Straße
Jülicher Straße
115 - 181; 110 - 178
Marie-Juchacz-Straße
Obermerzer Hof
Platanenweg
Raiffeisenweg
Robert-Koch-Straße
Theodor-Heuss-Ring
Wilhelm-Dohmen-Straße

**024/2400 - Weisweiler
II**

Am Nierchen
Auf dem Driesch
Baptistastraße
Bergstraße
Berliner Ring
Blumenstraße
Bongarder Hof
Dürener Straße
537 - Ende; 466 - Ende
Dürwißer Straße
Eisenmühlenstraße
Gerhart-Hauptmann-
Straße
Haldenstraße
Höhenweg
Hovener Straße
40 - Ende; 37 - Ende
Hüchelner Benden
Hüchelner Straße

129 - Ende; 140- Ende
Im Eichelkamp
Im Römerfeld
In der Gracht
Kantstraße
Kopernikusstraße
Langgasse
Lärchenhof
Olympiastraße
Rolf-Hackenbroich-
Straße
Schützenstraße
Stadionstraße
Tannenbergsstraße
Verbindungsstraße
Wenauer Straße
Wilhelmshöhe

**025/2500 - Weisweiler
III**
Am Buschend
Am Kraftwerk
Am Schildchen
An der Burgmauer
An Haus Palant
Auf der Heide
Bachstraße
Burggraben
Burgweg
Dr. Gilles-Straße
Dr. Hildegard-Basting-
Straße
Filzengraben
Frankenplatz
Franz-Gessen-Straße
Hauptstraße

Haus Palant
Heidesiedlung
Hermann-Löns-Straße
Hochbrückerweg
In den Burgwiesen
Johannisstraße
Klinkgasse
Langerweher Straße
Lindenallee
Pfarrer-Hoffmans-Straße
Röblers Mühle
Rundstraße
Sandkaulberg
Severinstraße
Von-Hatzfeld-Straße
Weißer Weg
Zum Hagelkreuz
1- 13

Die Einteilung gebe ich hiermit gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) bekannt.

Zugleich hebe ich die Bekanntmachung vom 21.02.2020 (Amtsblatt Nr. 3, 36. Jg., vom 26.02.2020) über den Beschluss des Wahlausschusses vom 18.02.2020 auf.

Wahlvorschläge für Wahlbezirksbewerber und Reservelisten mit Ersatzbewerbern im Sinne des § 16 Abs. 2 KWahlG, die bereits vor der heutigen Bekanntmachung aufgestellt oder beim Wahlleiter eingereicht wurden, sind unzulässig und müssten daher vom Wahlausschuss zurückgewiesen werden.

Eschweiler, 10.01.2025

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin

Leonhardt



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 4 Sitzung des Wahlausschusses am 30.01.2025 - Tagesordnung
- 5 Sitzung des Stadtrates am 05.02.2025 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 2

27.01.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



4

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Wahlausschusses
am 30.01.2025**

Am Donnerstag, den 30.01.2025, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Wahlausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung durch die Vorsitzende, ob Ort, Zeit, und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht worden sind
- 2 Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl am 14.09.2025
- 3 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 4 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 24.01.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

5

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 05.02.2025**

Am Mittwoch, den 05.02.2025, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Umbesetzung in verschiedenen Ausschüssen

- 3 Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes – aktualisierte Handreichung zur Förder-richtlinie Wiederaufbau NRW
- 4 Regionalplan Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien; hier: Stellungnahme der Stadt Eschweiler
- 5 Mittelbereitstellung für die Nutzungsänderung der Containeranlage Grachtstr. 14-16
- 6 Kenntnissgaben
- 6.1 Ermächtigungsübertragungen ins Haushaltsjahr 2025
- 6.2 Generalplanungswettbewerb zum Neubau des Sportzentrums Jahnstraße – Ergebnis der Preisgerichtssitzung und weiteres Vorgehen
- 7 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Bestellung eines Prüfers sowie eines stellvertretenden Amtsleiters für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eschweiler
- 9 enwor - energie & wasser vor Ort GmbH; Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 10 Annahme einer Schenkung eines Grundstückes
- 11 Straßen- und Kanalbauarbeiten in der Mittelstraße und Karlstraße
- 12 Kenntnissgaben
- 12.1 Liquiditätssicherungskredite
- 13 Anfragen und Mitteilungen
- 13.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 24.01.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 6 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Arek Wrobel
- 7 Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhefristen bei
Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen
- 8 Bekanntmachung über den Ablauf der Nutzungsrechte an
Wahlgrabstätten

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der
Stadt Eschweiler ist online unter
www.eschweiler.de/amsblatt ohne
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-
tenfrei erhältlich an der Information
im Rathaus während der Dienst-
stunden und bei verschiedenen
Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 3

30.01.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



6

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an **Herrn Arek Wrobel**, derzeitiger Anschrift unbekannt, gerichtete Mahnung vom **20.01.2025**, Mahnungsnummer DRMA374589/5089414, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Zahlungsabwicklung-, Zimmer 503, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 28.01.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

7

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen

Aufgrund des § 12 i. V. m. § 15 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 14.06.2023 endeten die Ruhefristen für die nachstehenden in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am **31.12.2024**.

1. Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

a) von Verstorbenen, die auf den städt. Friedhöfen bis zum 31.12.2004 bestattet wurden.

Bei Kinderreihengräbern besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht auf Antrag zu verlängern.

2. Erdreihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

a) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Bergrath, Dürwiß, Hastenrath, Kinzweiler, Neu-Lohn, Nothberg, St. Jöris, Stich und Weisweiler bis zum 31.12.1994 bestattet wurden.

b) von Verstorbenen, die auf dem städtischen Friedhof in Röhe bis zum 31.12.1979 bestattet wurden.

Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Grabstätten Verstorbener, die bis zum 31.12.1994 auf diesem Friedhof bestattet wurden, zurückgegeben werden.

c) von Verstorbenen, die auf dem städtischen Friedhof in Hehlrath bis zum 31.12.1994 bestattet wurden.

Da mit Friedhofssatzung vom 01.01.1994 die Ruhefrist auf diesem Friedhof für Verstorbene, die bis zum 31.12.2001 bestattet wurden, auf 45 Jahre erhöht wurde, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht an diesen Reihengrabstätten, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, bis auf 45 Jahre gebührenfrei verlängert werden.

3. Urnenreihengräber

von Verstorbenen, deren Aschenreste bis zum 31.12.2004 auf einem städtischen Friedhof in Eschweiler beigesetzt wurden.

Abräumung

Die genannten Grabstätten werden nach Ablauf nachfolgend genannter Frist abgeräumt.

Die Abräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Vorhandene Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedungen, Grabbepflanzungen oder sonstige Grabaufbauten der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist, können durch die Angehörigen bis zum **30.04.2025** entfernt werden.

Nach Abräumung entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Eschweiler, den 28.01.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

8

Öffentliche Bekanntmachung

**Ablauf der Nutzungsrechte an
Wahlgrabstätten**

Aufgrund des § 16 (4) der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 14.06.2023 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2025** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der **Friedhofsverwaltung, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 481, Tel.: 71-650**, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einebnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Friedhof Bergrath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	006	Kurth
01	143-144	Priem/Zimmermann
01	238	Schloßmacher
01	259-260	Büttgen
02	138	Jungen
05	120-121	Dyllong
06	051a-051b	Schall
06	052-052a	Schiffler
06	057-058	Beckers
06	071	Eßer
06	095-096	Müller
06	097	Bernard

Friedhof Bergrath

Feld	Nr.	Grabstätte
UW01-a	015	Willms
UW01-a	021	Horbach
UW05	022	Danielzik

Friedhof Dürwiß

Feld	Nr.	Grabstätte
01	065-066	Nepomuck
01	128-128a	Müller
02	044-045	Schöngens
02	048-049	Kessel
02	105-106	Baur
02	181-182	Clemens
03	025-026	Pavonet
03	035-037	Beys
04	043	Jansen/ Saathoff
04	095-096	Dolfen
04	147-148	Jansen
05	005-006	Hannen/ Krauß
05	101-102	Graß
05	131-132	Burda
05	167-168	Schmidt
06	090-091	Dolfen/Müller
06	109-111	Schnitzler/ Hanf
06	171	Schroeteler
08	106-107	Dolfen
08	116-117	Gühler
08	132-133	Schumacher
08	192-193	Gehlen
08	199	Stevens
09	017	Töller
09	046-047	Nießen
09	061-062	Kerst
KWG18	017	Lustek
KWG18	058	Inhoff

Friedhof Dürwiß

Feld	Nr.	Grabstätte
UW05	012	Drießen
UW05	018	Pfennigs
UW26	007	Mommertz
UW26	014	Fröschen
UW26	023	Hahngreß
UW26	034	Hupperich

Friedhof Hastenrath

Feld	Nr.	Grabstätte
02	195-196	Wussow
02	276-277	Schieren
UW01	030	Schmitz
UW01	035	Reisgen

Friedhof Hehlrath

Feld	Nr.	Grabstätte
—	—	—

Friedhof Kinzweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
01	007-008	Kockerols
01	016-018	Brosius
01	057	Böhmer
01	207	Seuren
02	014-017	Böhmer/ Goskowitz
02	049-050	Seuren
02	144-145	Ledermann
02	176-177	Michaelis
UW02-f	009	Granrath

Friedhof Neu-Lohn

Feld	Nr.	Grabstätte
01	033-034	Lövenich

02	079-080	Weidenfeld
02	141-143	Esser/Thelen Peters

UW02	004	Pusch
------	-----	-------

Friedhof Nothberg

Feld	Nr.	Grabstätte
01	070-071	Halking
01	072-073	Pilz
01	082-083	Lardinoix
02	087-088	Quadflieg
02	164-165	Heckert
03	003-004	Leipertz
03	030-031	Hürtgen
03	127-128	Zimmermann
03	185-186	Kortz Savelsberg
UW07	013	Werner

Friedhof Röhe

Feld	Nr.	Grabstätte
01	206	Schwamborn
03	054-055	Dohmen/ Oslender
04	055-056	Wimmers
04	061-062	Braunleder
05	007	Kleiser
UW04	009	Rey
UW05	014	Schmitz

Friedhof St. Jöris

Feld	Nr.	Grabstätte
01	118-119	Jünger
UW03	003	Schaupp

Friedhof Stich

Feld	Nr.	Grabstätte
01	023-024	Hammes
01	064-065	Franken/Mommer
01	131-132	Schröder/Lüth
01	140-141	Beller
03	132-133	Plum/Freialdenhofen
03	140-141	Granrath
04	061-062	Marcincowski
04	114-115	Henke
08	074-075	Wassenne
08	078-079	Bolder
09	009-010	Schütz
10	011-012	Dedeas/Becker
10	061-062	Strotmann
11	048-049	Schumann
11	129-130	Bündgens
13	014-015	Adrian
17	013-014	Wienands
17	073-074	Jackowski
17	159-160	Neffgen
17	203-203a	Esser
18	005-006	Schoenen
18	028-029	Triller/Weiland
18	038-039	Enten
18	060	Tellschow
18	191	Franken/Gielchen
18	244-245	Volk
18	264-265	Priebe
20	018-019	Gülpen/Voßen
21	051-052	Marks

Friedhof Stich

Feld	Nr.	Grabstätte
UW03	083	Hüppen
UW03-a	001	Giesen
UW03-a	002	Woldt

UW14	012	Beckers
UW14	038	Quicker
UW14-a	007	Joußen
UW14-a	025	Morschel
UW14-a	029	Endrigkeit
UW14-a	031	Pelzer
UW16	009	Lenz

Friedhof Weisweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
01	018-019	Rehbach/Kranzhoff
01	022	Krauthausen
01	042-043	Greven
01	156-157	Urbach
01	199-200	Scharnickel
02	083-084	Mombartz
02	170-171	Adams
03	154-155	Schepp
03	191-192	Zimmer
04	121-122	Böken
06	056	Trautmann
07	045-046	Wolff
07	059-060	Bracht
UW03	017	Kliesing

Friedhof Weisweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
UW06	025	Semmler
UW06	027	Wegner
UW06	042	Buzas
UW06	065	Koral
UW06	066	Dunkel

Eschweiler, den 28.01.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 9 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025
- 10 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

Hinweisbekanntmachungen

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 4

31.01.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



9

Die Bekanntmachung vom 10.01.2025 im Amtsblatt Nr. 1 vom 15.01.2025 wird wie folgt korrigiert:

Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2025 aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung und dem hierzu ergangenen Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 20.12.2019 seinen Beschluss vom 18.12.2024 aufgehoben und das Wahlgebiet für die im Jahr 2025 stattfindenden Kommunalwahlen wie folgt eingeteilt:

001/0100 – Röhe

Aachener Straße
111 - Ende; 90 - Ende
Am Römerberg
Auf dem Ellerberg
Buschfuhrer Hof
Erfstraße
Glücksburg
Goerdtsstraße
Im Hasselt
Krottshäuser
Kupfermühlkamp
Matthias-Stiel-Straße
Merzbrück
Nickelstraße
Propstei
Rinkensplatz
Röher Hütte
Röher Straße
Schubbendenweg
Schulstraße
Sterzbusch
Stoltenhoffstraße
Werdenstraße

**002/0200 –
Eschweiler-West**

Aachener Straße
1 - 109; 2 - 88
Auerbachstraße
August-Thyssen-Straße
Dechant-Kirschbaum-Straße
Franz-Rüth-Straße
Gutenbergstraße
Indestraße
1 - 97; 4
Jahnstraße
Langwahn
Rue de Wattrelos
Steinstraße
Stoltenhoffmühle

Vulligstraße

003/0300 – Gebiet Lyzeum

Albrecht-Dürer-Straße
Brauhausstraße
Dreieckstraße
Franz-Liszt-Straße
Franz-Marc-Straße
Grüner Weg
Grünwaldstraße
Hehlrather Straße
Im Klostergarten
Liebfrauenstraße
Lilienthalstraße
Lotzfeldchen
Mozartstraße
Neu-Broicher-Hof
Neulandhof
Nordstraße
Reuleauxstraße
Schubertweg
Von-Humboldt-Straße
Von-Stephan-Straße

**004/0400 –
Marktviertel**

Am Stapel
Brunnenhof
Carbynstraße
Dreiers Gärten
Dürener Straße
1 - 95; 2 - 96
Englerthsgärten
Friedensstraße
Gartenstraße
1 - 67; 2 - 32
Hugo-Merckens-Straße
Indestraße
113 - 125

Jülicher Straße

1 - 99; 2 - 98
Kolpingstraße
Markt
Marktstraße
Parkstraße
Peter-Liesen-Straße
Peter-Paul-Straße
Preyerstraße
Schnellengasse

005/0500 – Eschweiler-Ost I

Allensteiner Straße
Am Vöckelsberg
An Wardenslinde
Auf der Komm
Danziger Straße
Eichendorffstraße
Elbinger Straße
Fontanestraße
Gartenstraße
69 - Ende; 34 - Ende
Hölderlinstraße
Königsberger Straße
Lessingstraße
Marienburger Straße
Pfarrer-Appelrath-Straße
Stettiner Straße
Stormstraße
Stralsunder Straße
Tilsiter Straße
Umlandstraße

**006/0600 – Eschweiler-Ost
II/ Weisweiler I**

Am Hovener Feld
Am Mühlengraben
An der Wasserwiese
Asterweg
Auf dem Pesch
Bernhard-Letterhaus-Str.

Brigidastraße
Dahlienweg
Dürener Straße
175 - 535a; 174 - 464 c
Eduard-Mörke-Platz
Eduard-Mörke-Straße
Elektrowerk
Fliederweg
Floraweg
Heinrich-Imig-Straße
Hovener Straße
4-36; 5-31
Hovermühle
In der Krause
Königsbenden
Maasstraße
Max-Planck-Straße
Moselstraße
Nelkenweg
Oststraße
Paul-Ernst-Straße
Ruhrstraße
Saarstraße
Sternheimstraße
Tulpenweg
Vollmühle
Von-Kleist-Straße
Weserstraße

**007/0700 - Gebiet
Patternhof**

Arndtstraße
Bergrather Straße
Drieschstraße
Dürener Straße
101 - 165; 102 - 168
Funkengasse
Hompeschstraße
Indestraße
127 - Ende; 20 - Ende
Inselstraße
Johannes-Rau-Platz
Kaiserstraße
21 - Ende; 20 - Ende
Ludwigstraße
Martin-Luther-Straße
Merkurstraße
Nothberger Straße
Otto-Wels-Straße
Patternhof
Peilsgasse
Südstraße
Trillersgasse
Uferstraße

Wollenweberstraße

**008/0800 -
Stadtzentrum**

Anna-Klöcker-Anlage
An der Glocke
Bismarckstraße
Dechant-Deckers-Straße
Englerthstraße
Franzstraße
Grabenstraße
Hospitalgasse
Indepromenade
Indestraße
99 - 111
Josef-Nacken-Weg
Josefstraße
Kaiserstraße
1 - 19; 2 - 18
Kochsgasse
Marienstraße
Mauerweg
Moltkestraße
Neustraße
Raiffeisen-Platz
Rosenallee

**009/0900 -
Röthgen-Ost**

Am Burgfeld
Bourscheidtstraße
Burgstraße
Elisabeth-Selbert-Straße
Feldstraße
Fischerstraße
Im Kamp
Karlstraße
Mittelstraße
Talstraße
Von-der-Horst-Straße
Von-Harff-Straße

010/1000 - Röthgen-West

Eisenbahnstraße
Heinrich-von-Berg-Weg
Hoeschweg
Hüttenstraße
Ichenberg
Invalidenstraße
Johanna-Neuman-Straße
Konkordiasiedlung
Konkordiastraße
Konkordiaweg
Odilienstraße

Reigate & Banstead-Platz
Röthgener Straße
Sandberg
Tunnelweg
Vereinsstraße

011/1100 - Stich/Aue

Am Bergamt
Am Buchenwald
Am Schlemmerich
Auestraße
Barbarastraße
Eduardstraße
Elisabethweg
Friedhofsweg
Friedrichstraße
Heinrichsallee
Im Padtkohl
Phönixstraße
Pümpchen
Pumpe
Sebastianusweg
Sofienstraße
Sperlichstraße
Stich
37-Ende; 14-Ende
Wilhelminenstraße
1-65; 2-Ende
Zentrum

**012/1200 -
Waldsiedlung**

Akazienhain
Alte Rodung
Am Ginsterbusch
Am Rosenstock
Birkengangstraße
Erikaweg
Fichtenweg
Hagedornweg
Heidestraße
Kiefernweg
Luisenstraße
Moosweg
Rotdornweg
Schlehdornweg
Städtlerstraße
Steinkohlenfeld
Stolberger Straße
Waldstraße
Weißdornweg

**013/1300 –
Gebiet Jägerspfad**

Alte Ziegelei
Am Grünen Winkel
Am Hang
Am Heinrichsschacht
Am Kitzberg
Am Pütt
Backsteinweg
Bohler Heide
Buschweg
Dampfziegelei
Duffenter
Einhardstraße
Feldbrandweg
Florianweg
Heinrichsweg
Hermann-Löns-Anger
Im Hag
Jägerspfad
Kunstschacht
Lehmkuhlweg
Matthiasweg
Oberdorf
Ringofen
Stich
2, 17-33a
Tonbrennerweg
Wilhelminenstraße
67-Ende
Wilhelmstraße
65 - Ende; 40 - Ende
Zieglerstraße

014/1400 – Berggrath-Nord

Am Jordanshof
Amselweg
Antoniusstraße
Auf dem Höfchen
Berggrather Feld
Drosselweg
Ekkehardstraße
Feldenendstraße
Finkenweg
Grachtstraße
Graeserstraße
Hastenrather Weg
1 - 43; 2a - 34
Hubertusstraße
Im Felde
Josef-Artz-Straße
Kopfstraße
Maarfeld
Michelsweg

Schwalbenweg
Starenweg
Weierstraße
Wilhelmstraße
1 - 63; 2 - 38a
Zeichenstraße
1 - 117; 2 - 116

**015/1500 –
Berggrath-Süd/Bohl**

Am Goldberg
Am Kalkofen
Am Köhlerpfad
Am Riffersbach
Ardennenstraße
Berggrather Hof
Bohler Straße
Eifelstraße
Harzstraße
Hastenrather Weg
49 - Ende; 36 - Ende
Heibachstraße
Herrenfeldchen
Hunsrückstraße
Pfarrer-Kleinermanns-Str.
Rhönstraße
Stüfgensweg
Tanusstraße
Vennstraße
Villeweg
Vogesenstraße
Zanderhof
Zur Bohler Heide

016/1600 – Nothberg

Am Fresenberg
Am Mühlenfeld
Am Omerbach
Am Otterbach
Am Steinbüchel
Bendenmühle
Bovenberg
Brückenstraße
Buschhof
Cäcilienstraße
Heisterner Straße
Hofstraße
Hohe Straße
Hüchelnher Straße
1 - 47; 2 - 74
Im Steinbruch
In den Benden
In der Schleh
Knippmühle

Nothberger Hof
Nothberger Platz
Pfarrer-Krings-Straße
Udelinberg
Von-Bongart-Straße
Von-Palant-Straße
Zeichenstraße
119 - Ende; 118 - Ende
Zur Alten Kirche

**017/1700 – Hastenrath/
Scherpenseel/Volkenrath**

Albertshof
Albertstraße
Am Hastenrather Fließ
Am Wolfshag
Gressenicher Mühle
Gressenicher Straße
Hamicher Weg
Hastenrather Schule
Huppertzbruch
Im Korkus
Im Kuckuck
Im Stollen
Im Tempel
Im Wiesenhang
Kapellenweg
Käthe-Kruse-Straße
Keerbenden
Killewittchen
Kronendriesch
Langenerf
Ostpreußenweg
Pfarrer-Funk-Straße
Quellstraße
Scherpenseeler Straße
Schlesierweg
Schwarzer Weg
Volkenrather Straße
Wendelinusstraße
Wiesenkoppe

018/1801 – Kinzweiler I

Ackerstraße
An der Festhalle
Begauer Mühlenweg
Blasiusstraße
Elisabeth-Sous-Straße
Gerhard-Meiß-Straße
Josef-Granath-Straße
Kalvarienbergstraße
Kettelerstraße
Kirchstraße
Konrad-Müller-Straße

Langweilerweg
Laurenzberger Weg
Lürkener Weg
Mariadorfer Straße
Obere Mühle
Obermerzer Straße
Pannesstraße
Peter-Koch-Straße
Pfarrer-Einerhand-Straße
Pferdegasse
Reginastraße
Valentinstraße
Viktoriastraße
Von-Trips-Platz
Von-Trips-Straße

018/1802 – St. Jöris

Am Burgbusch
Am Golfplatz
Am Klosterhof
Am Klosterweiher
Auf der Merz
Begauer Straße
Georgsweg
Im Busch
Im Rott
Klosterweg
Merzbachstraße
Merzbrücker Straße
Neusener Straße

**019/1900 – Hehlrath/
Kinzweiler II**

Am Hof
Am Maxweiher
An der Fahrt
An der Fauch
Auf dem Felde
Auf den Hufen
August-Bebel-Straße
Buchenhof
Eiche
Elsassstraße
Kambachstraße
Kinzweiler Burg
Kinzweilerstraße
Klapperstraße
Kreuzstraße
Langendorfer Hof
Mühlenweg
Nierhausener Straße
Oberstraße
Pützfeldchen
Schwarzwaldstraße

Spessartstraße
Velauer Straße
Wardener Straße
Westerwaldstraße
Wültgensstraße

020/2000 – Dürwiß I

Ahornweg
Am Bongert
Am Kleekamp
Am Steinacker
Bonifatiusstraße
Drimbornshof
Dürwißer Kirchweg
Eichenstraße
Erlenweg
Fronhovener Straße
Fuchshofweg
Grünstraße 1 - 65;
2 - 50
Hans-Böckler-Straße
75 - Ende; 78 - Ende
Jülicher Straße
183 - Ende; 180 - Ende
Kastanienweg
Konrad-Adenauer-Straße
Lindenhof
Lindenstraße
Lohner Straße
Nagelschmiedstraße
Pfarrer-Bringmann-Platz
Römerstraße
1 - 33; 2 - 14
Tannenhof Dürwiß
Ulmenstraße
Wilhelm-Proemper-Straße
Zehnthofstraße

021/2100 – Dürwiß II

Am Fließ
28-Ende
Am Hochhaus
August-Schmidt-Straße
Baumschulenweg
Bertolt-Brecht-Straße
Breslauer Straße
Dornweißstraße
Erich-Kästner-Straße
Freiherr-vom-Stein-Str.
Friedrich-Ebert-Straße
Geschwister-Scholl-Weg
Kapellenstraße
Karl-Arnold-Straße
1 - 9

Käthe-Kollwitz-Straße
Knappenweg
Kurt-Tucholsky-Straße
Römerstraße
35 - Ende; 16 - Ende
Schillerstraße
Weisweilerstraße
Zukunft

022/2201 – Dürwiß III

Abt-Simons-Straße
Albert-Einstein-Straße
Am Vogelschuss
An der Waidmühle
Auf dem Bend
Carl-Zeiss-Straße
Erich-Berschkeit-Straße
Ernst-Abbe-Straße
Grünstraße
52 - Ende; 67 - Ende
Hermann-Hollerith-Straße
Im Winkel
Karl-Arnold-Straße
15 - Ende; 12 - Ende
Kathy-Beys-Straße
Kurt-Nagel-Straße
Kurt-Schumacher-Straße
Laurentiusstraße
Laurenzberger Hof
Laurenzberger Straße
Lürkener Straße
Martinstraße
Sebastianusstraße
Stresemannstraße
Wilhelm-Lexis-Straße
Zum Blaustein-See
Zum Freibad

**022/2202 – Fronhoven/
Neu-Lohn**

Domtalweg
Erbericher Straße
Fronhoven
Fronstraße
Hausener Straße
Jan-van-Werth-Straße
Kirchplatz
Kommendenstraße
Langendorfer Straße
Leo-Meuser-Straße
Lohner Hof
Maarstraße
Pützlohner Hof
Pützlohner Straße

Ringstraße
Rosenstraße
Silvesterstraße
Wiesenstraße
Zum Hagelkreuz
27 - Ende; 20 - Ende

023/2300 - Dürwiß IV

Am Fließ
1- Ende; 2 - 20
Am Hörschberg
Am Rodelberg
Auf dem Hügel
Bonhoefferstraße
Broicher Pfad
Buchenweg
Eschenweg
Gasthausstraße
Goethestraße
Hainbuchenweg
Hans-Böckler-Straße
1 - 73; 2 - 76a
Harbigstraße
Heinrich-Heine-Straße
Jülicher Straße
105 - 181; 110 - 178
Marie-Juchacz-Straße
Obermerzer Hof
Platanenweg
Raiffeisenweg
Robert-Koch-Straße
Theodor-Heuss-Ring
Wilhelm-Dohmen-Straße

024/2400 - Weisweiler II

Am Nierchen
Auf dem Driesch

Baptistastraße
Bergstraße
Berliner Ring
Blumenstraße
Bongarder Hof
Dürener Straße
537 - Ende; 466 - Ende
Dürwißer Straße
Eisenmühlenstraße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Haldenstraße
Höhenweg
Hovener Straße
40 - Ende; 37 - Ende
Hüchelner Benden
Hüchelner Straße
129 - Ende; 140- Ende
Im Eichelkamp
Im Römerfeld
In der Gracht
Kantstraße
Kopernikusstraße
Langgasse
Lärchenhof
Olympiastraße
Rolf-Hackenbroich-Straße
Schützenstraße
Stadionstraße
Tannenbergstraße
Verbindungsstraße
Wenauer Straße
Wilhelmshöhe

025/2500 - Weisweiler III

Am Buschend
Am Kraftwerk
Am Schildchen

An der Burgmauer
An Haus Palant
Auf der Heide
Bachstraße
Burggraben
Burgweg
Dr. Gilles-Straße
Dr. Hildegard-Basting-Straße
Filzengraben
Frankenplatz
Franz-Gessen-Straße
Hauptstraße
Haus Palant
Heidesiedlung
Hermann-Löns-Straße
Hochbrückerweg
In den Burgwiesen
Johannisstraße
Klinkgasse
Langerweher Straße
Lindenallee
Pfarrer-Hoffmans-Straße
Rößlers Mühle
Rundstraße
Sandkaulberg
Severinstraße
Von-Hatzfeld-Straße
Weißer Weg
Zum Hagelkreuz
1 - 13

Die Einteilung gebe ich hiermit gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) bekannt.

Zugleich hebe ich die Bekanntmachung vom 10.01.2025 (Amtsblatt Nr. 1, vom 15.01.2025) über den Beschluss des Wahlausschusses vom 18.12.2024 auf.

Wahlvorschläge für Wahlbezirksbewerber und Reservelisten mit Ersatzbewerbern im Sinne des § 16 Abs. 2 KWahlG, die bereits vor der heutigen Bekanntmachung aufgestellt oder beim Wahlleiter eingereicht wurden, sind unzulässig und müssten daher vom Wahlausschuss zurückgewiesen werden.

Eschweiler, 30.01.2025

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin

Leonhardt

10

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Eschweiler wird gemäß § 17 Abs. 1 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 21 Bundeswahlordnung in der Zeit vom 03.02. bis 07.02.2025 während der Öffnungszeiten, und zwar

montags bis mittwochs	von 08.30 – 15:30 Uhr,
donnerstags	von 08:30 – 17:45 Uhr und
freitags	von 08:30 – 12:00 Uhr

bei der Stadt Eschweiler, 131/Ratsbüro und Wahlen, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 8, EG (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahmemöglichkeit, spätestens am 07.02.2025 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Eschweiler, 131/Ratsbüro und Wahlen, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 8, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. In das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler wurden alle Personen eingetragen, die am Stichtag (12.01.2025) hier mit Hauptwohnung gemeldet waren und bei denen die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 05.02.2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, für den er ausgestellt ist,

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Die Stadt Eschweiler gehört dem Wahlkreis **087 – Aachen II** an.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Eschweiler gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21.02.2025, 15.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, 131/Ratsbüro und Wahlen, Rathaus, Zimmer 8 (EG), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte folgende Briefwahlunterlagen:

1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Eschweiler vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Dt. Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 30.01.2025
Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

11 Sitzung des Integrationsrates am 19.02.2025 – Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 5

11.02.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



11

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Integrationsrates
am 19.02.2025**

Am Mittwoch, den 19.02.2025, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Einführung und Verpflichtung eines Mitgliedes des Integrationsrates
- 2 Kenntnissgaben
 - 2.1 Information zur Wahl des Gremiums gemäß § 27 GO NRW am 14. September 2025
 - 2.2 Fastenbrechen 14.03.2025
 - 2.3 Storchenbiss e.V.
hier: Vorstellung der Arbeit "Storchen-talk"
 - 2.4 Rückblick Klausurtagung
 - 2.5 Flüchtlinge in Eschweiler;
hier: Bericht zur aktuellen Situation
- 3 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 4 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 07.02.2025

Özdal



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

12 Wahlbekanntmachung

Hinweisbekanntmachungen

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III
Hastenrath-Nothberg

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 6

14.02.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



12

Wahlbekanntmachung

1. Am **23.02.2025** findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eschweiler, die zum Wahlkreis 087 – Aachen II gehört, ist in 27 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 8 (EG), eingesehen werden, und zwar

montags bis mittwochs	von 08:30 – 15.30 Uhr,
donnerstags	von 08:30 – 17:45 Uhr und
freitags	von 08:30 – 12:00 Uhr.

Wahlbezirke		Wahlräume
0100	Röhe	Pfarrheim Röhe (Ausweichstandort) Aachener Str. 189
0200	Eschweiler-West	Willi-Fährmann-Schule (Ausweichstandort) Franz-Rüth-Str. 5
0300	Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3
0400	Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13
0500	Eschweiler-Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36
0600	Eschweiler-Ost II / Weisweiler I	Eduard-Mörike-Schule Eduard-Mörike-Str. 15
0700	Gebiet Patternhof	Realschule Patternhof Patternhof 7
0800	Stadtzentrum	Villa Faensen – Haus der Begegnung Marienstr. 7
0900	Röthgen-Ost	Barbaraschule - Standort Röthgen - - OGS-Gebäude - Karlstr. 40
1000	Röthgen-West	Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen Johanna-Neuman-Str. 4
1100	Stich / Aue	Barbaraschule Stich 60

Wahlbezirke		Wahlräume
1200	Waldsiedlung	BKJ-Kindergarten „Purzelbaum“ Alte Rodung 100
1300	Gebiet Jägerspfad	Kindertagesstätte Am Ringofen Ringofen 80
1400	Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13
1500	Bergrath-Süd / Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92
1600	Nothberg	Kindertageseinrichtung Immen- hofkinder e.V. In den Benden 20
1700	Hastenrath/Scherpenseel/Vol- kenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6
1801	Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8
1802	St. Jöris	BKJ-Kindergarten St. Georg Merzbrücker Str. 7
1900	Hehrath / Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15
2000	Dürwiß I	Ehem. Hauptschule Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16
2100	Dürwiß II	Kindertageseinrichtung „Der kleine Prinz“ Friedrich-Ebert-Str. 46
2201	Dürwiß III	Bonifatius-Forum (Ausweichstand- ort) Bonifatiusstraße 26
2202	Fronhoven / Neu-Lohn	Vereinsheim KG Kirchspiel Lohn Domtalweg 5
2300	Dürwiß IV	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3
2400	Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206
2500	Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 05.02.2025 über-
sandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte
zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 23.02.2025, 12.00
Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1

Bürgerbüro (Erdgeschoss)

Briefwahlvorstand 2	Bürgerbüro (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 3	Raum 2 (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 4	Raum 7 (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 5	Raum 1 (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 6	Westflügel, 2. OG, Flurbereich Amt 51
Briefwahlvorstand 7	Raum 1 (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 8	Westflügel, 4. OG, Flurbereich Amt 60
Briefwahlvorstand 9	Ostflügel, 3. OG, Flurbereich Amt 65
Briefwahlvorstand 10	Ostflügel, 4. OG, Flurbereich Amt 30

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung,

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreisesoder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich bei der Stadt Eschweiler einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 11.02.2025

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin

Leonhardt
Bürgermeisterin



Hinweisbekanntmachung

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath-Nothberg

Am Donnerstag, den 13.03.2025, um 19:30 Uhr, findet in der Gaststätte „Zur Quelle“, Quellstraße 81, 52249 Eschweiler, die diesjährige Versammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III statt, zu der hiermit alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen eingeladen werden.

Gelegenheit zur Katasterberichtigung ist zwischen 19:00 Uhr und 19:30 Uhr gegeben. Veränderungen seit der letzten Versammlung, hier insbesondere zum Übergang des Pachtjahres 2023/2024/2025, sind anzuzeigen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Feststellung des Stimmrechts
4. Protokollvorlesung und Genehmigung
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung der Kassenführerin und des Vorstandes
8. Neuwahl eines Kassenprüfers
9. Beschlussfassung über die Auszahlung der Jagdpacht für 2023/2024 und 2024/2025
10. Beschluss zur Neufassung der Satzung
11. Verschiedenes

Jagdgenossen und Jagdgenossinnen in der Jagdgenossenschaft Eschweiler III sind Eigentümer/innen der Grundstücksflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler III Hastenrath-Nothberg gehören.

Eine rechtskräftige Beschlussfassung muss sowohl nach Stimmen als auch nach Flächenmehrheit erfolgen. Deshalb muss jeder Jagdgenosse und jede Jagdgenossin einen Nachweis der von ihm vertretenden Flächen erbringen.

Die Versammlung ist öffentlich.

Eschweiler, den 14.02.2025

Markus Könemann
(Vorsitzender)

Jana Stenten
(Geschäftsführerin)



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 13 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau
Sabine Hoofs
- 14 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Khalaf Abdi
- 15 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Nils Kluck
- 16 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Andy Von Quiekeberge

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der
Stadt Eschweiler ist online unter
www.eschweiler.de/amsblatt ohne
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-
tenfrei erhältlich an der Information
im Rathaus während der Dienst-
stunden und bei verschiedenen
Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 7

25.02.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



13

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Sabine Hoofs, Am Kleekamp 1 in
52249 Eschweiler, gerichtete Hundesteuerbe-
scheid für das Jahr 2025 vom 20.01.2025,
Debitoren-Nr. 5095075-0300

kann von dem Steuerpflichtigen
bei der Bürgermeisterin
der Stadt Eschweiler,
Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-
Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem
Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des
Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei
Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 20.02.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

14

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszu-
stellungsgesetz (LZG NRW)

Die an **Herrn Khalaf Abdi**, derzeitiger Aufenthalt
unbekannt, gerichtete Mahnung vom
17.02.2025, Mahnungsnummer **DRMA375850/
C4-008546**, kann von dem Zahlungspflichtigen
bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Fi-
nanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -,
Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 E-
schweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als
zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushän-
gens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen
verstrichen sind.

Eschweiler, den 20.02.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

15

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Nils Kluck, Appenzeller Straße 113 in
81475 München, gerichtete Bescheid über
Grundbesitzabgaben für das Jahr 2025 vom
20.01.2025, Debitoren-Nr. 5102661-0100-1

kann von dem Steuerpflichtigen
bei der Bürgermeisterin
der Stadt Eschweiler,
Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-
Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem
Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des
Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei
Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 20.02.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin



16

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Andy Von Quiekeberge, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Anschrift Dinzenstraat 120; 6870 Izegam -Belgien-), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 07.01.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095054543** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 21.02.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

17 Allgemeinverfügung der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 8

26.02.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



17

Bekanntmachung

Gem. § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S.1184) geändert worden ist, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, erlässt die Stadt Eschweiler folgende Allgemeinverfügung:

I. Allgemeinverfügung

- 1. Das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen ist während der Karnevalstage im Zeitraum vom 27.02.2025 (00:00 Uhr) bis 04.03.2025 (24:00 Uhr) in der unter Ziffer 2 bezeichneten Verbotszone untersagt.
Die Regelungen des Waffengesetzes (WaffG) nebst Anlagen, insbesondere die waffenrechtlichen Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.**
- 2. Die Verbotszone wird analog der Glasverbotszone am Rosenmontag begrenzt auf den Bereich des Eschweiler Marktplatzes und der unmittelbaren Zugangsbereiche (Bereich zwischen Wollenweberstraße, Indestraße, Dürener Straße – Einmündung Schnellengasse und Zugänge zum Marktplatz wie Marktstraße, Am Stapel usw.).**
- 3. Ausgenommen vom Mitführverbot nach dieser Allgemeinverfügung sind folgende Personen(-gruppen):**
 - **Polizei, Bundespolizei, Bundeswehr, Feuerwehr, Zoll, Rettungsdienste,**

- medizinische Versorgungsdienste, Ordnungsamt, Mitarbeiter des beauftragten Sicherheitsdienstes, Mitarbeiter von Geld- und Warentransporten im Rahmen ihrer jeweils dienstlich zugewiesenen Einsatzmittel**
- **Handwerker, Gewerbetreibende sowie deren Angestellte, soweit die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung benannten gefährliche Gegenstände im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit dienen**
- **Inhaber von Ausnahmegenehmigungen**

- 4. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Allgemeinverfügung tritt damit sofort in Kraft.**
- 5. Für den Fall des Verstoßes gegen diese Allgemeinverfügung wird die Wegnahme des verbotenen Gegenstands im Sinne von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gemäß §§ 55 Abs. 1, 2. Alt, 56 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 3, 62 Abs 1; 68 Abs. 1 Nr. 2, 69 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) auch durch Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.**
- 6. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Einsatzkräfte der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der Polizei und des beauftragten Sicherheitsdienstes überwacht.**
- 7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

II. Begründung:

Zum Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen (Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung):

Definitionen

a) Mitführen:

Ein Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes liegt vor, wenn dieser mit der Möglichkeit eines jederzeitigen unmittelbaren Zugriffs am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder Tasche oder in sonstiger Weise körpernah aufbewahrt wird.

b) Gefährliche Gegenstände

Gefährliche Gegenstände im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind solche, die maßgeblich aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit und der Möglichkeit ihrer konkreten Verwendung geeignet, erhebliche Verletzungen bei Menschen herbeizuführen.

Waffen und gefährliche Gegenstände im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind insbesondere:

- Schusswaffen aller Art:
 - o Schusswaffen aller Art: Feuerwaffen aller Art, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten einschließlich Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können (Anscheinswaffen, nicht umfasst sind offensichtlich als solche erkennbare Spielzeugwaffen)
 - o Luftdruck- und CO₂-Waffen wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre sowie so genannte Bearing Guns
 - o Bogen, Armbrüste und Pfeile
 - o Schleudern und Katapulte
- spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen erhebliche Verletzungen herbeigeführt werden können, hierbei insbesondere:

- o Messer aller Art: z.B. Messer mit feststehender oder einhändig feststellbarer Klinge (insbesondere Einhandmesser und Teppichmesser)
- o Taschenmesser
- o Scheren
- o Hackwerkzeuge wie Äxte, Beile, Hackmesser
- o Schwerter und Säbel
- o Eisäxte und -pickel
- o Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6cm Länge wie Schraubendreher oder Meißel
- Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, erhebliche Verletzungen herbeigeführt werden können, insbesondere:
 - o Baseball-, Golf-, Hockey und Softballschläger
 - o Knüppel und Schlagstöcke
 - o Kampfsportgeräte wie Kubotans
 - o Brecheisen
- sonstige gefährliche Gegenstände:
 - o Feuerwerkskörper
 - o Distanzelektroimpulsgeräte (Taser) und Betäubungsstäbe,
 - o handlungsunfähig machende oder herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays wie Reizgas, Pfeffersprays, Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays,
 - o Tactical Pens

Aktuell muss vor dem Hintergrund diverser Vorfälle bei Volksfesten oder vergleichbaren Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, im Hinblick auf mehrfache Straftaten, die sich in den vergangenen Jahren während der Karnevalstage in dem unter Ziffer 2 beschriebenen Bereich ereigneten und nicht zuletzt aufgrund der mehrmaligen Vorfälle im Bereich der Schnellengasse, bei denen Personen durch Messerangriffe verletzt wurden, ein erhöhtes Gefahrenpotential angenommen werden.

Neben den bundesgesetzlich geregelten Waffenverboten der §§ 42, 42a Waffengesetz und

den spezifischen Maßnahmen der Polizei in eigener Zuständigkeit ist es daher geeignet, erforderlich und angemessen, durch eine kommunale Allgemeinverfügung die Sicherheitsmaßnahmen für das Karnevalstreiben auf dem Eschweiler Marktplatz im Jahr 2025 zu ergänzen.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird die Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler diesem Vorhaben gerecht; durch die Maßnahmen soll die vom Mitführen verbotener Gegenstände in dem unter Ziffer 1 genannten Zeitraum ausgehende konkrete Gefahr für Leib und Leben der Besucher des Karnevalstreibens auf und um den Eschweiler Marktplatz beseitigt werden. Bei entsprechendem, nicht durch die Allgemeinverfügung gehinderten Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens wird im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten. Für diese Wahrscheinlichkeitsprognose bestehen folgende Tatsachen:

Der Karneval hat in der Stadt Eschweiler bereits seit vielen Jahren einen sehr hohen Stellenwert. Neben dem alljährlich drittgrößten Rosenmontagsumzug in der Bundesrepublik Deutschland mit geschätzten 200.000 Besuchern führt insbesondere das ausgelassene, karnevalistische Treiben auf und um den Eschweiler Marktplatz alljährlich in der Zeit von Weiberfastnacht bis Veilchendienstag zu mehreren tausend Besuchern im maßgeblichen Bereich. Alkohol wird in verstärktem Maß konsumiert.

Aufgrund der Tatsache, dass bei dieser hohen Zahl von Besuchern bei gleichzeitig hohem Alkoholkonsum ist davon auszugehen, dass Konflikte zwischen einzelnen Besuchern stattfinden können. Die leichte Verfügbarkeit unmittelbar zur Verfügung stehender gefährlicher Gegenstände erhöht dabei das Risiko für die Schutzgüter Leben und Gesundheit. Die mit dieser Allgemeinverfügung verbotenen Gegenstände begründen wegen ihrer Beschaffenheit und der konkreten Möglichkeit ihrer Verwendung im Zeitraum der Veranstaltungen im Bereich der Verbotszone die Annahme der konkreten Gefahr für Leib und Leben.

Ferner muss mit Blick auf die jüngsten Ereignisse (Messerangriffe in Solingen, Mannheim, Siegen und Aschaffenburg) sowie die o.a. Vorfälle in der

Eschweiler Schnellengasse auch insoweit von einer konkret bestehenden Bedrohungslage ausgegangen werden. Mit dem Verbot der gefährlichen Gegenstände durch diese Allgemeinverfügung wird dem Schutz der über allen anderen Rechtsgütern stehenden Gütern von Leben und Gesundheit Rechnung getragen. An die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ist dabei - je höherstehend das zu schützende Rechtsgut zu bewerten ist - eine entsprechend geringere Anforderung zu stellen. Insoweit genügt die hier dargestellte Gefahrenlage den Anforderungen des Tatbestands des § 14 OBG.

Das Verbot ist auch geeignet, den Schutz von Leben und Gesundheit zu bewirken. Mit dem Verbot können gefährliche Gegenstände zur Verletzung dieser Schutzgüter mangels Verfügbarkeit während des karnevalistischen Treibens in dem unter Ziffer 2 beschriebenen Bereich nicht mehr verwandt werden.

Das Verbot ist auch erforderlich. Ein geringeres, gleichermaßen geeignetes Mittel, den Schutzzweck zu erfüllen und die dafür durch das Mitführen verursachte konkrete Gefahr zu beseitigen, steht nicht zur Verfügung. Es sind keine gleichermaßen geeigneten Maßnahmen erkennbar, die den gleich wirksamen Schutz von Leben und Gesundheit der Besucher der Veranstaltungen bewirken.

Das Verbot ist auch angemessen. Die mit dem Verbot für die Adressaten der Allgemeinverfügung einhergehende Belastung, gefährliche Gegenstände nicht mitzuführen, ist mit Blick auf den mit dem durch die Allgemeinverfügung ausgesprochenen Verbot verfolgten Zweck auch verhältnismäßig. Ein das Interesse der Öffentlichkeit an Sicherheit und Ordnung durch Schutz von Leib und Leben überwiegendes Interesse der Besucher hinsichtlich des Mitführens von Waffen und gefährlichen Gegenständen ist nicht erkennbar. Das persönliche Interesse eines jeden Einzelnen am Mitführen der nach dieser Allgemeinverfügung untersagten Waffen und gefährlichen Gegenstände muss mit Blick auf die besonderen Gegebenheiten des karnevalistischen Treibens in Eschweiler, wie hohe Besucherzahl, eng gedrängte Menschenmassen und erhöhter Alkoholkonsum, zwingend zurückstehen. Die Schutzgüter Leib und Leben sind insoweit mit höherer Gewichtung zu berücksichtigen. Zudem sind die verbotenen Gegenstände

im Rahmen der Allgemeinverfügung nur in dem dort eng begrenzten Raum verboten und dies nur über eine zeitlich sehr überschaubare Zeitspanne.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung (Nr. 4 der Allgemeinverfügung):

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung auch während des Eschweiler Karnevalstreibens auf dem Marktplatz und in den jeweiligen Zuwegungen (siehe Ziffer 2) ist aus mehreren wichtigen Gründen gerechtfertigt.

Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung: Der Straßenkarneval ist regelmäßig durch eine hohe Besucherzahl und eine ausgelassene Stimmung geprägt, was das Risiko von Konflikten und gewalttätige Auseinandersetzungen erhöht. Das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen steigert in diesem Zusammenhang die Gefahr der Eskalation erheblich. Um eine unmittelbare Bedrohung für die Besucher und für die friedliche Durchführung des Karnevalstreibens zu verhindern, ist ein rasches Eingreifen erforderlich. Der Schutz von Leib und Leben hat in diesem Zusammenhang Vorrang.

Vermeidung von Gefährdungspotentialen: Waffen und gefährliche Gegenstände stellen per se ein erhebliches Gefährdungspotential dar, insbesondere in überfüllten und unübersichtlichen Bereichen, wie sie bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen typisch sind. Ebenso beeinflusst der Alkoholkonsum die Urteilsfähigkeit und Hemmschwelle der Konsumenten, was das Risiko von Unfällen, gefährlichem Verhalten oder Straftaten erhöht, so dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Eine Verzögerung der Maßnahme könnte es ermöglichen, dass solche Gefährdungen eintreten. **Effektive Durchsetzung von Vorschriften:** Die sofortige Vollziehung ermöglicht eine zügige und wirksame Durchsetzung des Verbots. Ohne diese Anordnung würde die Verfügung erst nach Abschluss eines langwierigen Klageverfahrens greifen, was für die Dauer der Feierlichkeiten anlässlich Karneval 2025 zu spät käme. Der Zweck der Allgemeinverfügung, die Gewährleistung eines sicheren und friedlichen Ablaufs der Veranstaltungen würde vereitelt.

Überwiegendes öffentliches Interesse: Das Interesse der Allgemeinheit an einem störungs-

freien, sicheren und friedlichen Karnevalstreiben überwiegt das Privatinteresse einzelner an einem möglichen Rechtsmittelverfahren. Angesichts der hohen Besucherzahl und der konkreten Gefährdungslage ist es im öffentlichen Interesse, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, die das Risiko von Gewalt, Unfällen und Gefährdungen minimieren.

Vorbeugung von Rechtsverstößen: Da das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen gegen geltendes Recht verstoßen kann (Waffengesetz), dient die sofortige Vollziehung auch der Prävention und der konsequenten Ahndung von Rechtsverstößen. So wird von Anfang an ein klares Signal gesetzt, dass diese Rechtsbrüche nicht toleriert werden.

Insgesamt gewährleistet die sofortige Vollziehung, dass die Allgemeinverfügung während des maßgeblichen Zeitraums wirksam ist und trägt damit entscheidend zum Schutz der Öffentlichkeit bei.

Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung desselben Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verord-



nung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Eschweiler, den 25.02.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 18 Sitzung des Stadtrates am 19.03.2025 - Tagesordnung
- 19 Beschluss der Eintragung der ehemaligen ESW-Röhrenwerke Austraße/Phönixstraße in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 9

17.03.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



18

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 19.03.2025**

Am Mittwoch, den 19.03.2025, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Umbesetzung in verschiedenen Gremien
- 3 ÖPNV-Maßnahmen zum Fahrplanwechsel; hier: Subventionierung des innerstädtischen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
- 4 Mittelbereitstellung für die Herrichtung von Sanitär- und Sozialräumen sowie der Werkstatt am Forstbetrieb
- 5 Offene Kinder- und Jugendarbeit in Eschweiler; hier: Verteilung der Haushaltsmittel für die offene Kinder- und Jugendarbeit
- 6 Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen –
- 7 Umwandlung eines Tennisplatzes in einen Naturrasenplatz
- 8 Kenntnissgaben
- 8.1 indelands Regionale Nachhaltigkeitsstrategie 2030
- 9 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Prüfungsausschuss gemäß § 12 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP 1.2 - Feu)

11 Inklusive Kindertageseinrichtung Paternhof; hier: Abschluss einer Vertraglichen Vereinbarung zur Übernahme des Trägeranteils und der Miete

12 Tief-, Kanal- und Straßenbauarbeiten, Moltkestraße

13 Beteiligungen

13.1 STAWAG: Verkauf von Geschäftsanteilen einer Beteiligungsgesellschaft

STAWAG Energie GmbH: Beschlüsse zur Gründung der Windpark Frettertall GmbH & Co. KG

13.3 STAWAG Energie GmbH: Beschlüsse zur Gründung der Windpark Wesenstedt GmbH & Co. KG

13.4 STAWAG Energie GmbH: Beschlüsse zum Erwerb der Projektgesellschaft Aldenhoven-Pattern

14 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 06.03.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

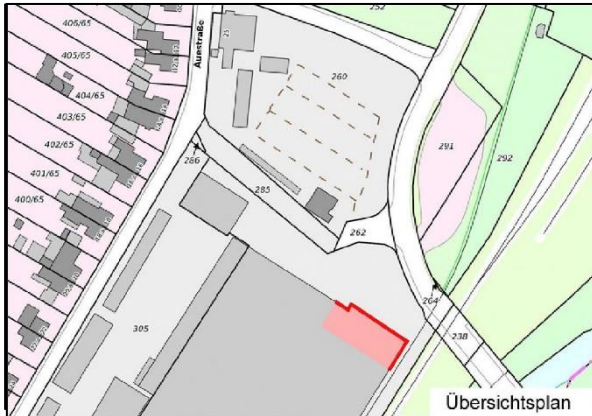
19

**Bekanntmachung
vom 17.03.2025**

Die untere Denkmalbehörde der Stadt Eschweiler gibt gem. § 2 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022 S. 662) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt, dass Teile der ehemaligen ESW-Röhrenwerke entlang der Phönixstraße und der Inde (Gemarkung Eschweiler, Flur 3, Flurstück 306) ein Baudenkmal sind.

Es wurde gem. § 23 DSchG NRW und den Vorschriften der Verordnung zum nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (Denkmalverordnung Nordrhein-Westfalen – DenkmalVO NRW) vom 07.12.2022 (GV. NRW. S. 936) durch Bescheid vom 19.02.2025, spätestens jedoch mit

dem Tag dieser Veröffentlichung unter der lfd. Nr. A 202 in die Denkmalliste Teil A der Stadt Eschweiler eingetragen und unterliegt damit den Vorschriften des DSchG NRW.



Lageplan, Ausschnitt Liegenschaftskataster, farbige Markierung Schutzzumfang

Im Eschweiler Stadtteil Aue befinden sich die Produktionshallen der Eschweiler Röhrenwerke GmbH. Sie waren ein Nachfolgeunternehmen der 1819 gegründeten "Eschweiler Maschinenfabrik Englerth, Releaux & Dobbs". Es handelt sich dabei nicht nur um den ältesten Industriebetrieb Eschweilers, sondern um einen der ältesten Maschinenbaubetriebe Deutschlands. Die Fassade vor dem zentralen Hallenbereich stammt aus der Zeit zwischen 1945 und 1959. Der westliche Hallenbereich mit dem auffallenden Schriftzug "ESW-Rohre" entstand in angelehnter Gestaltung nach 1959, der Schriftzug selbst frühestens Ende der 1980er Jahre. Als prägende Elemente gelten insbesondere die Hallenbauten mitsamt ihrer stadtbildprägenden Front zur Phoenixstraße bzw. zur Inde hin.

Der Schutzzumfang umfasst die ersten beiden Fassadenfelder entlang der Inde sowie die ersten 5 Felder entlang der Phoenixstraße mit ihren Fassaden- und Fensterelementen sowie den Schriftzug "ESW-ROHRE".

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 DSchG NRW sind nach fachwissenschaftlicher Auswertung des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland erfüllt und werden durch das Gutachten vom 18.12.2024 ausführlich begründet.

An der Erhaltung und Nutzung besteht aus wissenschaftlichen, besonders architektur- und ortsgeschichtlichen sowie städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse, da es bedeutend für die Geschichte des Menschen und für Eschweiler ist.

Hieraus ergibt sich für den/die Eigentümer*in sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten insbesondere die Pflicht, das Baudenkmal denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihm das zumutbar ist (§7 DSchG NRW). Darüber hinaus bedürfen die Beseitigung, Veränderung und Nutzungsänderung der Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Untere Denkmalbehörde der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Raum 445 (02403/71-604 oder denkmal@eschweiler.de).

Eschweiler, den 07.03.2025

gez. Leonhardt
Bürgermeisterin



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 20 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Swen Biermann
- 21 Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplans 12 -
Sportzentrum Jahnstraße -
- 22 Aufstellungsbeschluss zur 30. Änderung des Flächennut-
zungsplans - Modellfluggeländer - Nördlich Hehlrath -
- 23 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau
Madeline Kristin Hiller
- 24 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau
Willma Dussard
- 25 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt E-
schweiler

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in
den Monaten April bis Juni 2025

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der
Stadt Eschweiler ist online unter
www.eschweiler.de/amsblatt ohne
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-
tenfrei erhältlich an der Information
im Rathaus während der Dienst-
stunden und bei verschiedenen
Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 10

25.03.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



20

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Die an Herrn Swen Biermann, Franz-Rüth-Straße 6, 52249 Eschweiler gerichteten Bescheide über Gewerbesteuer für das Jahr 2023 und 2024 vom 13.12.2024 und 04.02.2025, Steuernummer: 202/5026/4497, Debitoren-Nr. 5036676-0200-1, können von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-Zimmer 542, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 07.03.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

21

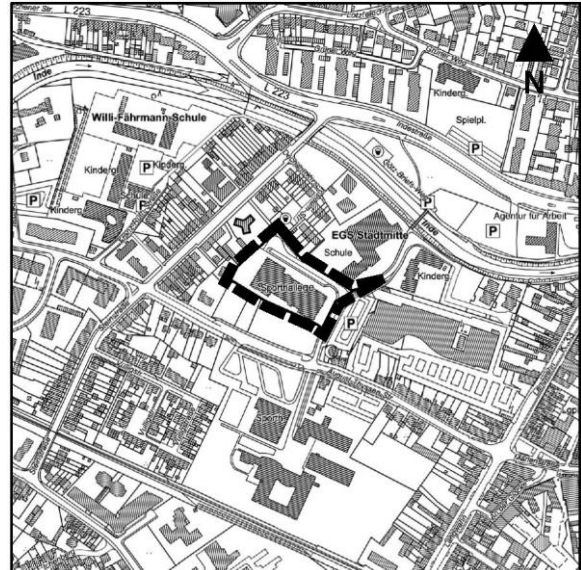
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung
vom 25.03.2025

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.02.2025 die

Aufstellung der
11. Änderung des Bebauungsplans 12
- Sportzentrum Jahnstraße -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der ABK. Ohne Maßstab.

Das Plangebiet liegt westlich des Eschweiler Stadtzentrums zwischen der Steinstraße, der August-Thyssen-Straße und der Jahnstraße. Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es, Planungsrecht für das neu geplante Sportzentrum Jahnstraße zu schaffen und so die Wiederaufnahme des Sportbetriebs nach der Flut zu ermöglichen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 11. Änderung des Bebauungsplans 12 - Sportzentrum Jahnstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 07.03.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

22

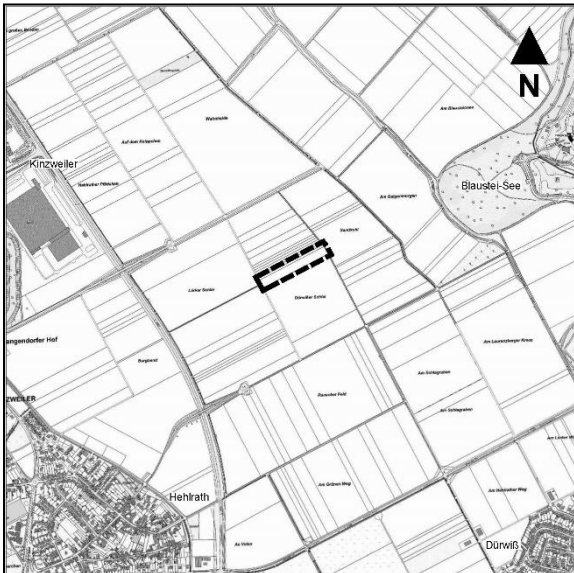
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung
vom 25.03.2025

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.02.2025 die

**Aufstellung der
30. Änderung des Flächennutzungsplans -
Modellfluggelände - Nördlich Hehrath -**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der ABK, ohne Maßstab.

Das Plangebiet liegt östlich der L 240 (Rue de Watrelos) auf landwirtschaftlichen Flächen. Es soll zukünftig ausgehend von der Zufahrt am Langendorfer Hof (Wardener Straße/Kinzweiler) über die Brücke über die L 240 und die weiteren Wirtschaftswege erschlossen werden.

Aufgrund der Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes in Kinzweiler muss vorausschauend der aktuelle Standort des Modellfluggeländes des MFC Eschweiler e.V. verlegt werden. Für die Verlegung beabsichtigt die Stadt Eschweiler dem Verein eine neue Fläche im Stadtgebiet als Ausgleich zur Verfügung zu stellen, die den größtmöglichen Abstand zu immissionsempfindlichen Nutzungen hält und den Anforderungen des Modellflugvereins entspricht.

Wesentliches Ziel der Planung ist entsprechend, einen neuen Standort für das Modellfluggelände zu sichern.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 30. Änderung des Flächennutzungsplans - Modellfluggelände - Nördlich Hehrath - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 07.03.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

23

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Madeline Kristin Heller, Hauptstraße 45 in 52249 Eschweiler, gerichtete Hundesteuerbescheid für das Jahr 2025 vom 20.01.2025, Debitoren-Nr. 5120868-0300 kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 07.03.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

24

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Wilma Dussard, Hermann-Löns-Anger 7, 52249 Eschweiler, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben für das Jahr 2025 vom 20.01.2025, Debitoren-Nr. 5050638-0100-1 kann von der Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-Zimmer 543, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 07.03.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

25

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW S. 444) wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 12.12.2024 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von EUR 539.858.336,91, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von EUR - 6.637.438,14 und in der Finanzrechnung mit Liquidem Mitteln von EUR 2.536.499,96 festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2023

Aktiva		EUR	Passiva		EUR
0	Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit	25.337.766,28	1	Eigenkapital	66.099.530,40
1	Anlagevermögen		2	Sonderposten	116.138.231,48
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	183.155,96	3	Rückstellungen	99.120.661,97
1.2	Sachanlagen	403.884.457,21	4	Verbindlichkeiten	248.682.796,00
1.3	Finanzanlagen	65.678.821,00	5	Passive Rechnungsabgrenzung	9.817.117,06
2	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte	9.141.739,24			
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	28.155.684,36			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	2.536.499,96			

3 Aktive Rechnungsabgrenzung	4.940.212,90	
	539.858.336,91	539.858.336,91

2. Ergebnisrechnung 2023

Erträge und Aufwendungen		EUR
+	Ordentliche Erträge	203.100.370,79
-	Ordentliche Aufwendungen	-219.104.104,41
=	Ordentliches Ergebnis	-16.003.733,62
+/-	Finanzergebnis	1.314.810,68
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	14.688.922,94
+/-	Außerordentliches Ergebnis	8.051.484,80
=	Jahresergebnis	-6.637.438,14
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage		
+	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	37.702,52
+	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00
-	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-59.519,12
-	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-258.960,05
=	Verrechnungssaldo	-280.776,65

3. Finanzrechnung 2023

Ein- und Auszahlungen		EUR
+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	212.428.954,16
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-207.147.816,97
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.281.137,19
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	23.006.540,58
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-36.332.574,98
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	13.326.034,40
=	Finanzmittelfehlbetrag	-8.044.897,21
+/-	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	10.540.984,84
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.496.087,63
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.127.765,53
+/-	Bestand an fremden Finanzmitteln	-1.087.353,20
=	Liquide Mittel	2.536.499,96

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Der Bürgermeisterin wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2023 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 17.03.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachungen

**Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler
und seiner Ausschüsse in den
Monaten April bis Juni 2025**

Dienstag, 01.04.2025	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 02.04.2025	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 07.05.2025	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 08.05.2025	Kulturausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 20.05.2025	Beirat für Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe 17:30 Uhr Rathaus, Raum 8
Donnerstag, 22.05.2025	Schulausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 03.06.2025	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 04.06.2025	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 17.06.2025	Haupt- und Finanzausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 18.06.2025	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 25.06.2025	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 - nicht öffentlich -
Donnerstag, 26.06.2025	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 26 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Eschweiler am 14.09.2025
- 27 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Darius Karpe
- 28 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Jon Mudrenco

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 11

02.04.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



26

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Eschweiler am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 942) – SGV. NRW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die unter der Internetadresse <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/> zur Verfügung stehen oder beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 104, während der allgemeinen Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr – 17.45 Uhr) persönlich, schriftlich oder per Mail an wahlamt@eschweiler.de angefordert werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 1. August 2024, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Stadt Eschweiler, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der **Anlage 11d** zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des

- Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 250 (zweihunderdfünfzig) **Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs.1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Es soll eine Mailanschrift und Telefonnummer (sofern vorhanden) aufgeführt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 13b** zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 11d** zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (**Anlage 9c** zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (**Anlage 10c** zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der **Anlage 11a** zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerber/der Bewerberin nach dem Muster der **Anlage 12a** zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 13a** zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 11a** zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der **Anlage 11b** zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 44 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 44 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu

erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der der Stadt Eschweiler sind

spätestens bis zum 7. Juli 2025, 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl; Ausschlussfrist),

im Wahlamt der Stadt Eschweiler, Zimmer: 104 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die – gleichzeitige – Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 31.01.2025 wird hingewiesen.

Eschweiler, 31.03.2025
Erste Beigeordnete
als Wahlleiterin

Duikers

27

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Darius Karpe, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthaltsort Eschweiler; ohne festen Wohnsitz), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 20.12.2024 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzichen **095054517** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 28.03.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin



28

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Jon Mudrenco, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthaltsort Eschweiler; ohne festen Wohnsitz), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 22.11.2024 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095053939** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 28.03.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 29 Nachfolgeregelung im Integrationsrat der Stadt Eschweiler für Frau Ata Selin
- 30 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau
Wilma Dussard
- 31 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Manuel Fiedler
- 32 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Arnold Bezani
- 33 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau
Andrea Schulte
- 34 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Friedel Zimmermann
- 35 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Andreas Lürken

Hinweisbekanntmachungen

Jagdpatchauszahlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III
(Hastenrath/Nothberg)

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft
Eschweiler IV

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der
Stadt Eschweiler ist online unter
www.eschweiler.de/amsblatt ohne
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-
tenfrei erhältlich an der Informa-
tion im Rathaus während der Dienst-
stunden und bei verschiedenen
Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 12

11.04.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



29

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 07.10.2024 verzichtet

Frau Ata Selin,
"WIR für Eschweiler",

auf ihren Sitz im Integrationsrat der Stadt Eschweiler.

Gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW i.V.m. § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), habe ich

Herrn Halil Cümen,
Eichendorffstraße 17, 52249 Eschweiler,

aus der Liste "WIR für Eschweiler" als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin, Bürgermeisterin in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, den 07.04.2025

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin

Leonhardt

30

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an **Frau Wilma Dussard**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 27.03.2025, Mahnungsnummer DRMA378885/

5050638, kann von der Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Zahlungsabwicklung-, Zimmer 503, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 07.04.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

31

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an **Herrn Manuel Fiedler**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 25.03.2025, Mahnungsnummer **DRMA377877/5126221**, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Zahlungsabwicklung-, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 28.03.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

32

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an **Herrn Arnold Bezani**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 27.03.2025, Mahnungsnummer DRMA378884/1314254, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Zahlungsabwicklung-, Zimmer 503, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 07.04.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

33

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an **Frau Andrea Schulte**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 27.03.2025, Mahnungsnummer DRMA378883/2214601, kann von der Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Zahlungsabwicklung-, Zimmer 503, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 07.04.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

34

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an **Herrn Friedel Zimmermann**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 27.03.2025, Mahnungsnummer DRMA378887/1054228, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Zahlungsabwicklung-, Zimmer 503, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 07.04.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

35

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an **Herrn Andreas Lürken**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 27.03.2025, Mahnungsnummer DRMA377895/

5040411, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Zahlungsabwicklung-, für Zimmer 505, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 07.04.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachungen

Jagdpatchauszahlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath/Nothberg)

Der Vorstand des **Jagdbezirkes Eschweiler III Hastenrath-Nothberg** gibt hiermit öffentlich bekannt:

Die Auszahlung der Jagdpacht für den Zeitraum 01.04.2023 bis 31.03.2025 erfolgt auf Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 13.03.2025. Die berechtigten Jagdgenossen werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche - innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung - bei der Geschäftsführerin Frau Jana Stenten, Albertstraße 2a, in 52249 Eschweiler, E-Mail: jana.stenten@web.de **schriftlich oder mündlich zur Niederschrift, mit Bekanntgabe der IBAN und der Flur/Flurstücke** anzumelden.

Veränderungen der Grundfläche sind mit neuestem Grundbuchauszug bei Frau Stenten nachzuweisen.

Ansprüche, die nicht fristgerecht geltend gemacht werden, verfallen zu Gunsten der Kasse

des Jagdbezirkes. Über die weitere Verwendung entscheidet in diesem Falle die Jagdgenossenschaftsversammlung.

Eschweiler, den 11.04.2025

Markus Könemann (Vorsitzender)
Scherpenseeler Str. 16a
52249 Eschweiler

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich Sie zu unserer Mitgliederversammlung herzlichst ein.

Datum: 13.05.2025
Uhrzeit: 19:30 Uhr
Ort: Gaststätte Tannenbergstuben in Hücheln

Tagesordnung:

- Top 1 Eröffnung und Begrüßung
- Top 2 Bericht es Vorsitzenden
- Top 3 Feststellung des Stimmrechtes
- Top 4 Protokollvorlesung der letzten Versammlung vom 05.03.2024
- Top 5 Kassenbericht
- Top 6 Bericht der Kassenprüfer
- Top 7 Entlastung des Kassierers
- Top 8 Entlastung des Vorstandes
- Top 9 Neuwahlen
- Top 10 Anpassung der Rahmensatzung Jagdgenossenschaft Eschweiler IV
- Top 11 Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgesellschaft Eschweiler IV sind Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler IV gehören, soweit auf diesen Grundstücken die Jagd ausgeübt werden darf. Eine rechtmäßige Beschlussfassung muss sowohl nach Stimmen, wie auch nach Flächenmehrheit erfolgen, so dass der Nachweis der jagdbaren Fläche erfolgen muss. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Nach Vorgabe der Datenschutzverordnung hat jedes Mitglied das Recht, die von ihm gespeicherten

Daten der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV,
nach Terminabsprache einzusehen.

Eschweiler, den 11.04.2025

Mit freundlichem Gruß

Hubert Reinartz (Vorsitzender)
Hüchelnerstrasse 140
52249 Eschweiler
Tel. 02403-6337



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 36 Bekanntmachung zur Wahl des Gremiums gemäß § 27 GO NRW in der Stadt Eschweiler
- 37 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Juraj Brisuda
- 38 Satzungsbeschluss des Bebauungsplans 310 - Schule/Kita Auf dem Driesch - einschließlich der Teilaufhebung des Bebauungsplans W1 - Hovener Gässchen -, einschließlich der 7. Änderung

Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath/Nothberg)
Satzungsänderung

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 13

02.05.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



36

**Bekanntmachung
zur Wahl des Gremiums gemäß § 27 GO NRW in der Stadt Eschweiler**

Einteilung des Wahlgebietes, Bekanntgabe des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen

- (1) Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler wird für die kommende Wahlperiode ein Gremium gemäß § 27 GO NRW gebildet, dem 11 direkt zu wählende Vertreter im Sinne des § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – (Migrantenvertreter) angehören.

Die Migrantenvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Eschweiler in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Listenbewerber und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen des § 27 GO NRW die ergänzenden Regelungen der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Gremium gemäß § 27 GO NRW der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder.

Die Wahl findet am **Sonntag, dem 14. September 2025, in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr** statt.

- (2) **Wahlgebiet** für die Wahl des Gremiums gemäß § 27 GO NRW ist gem. § 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Gremium gemäß § 27 GO NRW der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder das Stadtgebiet Eschweiler. Das Wahlgebiet wurde gem. § 27 Abs. 11 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – durch die Bürgermeisterin in 27 Stimmbezirke eingeteilt. Die Stimmbezirkseinteilung ist in der Anlage dargestellt und wird hiermit bekanntgegeben.
- (3) Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder (Migrantenvertreter) des Gremiums gemäß § 27 GO NRW auf. Es sind bei der am 14. September 2025 stattfindenden Wahl 11 Mitglieder zu wählen. Die notwendigen Vordrucke können bei der Wahlleiterin der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 1. Etage, Zimmer 104, während der Dienststunden telefonisch unter Tel. 02403/71-569 oder per Mail an wahlamt@eschweiler.de angefordert werden.

Folgendes bitte ich zu beachten:

- (4) **Wahlberechtigt** ist, wer
1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und

3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Eschweiler ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber sind.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Abs. 4 sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Eschweiler, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Eschweiler ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- (5) **Wahlvorschläge** können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen der Stadt Eschweiler (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber kann jede/r volljährige Wahlberechtigte sowie Bürger/in der Stadt Eschweiler benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ferner muss für jeden Wahlbewerber eine Wählbarkeitsbescheinigung dem Wahlvorschlag beigelegt werden.

Der Wahlvorschlag ist auf amtlichen Formblättern einzureichen und muss die Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung sowie E-Mail-Adresse oder Postfach des Bewerbers/der Bewerberin enthalten. Bei Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes sind auch der Dienstherr/Arbeitgeber und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Sofern Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den vorgenannten Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einem Kennwort (Bezeichnung des Wahlvorschlages) versehen sein. Fehlt ein Kennwort, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens bis zum 07. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist!)**, bei der Wahlleiterin, Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 1. Etage, Zimmer 104 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der vorgenannten Frist beseitigt werden können.

Eschweiler, 22.04.2025
Erste Beigeordnete
als Wahlleiterin

Duikers

Anlage

Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke für die Wahl des Gremiums gemäß § 27 GO NRW am 14. September 2025

Abgrenzung der Stimmbezirke:

001/0100 – Röhe

Aachener Straße
111 – Ende; 90 – Ende
Am Römerberg
Auf dem Ellerberg
Buschfuhrer Hof
Erfstraße
Glücksburg
Goerdtsstraße
Im Hasselt
Krottshäuser
Kupfermühlenkamp
Matthias-Stiel-Straße
Merzbrück
Nickelstraße
Propstei
Rinkensplatz
Röher Hütte
Röher Straße
Schubbendenweg
Schulstraße
Sterzbusch
Stoltenhoffstraße
Werdenstraße

002/0200 – Eschweiler-West

Aachener Straße
1 – 109; 2 – 88
Auerbachstraße
August-Thyssen-Straße
Dechant-Kirschbaum-
Straße
Franz-Rüth-Straße
Gutenbergstraße
Indestraße
1 – 97; 4
Jahnstraße
Langwahn
Rue de Wattrelos
Steinstraße

Stoltenhoffmühle
Vulligstraße

003/0300 – Gebiet Ly- zeum

Albrecht-Dürer-Straße
Brauhausstraße
Dreieckstraße
Franz-Liszt-Straße
Franz-Marc-Straße
Grüner Weg
Grünewaldstraße
Hehlrather Straße
Im Klostergarten
Liebfrauenstraße
Lilienthalstraße
Lotzfeldchen
Mozartstraße
Neu-Broicher-Hof
Neulandhof
Nordstraße
Reuleauxstraße
Schubertweg
Von-Humboldt-Straße
Von-Stephan-Straße

004/0400 – Marktviertel

Am Stapel
Brunnenhof
Carbynstraße
Dreiers Gärten
Dürener Straße
1 – 95; 2 – 96
Englerthsgärten
Friedensstraße
Gartenstraße
1 – 67; 2 – 32
Hugo-Merckens-Straße
Indestraße
113 – 125

Jülicher Straße
1 – 99; 2 – 98
Kolpingstraße
Markt
Marktstraße
Parkstraße
Peter-Liesen-Straße
Peter-Paul-Straße
Preyerstraße
Schnellengasse

005/0500 – Eschweiler- Ost I

Allensteiner Straße
Am Vöckelsberg
An Wardenslinde
Auf der Komm
Danziger Straße
Eichendorffstraße
Elbinger Straße
Fontanestraße
Gartenstraße
69 – Ende; 34 – Ende
Hölderlinstraße
Königsberger Straße
Lessingstraße
Marienburger Straße
Pfarrer-Appelath-Straße
Stettiner Straße
Stormstraße
Stralsunder Straße
Tilsiter Straße
Umlandstraße

006/0600 – Eschweiler- Ost II/ Weisweiler I

Am Hovener Feld
Am Mühlengraben
An der Wasserwiese
Asterweg
Auf dem Pesch
Bernhard-Letterhaus-Str.

Brigidastraße
Dahlienweg
Dürener Straße
175 - 535a; 174 - 464 c
Eduard-Mörrike-Platz
Eduard-Mörrike-Straße
Elektrowerk
Fliederweg
Floraweg
Heinrich-Imig-Straße
Hovener Straße
4-36; 5-31
Hovermühle
In der Krause
Königsbenden
Maasstraße
Max-Planck-Straße
Moselstraße
Nelkenweg
Oststraße
Paul-Ernst-Straße
Ruhrstraße
Saarstraße
Sternheimstraße
Tulpenweg
Vollmühle
Von-Kleist-Straße
Weserstraße

**007/0700 - Gebiet
Patternhof**

Arndtstraße
Bergrather Straße
Drieschstraße
Dürener Straße
101 - 165; 102 - 168
Funkengasse
Hompeschstraße
Indestraße
127 - Ende; 20 - Ende
Inselstraße
Johannes-Rau-Platz
Kaiserstraße
21 - Ende; 20 - Ende
Ludwigstraße
Martin-Luther-Straße
Merkurstraße
Nothberger Straße
Otto-Wels-Straße
Patternhof
Peilsgasse
Südstraße
Trillersgasse
Uferstraße
Willenweberstraße

**008/0800 -
Stadtzentrum**

Anna-Klöcker-Anlage
An der Glocke
Bismarckstraße
Dechant-Deckers-Straße
Englerthstraße
Franzstraße
Grabenstraße
Hospitalgasse
Indepromenade
Indestraße
99 - 111
Josef-Nacken-Weg
Josefstraße
Kaiserstraße
1 - 19; 2 - 18
Kochgasse
Marienstraße
Mauerweg
Moltkestraße
Neustraße
Raiffeisen-Platz
Rosenallee

**009/0900 -
Röthgen-Ost**

Am Burgfeld
Bourscheidtstraße
Burgstraße
Elisabeth-Selbert-Straße
Feldstraße
Fischerstraße
Im Kamp
Karlstraße
Mittelstraße
Talstraße
Von-der-Horst-Straße
Von-Harff-Straße

**010/1000 - Röthgen-
West**

Eisenbahnstraße
Heinrich-von-Berg-Weg
Hoeschweg
Hüttenstraße
Ichenberg
Invalidenstraße
Johanna-Neuman-Straße
Konkordiasiedlung
Konkordiastraße
Konkordiaweg

Odilienstraße
Reigate & Banstead-Platz
Röthgener Straße
Sandberg
Tunnelweg
Vereinsstraße

011/1100 - Stich/Aue

Am Bergamt
Am Buchenwald
Am Schlemmerich
Auestraße
Barbarastraße
Eduardstraße
Elisabethweg
Friedhofsweg
Friedrichstraße
Heinrichsallee
Im Padtkohl
Phönixstraße
Pümpchen
Pumpe
Sebastianusweg
Sofienstraße
Sperlichstraße
Stich
37-Ende; 14-Ende
Wilhelminenstraße
1-65; 2-Ende
Zentrum

**012/1200 -
Waldsiedlung**

Akazienhain
Alte Rodung
Am Ginsterbusch
Am Rosenstock
Birkengangstraße
Erikaweg
Fichtenweg
Hagedornweg
Heidestraße
Kiefernweg
Luisenstraße
Moosweg
Rotdornweg
Schlehdornweg
Städtlerstraße
Steinkohlenfeld
Stolberger Straße
Waldstraße
Weißdornweg

**013/1300 -
Gebiet Jägerspfad**

Alte Ziegelei
Am Grünen Winkel
Am Hang
Am Heinrichsschacht
Am Kitzberg
Am Pütt
Backsteinweg
Bohler Heide
Buschweg
Dampfziegelei
Duffenter
Einhardstraße
Feldbrandweg
Florianweg
Heinrichsweg
Hermann-Löns-Anger
Im Hag
Jägerspfad
Kunstschacht
Lehmkuhlweg
Matthiasweg
Oberdorf
Ringofen
Stich
2, 17-33a
Tonbrennerweg
Wilhelminenstraße
67-Ende
Wilhelmstraße
65 - Ende; 40 - Ende
Zieglerstraße

014/1400 - Berggrath-Nord

Am Jordanshof
Amselweg
Antoniusstraße
Auf dem Höfchen
Berggrather Feld
Drosselweg
Ekkehardstraße
Feldenendstraße
Finkenweg
Grachtstraße
Graeserstraße
Hastenrather Weg
1 - 43; 2a - 34
Hubertusstraße
Im Felde
Josef-Artz-Straße
Kopfstraße
Maarfeld
Michelsweg
Schwalbenweg
Starenweg

Weierstraße
Wilhelmstraße
1 - 63; 2 - 38a
Zechenstraße
1 - 117; 2 - 116

015/1500 - Berggrath-Süd/Bohl

Am Goldberg
Am Kalkofen
Am Köhlerpfad
Am Riffersbach
Ardennestraße
Berggrather Hof
Bohler Straße
Eifelstraße
Harzstraße
Hastenrather Weg
49 - Ende; 36 - Ende
Heibachstraße
Herrenfeldchen
Hunsrückstraße
Pfarrer-Kleinermanns-Str.
Rhönstraße
Stüfgenweg
Tanusstraße
Vennstraße
Villeweg
Vogesenstraße
Zanderhof
Zur Bohler Heide

016/1600 - Nothberg

Am Fresenberg
Am Mühlenfeld
Am Omerbach
Am Otterbach
Am Steinbüchel
Bendenmühle
Bovenberg
Brückenstraße
Buschhof
Cäcilienstraße
Heisterner Straße
Hofstraße
Hohe Straße
Hüchelner Straße
1 - 47; 2 - 74
Im Steinbruch
In den Benden
In der Schleh
Knippmühle
Nothberger Hof
Nothberger Platz
Pfarrer-Krings-Straße

Udelinberg
Von-Bongart-Straße
Von-Palant-Straße
Zechenstraße
119 - Ende; 118 - Ende
Zur Alten Kirche

017/1700 - Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath

Albertshof
Albertstraße
Am Hastenrather Fließ
Am Wolfshag
Gressenicher Mühle
Gressenicher Straße
Hamicher Weg
Hastenrather Schule
Huppertzbruch
Im Korkus
Im Kuckuck
Im Stollen
Im Tempel
Im Wiesenhang
Kapellenweg
Käthe-Kruse-Straße
Keerbenden
Killewittchen
Kronendriesch
Langenerf
Ostpreußenweg
Pfarrer-Funk-Straße
Quellstraße
Scherpenseeler Straße
Schlesierweg
Schwarzer Weg
Volkenrather Straße
Wendelinusstraße
Wiesenkoppe

018/1801 - Kinzweiler I

Ackerstraße
An der Festhalle
Begauer Mühlenweg
Blasiusstraße
Elisabeth-Sous-Straße
Gerhard-Meiß-Straße
Josef-Granrath-Straße
Kalvarienbergstraße
Kettelerstraße
Kirchstraße
Konrad-Müller-Straße
Langweilerweg
Laurenzberger Weg
Lürkener Weg

Mariadorfer Straße
Obere Mühle
Obermerzer Straße
Pannesstraße
Peter-Koch-Straße
Pfarrer-Einerhand-Straße
Pferdegasse
Reginastraße
Valentinstraße
Viktoriastraße
Von-Trips-Platz
Von-Trips-Straße

018/1802 - St. Jöris

Am Burgbusch
Am Golfplatz
Am Klosterhof
Am Klosterweiher
Auf der Merz
Begauer Straße
Georgsweg
Im Busch
Im Rott
Klosterweg
Merzbachstraße
Merzbrücker Straße
Neusener Straße

**019/1900 - Hehlrath/
Kinzweiler II**

Am Hof
Am Maxweiher
An der Fahrt
An der Fauch
Auf dem Felde
Auf den Hufen
August-Bebel-Straße
Buchenhof
Eiche
Elsassstraße
Kambachstraße
Kinzweiler Burg
Kinzweilerstraße
Klapperstraße
Kreuzstraße
Langendorfer Hof
Mühlenweg
Nierhausener Straße
Oberstraße
Pützfeldchen
Schwarzwaldstraße
Spessartstraße
Velauer Straße
Wardener Straße
Westerwaldstraße

Wültgensstraße

020/2000 - Dürwiß I

Ahornweg
Am Bongert
Am Kleekamp
Am Steinacker
Bonifatiusstraße
Drimbornshof
Dürwißer Kirchweg
Eichenstraße
Erlenweg
Fronhovener Straße
Fuchshofweg
Grünstraße 1 - 65;
2 - 50
Hans-Böckler-Straße
75 - Ende; 78 - Ende
Jülicher Straße
183 - Ende; 180 - Ende
Kastanienweg
Konrad-Adenauer-Straße
Lindenhof
Lindenstraße
Lohner Straße
Nagelschmiedstraße
Pfarrer-Bringmann-Platz
Römerstraße
1 - 33; 2 - 14
Tannenhof Dürwiß
Ulmenstraße
Wilhelm-Proemper-Straße
Zehnthofstraße

021/2100 - Dürwiß II

Am Fließ
28-Ende
Am Hochhaus
August-Schmidt-Straße
Baumschulenweg
Bertolt-Brecht-Straße
Breslauer Straße
Dornweißstraße
Erich-Kästner-Straße
Freiherr-vom-Stein-Str.
Friedrich-Ebert-Straße
Geschwister-Scholl-Weg
Kapellenstraße
Karl-Arnold-Straße
1 - 9
Käthe-Kollwitz-Straße
Knappenweg
Kurt-Tucholsky-Straße
Römerstraße
35 - Ende; 16 - Ende

Schillerstraße
Weisweilerstraße
Zukunft

022/2201 - Dürwiß III

Abt-Simons-Straße
Albert-Einstein-Straße
Am Vogelschuss
An der Waidmühle
Auf dem Bend
Carl-Zeiss-Straße
Erich-Berschkeit-Straße
Ernst-Abbe-Straße
Grünstraße
52 - Ende; 67 - Ende
Hermann-Hollerith-
Straße
Im Winkel
Karl-Arnold-Straße
15 - Ende; 12 - Ende
Kathy-Beys-Straße
Kurt-Nagel-Straße
Kurt-Schumacher-Straße
Laurentiusstraße
Laurenzberger Hof
Laurenzberger Straße
Lürkener Straße
Martinstraße
Sebastianusstraße
Stresemannstraße
Wilhelm-Lexis-Straße
Zum Blaustein-See
Zum Freibad

**022/2202 - Fronhoven/
Neu-Lohn**

Domtalweg
Erbericher Straße
Fronhoven
Fronstraße
Hausener Straße
Jan-van-Werth-Straße
Kirchplatz
Kommendenstraße
Langendorfer Straße
Leo-Meuser-Straße
Lohner Hof
Maarstraße
Pützlohner Hof
Pützlohner Straße
Ringstraße
Rosenstraße
Silvesterstraße
Wiesenstraße

Zum Hagelkreuz
27 - Ende; 20 - Ende

023/2300 - Dürwiß IV

Am Fließ
1- Ende; 2 - 20
Am Hörschberg
Am Rodelberg
Auf dem Hügel
Bonhoefferstraße
Broicher Pfad
Buchenweg
Eschenweg
Gasthausstraße
Goethestraße
Hainbuchenweg
Hans-Böckler-Straße
1 - 73; 2 - 76a
Harbigstraße
Heinrich-Heine-Straße
Jülicher Straße
105 - 181; 110 - 178
Marie-Juchacz-Straße
Obermerzer Hof
Platanenweg
Raiffeisenweg
Robert-Koch-Straße
Theodor-Heuss-Ring
Wilhelm-Dohmen-Straße

024/2400 - Weisweiler

II

Am Nierchen
Auf dem Driesch
Baptistastraße
Bergstraße
Berliner Ring

Blumenstraße
Bongarder Hof
Dürener Straße
537 - Ende; 466 - Ende
Dürwißer Straße
Eisenmühlenstraße
Gerhart-Hauptmann-
Straße
Haldenstraße
Höhenweg
Hovener Straße
40 - Ende; 37 - Ende
Hüchelner Benden
Hüchelner Straße
129 - Ende; 140- Ende
Im Eichelkamp
Im Römerfeld
In der Gracht
Kantstraße
Kopernikusstraße
Langgasse
Lärchenhof
Olympiastraße
Rolf-Hackenbroich-
Straße
Schützenstraße
Stadionstraße
Tannenbergstraße
Verbindungsstraße
Wenauer Straße
Wilhelmshöhe

025/2500 - Weisweiler

III

Am Buschend
Am Kraftwerk
Am Schildchen

An der Burgmauer
An Haus Palant
Auf der Heide
Bachstraße
Burggraben
Burgweg
Dr. Gilles-Straße
Dr. Hildegard-Basting-
Straße
Filzengraben
Frankenplatz
Franz-Gessen-Straße
Hauptstraße
Haus Palant
Heidesiedlung
Hermann-Löns-Straße
Hochbrückerweg
In den Burgwiesen
Johannisstraße
Klinkgasse
Langerweher Straße
Lindenallee
Pfarrer-Hoffmans-Straße
Röblers Mühle
Rundstraße
Sandkaulberg
Severinstraße
Von-Hatzfeld-Straße
Weißer Weg
Zum Hagelkreuz
1 - 13

37

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Juraj Brisuda, letzte bekannte Anschrift 50 Dunclug Park, Ballymena BT43 6SN, Northern Ireland United Kingdom, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30684, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 28.04.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

38

Die Bürgermeisterin

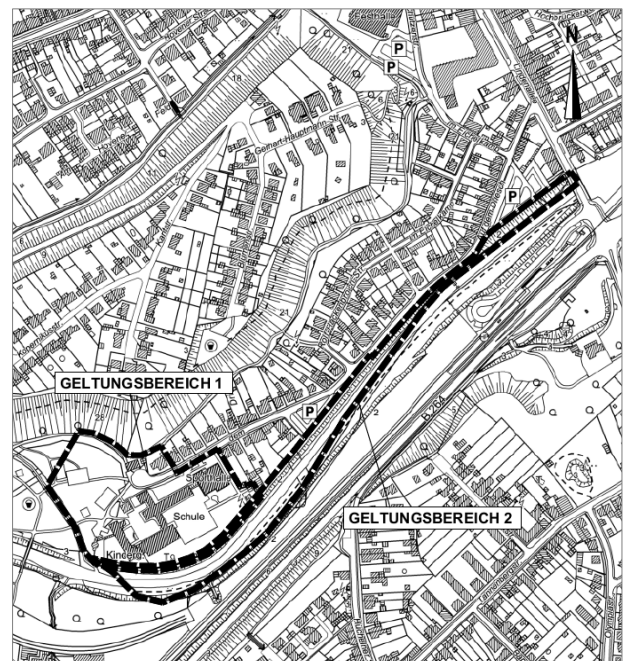
Bekanntmachung

vom 02.05.2025

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 19.03.2025 den

Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch - als Satzung einschließlich der Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen -, einschließlich der 7. Änderung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit den im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereichen beschlossen.



Auszug aus der ABK, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Geltungsbereich 1 mit einer Größe von ca. 2,5 ha liegt in Weisweiler an der Straße Auf dem Driesch,

südlich der Halde und nördlich der Inde. Der Geltungsbereich 2 umfasst einen ca. 1,4 ha großen Abschnitt mit bzw. an der Inde, der vom Kulturpark bis zur Lindenallee reicht.

Für den Geltungsbereich 1 ist das wesentliche Ziel des Bebauungsplans die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Kita. Gleichzeitig wird das Planungsrecht auf angrenzenden Grundstücken an die vorhandene Situation angepasst und optimiert.

Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan W 1 – Hovener Gässchen –, einschließlich der 7. Änderung, wird für die Geltungsbereiche 1 und 2 aufgehoben, weil er für diese Bereiche inhaltlich überholte Festsetzungen trifft.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen –, einschließlich der 7. Änderung, in Kraft.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447-450, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Zusätzlich kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite der Stadt Eschweiler eingesehen werden.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – sowie der Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen –, einschließlich der 7. Änderung, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.04.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachungen

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III hat auf ihrer Sitzung am 13.03.2025 eine Neufassung der Satzung beschlossen. Die Genehmigung der zuständigen Behörde wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 23.04.1991 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 05.05.2025 bis 19.05.2025 öffentlich aus. Einzu- sehen ist die Satzung beim Jagdvorsteher,



wohnhaft Scherpenseeler Str. 16a, 52249 Eschweiler. Eine Terminanfrage ist im Vorfeld unter markuskoenemann@web.de vorzunehmen.

Eschweiler, 02.05.2025
Markus Könemann
Scherpenseeler Str. 16a
52249 Eschweiler



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

39 Sitzung des Stadtrates am 07.05.2025 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 14

03.05.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



39

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 07.05.2025**

Am Mittwoch, den 07.05.2025, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Umbesetzungen
 - 2.1 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
 - 2.2 Umbesetzung in verschiedenen Gremien
 - 2.3 Bestellung eines beratenden Mitgliedes in den Schulausschuss
- 3 Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2025
- 4 Machbarkeitsstudie Wohnungslosenunterkunft Grachtstraße
- 5 Betreuungskonzept für die städtische Notunterkunft wohnungsloser Menschen in der Grachtstraße 14/16
- 6 Anträge von Fraktionen
 - 6.1 Optimierung der Kostenerstattung und Verwaltungsausgaben im Bereich Flüchtlingsaufnahme; hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 10.04.2025
 - 6.2 Verfahren zur Abgabe von Sperrmüll auf der Deponie Warden; hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 04.04.2025
- 7 Photovoltaik auf Dächern städtischer Gebäude - Gigawattpaktförderung
- 8 Kenntnissgaben
 - 8.1 Sponsoringleistungen im Jahr 2024
- 9 Anfragen und Mitteilungen

- 9.1 Sachstand zum Antrag: Verlegung der Samstag-Wochenmärkte von der In-destraße in die südliche Innenstadt;|hier Antrag der SPD-Fraktion u. Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 14.04.2025
- 9.2 Sachstand zum Antrag: Bürgerbeteiligung in Eschweiler - Leitlinien für informelle Bürgerbeteiligung geben;| hier Antrag der SPD-Fraktion u. Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 14.04.2025

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Bestellung der Amtsleitung 66/Amt für Tiefbau, Grünflächen und Baubetriebshof
- 11 Beförderung eines Beamten
- 12 Beförderung eines Beamten
- 13 Verlängerung des Betriebes der Notunterkunft Am Kraftwerk 15
- 14 Fortführung des tagesstrukturierenden Projektes "Querbeet"
- 15 Vergabeangelegenheiten
 - 15.1 Bepflanzung diverser Baumbeete in der Innenstadt
 - 15.2 Tief-, Kanal-, und Straßenbauarbeiten Eichendorffstraße
 - 15.3 Lieferung eines Müllsammelfahrzeuges für den Baubetriebshof der Stadt Eschweiler
- 16 Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH (EwiG)
- 17 Kenntnissgaben
 - 17.1 Liquiditätssicherungskredite
- 18 Anfragen und Mitteilungen
 - 18.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 02.05.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 40 Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Deponie Warden -
- 41 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Madeline Kristin Heller
- 42 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Andreea-Luiza Padure
- 43 Bekanntmachung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage

Hinweisbekanntmachungen

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Eschweiler V -Dürwiß-

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 15

09.05.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



40

Die Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
vom 09.05.2025**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 01.04.2025 die

**frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an
der
29. Änderung des Flächennutzungsplans
- Solarpark Deponie Warden -**

gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der ABK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der ca. 24,6 ha große Änderungsbereich liegt im Nordwesten von Eschweiler zwischen der L 240 und der Wardener Straße auf der ehemaligen Zentraldeponie Alsdorf-Warden.

Wesentliches Ziel der Änderung ist, auf den Deponiescheiben 2 bis 4 die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet durch Veröffentlichung im Internet im Zeitraum

vom 12.05.2025 bis einschließlich 13.06.2025

statt.

Während des oben genannten Zeitraums kann der Entwurf der Flächennutzungsplan-änderung einschließlich der Begründung unter www.eschweiler.de/buergerbeteiligung im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während des oben genannten Zeitraums hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und zu den oben angegebenen Dienstzeiten die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Stellungnahmen können auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die 29. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Deponie Warden - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 05.05.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

41

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an **Frau Madeline Kristin Heller**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom **28.04.2025**, Mahnungsnummer DRMA379638/5120868, kann von der Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 503, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 05.05.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

42

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Frau Andreea-Luiza Padure, letzte bekannte Anschrift, Grabenstraße 1, 52249 Eschweiler, gerichteten Einstellungsbescheide nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom 25.04.2025, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/31068A/B, kann durch die Antragstellerin bei der

Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt der Kostenersatzbescheid an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der Zustellung beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist.

Eschweiler, 05.05.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

43

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage am 15.06.25, 07.09.25, 09.11.25 und 21.12.25

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gemäß Beschluss des Rates vom 07.05.2025 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass der Stadtfeste dürfen am Sonntag 15.06., 07.09., 09.11. und 21.12.25, Verkaufsstellen in einem Bereich, der wie nachfolgend eingegrenzt ist, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- im Westen durch die Rue de Wattrelos zwischen dem Abzweig Odilienstraße bis zur Bundesautobahn-Auffahrt Eschweiler-West,
- im Norden durch die Bundesautobahn A 4 zwischen der Auffahrt

Eschweiler-West und der gedachten Verlängerung der Wollenweberstraße in nördliche Richtung,

- im Osten durch Bergrather Straße über die Indestraße – An der Wasserwiese – Königsbenden – Dürener Straße – Kreuzung Wollenweberstraße sowie deren gedachte Verlängerung in nördliche Richtung bis zur Bundesautobahn 4
- im Süden beginnend an der Kreuzung Rue de Watrelos/Abzweig Odilienstraße über die Odilienstraße – Röthgener Straße – Talstraße bis zur Bergrather Straße.

Der insofern umgrenzte Geltungsbereich ist auf der als Anlage beigefügten Karte abgebildet; diese ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 11 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 12 Ladenöffnungsgesetz geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung

Lageplan verkaufsoffene Zone für die verkaufsoffenen Sonntage am 15.06., 07.09., 09.11. und 21.12.2025



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 07.05.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin



Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaft des
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler V -Dürwiß-

Bekanntmachung

Der Vorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler V -Dürwiß- gibt hiermit öffentlich bekannt:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler V - Dürwiß- hat in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 29.04.2025 den Beschluss gefasst, an die berechtigten Jagdgenossen einen Jagdpachtanteil je ha bejagbarer Fläche auszuzahlen.

Die berechtigten Jagdgenossen werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung beim Vorsitzenden des gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler V - Dürwiß-,

Herrn Josef Willms, Jülicher Straße 149 in 52249 Eschweiler,

schriftlich zur Niederschrift anzumelden.

Fax: 02403-53813

E.-Mail: Containerwillms@web.de

Ansprüche, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden, verfallen der Kasse des gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Über die weitere Verwendung entscheidet in diesem Fall die Jagdgenossenschaftsversammlung.

Die Jagdgenossenschaft handelt nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung. Das Informationsblatt für Jagdgenossenschaften ist auf der Versammlung ausgehändigt worden und kann über den Vorsitzenden bezogen werden.

Eschweiler, den 29.04.2025
Der Vorstand



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 44 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Lutz Wicker
- 45 Berichtigung eines redaktionellen Fehlers in der Bekanntmachung zur Wahl des Gremiums gemäß § 27 GO NRW in der Stadt Eschweiler veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 02.05.2025
- 46 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Saskia Schumacher
- 47 Sitzung des Integrationsrates am 04.06.2025 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 16

27.05.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



44

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Lutz Wicker, letzte bekannte Anschrift, Römerstraße 47, 52249 Eschweiler, gerichteten Kostenersatzbescheide nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom 29.04.2025, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30876B/C, kann durch den Antragsteller bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt –Unterhaltsvorschusskasse–, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt der Kostenersatzbescheid an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der Zustellung beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist.

Eschweiler, 09.05.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

45

Bekanntmachung zur Wahl des Gremiums gemäß § 27 GO NRW in der Stadt Eschweiler

Einteilung des Wahlgebietes, Bekanntgabe des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler wird für die kommende Wahlperiode ein Gremium gemäß § 27 GO NRW gebildet, dem 11 direkt zu wählende Vertreter im Sinne des § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – (Migrantenvertreter) angehören.

Die Migrantenvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Eschweiler in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Listenbewerber und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen des § 27 GO NRW die ergänzenden Regelungen der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Gremium gemäß § 27 GO NRW der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder.

Die Wahl findet am **Sonntag, dem 14. September 2025, in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr** statt.

- (2) **Wahlgebiet** für die Wahl des Gremiums gemäß § 27 GO NRW ist gem. § 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Gremium gemäß § 27 GO NRW der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder das Stadtgebiet Eschweiler. Das Wahlgebiet wurde gem. § 27 Abs. 11 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – durch die Bürgermeisterin in 27 Stimmbezirke eingeteilt. Die Stimmbezirkseinteilung ist in der Anlage dargestellt und wird hiermit bekanntgegeben.

- (3) Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder (Migrantenvertreter) des Gremiums gemäß § 27 GO NRW auf. Es sind bei der am 14. September 2025 stattfindenden Wahl 11 Mitglieder zu wählen. Die notwendigen Vordrucke können bei der Wahlleiterin der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 1. Etage, Zimmer 104, während der Dienststunden telefonisch unter Tel. 02403/71-569 oder per Mail an wahlamt@eschweiler.de angefordert werden.

Folgendes bitte ich zu beachten:

- (4) **Wahlberechtigt** ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Eschweiler ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber sind.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Abs. 4 sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Eschweiler, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Eschweiler ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- (5) **Wahlvorschläge** können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen der Stadt Eschweiler (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber kann jede/r volljährige Wahlberechtigte sowie Bürger/in der Stadt Eschweiler benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ferner muss für jeden Wahlbewerber eine Wählbarkeitsbescheinigung dem Wahlvorschlag beigefügt werden.

Der Wahlvorschlag ist auf amtlichen Formblättern einzureichen und muss die Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung sowie E-Mail-Adresse oder Postfach des Bewerbers/der Bewerberin enthalten. Bei Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes sind auch der

Dienstherr/Arbeitgeber und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Sofern Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den vorgenannten Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einem Kennwort (Bezeichnung des Wahlvorschlages) versehen sein. Fehlt ein Kennwort, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens bis zum 07. Juli 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist!)**, bei der Wahlleiterin, Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 1. Etage, Zimmer 104 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der vorgenannten Frist beseitigt werden können.

Eschweiler, 12.05.2025
Erste Beigeordnete
als Wahlleiterin

Duikers

Anlage

Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke für die Wahl des Gremiums gemäß § 27 GO NRW am 14. September 2025

Abgrenzung der Stimmbezirke:

001/0100 - Röhe

Aachener Straße
111 - Ende; 90 - Ende
Am Römerberg
Auf dem Ellerberg
Buschfuhrer Hof
Erfstraße
Glücksburg
Goerdtsstraße
Im Hasselt
Krottshäuser
Kupfermühlencamp
Matthias-Stiel-Straße
Merzbrück
Nickelstraße

Propstei
Rinkensplatz
Röher Hütte
Röher Straße
Schubbendenweg
Schulstraße
Sterzbusch
Stoltenhoffstraße
Werdenstraße

002/0200 - Eschweiler-West

Aachener Straße
1 - 109; 2 - 88
Auerbachstraße

August-Thyssen-Straße
Dechant-Kirschbaum-Straße
Franz-Rüth-Straße
Gutenbergstraße
Indestraße
1 - 97; 4
Jahnstraße
Langwahn
Rue de Wattlelos
Steinstraße
Stoltenhoffmühle
Vulligstraße

003/0300 - Gebiet Lyzeum Albrecht-Dürer-Straße

Brauhausstraße
Dreieckstraße
Franz-Liszt-Straße
Franz-Marc-Straße
Grüner Weg
Grünwaldstraße
Hehlrather Straße
Im Klostergarten
Liebfrauenstraße
Lilienthalstraße
Lotzfeldchen
Mozartstraße
Neu-Broicher-Hof
Neulandhof
Nordstraße
Reuleauxstraße
Schubertweg
Von-Humboldt-Straße
Von-Stephan-Straße

**004/0400 -
Marktviertel**

Am Stapel
Brunnenhof
Carbynstraße
Dreiers Gärten
Dürener Straße
1 - 95; 2 - 96
Englerthgärten
Friedensstraße
Gartenstraße
1 - 67; 2 - 32
Hugo-Merckens-Straße
Indestraße
113 - 125
Jülicher Straße
1 - 99; 2 - 98
Kolpingstraße
Markt
Marktstraße
Parkstraße
Peter-Liesen-Straße
Peter-Paul-Straße
Preyerstraße
Schnellengasse

005/0500 - Eschweiler-Ost I

Allensteiner Straße
Am Vöckelsberg
An Wardenslinde
Auf der Komm
Danziger Straße
Eichendorffstraße
Elbinger Straße

Fontanestraße
Gartenstraße
69 - Ende; 34 - Ende
Hölderlinstraße
Königsberger Straße
Lessingstraße
Marienburger Straße
Pfarrer-Appelrath-Straße
Stettiner Straße
Stormstraße
Stralsunder Straße
Tilsiter Straße
Umlandstraße

**006/0600 - Eschweiler-Ost
II/ Weisweiler I**

Am Hovener Feld
Am Mühlengraben
An der Wasserwiese
Asterweg
Auf dem Pesch
Bernhard-Letterhaus-Str.
Brigidastraße
Dahlienweg
Dürener Straße
175 - 535a; 174 - 464 c
Eduard-Mörrike-Platz
Eduard-Mörrike-Straße
Elektrowerk
Fliederweg
Floraweg
Heinrich-Imig-Straße
Hovener Straße
4-36; 5-31
Hovermühle
In der Krause
Königsbenden
Maasstraße
Max-Planck-Straße
Moselstraße
Nelkenweg
Oststraße
Paul-Ernst-Straße
Ruhrstraße
Saarstraße
Sternheimstraße
Tulpenweg
Vollmühle
Von-Kleist-Straße
Weserstraße

**007/0700 - Gebiet
Patternhof**
Arndtstraße

Bergrather Straße
Drieschstraße
Dürener Straße
101 - 165; 102 - 168
Funkengasse
Hompeschstraße
Indestraße
127 - Ende; 20 - Ende
Inselstraße
Johannes-Rau-Platz
Kaiserstraße
21 - Ende; 20 - Ende
Ludwigstraße
Martin-Luther-Straße
Merkurstraße
Nothberger Straße
Otto-Wels-Straße
Patternhof
Peilsgasse
Südstraße
Trillersgasse
Uferstraße
Wollenweberstraße

**008/0800 -
Stadtzentrum**

Anna-Klöcker-Anlage
An der Glocke
Bismarckstraße
Dechant-Deckers-Straße
Englerthstraße
Franzstraße
Grabenstraße
Hospitalgasse
Indepromenade
Indestraße
99 - 111
Josef-Nacken-Weg
Josefstraße
Kaiserstraße
1 - 19; 2 - 18
Kochgasse
Marienstraße
Mauerweg
Moltkestraße
Neustraße
Raiffeisen-Platz
Rosenallee

**009/0900 -
Röthgen-Ost**

Am Burgfeld
Bourscheidtstraße
Burgstraße

Elisabeth-Selbert-Straße
Feldstraße
Fischerstraße
Im Kamp
Karlstraße
Mittelstraße
Talstraße
Von-der-Horst-Straße
Von-Harff-Straße

010/1000 - Röthgen-West

Eisenbahnstraße
Heinrich-von-Berg-Weg
Hoeschweg
Hüttenstraße
Ichenberg
Invalidenstraße
Johanna-Neuman-Straße
Konkordiasiedlung
Konkordiastraße
Konkordiaweg
Odilienstraße
Reigate & Banstead-Platz
Röthgener Straße
Sandberg
Tunnelweg
Vereinsstraße

011/1100 - Stich/Aue

Am Bergamt
Am Buchenwald
Am Schlemmerich
Auestraße
Barbarastraße
Eduardstraße
Elisabethweg
Friedhofsweg
Friedrichstraße
Heinrichsallee
Im Padtkohl
Phönixstraße
Pümpchen
Pumpe
Sebastianusweg
Sofienstraße
Sperlichstraße
Stich
37-Ende; 14-Ende
Wilhelminenstraße
1-65; 2-Ende
Zentrum

**012/1200 -
Waldsiedlung**

Akazienhain
Alte Rodung
Am Ginsterbusch
Am Rosenstock
Birkengangstraße
Erikaweg
Fichtenweg
Hagedornweg
Heidestraße
Kiefernweg
Luisenstraße
Moosweg
Rotdornweg
Schlehdornweg
Städtlerstraße
Steinkohlenfeld
Stolberger Straße
Waldstraße
Weißdornweg

**013/1300 -
Gebiet Jägerspfad**

Alte Ziegelei
Am Grünen Winkel
Am Hang
Am Heinrichsschacht
Am Kitzberg
Am Pütt
Backsteinweg
Bohler Heide
Buschweg
Dampfziegelei
Duffenter
Einhardstraße
Feldbrandweg
Florianweg
Heinrichsweg
Hermann-Löns-Anger
Im Hag
Jägerspfad
Kunstschacht
Lehmkuhlweg
Matthiasweg
Oberdorf
Ringofen
Stich
2, 17-33a
Tonbrennerweg
Wilhelminenstraße
67-Ende
Wilhelmstraße
65 - Ende; 40 - Ende

Zieglerstraße

014/1400 - Bergrath-Nord

Am Jordanshof
Amselweg
Antoniusstraße
Auf dem Höfchen
Bergrather Feld
Drosselweg
Ekkehardstraße
Feldenendstraße
Finkenweg
Grachtstraße
Graeserstraße
Hastenrather Weg
1 - 43; 2a - 34
Hubertusstraße
Im Felde
Josef-Artz-Straße
Kopfstraße
Maarfeld
Michelsweg
Schwalbenweg
Starenweg
Weierstraße
Wilhelmstraße
1 - 63; 2 - 38a
Zechenstraße
1 - 117; 2 - 116

**015/1500 -
Bergrath-Süd/Bohl**

Am Goldberg
Am Kalkofen
Am Köhlerpfad
Am Riffersbach
Ardennestraße
Bergrather Hof
Bohler Straße
Eifelstraße
Harzstraße
Hastenrather Weg
49 - Ende; 36 - Ende
Heibachstraße
Herrenfeldchen
Hunsrückstraße
Pfarrer-Kleinermanns-Str.
Rhönstraße
Stüfgensweg
Taunusstraße
Vennstraße
Villegeweg
Vogesensstraße
Zanderhof

Zur Bohler Heide

016/1600 – Nothberg

Am Fresenberg
Am Mühlenfeld
Am Omerbach
Am Otterbach
Am Steinbüchel
Bendenmühle
Bovenberg
Brückenstraße
Buschhof
Cäcilienstraße
Heisterner Straße
Hofstraße
Hohe Straße
Hüchelner Straße
1 - 47; 2 - 74
Im Steinbruch
In den Benden
In der Schleh
Knippmühle
Nothberger Hof
Nothberger Platz
Pfarrer-Krings-Straße
Udelinberg
Von-Bongart-Straße
Von-Palant-Straße
Zechenstraße
119 - Ende; 118 - Ende
Zur Alten Kirche

**017/1700 – Hastenrath/
Scherpenseel/Volkenrath**

Albertshof
Albertstraße
Am Hastenrather Fließ
Am Wolfshag
Gressenicher Mühle
Gressenicher Straße
Hamicher Weg
Hastenrather Schule
Huppertzbruch
Im Korkus
Im Kuckuck
Im Stollen
Im Tempel
Im Wiesenhang
Kapellenweg
Käthe-Kruse-Straße
Keerbenden
Killewittchen
Kronendriesch
Langenerf

Ostpreußenweg
Pfarrer-Funk-Straße
Quellstraße
Scherpenseeler Straße
Schlesierweg
Schwarzer Weg
Volkenrather Straße
Wendelinusstraße
Wiesenkoppe

018/1801 – Kinzweiler I

Ackerstraße
An der Festhalle
Begauer Mühlenweg
Blasiusstraße
Elisabeth-Sous-Straße
Gerhard-Meiß-Straße
Josef-Granrath-Straße
Kalvarienbergstraße
Kettelerstraße
Kirchstraße
Konrad-Müller-Straße
Langweilerweg
Laurenzberger Weg
Lürkener Weg
Mariadorfer Straße
Obere Mühle
Obermerzer Straße
Pannesstraße
Peter-Koch-Straße
Pfarrer-Einerhand-Straße
Pferdegasse
Reginastraße
Valentinstraße
Viktoriastraße
Von-Trips-Platz
Von-Trips-Straße

018/1802 – St. Jöris

Am Burgbusch
Am Golfplatz
Am Klosterhof
Am Klosterweiher
Auf der Merz
Begauer Straße
Georgsweg
Im Busch
Im Rott
Klosterweg
Merzbachstraße
Merzbrücker Straße
Neusener Straße

**019/1900 – Hehlraht/
Kinzweiler II**

Am Hof
Am Maxweiher
An der Fahrt
An der Fauch
Auf dem Felde
Auf den Hufen
August-Bebel-Straße
Buchenhof
Eiche
Elsassstraße
Kambachstraße
Kinzweiler Burg
Kinzweilerstraße
Klapperstraße
Kreuzstraße
Langendorfer Hof
Mühlenweg
Nierhausener Straße
Oberstraße
Pützfeldchen
Schwarzwaldstraße
Spessartstraße
Velauer Straße
Wardener Straße
Westerwaldstraße
Wültgensstraße

020/2000 – Dürwiß I

Ahornweg
Am Bongert
Am Kleekamp
Am Steinacker
Bonifatiusstraße
Drimbornshof
Dürwißer Kirchweg
Eichenstraße
Erlenweg
Fronhovener Straße
Fuchshofweg
Grünstraße 1 - 65;
2 - 50
Hans-Böckler-Straße
75 - Ende; 78 - Ende
Jülicher Straße
183 - Ende; 180 - Ende
Kastanienweg
Konrad-Adenauer-Straße
Lindenhof
Lindenstraße
Lohner Straße
Nagelschmiedstraße
Pfarrer-Bringmann-Platz

Römerstraße
1 - 33; 2 - 14
Tannenhof Dürwiß
Ulmenstraße
Wilhelm-Proemper-Straße
Zehnthofstraße

021/2100 - Dürwiß II

Am Fließ
28-Ende
Am Hochhaus
August-Schmidt-Straße
Baumschulenweg
Bertolt-Brecht-Straße
Breslauer Straße
Dornweißstraße
Erich-Kästner-Straße
Freiherr-vom-Stein-Str.
Friedrich-Ebert-Straße
Geschwister-Scholl-Weg
Kapellenstraße
Karl-Arnold-Straße
1 - 9
Käthe-Kollwitz-Straße
Knappenweg
Kurt-Tucholsky-Straße
Römerstraße
35 - Ende; 16 - Ende
Schillerstraße
Weisweilerstraße
Zukunft

022/2201 - Dürwiß III

Abt-Simons-Straße
Albert-Einstein-Straße
Am Vogelschuss
An der Waidmühle
Auf dem Bend
Carl-Zeiss-Straße
Erich-Berschkeit-Straße
Ernst-Abbe-Straße
Grünstraße
52 - Ende; 67 - Ende
Hermann-Hollerith-Straße
Im Winkel
Karl-Arnold-Straße
15 - Ende; 12 - Ende
Kathy-Beys-Straße
Kurt-Nagel-Straße
Kurt-Schumacher-Straße
Laurentiusstraße
Laurenzberger Hof
Laurenzberger Straße
Lürkener Straße

Martinstraße
Sebastianusstraße
Stresemannstraße
Wilhelm-Lexis-Straße
Zum Blaustein-See
Zum Freibad

**022/2202 - Fronhoven/
Neu-Lohn**

Domtalweg
Erbericher Straße
Fronhoven
Fronstraße
Hausener Straße
Jan-van-Werth-Straße
Kirchplatz
Kommendenstraße
Langendorfer Straße
Leo-Meuser-Straße
Lohner Hof
Maarstraße
Pützlohner Hof
Pützlohner Straße
Ringstraße
Rosenstraße
Silvesterstraße
Wiesenstraße
Zum Hagelkreuz
27 - Ende; 20 - Ende

023/2300 - Dürwiß IV

Am Fließ
1- Ende; 2 - 20
Am Hörschberg
Am Rodelberg
Auf dem Hügel
Bonhoefferstraße
Broicher Pfad
Buchenweg
Eschenweg
Gasthausstraße
Goethestraße
Hainbuchenweg
Hans-Böckler-Straße
1 - 73; 2 - 76a
Harbigstraße
Heinrich-Heine-Straße
Jülicher Straße
105 - 181; 110 - 178
Marie-Juchacz-Straße
Obermerzer Hof
Platanenweg
Raiffeisenweg
Robert-Koch-Straße

Theodor-Heuss-Ring
Wilhelm-Dohmen-Straße

024/2400 - Weisweiler II

Am Nierchen
Auf dem Driesch
Baptistastraße
Bergstraße
Berliner Ring
Blumenstraße
Bongarder Hof
Dürener Straße
537 - Ende; 466 - Ende
Dürwißer Straße
Eisenmühlenstraße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Haldenstraße
Höhenweg
Hovener Straße
40 - Ende; 37 - Ende
Hüchelner Benden
Hüchelner Straße
129 - Ende; 140- Ende
Im Eichelkamp
Im Römerfeld
In der Gracht
Kantstraße
Kopernikusstraße
Langgasse
Lärchenhof
Olympiastraße
Rolf-Hackenbroich-Straße
Schützenstraße
Stadionstraße
Tannenbergstraße
Verbindungsstraße
Wenauer Straße
Wilhelmshöhe

025/2500 - Weisweiler III

Am Buschend
Am Kraftwerk
Am Schildchen
An der Burgmauer
An Haus Palant
Auf der Heide
Bachstraße
Burggraben
Burgweg
Dr. Gilles-Straße
Dr. Hildegard-Basting-Straße
Filzengraben
Frankenplatz
Franz-Gessen-Straße

Hauptstraße
Haus Palant
Heidesiedlung
Hermann-Löns-Straße
Hochbrückerweg
In den Burgwiesen
Johannisstraße

Klinkgasse
Langerweher Straße
Lindenallee
Pfarrer-Hoffmans-Straße
Rößlers Mühle
Rundstraße
Sandkaulberg

Severinstraße
Von-Hatzfeld-Straße
Weißer Weg
Zum Hagelkreuz
1 - 13

46

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Saskia Schumacher, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 15.05.2025, Mahnungsnummer DMAH752200/W42996, kann von der Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 505, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 23.05.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

47

Bekanntmachung

über die Sitzung des Integrationsrates am 04.06.2025

Am Mittwoch, den 04.06.2025, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratsaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestellung eines Schriftführers
- 2 Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Gremium gem. § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder
- 3 Kenntnissgaben
 - 3.1 Informationen zur Interkulturellen Woche 2025
 - 3.2 Landesintegrationsrat NRW kritisiert Koalitionsvertrag: Rückschritt statt Willkommenskultur: Stellungnahme
 - 3.3 Informationen zum Inklusionstag 2025
- 4 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 5 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 23.05.2025

Özda



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 48 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über den Antrag der RWE-Power AG auf "Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025 - 2031"
- 49 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Eric Mukendi-Kassongo
- 50 Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Regelung der Wahlwerbung zur Kommunalwahl am 14. September 2025 auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli bis September 2025

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV - Rahmensatzung-

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 17

13.06.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



48

Bekanntmachung



Bezirksregierung Arnsberg Bekanntmachung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Aktenzeichen: 60.90.01-011/2024-002
Düren, 16.05.2025

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“

Nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW

Auf Grundlage der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durch den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 06.03.2025 (Az. 60.90.01-011/2024-002) der Wasserrechtsantrag der RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen vom 30.01.2024 für die Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden für den Zeitraum 2025 bis 2031 zugelassen. Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen, die über die in den ausgelegten Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen hinausgehen. Zudem wurde in der wasserrechtlichen Erlaubnis über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Die Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Grundwasser aus den durchlässigen Bereichen der Horizonte OSTW, 9B, 8, 7 (A/ C /E), 6D, 6B, 2-5, 04-09, innerhalb der in Anlage 2 zu diesem Bescheid festgelegten Entnahmebereiche mittels

Brunnen zu entnehmen, zutage zu fördern und abzuleiten. Die Grundwasserabsenkung ist so zu betreiben, dass eine ausreichende Standsicherheit der Tagebauböschungen und der Arbeitsebenen einschließlich des Liegenden des Tagebaus gewährleistet ist. Die Entwässerungsmaßnahmen sind örtlich und zeitlich so durchzuführen, dass für das jeweilige Absenkungsziel nur das geringstmögliche Vorratsvolumen an Grundwasser entfernt wird.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die sofortige Vollziehung der genannten Erlaubnis wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans stehen in der Zeit vom **30.06.2025** bis zum **13.07.2025** (einschließlich) auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Internetseite des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

www.uvp-verbund.de/nrw

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Des Weiteren liegen der Antrag und die wasserrechtliche Erlaubnis im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Aldenhoven	Gemeindeverwaltung Aldenhoven Dietrich-Mülfahrt-Str. 11-13, 2. Etage, Zimmer 29 52457 Aldenhoven	Mo. – Do.: 08:30 – 12:00 Uhr, zusätzlich Di.: 14:00 – 16:00 Uhr und Do.: 14:00 – 18:00 Uhr Fr.: 08:30 – 13:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung über die Nummern 02464 586-141 o- der 02464 586-140 oder über das Funktionspostfach gebeten.
Gemeinde Gangelt	Gemeinde Gangelt, Fachbereich Bauen und Pla- nen Burgstraße 10, 1. OG, Raum 202 52538 Gangelt	Mo. – Fr.: 08:15 – 12:30 Uhr, Di.: 14:00 – 16:00 Uhr und Do.: 14:00 – 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Gemeinde Inden	Gemeinde Inden Rathausplatz 1 1.OG, Zimmer 122 52459 Inden	Mo., Mi., und Fr.: 08:30 – 12:00 Uhr, Di.: 14.00 – 16.00 Uhr, Do.: 14:00 – 17:30 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung bei Herrn Krüger (Tel. 02465 3949; skrueger@inden.de) gebeten.
Gemeinde Merzenich	Gemeinde Merzenich Fachbereich Planen und Bauen Valdersweg 1 2. OG, Raum 18 u. 20 52399 Merzenich	Mo., Mi., Do., Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr, zusätzlich Mo.: 14:00 – 16:30 Uhr, Mi.: 14:00 – 16:00 Uhr und Do.: 14:00 – 18:00 Uhr Di.: geschlossen Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Gemeinde Langerwehe	Gemeinde Langerwehe, Bauamt Schönthaler Str. 4 1. Etage, Zimmer 123 52379 Langerwehe	Mo. – Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr, zusätzlich Di.: 14:00 – 16:00 Uhr und Do.: 14:00 – 17:45 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Gemeinde Niederzier	Gemeinde Verwaltung, Abteilung 4, Fachbereich Bauen und Planen Rathausstraße 8, Burggebäude, Untergeschoss Raum 3 52382 Niederzier	Mo. – Fr.: 08:00 – 12:30 Uhr, zusätzlich Di.: 12:30 – 16:00 Uhr und Do.: 14:00 – 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Gemeinde Nörvenich	Gemeinde Nörvenich Fachbereich Planen und Bauen Bahnhofstr. 25, 1. OG, Zimmer 44 52388 Nörvenich	Mo. – Fr.: 09:00 – 15:00 Uhr, Es wird um eine telefonische Termin- absprache gebeten. 02426 104-141 o. 02426 101-139

Gemeinde Kreuzau	Rathaus Kreuzau, Fachbereich Zentrale Dienste Bahnhofstraße 7, EG Raum 130 52372 Kreuzau	Mo. – Fr.: 08:30 – 12:00 Uhr, zusätzlich Di.: 13:30 – 16:00 Uhr und Do.: 13:30 – 17:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten. Claudia Heinen, 02422 507-234 E-Mail: amtsblatt@kreuzau.de
Gemeinde Selfkant	Gemeinde Selfkant, Fachbereich Bauen und Pla- nen Am Rathaus 13 1. Etage, Raum 33 52538 Selfkant	Mo. – Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr, zusätzlich Mo.: 14:00 – 16:00 Uhr und Do.: 14:00 – 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Gemeinde Swisttal	Rathaus Gemeinde Swisttal Rathausstraße 115 1.OG, Raum 34 u. 37 53913 Swisttal-Ludendorf	Mo., Di., Do. u Fr: 08:00 – 12:00 Uhr, zusätzlich: Di. u. Do. 14:00 – 16 Uhr Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, welche auf- grund einer Behinderung diesen Ort nicht erreichen können, werden ge- beten unter der Telefonnummer (02255) 309-619 eine Möglichkeit der Einsichtnahme und eventuell der Ab- gabe einer Stellungnahme zu vereinbaren.
Gemeinde Waldfeucht	Stadt Waldfeucht, Fachbereich 4 - Bauen Lambertusstraße 13, Raum 6 52525 Waldfeucht	Mo. – Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr, zusätz- lich Mi.: 13:30 – 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Gemeinde Vettweiß	Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, EG, Raum 003 52391 Vettweiß	Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag 14:00 – 15:30 Uhr und Do: 14:00 – 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Gemeinde Weilerswist	Gemeinde Weilerswist Zentrale Bonner Straße 29, EG, Foyer 53919 Weilerswist	Mo – Fr: 08:00 – 12:30 Uhr, zusätzlich Mo. u. Do.: 14 – 16 Uhr Di: 14:00 – 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Stadt Alsdorf	Stadt Alsdorf A 61 - Amt für Planung und Umwelt Hubertusstraße 17 6. Etage, Tafeln vor den Büros 603 und 604 52477 Alsdorf	Mo. – Do.: 08:30 – 12:00 Uhr, Fr.: 08.30 -13.00 Uhr Mo.: 14.00 -18.00 Uhr Di. – Do.: 14.00 – 15.30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.

Stadt Bad Münstereifel	Rathaus Bad Münstereifel; Aufgrund der Hochwasserschäden nutzen Sie bitte die Eingangstür in der Marktstraße 15. Marktstraße 15 2. OG Raum 130 53902 Bad Münstereifel	Mo. – Fr.: 08:30 – 12:30 Uhr, zusätzlich Do.: 14:00 – 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Terminabsprache bei Herrn Wassong (02253 505-176) oder bei Herrn Metzgen (0253 505-200) oder per Mail: stadtwerke@bad-muenstereifel.de gebeten.
Stadt Baesweiler	Verwaltungsgebäude, gegenüber von der Zentrale Grabenstraße 11, Riegel A, Etage 1, Flur 52499 Baesweiler	Mo. – Fr.: 08:30 – 12:00 Uhr, zusätzlich Di.: 14:00 – 17:30 Uhr und Do.: 14:00 – 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Düren	Stadt Düren Kaiserplatz 2 – 4, Raum 005 52349 Düren	Mo. – Mi.: 08:00 – 12:00 Uhr u. 14:00 – 16:00 Uhr Do.: 08:00 – 12:00 Uhr u. 14:00 – 17:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Eschweiler	Stadt Eschweiler Fachbereich für Tiefbau, Grünflächen und Baubetriebshof Johannes-Rau-Platz 1 4. Etage Raum 450 52249 Eschweiler	Mo. – Mi.: 08:00 – 15:30 Uhr Do.: 08:00 – 18:00 Uhr Fr.: 08:00 – 12:30 Uhr Es wird um eine telefonische Terminabsprache gebeten bei Frau Martina Quilitz martina.quilitz@eschweiler.de Tel: 02403 71-437 oder bei HerrnGino Chico gino.chico@eschweiler.de Tel: 02403 71-717.
Stadt Euskirchen	Stadtverwaltung Euskirchen, Fachbereich 9, Abteilung Planung Kölner Straße 75 EG, Information 53879 Euskirchen	Mo., Mi, Fr.: 08:30 – 12:30 Uhr Di. und Do.: 08:30 – 16:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Geilenkirchen	Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen Markt 9 52511 Geilenkirchen	Mo., Di.: 8:00 – 12:30 Uhr, Mi.: 08:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr Do.: 08:00 – 12:30 u. 14:00 – 16:30 Uhr Fr.: 08:00 – 12.30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.

Stadt Heinsberg	Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung Apfelstraße 60, 6. Etage, Raum 604 52525 Heinsberg	Mo. – Fr.: 08:00 – 12:30 Uhr, zusätzlich Mo.: 14:00 – 17:00 Uhr und Do.: 14:00 – 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Stadt Herzogenrath	Stadtverwaltung Herzogen- rath; Haupt- und Personalamt, Abt. 101 Zentrale Dienste Rathausplatz 1, 2. Etage, Raum 221 52134 Herzogenrath	Mo. – Do.: 08:30 – 12:30 Uhr, zusätzlich Mo – Di: 14:00 – 15:30 Uhr, Do.: 14:00 – 17:30 Uhr und Fr.: 08:30 – 12:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung unter 02406/83-235 gebeten.
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1, 3. Etage, Raum 3.10 41836 Hückelhoven	Mo. – Fr.: 08:30 – 12:00 Uhr, zusätzlich Mo.: 14:00 – 16:00 Uhr und Do.: 14:00 – 17:30 Uhr
Stadt Jülich	Tiefbauamt der Stadt Jülich, Nebengebäude des Neuen Rathauses Zimmer 310 Große Rurstraße 17 52428 Jülich	Mo. – Fr.: 08:30 – 12:00 Uhr, zusätzlich Do.: 14:00 – 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Stadt Linnich	Stadt Linnich, Fachbereich 3 Bauen und Planen Rurdorfer Str. 64, 2. Etage Raum 204 52441 Linnich	Mo. – Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 – 18:00 Uhr Anmeldung an der Rezeption des Rathauses im Erdgeschoss erforder- lich
Stadt Nideggen	Bauamt Stadt Nideggen FB II/SG 3 Monschauer Str. 2 52385 Nideggen	Mo. – Fr.: 08:00 – 15.30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Stadt Stolberg	Stadtverwaltung Stolberg, III/61.1 - Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt Zweifaller Straße 277, 2. Etage 52224 Stolberg	Mo. – Mi.: 08:00 – 16:00 Uhr, Do.: 08:00 – 17:30 Uhr Fr.: 08:00 – 12:30 Uhr Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen ist vorab unter Stadtent- wicklung@stolberg.de zu vereinbaren.

Stadt Mechernich	Stadtverwaltung Mechernich, Fachbereich 2 Stadtentwicklung Bergstraße 1 1. OG, Flur 53894 Mechernich	Mo. – Fr: 08:30 – 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 – 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Übach-Palenberg	Stadt Übach-Palenberg, Fachbereich Stadtentwicklung Rathausplatz 4 Etage: C 2, Raum C 2.02 52531 Übach-Palenberg	Mo., Di., Mi., Do.: 09:00 – 12:00 Uhr, oder nach Vereinbarung Es wird um eine vorherige Anmeldung (d.mohr@uebach-palenberg.de; Tel.: 02451 9796118) gebeten.
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 "Planen und Bauen" der Stadt Wassenberg Roermonder Straße 25 – 27, Zimmer N02/N06 41849 Wassenberg	Mo. – Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 – 16:00 Uhr, Di: 14:00 – 16:00 Uhr und Do: 14:00 – 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Würselen	Stadt Würselen A 61 Planungsamt Rathaus Morlaixplatz 1 5. Ebene 52146 Würselen	Mo. – Fr.: 07:30 – 12:30 Uhr, Mo u. Mi: 14:00 – 16:00 Uhr, Di u. Do: 14:00 – 18:00 Uhr Bitte um vorherige Anmeldung bei stadtplanung@wuersele.de oder unter der Telefonnummer 02405 – 67 6101.
Stadt Zülpich	Stadt Zülpich Team 401 Markt 21, 2. OG, Raum 211 53909 Zülpich	Mo. – Fr.: 08:30 – 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 – 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die wasserrechtliche Erlaubnis von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,
Dezernat 61,
Josef-Schregel-Straße 21
52349 Düren
oder
wasserwirtschaft-braunkohle@bra.nrw.de

angefordert werden.

Der verfügende Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis lautet:

Der RWE Power AG, RWE Platz 2 in 45141 Essen wird die mit Schreiben vom 30. Januar 2024 beantragte wasserrechtliche Erlaubnis für die Fortführung der Sumpfung für den weiteren Betrieb

des Braunkohlentagebaus Inden zum Zwecke insbesondere der Standsicherheit von Böschungen und Sohlen, unter folgenden Maßgaben erteilt:

1.1 Die Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Grundwasser aus den durchlässigen Bereichen der Horizonte OSTW, 9B, 8, 7 (A/ C /E), 6D, 6B, 2-5, 04-09, innerhalb der in Anlage 2 zu diesem Bescheid festgelegten Entnahmereiche mittels Brunnen zu entnehmen, zutage zu fördern und abzuleiten.

1.2 Die maximal zulässige Entnahmemenge beträgt 67 Mio. m³/a.

1.3 Die Grundwasserabsenkung ist so zu betreiben, dass eine ausreichende Standsicherheit der Tagebauböschungen und der Arbeitsebenen einschließlich des Liegenden des Tagebaus gewährleistet ist. Die Entwässerungsmaßnahmen sind örtlich und zeitlich so durchzuführen, dass für das jeweilige Absenkungsziel nur das geringstmögliche Vorratsvolumen an Grundwasser entfernt wird.

1.4 Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 genannten Erlaubnis wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Der Bescheid ergeht insbesondere aufgrund folgender Rechtsvorschriften:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- Landeswassergesetz (LWG) vom 16.07.2016 (GV. NW. 1995 S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli

2016; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).

- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 Anlage Verzeichnis Anhang II, lfd. Nr. 2 Wasserrecht, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 1. Juni 2019.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I S. 236).
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230).
- Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344).
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Die genannten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Im Auftrag:
André Küster

49

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Eric Mukendi-Kassongo, letzte bekannte Anschrift, Englerthstraße 29, 52249 Eschweiler, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13316A, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 27.05.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

50

Bekanntmachung

Auf Grundlage der §§ 32 Absatz 1 und 46 Absatz 1 Ziffer 8 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit den §§ 18 Absatz 1 und 2 sowie 21 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), §§ 2 und 9 Abs. 4 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler (Sondernutzungssatzung) sowie § 13 der Eschweiler Straßenverordnung in der aktuellen Fassung erlässt die Stadt Eschweiler folgende

Allgemeinverfügung:

Personaler Geltungsbereich:

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Parteien, die zur Kommunalwahl am 14. September 2025 zugelassen werden. Sollte der zuständige Wahlausschuss zu der Entscheidung kommen, eine Partei nicht zur Wahl zuzulassen, so gilt diese Allgemeinverfügung ab diesem Zeitpunkt als für diese nicht zutreffend.

I. Regelungsbereich

1. Plakatwerbung

Plakatwerbung bis maximal DIN A0 darf ab dem **14.06.2025, 00:00 Uhr** unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Plakatwerbung ist bis zum **Sonntag, 28.09.2025, 24:00 Uhr**, im Falle einer Stichwahl bis zum **Sonntag, 12.10.2025, 24:00 Uhr**, vollständig aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- Dem Ordnungsamt, Abteilung Allgemeine Ordnung und Standesamtswesen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler ist vorab eine für die Plakatierung zuständige und verantwortliche Kontaktperson mit einer zustellfähigen postalischen Anschrift, E-Mail-Adresse und telefonischen Erreichbarkeit an die E-Mail-Adresse ordnungsamt@eschweiler.de zu benennen.
- Die Anzahl der auf öffentlichem Straßenland angebrachten beziehungsweise aufgestellten Wahlwerbeträger ist dem Ordnungsamt, Abteilung Allgemeine Ordnung und Standesamtswesen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler spätestens am Tag der Montage

an die E-Mail-Adresse ordnungsamt@eschweiler.de zu übersenden.

- Verkehrsbehinderungen und -beeinträchtigungen sind zu vermeiden, insbesondere darf der Fußgänger-, Fahrrad- sowie Kraftfahrzeugverkehr nicht behindert werden.
- Eine Plakatierung an den im Innenbereich des Marktplatzes befindlichen, hochwertigen Leuchtmasten ist nicht gestattet.
- Nach Demontage der Wahlwerbung ist dafür Sorge zu tragen, dass das Befestigungsmaterial der Wahlwerbeträger ebenfalls umgehend und rückstandsfrei entfernt wird.
- Gemäß § 24 Kommunalwahlgesetz sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- Beim Aufstellen von Wahlwerbeträgern müssen ausreichend Restgehwegflächen unter Berücksichtigung des Fußgängeraufkommens verbleiben. Eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 Metern ist einzuhalten. Das Aufstellen derartiger Werbeträger ist auf Radwegen untersagt. Zwischen der Bordsteinkante der Straße und den einzelnen Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten, Mastanhängern oder Plakaten aus Kartonplast ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 Metern einzuhalten.
- Die Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast sind über Geh- und Radwegen in einer Mindesthöhe von 2,20 Metern anzubringen.
- Um eine Sichtbehinderung zu vermeiden, dürfen im Bereich bis 5 Meter vor sowie im unmittelbaren Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, an Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven keine Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast angebracht werden.
- Auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist eine ausreichende Sicht zu gewährleisten. Das Anbringen von Wahlwerbeträgern an Verkehrszeichen ist nicht gestattet.
- Zum Schutz der Bäume dürfen an Bäumen, Baumschutzgittern und Dreiböcken keine Plakatierungen erfolgen und auch keine Befestigungsmaterialien angebracht werden. Eine Befestigung der Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast darf nicht auf Brücken über Straßen, an Verkehrseinrichtungen, Verkehrsschildern, Drängelgittern sowie an Haltevorrichtungen für Papierkörbe erfolgen.
- Die Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sind fachgerecht und standsicher aufzustellen. Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast sind rutschfest aufzuhängen. Durch regelmäßige Kontrollen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Werbeträger jederzeit in einem ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand befinden.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- Den Weisungen meiner Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
- Die Allgemeinverfügung wird erteilt, unbeschadet der Haftung der Genehmigungsinhaber*innen für alle im Zusammenhang mit den Nutzungen entstehenden Schäden.

2. Informationsstände

Informationsstände dürfen in dem Zeitraum **vom 14.06.2025 bis zum 13.09.2025**, im Falle einer Stichwahl zusätzlich **vom 15.09.2025 bis zum 27.09.2025** aufgestellt und hieran Informationsmaterialien ausgelegt beziehungsweise verteilt werden. Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

- Verkehrsbehinderungen und -beeinträchtigungen sind zu vermeiden. Die Informationsstände sind insbesondere so aufzustellen, dass weder der Fußgänger- noch der Fahrrad- beziehungsweise Kraftfahrzeugverkehr beeinträchtigt wird. Der Abstand zur nächsten Straßeneinmündung oder Kreuzung muss mindestens 15 Meter betragen. Zwischen der Bordsteinkante beziehungsweise dem Fahrradweg und dem Informationsstand muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,3 Metern eingehalten werden. Der Informationsstand ist so zu positionieren, dass eine Restgehwegbreite von mindestens 1,5 Metern verbleibt.
- Gemäß § 24 Kommunalwahlgesetz sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in

dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

- Der Betrieb von Informationsständen in den öffentlichen Anlagen im Sinne der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) ist nicht gestattet.
- Die Benutzung von Lautsprechern, Verstärkern, Megaphonen und ähnlichen Tonträgern ist nur analog der Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Verkehr 58.88.05.15.000001 und des Ministeriums des Inneren 432-57.04.02- (Wahlwerbungserlass) vom 16. Februar 2022 in der im Werbezeitraum gültigen Fassung gestattet. Die hier festgelegten Nebenbestimmungen sind zu beachten, um Belästigungen für die Anwohner*innen zu vermeiden.
- Lautsprecherwerbung auf verkehrsreichen Straßen und an Verkehrsknotenpunkten hat zu unterbleiben. Dies gilt sinngemäß für jegliche Art von Musikdarbietungen.
- Bei der Verteilung von Informationsmaterial ist darauf zu achten, dass eventuell fortgeworfenes Informationsmaterial unverzüglich eingesammelt wird, um eine Straßenschmutzung zu vermeiden. Darüber hinaus hat der*die Ausrichter*in in ausreichender Anzahl Abfallbehälter aufzustellen und bei Bedarf zu leeren.
- Gemäß § 3 Absatz 3 der Eschweiler Straßenverordnung in der aktuellen Fassung sind jegliche Verunreinigungen der Verkehrsflächen verboten. Der*die Genehmigungsinhaber*in ist daher verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Informationsveranstaltung entstehenden Verunreinigungen der Straßen und/oder Platzflächen nach Abschluss der jeweiligen Informationsveranstaltung unverzüglich zu beseitigen.
- Äußerungen in Wort, Schrift und Bild dürfen keinen beleidigenden oder in sonstiger Weise strafrechtlich relevanten Inhalt haben.
- Im Bereich der Fußgängerzone ist dafür Sorge zu tragen, dass für Polizei- und Rettungsfahrzeuge jederzeit eine Durchfahrtsmöglichkeit von mindestens 3,50 Metern zur Verfügung steht.

- Sollte ein Informationsstand im Rahmen eines Wochenmarktes aufgestellt werden, so ist vor dem Aufbau des Informationsstandes mit dem Ordnungsamt Kontakt aufzunehmen und die Zustimmung einzuholen.
- Nach Beendigung des Informationsstandes sind die in Anspruch genommenen Straßen beziehungsweise Platzflächen in einem sauberen Zustand wieder zu verlassen.
- Den Weisungen meiner Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
- Die Allgemeinverfügung wird erteilt, unbeschadet der Haftung der Genehmigungsinhaber*innen für alle im Zusammenhang mit den Nutzungsentstehenden Schäden.

II. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit die sofortige Vollziehung der oben genannten Regelungen angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass eine etwaige eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

IV. Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Ziffern 1, 3 und 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.20216 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens aber ab dem 14.06.2025.

Begründung:

Zu I.1. und I.2. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften.

Die zeitliche Beschränkung ergibt sich aus der analogen Anwendung des Wahlwerbungserlasses. Der enge zeitliche Zusammenhang mit der Wahl muss durch Befristung gewahrt und die unverzügliche Beseitigung der Plakate nach der Wahl gewährleistet werden.

Innerhalb des festgelegten Wahlwerbungszeitraums werden insbesondere auf dem Eschweiler Marktplatz zahlreiche größere Veranstaltungen (z.B. das Eschweiler Music Festival) durchgeführt; im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang zu gewährleistende Sicherheit der Feiernden wird eine Plakatierung an den Leuchtmasten im Innenraum des Marktplatzes nicht gestattet.

Zu II. Widerruf

Mithilfe dieses Hinweises soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte/gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

Zu III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung überwiegt das Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist insbesondere in Bezug auf die erteilten Nebenbestimmungen durch das öffentliche Interesse der von der Wahlwerbung betroffenen Verkehrsteilnehmenden geboten. Würde die Wahlwerbung den durch die Nebenbestimmungen gesetzten Rahmen überschreiten, entstünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. In Abwägung zwischen den zu berücksichtigenden Interessen an einer ausreichenden Wahlwerbung und den einschlägigen verkehrlichen Aspekten, darf die Einlegung einer etwaigen Klage nicht zur Zurücksetzung der

Verkehrsinteressen führen. Dies wäre aber wegen der grundsätzlichen aufschiebenden Wirkung der Fall, wenn über eine Klage gegen die Nebenbestimmungen entschieden werden müsste, denn diese Entscheidung könnte vor der Kommunalwahl am 14. September 2025 bestandskräftig nicht mehr getroffen werden.

Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung der Verfügung für die anstehende Wahl würde durch die aufschiebende Wirkung einer Klage ins Leere laufen. Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindest teilweise –gegebenenfalls sogar in vollem Umfang– eine Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück. Die verfassungsrechtlich garantierte Ausübung der Wahlkampffreiheit nach Art. 5 Grundgesetz (GG) durch die Parteien ist auch unter Berücksichtigung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung weiterhin in vollem Umfang gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung desselben Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ein-

schließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Eschweiler, den 12.06.2025

Im Auftrag

Effenberg
Städt. Oberverwaltungsrat

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli bis September 2025

Dienstag, 01.07.2025	Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 02.07.2025	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 10.07.2025	Wahlausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 27.08.2025	Planungs-, Umwelt- und Bau- ausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 28.08.2025	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 02.09.2025	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 03.09.2025	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 04.09.2025	Sozial- und Senioren- ausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 17.09.2025	Wahlausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 2

Hinweisbekanntmachung

JAGDGENOSSENSCHAFT des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)

Eschweiler, den 15.05.2025

Rahmensatzung der Jagdgenossenschaften Nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NW)

Die Versammlung der Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Eschweiler IV hat folgende Satzung beschlossen:

§1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Eschweiler IV ist gemäß § 7 Absatz 1 LJG-NW eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Eschweiler IV“

und hat ihren Sitz in **Weisweiler**

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Eschweiler 4 die Gemarkung Weisweiler der Stadt Eschweiler, Jagdbezirk 4, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch, siehe Karte (Grenzbeschreibung).

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen, hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugeordneten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossen, Jagdausübungsberechtigten, Jagdgäste sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafter des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Den Jagdgenossen sowie deren schriftlich bevollmächtigten Vertretern steht das Recht zur Einsicht in das Jagdkataster zu. Vorbehaltlich eines abweichenden und bekanntzugebenden Vorstandsbeschlusses liegt das Jagdkataster zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

(3) Die Jagdgenossenschaft hält eine Jagdgebietskarte vor. Die Jagdgebietskarte ist so anzulegen, dass sich die Jagdbezirksgrenzen parzellenscharf hieraus entnehmen lassen. Eine Ausfertigung der Karte ist jeweils dem Jagdpachtvertrag sowie jeder Verlängerung des Jagdpachtvertrags als Bestandteil beizufügen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes und der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht, soweit nicht der Jagdpächter ersatzpflichtig ist.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung
2. der Jagdvorstand

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und muss den Vollmachtgeber sowie den Vollmachtnehmer eindeutig erkennen lassen, den Anlass der Vollmachtserteilung ausweisen, das Ausstellungsdatum benennen und ist dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Der Vorsteher kann Vollmachten deren Ausstellungsdatum länger als 6 Jahre zurückliegen, zurückweisen, wenn auf diese Möglichkeit bei der Einladung hingewiesen wurde.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluß von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrags aus der Jagdnutzung;
- j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
- k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans;
- l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungs-Prüfer.
- o) den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Jagdgenossenschaft und ihre Funktionsträger; abgesichert über Mitgliedschaft bei der RVEJ
- p) die Wahl oder Beauftragung eines Datenschutzbeauftragten.
Er darf weder Jagdvorsteher oder Beisitzer sein.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen,

die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlichrechtlichen Vertrag der Stadtkasse Eschweiler zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 gelten die Grundsätze des § 12 Absatz 3 und § 14 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung soll vom Jagdvorsteher alle 2 Jahre einberufen werden. Der Jagdvorsteher muß die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheit beantragt.

Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 14 Absatz 1 dieser Satzung), genügt die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung während dieses Zeitraumes.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann eine andere Person für die Versammlungsleitung bestellt werden.

(5) Zur Wahrung der Warn- und Hinweisfunktion der Einladung sind Tagesordnungspunkte klar und eindeutig zu formulieren, sodass die Jagdgenossen den unter den Tagesordnungspunkten abzuhandelnden Inhalten vorab erfassen können.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Enthaltungen sind bei der Auszählung als „Neinstimme“ zu zählen. Dies gilt nicht, wenn ein enthaltungswilliger Jagdgenosse für den Zeitpunkt der Abstimmung die Versammlung verlässt und deren Abwesenheit bei der Abstimmung protokolliert wird.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJG, es ist nur eine einfache Mehrheit gem. § 10 Absatz 1 erforderlich. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung, oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr –Stimmrecht nur

einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens bis drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes, oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

Das Mitwirkungsverbot gilt jedoch für den Fall nicht, dass ein Jagdgenosse, die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, selbst an der Abstimmung über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrags teilnimmt oder eine Stellvertretung hierzu bevollmächtigt (§ 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes). Als Vorstandsmitglied darf ein Jagdgenosse nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Beschlussfassung über Wahlen.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Absatz 6 LJG-NW aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist - jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft, oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3, Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Datenschutzbeauftragte oder deren Hilfskräfte können für einen längeren Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf bestimmt werden.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes, oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJB gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an

die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

Die alleinige Unterschrift des Jagdvorstehers ist bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen dann jedoch ausreichend, wenn der Jagdvorsteher bei der Vornahme eine auf sich lautende schriftliche Vollmacht der übrigen Mitglieder des Vorstands vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Bevollmächtigung für den konkreten Anlass gelten soll.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten seinen Verwandten bis zum dritten, oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade, oder einer von ihm kraft Gesetztes, oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen.

Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

Soweit zulässig, sollen Dringlichkeitserklärungen nur unter dem Vorbehalt der noch einzuholenden Zustimmung der Genossenschaftsversammlung abgegeben werden.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJG in Verbindung mit § 7 Absatz 8 LJG-NW vom Rat der Stadt Eschweiler wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Die Jagdgenossenschaft kann beschließen, den Jagdvorstandsmitgliedern sowie weiteren gewählten Funktionsträgern einen angemessenen Aufwendersatz auch in pauschalierter Form zu gewähren.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber alle 2 Jahre zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

Im Einzelfall kann der Jagdvorsteher sonstige Dritte zur Jagdvorstandssitzung einladen, wenn

dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckdienlich ist.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für zwei Geschäftsjahre einen Haushaltsplan auf, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung einen anderen Zeitraum bestimmt. Der Zeitraum darf vier Jahre und die Amtszeit des jeweiligen Jagdvorstandes nicht überschreiten. Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung vorzulegen ist. Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre bestellt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört, oder wer zu einem –Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

Die Wiederwahl ist längstens für den Zeitraum einer Amtsperiode des Jagdvorstands zulässig.

(4) Im übrigen sollen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendungen finden, soweit dies mit Blick auf den im Vergleich zu diesen Körperschaften geringen Geschäftsumfang angemessen ist. Eine kameralistische Buchführung ist grundsätzlich ausreichend und angemessen.

(5) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft – zu liquidieren und entsprechend § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes auf die Mitglieder zu verteilen oder – der Stadt Eschweiler zweckgebunden für Maßnahmen der Jagdpflege und des Biotopschutzes zu übertragen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Genossenschaftsversammlung.

§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsprüfung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne § 11 Absatz 4 BJG.

(2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft dienen intern zur Dokumentation der Billigung und Freigabe von Annahme- und Auszahlungs-Buchungen durch den Jagdvorstand. Sie sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen und in den Genossenschaftsunterlagen aufzubewahren. Auf ihrer Grundlage sind die in der Jagdgenossenschaft hierfür bestimmten Funktionsträger berechtigt, den Zahlungsverkehr unter Einschluss von Online Banking selbstständig durchzuführen.

b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird vom Kassenführer ein Kassenbuch geführt. Das Kassenbuch kann in Papierform oder digital unter Einhaltung der Grundsätze zur

ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff geführt werden. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre sicher in Papierform oder digital aufzubewahren.

c) Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.

d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut verzinslich anzulegen.

e) Kassenfehlbeträge sind vom Kassierer zu ersetzen. Dies gilt nicht wenn ein Fremdverschulden offensichtlich ist und der Kassierer seiner Sorgfaltspflicht entsprochen hat. Der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.

(3) Kassenführer sowie deren Stellvertretung kann nicht sein, wer ordentliches Vorstandsmitglied ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung nach Möglichkeit verzinslich anzulegen. Die Bildung einer dem Risiko angemessenen Rücklage soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Jagdgenossenschaft den Wildschadensersatz nicht vollständig auf den Jagdpächter übertragen hat oder ein Rechtsstreit droht. Solange Beschlüsse über die Rücklagenbildung nicht ausnahmsweise ausdrücklich als Beschluss über die anderweitige Verwendung in der Beschlussfassung bezeichnet

werden, stellt die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung keinen Beschluss über die anderweitige Verwendung dar. Die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung ist auch von den Jagdgenossen zu beachten, die ihren Jagdgeldanspruch ungekürzt gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes geltend machen wollen. Die Rücklagenhöhe hat sich am abzusichernden Risiko nebst etwaigem Sicherheitszuschlag zu orientieren. Im Übrigen verbleibt es bei dem Anspruch der Jagdgenossen auf ungekürzte Auszahlung des Jagdgeldanspruchs gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes, wenn in einem Beschluss auf anderweitige Verwendung nicht zugestimmt wurde.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Eschweiler öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend § 16 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler bekannt zu machen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sind entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu veröffentlichen

(3) Für auswärtige Jagdgenossen gilt: – Soweit Einladungen nicht durch schriftliche Einladung einzelner Jagdgenossen erfolgen, haben auswärtige Jagdgenossen selbst zu gewährleisten, dass Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 durch Informationsweitergabe durch am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnende Dritte an sie erfolgen. Die am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Dritte sind in diesem Fall durch den

Jagdgenossen zusätzlich als Zustellungsbevollmächtigte zu benennen.

Die Bekanntgabe gilt jeweils auch dann als erfolgt, wenn der Jagdgenosse es unterlassen hat, einen ortsansässigen Dritten als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(4) Unabhängig davon, dass gegenüber Jagdgenossen, die eine Mailadresse bei der Jagdgenossenschaft hinterlegt haben, die Bekanntmachungswirkung bereits bei Bekanntgabe gemäß den Absätzen 2 und 3 eintritt, können diese zusätzlich per Mail über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung und sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft unterrichtet werden. Die Jagdgenossen sollen von Zeit zu Zeit zur Weitergabe aktueller Mailadressen angehalten werden.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Absatz 2 LJG-NW mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 22.10.2004 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 31.08.2021 gewählt wurde, endet mit dem 31. Mai 2025; § 11 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2025/2027 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2025/2026 vorzunehmen.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV vom 15.05.2025 wird von mir gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

Aachen, 22.05.2025
(Ort/Datum)

i. A. Claßen
(Der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung der Stadt Eschweiler öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt ab dem 13.06.2025 bei der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV zur Einsicht aus.

Eschweiler, den 13.06.2025

Der Jagdvorstand:

H. Reinartz (Vorsitzender)

H. Mock (Beisitzer)

S. Schönchen (Beisitzer)

K.-H. Schmitz (Schriftführer)

Kamerale Buchführung = Die kamerale Buchführung ist eine Art der Buchführung. Bei der kameralen Buchführung wird eine reine Einnahmen- und Ausgabenrechnung geführt.

BJG = Bundesjagdgesetzes

LJG-NW = Landesjagdgesetz
Nordrhein-Westfalen

Geschäftsordnung = Die Geschäftsordnung regelt insbesondere bei welchen Maßnahmen die Geschäftsführung die Zustimmung der Gesellschafter einholen muss

liquidieren Bedeutung: = Wirtschaft: ein Unternehmen (oder auch andere wirtschaftliche Einheiten, zum Beispiel einen Fond, oder eine Genossenschaft auflösen.

Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) = ähnlich wie Vereine – Zusammenschlüsse von Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks.



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 51 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Dennis Chirido
- 52 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Sandro Csok
- 53 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Shehab Mohamaud Hassen
- 54 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Leanid Hutarau
- 55 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Ahmad Slash
- 56 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Robert Köhler
- 57 Sitzung des Stadtrates am 02.07.2025 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (öRV) zwischen der Städte-Region Aachen, der Stadt Aachen, der Stadt Alsdorf, der Stadt Eschweiler, der Stadt Herzogenrath und der Stadt Stolberg zur Durchführung von gemeinsamen Beschaffungen im Rettungsdienst

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 18

27.06.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



51

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Dennis Chirido, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Anschrift Insterburger Str. 16, 44809 Bochum), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 07.02.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095055046** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.06.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

52

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Sandro Csok, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Anschrift Lindenallee 34, 52249 Eschweiler), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 09.04.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095055896** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.06.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

53

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Shehab Mohamaud Hassen, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Anschrift Rue Henri Glépin 10; 7000 Mons –Belgien-), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 03.04.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095055786** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt

Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.06.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

54

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Leanid Hutarau, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Anschrift Gorod Vitebsk 2; 220236 Cholenska –Russische Foederation-), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 12.02.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095055058** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.06.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

55

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Ahmad Slash Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Anschrift Trierer Straße 200; 54411 Hermeskeil), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 18.03.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095055481** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.06.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

56

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Robert Köhler, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Anschrift Gastenhofer Hauptstraße 67; 90443 Nürnberg), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 09.05.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095056187** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 24.06.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

57

Bekanntmachung

über die Sitzung des Stadtrates am 02.07.2025

Am Mittwoch, den 02.07.2025, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Kenntnisgabe
- 2.1 Kriminalistische Entwicklung in Eschweiler
- 2.2 Sicherheit in der Stadt Eschweiler
- 3 Anträge von Fraktionen
- 3.1 Soforthilfeprogramm für das Citymanagement
- 3.2 Planung und Umsetzung eines Dorfgemeinschaftshauses für Hehlrath
- 3.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Eisenmühlenstraße
- 3.4 Sicherstellung des Serviceangebots und Verbesserung der Rahmenbedingungen am Eschweiler Hauptbahnhof
- 3.5 Verfahren zur Abgabe von Sperrmüll auf der Deponie Warden
- 3.6 Einrichtung eines Bürgerrates
- 4 Beschlussfassungen
- 5 Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Gremium gem. § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder
- 6 Startchancenprogramm des Bundes - Umsetzung in Eschweiler

7	Fortführung des Deutschlandtickets für Schüler*innen in Eschweiler zum Schuljahr 2025/2026		insbesondere Hochbauten und sog. "Ankerprojekte"
8	Änderung der Schulordnung der Musikschule Eschweiler	19	Anfragen und Mitteilungen
9	Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete im Bereich Asylbewerberleistungen		
10	13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler		
11	Altschuldenhilfe - Gesetzentwurf Altschuldenentlastungsgesetz (ASEG NRW)		
12	Prüffähiger Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Eschweiler zum 31.12.2024		
13	Betrieb gewerblicher Art (BgA) Beteiligung an der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG, Einstellung des Jahresüberschusses 2024 in die Rücklage	20	Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und weiteres Vorgehen zur möglichen Anmietung von Büroflächen im Marktquartier
14	Betrieb gewerblicher Art (BgA) Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler, Einstellung des Jahresüberschusses 2024 in die Rücklage	20.1	Vortrag durch die DKC Kommunalberatung GmbH
15	Neubau des Sportzentrums Jahnstraße in Folge der Hochwasserkatastrophe 2021: Umfang der Beauftragung des Generalplaners (6 oder 8 Bahnen)	20.2	Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und weiteres Vorgehen zur möglichen Anmietung von Büroflächen im Marktquartier
16	Altkleidercontainer auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet	21	Bestellung der Leitung für das Amt 10/Haupt- und Personalamt
17	Mittelbereitstellung für BÜ Langwahn - Renovierung der Nebenanlage	22	Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten
18	Kenntnisgaben	23	Vergabe „M365-CSP-Lizenzen“ und „Dateiservice“ im Rahmen der Erneuerung der Basis-IT in der Verwaltung und der Einführung von Microsoft 365
18.1	Kindertagespflege-Anfrage der CDU-Fraktion vom 26.05.2025	24	Schulessen in Eschweiler
18.2	Mehrwert Innenstadt Eschweiler; hier: Aktueller Sachstand	25	Nutzung des Sportparks am See durch Bayer 04 Leverkusen; hier: Vertragsabschluss zum 01.07.2025
18.3	Sachstand kommunaler Wiederaufbau nach dem Hochwasserereignis 2021,	26	Änderung des Nutzungs- und Veranstaltungsvertrags Talbahnhof
		27	Erneuerung der Brücke "Auf dem Driesch"
		28	Beschaffung von Druck- und Kopier-technik auf Mietbasis
		29	Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2025/2026
		30	Kanalsanierung Talstraße; 2. BA
		31	Containeranlage Franz-Liszt-Straße
		32	Turn- und Schwimmfahrten im Schuljahr 2025/2026



- 33 Anfragen und Mitteilungen
- 33.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113
 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 20.06.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (öRV) zwischen der StädteRegion Aachen, der Stadt Aachen, der Stadt Alsdorf, der Stadt E- schweiler, der Stadt Herzogenrath und der Stadt Stolberg zur Durchführung von ge- meinsamen Beschaffungen im Rettungs- dienst

Die zwischen der StädteRegion Aachen, der Stadt Aachen, der Stadt Alsdorf, der Stadt Eschweiler, der Stadt Herzogenrath und der Stadt Stolberg geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung (öRV) zur Durchführung von gemeinsamen Beschaffungen im Rettungsdienst wurde durch die Bezirksregierung Köln am 02.06.2025 gemäß § 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Die Veröffentlichung der o.a. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt mit dem Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt Nr. 23 für den Regierungsbezirk Köln am 10.06.2025.

Die Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Eschweiler, 24.06.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

58 Sitzung des Wahlausschusses am 10.07.2025 - Tagesordnung-

Hinweisbekanntmachungen

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 19

03.07.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de





58

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Wahlausschusses
am 10.07.2025**

Am Donnerstag, den 10.07.2025, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratsaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Wahlausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Verpflichtung der noch nicht verpflichteten Beisitzer des Wahlausschusses durch die Vorsitzende auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes (§ 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung)
- 2 Feststellung durch die Vorsitzende, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge geladen worden sind
- 3 Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 14.09.2025
- 4 Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates am 14.09.2025
- 5 Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Gremiums gem. § 27 GO NRW am 14.09.2025
- 6 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 26.06.2025

Duikers
Wahlleiterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 59 2. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder
- 60 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 20

09.07.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



Bekanntmachung

2. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder

Aufgrund der §§ 7, 27 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 02.07.2025 die folgende Satzung beschlossen:

I. Änderung

Der Begriff "Integrationsrat" wird in der gesamten Wahlordnung durch "Gremium gemäß § 27 GO NRW" ersetzt.

II. Änderung des § 10

§ 10 (11) S. 1 enthält folgende Fassung:

„Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden.“

§ 10 (12) S. 1 enthält folgende Fassung:

„Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge“

III. Änderung des § 12

§ 12 (2) S. 1 enthält folgende Fassung:

„In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.“

IV. Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzungsänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 02.07.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

60

Bekanntmachung

13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 02.07.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 02.07.2025 die nachfolgende 13. Änderung der

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 1-7 werden wie folgt ersetzt:

§ 1

Träger einer Rettungswache

- 1) Die Stadt Eschweiler als mittlere regionsangehörige Stadt unterhält gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes als öffentliche Aufgabe.
- 2) Personen, die in der Stadt Eschweiler verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Grundsätze

- 1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- 2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter

Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

- 3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- 4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die zuständige Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3

Gebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Die Gebühren entstehen
 - a. bei dem Einsatz eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
- 3) Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann die Stadt Eschweiler eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.
- 4) Je zurückgelegtem Kilometer, beginnend mit dem ersten Kilometer der Hinfahrt, wird eine Kilometerpauschale berechnet.

§ 4 Gebührensschuldner

- 1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- 2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührensschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Rettungswagen (RTW):	867,41 €
Kilometergebühr:	3,50 €

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Finanzbuchhaltung der Stadt Eschweiler zu entrichten.
- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Eschweiler wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 02.07.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 61 Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie der Vertretung der Stadt Eschweiler in der Stadt Eschweiler am 14.09.2025
- 62 Zugelassene Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl am 14.09.2025

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 21

15.07.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



61

**Öffentliche Bekanntmachung
Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin sowie der Vertretung der Stadt Eschweiler in der Stadt Eschweiler am 14.09.2025**

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 75 b Abs. 8, 30, 31 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 10.07.2025 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin sowie der Vertretung der Stadt Eschweiler in der Stadt Eschweiler zugelassen hat:

A. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wahlvor-schl. Nr.	Name E-Mail	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort	Partei / Wählergruppe
1	Leonhardt, Nadine Renee nadine.leonhardt@googlemail.com	Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler	1977	Göttingen	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Nowicki, Patrick Hans-Josef p.nowicki@cdu-eschweiler.de	Pressereferent	1970	Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Widell, Dietmar die.widell@gmail.com	Pensionär	1958	Alsldorf-Hoengen	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Häfner, Christoph info.christoph.haefner@web.de	Dipl.-Designer FH	1964	Jülich	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Schulze, Stefan stefan.schulze@gmx.eu	Dipl. Pflege- und Gesundheitswissenschaftler	1974	Worms	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Winterich, Michael m.winterich@mail.de	Angestellter	1977	Stolberg (Rhd.)	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Borchardt, Albert albert.borchardt@gmx.de	Bildender Künstler	1961	Hitzhof	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Wollermann, Andreas Burghard kontakt@andreas-wollermann.de	Unternehmensberater/Trainer	1985	Düren	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

B. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

Wahlvor-schl. Nr.	Name E-Mail	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort	Partei / Wählergruppe
-------------------	----------------	-------	-------------	------------	--------------	-----------------------

Bewerber/innen im Wahlbezirk 1 Röhe

1	Fehr, Klaus Josef klaus.fehr@gmx.de	Polizeibeamter im Ruhestand	1962	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Gärtner, Thorben Michael thorben.gaertner@outlook.com	Verwaltungsbeamter	1986	Brake (Unterwieser)	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Bültmann, Christian chrisbueelt@icloud.com	Buchhändler	1974	Stolberg	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Dilly, Walter Josef walter_dilly@gmx.de	Friseur	1959	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Schulze, Stefan stefan.schulze@gmx.eu	Dipl. Pflege- und Gesundheitswissenschaftler	1974	Worms	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Oschlies, Roland Siegfried oschlies-ro@netaachen.de	Rentner	1955	Lindau	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Pietrowski, Bernd lpietrowski@aol.com	Chemielaborant	1970	Eschweiler	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Lux, Andreas luxandreas1@gmx.net	GCL-toom	1976	Friedberg (Hessen)	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 2 Eschweiler-West

1	Uzungelis, Ugur u.uzungelis@gmail.com	Vertriebsmitarbeiter / Sales DACH in der Ophthalmochirurgie	1991	Köln	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Kempen, Heinz Ludwig heinz.kempen@icloud.com	Rentner	1956	Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

3	Pieta, Lothar Lothar.Pieta@outlook.de	Rentner	1958	Gadderbaum j Bielefeld	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Zeiger, Karl henny.karl.zeiger@t-online.de	Dipl.-Ing. Gießereiwesen i.R.	1959	Lugosch	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Frassek, Marion marionfrassek@gmx.de	Kita-Leiterin	1958	Dinslaken	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Köksal, Selma missy1983@gmx.net	Büroleitung	1983	Düsseldorf	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Holweg, Astrid holweg_astrid@yahoo.de	Krankenschwester	1967	Köln	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	van Keulen-Wollny, Claudia claudia.vankeulen@t-online.de	Buchhaltung	1973	Worms	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 3 Gebiet Lyzeum

1	Dr. Herzog, Christoph christoph_herzog@t-online.de	Abteilungsleiter/Ingenieur	1967	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Stühlen, Renée Kerstin r.stuehlen@cdu-eschweiler.de	Verwaltungsfachwirtin	1979	Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Uhr, Michael michael.uhr@ik.me	Rentner	1953	Velbert	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Seeger, Hubert Harald h.seeger@t-online.de	Selbstständiger Fahrlehrer	1955	Stolberg/Rhld.	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Göbbels, Ulrich Gottfried u.goebbels@t-online.de	Oberstudienrat a. D.	1951	Eschweiler-Dürwiß	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Strehlke, Hubertus hubertussstrehlke22@gmail.com	Student (Jura)	2002	Eschweiler	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Siller, Sonia sonia.siller387@googlemail.com	Sachbearbeiterin	1998	Hermannstadt	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Caramanno, Assuntina sascharichter71@yahoo.de	Krankenschwester	1980	Eschweiler	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 4 Marktviertel

1	Nolden, Marc marc@rc-nolden.de	Verwaltungsfachangestellter	1994	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Leuchter, Bernhard cabechse@gmx.de	Rentner	1954	Trier	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Paul, Horst Horst.Paul_@t-online.de	Rentner	1954	Hamburg	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Häfner, Christoph info.christoph.haefner@web.de	Dipl.-Designer FH	1964	Jülich	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Sogorski, Kai Ralf kaisogo1@gmail.com	Consultant	1998	Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Upadek, Lothar Herbert lothar.upadek@t-online.de	Rentner	1953	Düren	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Borchardt, Waltraud wallyborhardt@gmail.com	Gas- und Wasserinstallateurin	1967	Eschweiler-Weisweiler	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Leclaire, Benjamin b.leclaire@civitas-dental.de	Zahntechniker	1979	Stolberg	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 5 Eschweiler-Ost I

1	Möller, Aaron David mail@aaronmoeller.de	Abgeordnetenmitarbeiter Landtag NRW / Deutscher Bundestag	1995	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Peters, Hans Wolfgang hwpeters@aol.com	Rentner	1951	Stolberg	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Paul, Jens Horst jenspaul.jp@gmail.com	Zerspanungsmechaniker	1986	Eschweiler	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Lewonegg, Ulrich ulli.lewonegg@gmail.com	Musiker	1961	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Göbbels, Dagmar Christel dagmar.goebbels@gmail.com	Oberstudienrätin a. D.	1950	Bochum-Wattenscheid	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Schaepkens, Steven John steven-schaepkens@gmx.de	Büroleitung MdB	1986	Stolberg	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Morawietz, Robert Marian robert.m.morawietz@gmail.com	Ingenieur	1987	Lubliniec	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)

8	Riberger, Viktor riberger@gmx.de	Leiter Instandhaltung	1983	Kant/Kirgisien	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
---	--	-----------------------	------	----------------	------------------	-----------------------------

Bewerber/innen im Wahlbezirk 6 Eschweiler-Ost II / Weisweiler I

1	Schaefer, Eike Sören eikeschaefer1994@gmail.com	Rechtsreferendar am Landgericht Aachen	1994	Aachen	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Sawall, Sandra sandra.sawall@e-mail.de	Bankkauffrau	1974	Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Platau, Edith Maria Agnes edithplatau@aol.com	Dipl.-Sozialpädagogin	1960	Eschweiler	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Jakobs, Heinz-Willi L.J.Kaldenbach@t-online.de	Schlosser	1950	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Seeger, Anna Irene seeger.irene@gmail.com	Justizangestellte	1969	Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Kaun, Wolfgang Walter wolfgangkaun@yahoo.de	Rentner	1965	Stolberg-Mausbach	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Dittrich, Milan milan.dittrich@web.de	Student	1995	Eschweiler	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Berndt, Nadine Heide nadineberndt@yahoo.de	Friseurmeisterin	1978	Eschweiler	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 7 Gebiet Patternhof

1	Engels, Ramona engels.eschweiler@web.de	Pflegefachassistentin	1977	Diez	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Derks, Michael Günter derks.cdu@gmail.com	Wirtschaftsjurist	1986	Aachen	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Thelen, Bettina bettinathelen@gmx.de	Angestellte	1974	Eschweiler	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Rack, Katrin Waltraud eigenart.kara@gmail.com	Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste	1968	Eschweiler-Dürwiß	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Offermann, Andreas andi.offermann@gmx.de	Maler- und Lackiermeister	1998	Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Eiter, Peter Gerald Werner peter3003@t-online.de	Schreiner	1964	Aschaffenburg	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Pietrowski, Luis lpietrowski@aol.com	Student	2003	Eschweiler	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Berndt, Joel Etienne e.berndt@gmx.net	Geschäftsführer	1987	Eschweiler	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 8 Stadtzentrum

1	Löhmman, Stephan stephan.loehmann@web.de	Diplom-Sozialarbeiter	1965	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Schlenter, Thomas t.schlenter@cdu-eschweiler.de	Steuerberater	1989	Aachen	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Kur Ahmad, Hanifa hanifa.kurahmad@gruene-region-aachen.de	Studentin	1998	Aleppo	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Gehlen, Frank frankgehlen.spongebob@live.de	Bergmechaniker	1969	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Knaak, Greta Maria gretaknaak@web.de	Bankkauffrau	2000	Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Winterich, Michael m.winterich@mail.de	kfm. Angestellter	1977	Stolberg (Rhd.)	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Groh, Matthias Friedrich matthiasgroh@gmx.net	Chemiker/Unternehmensberater	1988	Radebeul	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Siebertz, Kevin Johannes kevin.siebertz-911@web.de	selbst. Gebäudereiniger	1995	Geilenkirchen	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 9 Röhngen-Ost

1	Badura, Günter Heinrich gunterbadura@hotmail.com	Steuerberater / vereidigter Buchprüfer	1960	Bottrop	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Gräb, Timon timongraeb@outlook.de	Referent im Ausgliederungsmanagement	1999	Aachen	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Wittemann, Lena lena.wittemann@web.de	Studentin	1997	Eschweiler	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Fischer, Ralf ralfischer0912@gmail.com	Angestellter	1968	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Dr. Kaiser, Christina Maria christina.kaiser@fdp-eschweiler.de	Zahnärztin	1989	Haan	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)

6	Golke, Margarete Undine nike.u6@t-onlien.de	Glasermeisterin	1972	Eschweiler	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Flascha, Maximilian Damian maximilianflascha@gmail.com	Schüler	2006	Eschweiler	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Nowitzki, Heiko nowum@online.de	Maler und Lackierer	1980	Düren	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 10 Röhgen-West

1	Wagner, Frank Richard frank.wagner@unitybox.de	Rentner	1960	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Behr, Ralf ralf-behr@t-online.de	Kfz.-Meister	1965	Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Pieta, Franz Dieter franz-dieter.pieta@t-online.de	Pensionär	1955	Gadderbaum/Bielefeld	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Sauerbier, Lambert Günter lambert.sauerbier@mail.de	Fachkraft für Lagerlogistik	1972	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Schäfer, Nick schaefer-nick@web.de	Fachinformatiker	2004	Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Golke, Bernadette schmolk86@gmx.de	Kauffrau für Bürokommunikation	1986	Eschweiler	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Dr. Starosta, Rudolf rudolf.starosta@dielinke-aachen.de	IT-Berater	1961	Arnsberg	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	van Keulen, Jesse vankeulenjesse@gmail.com	Pflegehelfer	2003	Würselen	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 11 Stich / Aue

1	Neysari Tabrizi, Parvin sneysari@yahoo.com	Sozialarbeiterin/-pädagogin / Systemisches Familiencoaching	1970	Teheran	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Wald, Oliver post@oliver-wald.de	Kriminalhauptkommissar	1972	Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Beckmann, Petra Petra.Lubawinski@web.de	Lehrerin a.D.	1960	Wuppertal	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Feucht, Hubert Wilhelm feucht@mail-online.de	Betriebsleiter	1954	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Dieteren, Tobias t.dieteren@gmx.de	Industriemeister Chemie	1993	Aachen	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Goldin, Ilona ilona_goldin@outlook.de	Rentnerin	1957	Eschweiler-Dürwiß	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Starosta, Mara Henriette Karoline rudolf.Starosta@dielinke-aachen.de	Master of Business Consulting	2000	Aachen	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Herzog, Sascha Arno hans-josef.berndt@web.de	Lagerist	1974	Eschweiler	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 12 Waldsiedlung

1	Müller, Thorsten thmueller0280@googlemail.com	Case Manager Kommunales Integrationsmanagement	1980	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Els, Jörg joergels@yahoo.de	Stadtoberrechtsrat	1979	Aachen	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Kolewa, Birgit Gertrud bkolewa@web.de	Wirtschaftsinformatikerin	1971	Grevenbroich	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Seeger, Matthias irm.seeger@gmail.com	Dreher	1955	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Esser, Alexandra alexandra-esser@koeln.de	Angestellte im ö.D.	1979	Wernigerode	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Hambloch, Ralf Hans ralf.hambloch@gmx.de	Kabelwerker	1968	Eschweiler	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Heilmann, Gerlinde Martha gerryheilmann@web.de	Verwaltungsangestellte	1964	Jülich	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Richter, Sascha Arndt sascharichter71@yahoo.de	Maler/Anstreicher	1981	Eschweiler	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 13 Gebiet Jägerspfad

1	Gran, Hans-Josef hansjosef.gran@gmx.de	Rentner	1952	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Behr, Claudia claudia.behr@mail.de	Bankkauffrau	1967	Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

3	Pieta, Gabriele Maria Katharina gabriele.pieta@t-online.de	Lehrerin a.D.	1955	Eschweiler	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Sauerbier, Sybille Käthe s.schwiedalla@web.de	Medizinische Fachangestellte	1968	Otterndorf	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Klothen, Dennis d.klothen@gmx.de	Tätowierer	1982	Heinsberg	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Strehlke, Torsten torsten.strelke@t-online.de	EDV-Dozent	1967	Oberhausen	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Sponga, Silvia albert.borchardt@gmx.de	Arztshelferin	1965	Freinohl JT Meschede	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Bogdoll, Thomas Adam thomas.bogdoll@t-online.de	Groß- und Außenhandelskaufmann	1978	Gliwice	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 14 Bergrath-Nord

1	Thoma, Heinz heinzthoma363@t-online.de	Sicherheitsbeauftragter Arbeitsmedizin / Gesundheitsmanagement	1963	Alsdorf	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Konrad, Hanna Josephine hanna.konrad@gmx.net	Studentin	2000	Aachen	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Widell, Dietmar die.widell@gmail.com	Pensionär	1958	Alsdorf-Hoengen	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Cremer, Michael michael.cremer@hotmail.de	Journalist	1958	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Thuir, Patrick thuirp@gmail.com	Kaufmännischer Angestellter	1997	Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Philipp, Joachim joachim.philipp@afd.ac	IT-Administrator	1968	Eschweiler	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Uecker, Bernd albert.borchardt@gmx.de	Rettungssanitäter	1968	Mausbach	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Dormanns, Daniel repsol_fh@web.de	Polizeibeamter	1983	Aachen	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 15 Bergrath-Süd / Bohl

1	Roth, Michael m.roth1969@icloud.com	Energieelektroniker	1969	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Mund, Maria mund.maria@t-online.de	MFA und Tagesmutter i. R.	1959	Alsdorf-Hoengen	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Himmeler, Jens Jens.himmeler@pm.me	EDV-Administrator	1969	Detmold	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Zybell, Andreas andreas.zybell@gmail.com	Hotelfachmann	1976	Würselen	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Weßels, Dorothea Mathilde doris.wessels@gmx.net	Lehrerin a. D.	1949	Braunschweig	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Bock, Bianca bianca1502@arcor.de	Selbständig	1975	Düren	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Wagner, Jessica jessicawagner19@gmx.de	Bankkauffrau	1993	Düren Stadtteil Birkesdorf	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Goldner, Silvia wernergoldner@web.de	Pflegekraft	1962	Eschweiler	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 16 Nothberg

1	Dunkel, Jerome Holger spd@jeromedunkel.de	Mitarbeiter für Veranstaltungsmanagement	1994	Stolberg (Rhld.)	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Frings, Heinrich Theodor hff@ht-frings.de	Gymnasiallehrer i. R.	1955	Eschweiler-Hehlrath	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Röhrig, Joachim jp.roehrig@t-online.de	Journalist	1963	Würselen-Bardenberg	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Güßgen, Ulrich uli@quehsge.de	Heilpraktiker	1959	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Erasmi, Sarah sarah.erasmi@web.de	Zollbeamtin	1995	Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Müller, Rene vsfr1985@gmx.de	Laborwerker	1985	Würselen	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Reinartz, Ralf Peter reinartz.p@gmx.de	Krankenpfleger	1965	Jülich	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)



8	Goldner, Werner Harald wernergoldner@web.de	Rentner	1960	Eschweiler-Weisweiler	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
---	--	---------	------	-----------------------	------------------	-----------------------------

Bewerber/innen im Wahlbezirk 17 Hastenrath / Scherpenseel / Volkenrath

1	Kommer, Harald harald-kommer@t-online.de	Fahrlehrer/Ausbilder	1963	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Meyers, Frank f.meyers@cdu-eschweiler.de	Landesvorsitzender	1989	Aachen	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Schröteler, Sabina Maria Petra sabina.schroeteler@web.de	Lehrerin	1963	Stolberg/Rhld.	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Häfner, Arnold arnold.haefner@web.de	Stadtverwaltungsrat a.D.	1939	Schönebeck	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Dr. Reisgen, Uwe Kaspar uwe@reisgen.net	Universitätsprofessor	1962	Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Blumenstein, Sabine bine.blumenstein@web.de	Industriekauffrau	1985	Stolberg (Rhld.)	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Jung, Alexander Florian junqaf@gmail.com	Bankkaufmann	1989	Böblingen	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Sosnitza, Martin Heinrich martinsosnitza@yahoo.de	Disponent	1989	Eschweiler	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 18 Kinzweiler I / St.Jöris

1	Schmitz, Wilfried wilfried.schmitz@email.de	Produktionsleiter	1963	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Bündgens, Tim t.buendgens@cdu-eschweiler.de	Medizinstudent	2000	Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Danielzik, Petra danielzikpetra@gmail.com	Verwaltungsangestellte	1961	Eschweiler	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Olbrich, Christian christian.olbrich@t-online.de	Dipl.-Ingenieur	1947	Münster	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Kaiser, Thomas David thomas.kaiser@fdp-eschweiler.de	Investor Relations Manager	1989	Stolberg (Rhld.)	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Heidemann, Heinz Günter guenter_heidemann@freenet.de	IT-Berater	1956	Aachen	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Lantzen, Tim Wilhelm thortim2603@gmail.com	Student	2005	Stolberg (Rhld.)	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Kummer, Julien-Christoph jucoph88@yahoo.de	Versicherungsvertreter	1988	Aachen	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 19 Hehlrath / Kinzweiler II

1	Haustein, Marion haustein.marion@outlook.de	Lehrerin	1982	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Wollersheim, Ronan Karl ronan.wollersheim@hotmail.com	Student	2000	Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Paul, Rosemarie Erika Horst_Paul_@t-online.de	Hausfrau	1962	Düren	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Schade, Christian Arendt chsshade@icloud.com	Maler- und Lackiermeister	1979	Bielefeld	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Vroomen, Gianluca gianluca.vroomen@gmx.de	Student	2000	Aachen	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Stiel, Sascha saschastiel@gmail.com	Kundenberater	1977	Eschweiler	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Dangela, Klaus-Peter kp dangela@gmail.com	Ingenieur	1992	Würselen	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Wollermann, Andreas Burghard kontakt@andreas-wollermann.de	Unternehmensberater	1985	Düren	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 20 Dürwiß I

1	Dickmeis, Nicole Maria nicole.dickmeis@spd-eschweiler.de	Bankkauffrau	1970	Linnich	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Schneider, Ina ina.schneider92@gmx.de	Richterin am Finanzgericht	1992	Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Berretz, Dirk dirk.berretz@gmail.com	Maschinenbau-Techniker	1970	Roßlau (Elbe)	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Milar, Holmer alexmilar@magenta.de	Erster Kriminalhauptkommissar a.D.	1953	Aachen	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Steins, Stefan stefan.steins@gmail.com	Systemverwalter	1967	Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)

6	Cremer, Anja satoco@web.de	Kauffrau für Bürokommunikation	1975	Eschweiler	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Dittrich, Andreas Thomas dittrich.eschweiler@t-online.de	Sozialarbeiter	1958	Hamm	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Berndt, Wilfried wibe58@web.de	Rentner	1958	Eschweiler	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 21 Dürwiß II

1	Broschk, Wilhelm Ludwig wbroshk@web.de	Rentner	1954	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Becker, Simon s.becker@cdu-eschweiler.de	Consultant Human Resources	1995	Düren	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Frentz, Florian Hendrik florianfrentz@icloud.com	Student	1998	Aachen	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Schmitz, Norbert Heinz schmitz.norbert1@gmx.de	Drucker i.R.	1951	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Bach, Marcel online_marcel_bach@web.de	Student	2001	Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Bock, Sascha Alfons sascha15091@googlemail.com	Selbständig	1973	Stolberg/Rhld.	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Kihal, Ilhame Jacqueline Zahra ilhame.kihal06@gmail.com	Chemikerin	1992	Amiens	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Berndt, Josef Hans hans-iosef.berndt@web.de	Rentner	1956	Eschweiler-Laurenzberg	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 22 Dürwiß III / Fronhoven / Neu-Lohn

1	Moll, Claudia claudia.moll@bundestag.de	Bundestagsabgeordnete	1968	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Graff, Thomas Peter Herbert thomas.graff@t-online.de	Oecotrophologe und Küster	1964	Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Schröter-Kolewa, Hagen Leberecht hikolewa@web.de	Wirtschaftsingenieur	1965	Simmern/Hunsrück	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Stürtz, Claudia c.jansen1970@hotmail.de	Einzelhandelskauffrau	1970	Köln	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Sebbeße, Marion Margarete marion.sebbeße@web.de	Hausfrau	1965	Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Upadek, Elisabeth Maria elisabeth.upadek@gmx.de	Rentnerin	1958	Heilsberg/Ostpreußen	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Havenith, Monika Elisabeth albert.borchart@gmx.de	Rentnerin	1958	Vicht j.Stolberg	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Möhle, Philipp Niklas philipp-moehle@gmx.de	Regionalverkaufsleiter	1988	Aachen	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 23 Dürwiß IV

1	Cuvelier, Marcel Adolf Wilhelm spd@marcelcuvelier.de	Leitender Berater	1977	Geilenkirchen	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Nowicki, Patrick Hans-Josef p.nowicki@cdu-eschweiler.de	Pressereferent	1970	Eschweiler	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Pieta, Holger gruener@holgerpieta.de	Ingenieur	1983	Eschweiler	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Nießén, Herbert h.niessen@gmx.de	Industriekaufmann	1956	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Gier, Franz Johann Josef josef.gier@yahoo.com	Kaufmännischer Angestellter	1967	Visby	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Meyer, Ralf ralf.meyer@web.de	Rentner	1964	Eschweiler	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Edel-Morawietz, Isabel Julia Roxana Roxana.iju@gmail.com	Sozialdienst im Krankenhaus	1987	Eschweiler	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Jüsten, Johann Friedrich johann.juesten@gmail.com	Rentner	1963	Bergisch Gladbach	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 24 Weisweiler II

1	Krauthausen, Dietmar Matthias dietmar.krauthausen@t-online.de	Vorruhestand	1963	Würselen-Bardenberg	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Schwuchow, Bernd bernd-schwuchow@t-online.de	Geschäftsführer eines Reisebusunternehmens	1963	Eschweiler-Dürwiß	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

3	Germann, Gretel Gretelgermann@aol.com	Rentnerin	1946	Schleswig	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Praceus, Frank Günter mafrapraceus@arcor.de	Geräteführer i.R.	1960	Eschweiler	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Minge, Paul paulminge@gmail.com	Verwaltungsmitarbeiter	2001	Eschweiler	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Krauthausen, Manuel Johannes manuel_krauthausen.mdb@bundestag.de	MdB	1992	Stolberg	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Edler, Heike edlerheike4@gmail.com	examinierte Altenpflegerin	1977	Husum	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Marchetti, Lena-Marie marchetti.lenamarie@gmail.com	Erzieher /Ausbildung	2003	Stolberg (Rhld.)	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 25 Weisweiler III

1	Lohmüller, Elke Sigrid elkelohmueller@web.de	Rentnerin	1960	Aachen	52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Königsfeld, Ulrike ulrike.koenigsfeld@aol.com	Dipl. Verwaltungswirtin, Kommunalbeamtin	1963	Aachen	52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Frenkel, Patrick patrick.frenkel@web.de	Schulleiter	1987	Aachen	52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Kestner, Gustav Artur gustav-kestner@web.de	Rollladen- und Fensterbauer	1964	Düsseldorf	52249 Eschweiler	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)
5	Esser, Sabine Maria sabineesser@gmx.de	Gesamtschulrektorin	1977	Stolberg	52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Watzlawek, Ilse ilse.watzlawek@web.de	Rentner	1959	Eschweiler	52249 Eschweiler	Alternative für Deutschland (AfD)
7	Borchardt, Albert albert.borchardt@gmx.de	Bildender Künstler	1961	Hitzhof	52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Stöckmann, Anne Andrea anne-stoekmann@freenet.de	Sales Managerin	1991	Aachen	52249 Eschweiler	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

C. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

ResL. Nr.	Name E-Mail	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort	Ersatzbewerber/in für	Wahlbezirk	ResL. Nr.
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)								
1	Uzungelis, Ugur u.uzungelis@gmail.com	Vertriebsmitarbeiter / Sales DACH in der Ophthalmochirurgie	1991	Köln	52249 Eschweiler			
2	Moll, Claudia claudia.moll@bundestag.de	Bundestagsabgeordnete	1968	Eschweiler	52249 Eschweiler			
3	Krauthausen, Dietmar Matthias dietmar.krauthausen@t-online.de	Vorruhestand	1963	Würselen-Bardenberg	52249 Eschweiler			
4	Haustein, Marion haustein.marion@outlook.de	Lehrerin	1982	Eschweiler	52249 Eschweiler			
5	Möller, Aaron David mail@aaronmoeller.de	Abgeordnetenmitarbeiter Landtag NRW / Deutscher Bundestag	1995	Eschweiler	52249 Eschweiler			
6	Dickmeis, Nicole Maria nicole.dickmeis@spd-eschweiler.de	Bankkauffrau	1970	Linnich	52249 Eschweiler			
7	Dr. Herzog, Christoph christoph_herzog@t-online.de	Abteilungsleiter/Ingenieur	1967	Eschweiler	52249 Eschweiler			
8	Lohmüller, Elke Sigrid elkelohmueller@web.de	Rentnerin	1960	Aachen	52249 Eschweiler			
9	Wagner, Frank Richard frank.wagner@unitybox.de	Rentner	1960	Eschweiler	52249 Eschweiler			
10	Engels, Ramona engels.eschweiler@web.de	Pflegefachassistentin	1977	Diez	52249 Eschweiler			
11	Cuvelier, Marcel Adolf Wilhelm spd@marcelcuvelier.de	Leitender Berater	1977	Geilenkirchen	52249 Eschweiler			
12	Neysari Tabrizi, Parvin sneysari@yahoo.com	Sozialarbeiterin/-pädagogin / Systemisches Familiencoaching	1970	Teheran	52249 Eschweiler			
13	Thoma, Heinz heinzthoma363@t-online.de	Sicherheitsbeauftragter Arbeitsmedizin / Gesundheitsmanagement	1963	Alsdorf	52249 Eschweiler			
14	Löhmann, Stephan stephan.loehmann@web.de	Diplom Sozialarbeiter	1965	Eschweiler	52249 Eschweiler			

15	Roth, Michael m.roth1969@icloud.com	Energieelektroniker	1969	Eschweiler	52249 Eschweiler			
16	Fehr, Klaus Josef klaus.fehr@gmx.de	Polizeibeamter im Ruhestand	1962	Eschweiler	52249 Eschweiler			
17	Badura, Günter Heinrich gunterbadura@hotmail.com	Steuerberater / vereidigter Buchprüfer	1960	Bottrop	52249 Eschweiler			
18	Broschk, Wilhelm Ludwig wbroshk@web.de	Rentner	1954	Eschweiler	52249 Eschweiler			
19	Kommer, Harald harald-kommer@t-online.de	Fahrlehrer/Ausbilder	1963	Eschweiler	52249 Eschweiler			
20	Müller, Thorsten thmueller0280@googlemail.com	Case Manager Kommunales Integrationsmanagement	1980	Eschweiler	52249 Eschweiler			
21	Gran, Hans-Josef hansjosef.gran@gmx.de	Rentner	1952	Eschweiler	52249 Eschweiler			
22	Schaefer, Eike Sören eikeschaefer1994@gmail.com	Rechtsreferendar am Landgericht Aachen	1994	Aachen	52249 Eschweiler			
23	Dunkel, Jerome Holger spd@jeromedunkel.de	Mitarbeiter für Veranstaltungsmanagement	1994	Stolberg (Rhld.)	52249 Eschweiler			
24	Nolden, Marc marc@rc-nolden.de	Verwaltungsfachangestellter	1994	Eschweiler	52249 Eschweiler			
25	Schmitz, Wilfried wilfried.schmitz@email.de	Produktionsleiter	1963	Eschweiler	52249 Eschweiler			
26	Graafen, Cara cara@graafen.de	Lehrerin	1997	Eschweiler	52249 Eschweiler	Badura, Günter Heinrich	9	17
27	Lüdeke, Lars-Uwe lars.luedeke@outlook.de	Supply Chain Manager	1993	Stolberg/Rhld.	52249 Eschweiler	Nolden, Marc	4	24
28	Merken, Marion merken.marion@gmail.com	Call Agent	1969	Eschweiler	52249 Eschweiler	Roth, Michael	15	15
29	Spieß, Wilfried wilfried.spieß@unitybox.de	Rentner	1956	Eschweiler	52249 Eschweiler	Kommer, Harald	17	19
30	Kamp, Marina marinakamp92@gmail.com	Leiterin digitales Marketing	1992	Sliven	52249 Eschweiler	Löhmman, Stephan	8	14
31	Stuhlsatz, Karsten karsten.stuhlsatz@web.de	Angestellter	1978	Eschweiler	52249 Eschweiler	Dickmeis, Nicole Maria	20	6
32	Ganidagli, Fatma Zehra fatmazehraganidagli@gmail.com	Studentin	2000	Eschweiler	52249 Eschweiler	Wagner, Frank Richard	10	9
33	Schmitz, Marvin marvin.schmitz93@web.de	Professional Customs & Trade	1993	Eschweiler	52249 Eschweiler	Möller, Aaron David	5	5
34	Engels, Angela engels.angela20@gmail.com	B.A. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin / Heimeleitung einer Asylunterkunft	2000	Eschweiler	52249 Eschweiler	Engels, Ramona	7	10
35	Dreßen, Wolfgang wolfgang.dressen1959@gmail.com	Rentner	1959	Eschweiler-Dürwiß	52249 Eschweiler	Broschk, Wilhelm Ludwig	21	18
36	Hahn, Celine info@spd-eschweiler.de	Rettungssanitäter im Rettungsdienst / Hausnotruf	2005	Eschweiler	52249 Eschweiler	Dunkel, Jerome Holger	16	23
37	Taxhet, Lucas info@spd-eschweiler.de	Industrie Kaufmann	1999	Eschweiler	52249 Eschweiler	Neysari Tabrizi, Parvin	11	12
38	Roth, Alina roth.alina@t-online.de	Masterstudentin / Studentische Hilfskraft	1995	Stolberg/Rhld.	52249 Eschweiler	Schaefer, Eike Sören	6	22
39	Dos Santos Mendes, Pedro Nuno info@spd-eschweiler.de	Systemischer Inklusionsassistent	1969	Sao Sebastiao da Pedreira	52249 Eschweiler	Moll, Claudia	22	2
40	Baboua, Bouchra b.baboua@awo-aachen-land.de	Sozialpädagogin	1977	Kenitra	52249 Eschweiler	Thoma, Heinz	14	13
41	Brosius, Oliver oliverbrosius@web.de	Studienreferendar	1996	Eschweiler	52249 Eschweiler	Krauthausen, Dietmar Matthias	24	3
42	Linder, Sabrina info@spd-eschweiler.de	Sachbearbeiterin Schulverwaltungswesen	1983	Würselen	52249 Eschweiler	Schmitz, Wilfried	18	25
43	Knabe, Oscar Leon oscar.knabe@knmail.de	First Officer A320 Family / Vorsitzender Wirtschaftsausschusses / Stellv. Sprecher Tarifkommission	1996	Puerto Rosario	52249 Eschweiler	Uzungelis, Ugur	2	1
44	Laumann, Marcel marcel.laumann@gmx.de	Produktionsmitarbeiter	1981	Eschweiler	52249 Eschweiler	Müller, Thorsten	12	20
45	Nier, Daniel d.nier@web.de	Tennistrainer	1996	Aachen	52249 Eschweiler	Haustein, Marion	19	4
46	Leßner, Thomas thomaslessner@t-online.de	Rentner	1960	Eschweiler	52249 Eschweiler	Cuvelier, Marcel Adolf Wilhelm	23	11



47	Slabe, Helmut helmut.slabe@online.de	Rentner	1959	Eschweiler	52249 Eschweiler	Gran, Hans-Josef	13	21
48	Gruppe, Robert info@spd-eschweiler.de	Rentner	1956	Stolberg/Rhld.	52249 Eschweiler	Dr. Herzog, Christoph	3	7
49	Kirn, David Pol david_kirn@live.de	Student	2005	Aachen	52249 Eschweiler	Lohmüller, Elke Sigrid	25	8
50	Nüttgens, Alexander alexander.nuettgens@gmx.de	Schüler	2007	Aachen	52249 Eschweiler	Fehr, Klaus Josef	1	16

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1	Nowicki, Patrick Hans-Josef p.nowicki@cdu-eschweiler.de	Pressereferent	1970	Eschweiler	52249 Eschweiler			
2	Schlenter, Thomas t.schlenter@cdu-eschweiler.de	Steuerberater	1989	Aachen	52249 Eschweiler			
3	Behr, Claudia claudia.behr@mail.de	Bankkauffrau	1967	Eschweiler	52249 Eschweiler			
4	Meyers, Frank f.meyers@cdu-eschweiler.de	Landesvorsitzender	1989	Aachen	52249 Eschweiler			
5	Leuchter, Bernhard cabechse@gmx.de	Rentner	1954	Trier	52249 Eschweiler			
6	Schneider, Ina ina.schneider92@gmx.de	Richterin am Finanzgericht	1992	Eschweiler	52249 Eschweiler			
7	Bündgens, Tim t.buendgens@cdu-eschweiler.de	Medizinstudent	2000	Eschweiler	52249 Eschweiler			
8	Peters, Hans Wolfgang hwpeters@aol.com	Rentner	1951	Stolberg	52249 Eschweiler			
9	Mund, Maria mund.maria@t-online.de	MFA und Tagesmutter i. R.	1959	Alsdorf-Hoengen	52249 Eschweiler			
10	Frings, Heinrich Theodor htf@ht-frings.de	Gymnasiallehrer i. R.	1955	Eschweiler-Hehlrath	52249 Eschweiler			
11	Graff, Thomas Peter Herbert thomas.graff@t-online.de	Oecotrophologe und Küster	1964	Eschweiler	52249 Eschweiler			
12	Königsfeld, Ulrike ulrike.koenigsfeld@aol.com	Dipl. Verwaltungswirtin, Kommunalbeamtin	1963	Aachen	52249 Eschweiler			
13	Becker, Simon s.becker@cdu-eschweiler.de	Consultant Human Resources	1995	Düren	52249 Eschweiler			
14	Wald, Oliver post@oliver-wald.de	Kriminalhauptkommissar	1972	Eschweiler	52249 Eschweiler			
15	Konrad, Hanna Josephine hanna.konrad@gmx.net	Studentin	2000	Aachen	52249 Eschweiler			
16	Gräb, Timon timongraeb@outlook.de	Referent im Ausgliederungsmanagement	1999	Aachen	52249 Eschweiler			
17	Kempen, Heinz Ludwig heinz.kempen@icloud.com	Rentner	1956	Eschweiler	52249 Eschweiler			
18	Wollersheim, Ronan Karl ronan.wollersheim@hotmail.com	Student	2000	Eschweiler	52249 Eschweiler			
19	Gärtner, Thorben Michael thorben.gaertner@outlook.com	Verwaltungsbeamter	1986	Brake (Unterweser)	52249 Eschweiler			
20	Stühlen, Renée Kerstin r.stuehlen@cdu-eschweiler.de	Verwaltungsfachwirtin	1979	Eschweiler	52249 Eschweiler			
21	Sawall, Sandra sandra.sawall@e-mail.de	Bankkauffrau	1974	Eschweiler	52249 Eschweiler			
22	Behr, Ralf ralf-behr@t-online.de	Kfz. Meister	1965	Eschweiler	52249 Eschweiler			
23	Derks, Michael Günter derks.cdu@gmail.com	Wirtschaftsjurist	1986	Aachen	52249 Eschweiler			
24	Els, Jörg joergels@yahoo.de	Stadtberrechtsrat	1979	Aachen	52249 Eschweiler			
25	Schwuchow, Bernd bernd-schwuchow@t-online.de	Geschäftsführer eines Reisebusunternehmens	1963	Eschweiler-Dürwiß	52249 Eschweiler			
26	Hübner, Erja Luisa erjaluisahubner@gmail.com	Erzieherin	2003	Eschweiler	52249 Eschweiler			
27	Rinkens, Maximilian max.rinkens@web.de	Vermögensberater	1992	Aachen	52249 Eschweiler			
28	Pützer, Mark m.puetzer@cdu-eschweiler.de	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	1986	Düren Stadtteil Birkesdorf	52249 Eschweiler			
29	Grafen, Renée Marie renee-grafen@t-online.de	Diplom-Ingenieurin i. R.	1954	Eschweiler	52249 Eschweiler			



30	Schneider, Florian fl.schneider@gmx.de	Richter am Amtsgericht	1991	Stolberg	52249 Eschweiler			
31	Wintz, Thomas thomas@wintz.de	Kfm. Angestellter	1966	Jülich	52249 Eschweiler			
32	Esser-Dondorf, Pia Maria pia@dondorf.net	Vertriebsassistentin	1963	Eschweiler	52249 Eschweiler			
33	Wings, Alfred alfred.wings@web.de	Polizeibeamter	1963	Jülich	52249 Eschweiler			
34	Bündgens, Wilhelm Hubert willi.buendgens@googlemail.com	Immobilienmakler	1948	Eschweiler-St.-Jöris	52249 Eschweiler			
35	Dr. Pützer, Sabine sabine@puetzer.net	Apothekerin	1988	Stolberg	52249 Eschweiler			
36	Porten, Thomas th.porten@web.de	Teamleiter technisches Labor	1981	Stolberg	52249 Eschweiler			
37	Willms, Christoph willmschr81@gmx.de	Industriekaufmann	1981	Stolberg	52249 Eschweiler			
38	Sprung, Nathalie Agnes nathalie.sprung@gmx.de	Casemanagerin	1992	Eschweiler	52249 Eschweiler			
39	Auer, Franz Josef fj.auer@mail.de	Rentner	1951	Eschweiler-Erberich	52249 Eschweiler			
40	Urbach, Christian Frederik christian@urbach.co	Student	2000	Düsseldorf	52249 Eschweiler			
41	Weyand, Birgit weyand.birgit@gmx.de	Rentnerin	1971	Stolberg	52249 Eschweiler			
42	Bach, Noah n.bach@cdu-eschweiler.de	Student der Rechtswissenschaften	2002	Eschweiler	52249 Eschweiler			
43	Sawall, Axel axel.sawall@online.de	Techniker	1968	Aachen	52249 Eschweiler			
44	Sevenich, Andreas andreas_sevenich@gmx.de	Referent Gesamtbetriebsrat	1990	Eschweiler	52249 Eschweiler			
45	Ruhnau, Jannick Jeremy ruhnau.jannick@gmx.de	Student	2003	Aachen	52249 Eschweiler			
46	Dickmeis, Christian c.dickmeis@cdu-eschweiler.de	Bankkaufmann	1999	Aachen	52249 Eschweiler			
47	Schmitz, Christoph Heinrich Peter chr.schmitz.nl@gmx.de	Elektroingenieur	1987	Eschweiler	52249 Eschweiler			
48	Ortmann, Hannes cdu@hannes-ortmann.de	Immobilienkaufmann	2003	Eschweiler	52249 Eschweiler			

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Widell, Dietmar die.widell@gmail.com	Pensionär	1958	Alsdorf-Hoengen	52249 Eschweiler			
2	Röhrig, Joachim jo.roehrig@t-online.de	Journalist	1963	Würselen-Bardenberg	52249 Eschweiler			
3	Paul, Horst Horst_Paul@t-online.de	Rentner	1954	Hamburg	52249 Eschweiler			
4	Pieta, Gabriele Maria Katharina gabriele.pieta@t-online.de	Lehrerin a.D.	1955	Eschweiler	52249 Eschweiler			
5	Himmler, Jens Jens.himmler@pm.me	EDV-Administrator	1969	Detmold	52249 Eschweiler			
6	Berretz, Dirk dirk.berretz@gmail.com	Maschinenbau-Techniker	1970	Roßlau (Elbe)	52249 Eschweiler			
7	Kolewa, Birgit Gertrud bkolewa@web.de	Wirtschaftsinformatikerin	1971	Grevenbroich	52249 Eschweiler			
8	Pieta, Lothar Lothar.Pieta@outlook.de	Rentner	1958	Gadderbaum j Bielefeld	52249 Eschweiler			
9	Kur Ahmad, Hanifa hanifa.kurahmad@gruene-region-aachen.de	Studentin	1998	Aleppo	52249 Eschweiler			
10	Wittemann, Lena lena.wittemann@web.de	Studentin	1997	Eschweiler	52249 Eschweiler			
11	Thelen, Bettina bettinathelen@gmx.de	Angestellte	1974	Eschweiler	52249 Eschweiler			
12	Schrötel, Sabina Maria Petra sabina.schroeteler@web.de	Lehrerin	1963	Stolberg/Rhld.	52249 Eschweiler			
13	Pieta, Franz Dieter franz-dieter.pieta@t-online.de	Pensionär	1955	Gadderbaum/Bielefeld	52249 Eschweiler			



14	Frentz, Florian Hendrik florianfrentz@icloud.com	Student	1998	Aachen	52249 Eschweiler			
15	Mertes, Thomas mertes.thomas@web.de	Kaufmann	1959	Stolberg	52249 Eschweiler			
16	Uhr, Michael michael.uhr@ik.me	Rentner	1953	Velbert	52249 Eschweiler			

Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)

1	Häfner, Christoph info.christoph.haefner@web.de	Dipl.-Designer FH	1964	Jülich	52249 Eschweiler			
2	Cremer, Michael michael_cremer@hotmail.de	Journalist	1958	Eschweiler	52249 Eschweiler			
3	Milar, Holmer alexmilar@magenta.de	Erster Kriminalhauptkommissar a.D.	1953	Aachen	52249 Eschweiler			
4	Sauerbier, Lambert Günter lambert.sauerbier@mail.de	Fachkraft für Lagerlogistik	1972	Eschweiler	52249 Eschweiler			
5	Nießén, Herbert h.niessen@gmx.de	Industriekaufmann	1956	Eschweiler	52249 Eschweiler			
6	Güßgen, Ulrich uli@guehsgen.de	Heilpraktiker	1959	Eschweiler	52249 Eschweiler			
7	Schade, Christian Arendt chschade@icloud.com	Maler- und Lackierermeister	1979	Bielefeld	52249 Eschweiler			
8	Stürtz, Claudia c.jansen1970@hotmail.de	Einzelhandelskauffrau	1970	Köln	52249 Eschweiler			
9	Schmitz, Norbert Heinz schmitz.norbert1@gmx.de	Drucker i.R.	1951	Eschweiler	52249 Eschweiler			
10	Lewonegg, Ulrich ulli.lewonegg@gmail.com	Musiker	1961	Eschweiler	52249 Eschweiler			
11	Zeiger, Karl henny.karl.zeiger@t-online.de	Dipl.-Ing. Gießereiwesen i.R.	1959	Lugosch	52249 Eschweiler			
12	Häfner, Arnold arnold.haefner@web.de	Stadtverwaltungsrat a.D.	1939	Schönebeck	52249 Eschweiler			
13	Fischer, Ralf ralfischer0912@gmail.com	Angestellter	1968	Eschweiler	52249 Eschweiler			
14	Seeger, Hubert Harald h.seeger@t-online.de	Selbstständiger Fahrlehrer	1955	Stolberg/Rhld.	52249 Eschweiler			
15	Gehlen, Frank frankgehle.spongebob@live.de	Bergmechaniker	1969	Eschweiler	52249 Eschweiler			
16	Dilly, Walter Josef walter_dilly@gmx.de	Friseur	1959	Eschweiler	52249 Eschweiler			
17	Praceus, Frank Günter mafrapraceus@arcor.de	Geräteführer i.R.	1960	Eschweiler	52249 Eschweiler			
18	Kestner, Gustav Artur gustav-kestner@web.de	Rollladen- und Fensterbauer	1964	Düsseldorf	52249 Eschweiler			
19	Feucht, Hubert Wilhelm feucht@mail-online.de	Betriebsleiter	1954	Eschweiler	52249 Eschweiler			
20	Zybell, Andreas andreas.zybell@gmail.com	Hotelfachmann	1976	Würselen	52249 Eschweiler			
21	Sauerbier, Sybille Käthe s.schwiedalla@web.de	Medizinische Fachangestellte	1968	Otterndorf	52249 Eschweiler			

Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Schulze, Stefan stefan.schulze@gmx.eu	Dipl. Pflege und Gesundheitswissenschaftler	1974	Worms	52249 Eschweiler			
2	Kaiser, Thomas David thomas.kaiser@fdp-eschweiler.de	Investor Relations Manager	1989	Stolberg (Rhld.)	52249 Eschweiler			
3	Gier, Franz Johann Josef josef.gier@yahoo.com	Kaufmännischer Angestellter	1967	Visby	52249 Eschweiler			
4	Bach, Marcel online_marcel_bach@web.de	Student	2001	Eschweiler	52249 Eschweiler			
5	Erasmí, Sarah sarah.erasmi@web.de	Zollbeamtin	1995	Eschweiler	52249 Eschweiler			
6	Vroomen, Gianluca gianluca.vroomen@gmx.de	Student	2000	Aachen	52249 Eschweiler			
7	Klothen, Dennis d.klothen@gmx.de	Tätowierer	1982	Heinsberg	52249 Eschweiler			
8	Esser, Alexandra alexandra-esser@koeln.de	Angestellte im ö.D.	1979	Wernigerode	52249 Eschweiler			
9	Sebbeße, Marion Margarete marion.sebbesse@web.de	Hausfrau	1965	Eschweiler	52249 Eschweiler			



10	Offermann, Andreas andi.offermann@gmx.de	Maler- und Lackierermeister	1998	Eschweiler	52249 Eschweiler			
11	Steins, Stefan stefan.steins@gmail.com	Systemverwalter	1967	Eschweiler	52249 Eschweiler			
12	Weßels, Dorothea Mathilde doris.wessels@gmx.net	Lehrerin a. D.	1949	Braunschweig	52249 Eschweiler			
13	Thuir, Patrick thuirp@gmail.com	Kaufmännischer Angestellter	1997	Eschweiler	52249 Eschweiler			
14	Dieteren, Tobias t.dieteren@gmx.de	Industriemeister Chemie	1993	Aachen	52249 Eschweiler			
15	Dr. Kaiser, Christina Maria christina.kaiser@fdp-eschweiler.de	Zahnärztin	1989	Haan	52249 Eschweiler			
16	Göbbels, Ulrich Gottfried u.goebbels@t-online.de	Oberstudienrat a. D.	1951	Eschweiler-Dürwiß	52249 Eschweiler			
17	Dr. Reisgen, Uwe Kaspar uwe@reisgen.net	Universitätsprofessor	1962	Eschweiler	52249 Eschweiler			
18	Knaak, Greta Maria gretaknaak@web.de	Bankkauffrau	2000	Eschweiler	52249 Eschweiler			
19	Schäfer, Nick schaefer-nick@web.de	Fachinformatiker	2004	Eschweiler	52249 Eschweiler			
20	Minge, Paul paulminge@gmail.com	Verwaltungsmitarbeiter	2001	Eschweiler	52249 Eschweiler			
21	Bach, Ingo mmibach@unitybox.de	Technischer Angestellter	1968	Eschweiler	52249 Eschweiler			
22	Leylamian, Jutta juttaleylamian@gmail.com	Medizinische Fachangestellte	1982	Eschweiler	52249 Eschweiler			
23	Sogorski, Kai Ralf kaisogo1@gmail.com	Consultant	1998	Eschweiler	52249 Eschweiler			
24	Göbbels, Dagmar Christel dagmar.goebbels@gmail.com	Oberstudienrätin a. D.	1950	Bochum-Wattenscheid	52249 Eschweiler			

Alternative für Deutschland (AfD)

1	Winterich, Michael m.winterich@mail.de	kfm. Angestellter	1977	Stolberg (Rhld.)	52249 Eschweiler			
2	Upadek, Elisabeth Maria elisabeth.upadek@gmx.de	Rentnerin	1958	Heilberg/Ostpreußen	52249 Eschweiler			
3	Upadek, Lothar Herbert lothar.upadek@t-online.de	Rentner	1953	Düren	52249 Eschweiler			
4	Schaepkens, Steven John steven-schaepkens@gmx.de	Büroleitung MdB	1986	Stolberg	52249 Eschweiler			
5	Kaun, Wolfgang Walter wolfgangkaun@yahoo.de	Rentner	1965	Stolberg-Mausbach	52249 Eschweiler			
6	Eiter, Peter Gerald Werner peter3003@t-online.de	Schreiner	1964	Aschaffenburg	52249 Eschweiler			
7	Golke, Margarete Undine nike.u6@t-online.de	Glasermeisterin	1972	Eschweiler	52249 Eschweiler			
8	Krauthausen, Manuel Johannes manuel_krauthausen.mdb@bundestag.de	MdB	1992	Stolberg	52249 Eschweiler			
9	Köksal, Selma missy1983@gmx.net	Büroleitung	1983	Düsseldorf	52249 Eschweiler			
10	Hambloch, Ralf Hans ralf.hambloch@gmx.de	Kabelwerker	1968	Eschweiler	52249 Eschweiler			
11	Goldin, Ilona ilona_goldin@outlook.de	Rentnerin	1957	Eschweiler-Dürwiß	52249 Eschweiler			
12	Philipp, Joachim joachim.philipp@afd.ac	IT-Administrator	1968	Eschweiler	52249 Eschweiler			
13	Golke, Bernadette schmolk86@gmx.de	Kauffrau für Bürokommunikation	1986	Eschweiler	52249 Eschweiler			
14	Müller, Rene vsfrt1985@gmx.de	Laborwerker	1985	Würselen	52249 Eschweiler			
15	Cremer, Anja satoco@web.de	Kauffrau für Bürokommunikation	1975	Eschweiler	52249 Eschweiler			
16	Watzlawek, Ilse ilse.watzlawek@web.de	Rentner	1959	Eschweiler	52249 Eschweiler			
17	Strehlke, Hubertus hubertussstrelke22@gmail.com	Student (Jura)	2002	Eschweiler	52249 Eschweiler			
18	Strehlke, Torsten torsten.strelke@t-online.de	EDV Dozent	1967	Oberhausen	52249 Eschweiler			



19	Bock, Sascha Alfons sascha15091@googlemail.com	Selbständig	1973	Stolberg/Rhld.	52249 Eschweiler			
20	Heidemann, Heinz Günter guenter_heidemann@freenet.de	IT-Berater	1956	Aachen	52249 Eschweiler			
21	Oschlies, Roland Siegfried oschlies-ro@netaachen.de	Rentner	1955	Lindau	52249 Eschweiler			
22	Meyer, Ralf ralf.meyer@web.de	Rentner	1964	Eschweiler	52249 Eschweiler			
23	Vollmann, Irina irina.vollmann@web.de	Qualitätskontrolleurin	1973	Sowjet-skoje (Kasachstan)	52249 Eschweiler			
24	Vollmann, Anatoli anatoli.vollmann@web.de	Maschinenbediener	1972	Sowjet-skoje (Kasachstan)	52249 Eschweiler			
25	Netterdon-Wilms, Ewa tnetterdon@web.de	Hausfrau	1973	Ratibor	52249 Eschweiler			
26	Netterdon, Thorsten tnetterdon@web.de	tech. Leiter	1974	Würselen	52249 Eschweiler			
27	Blumenstein, Sabine bine.blumenstein@web.de	Industriekauffrau	1985	Stolberg (Rhld.)	52249 Eschweiler			

DIE LINKE (DIE LINKE)

1	Borchardt, Albert albert.borchardt@gmx.de	Bildender Künstler	1961	Hitzhof	52249 Eschweiler			
2	Dittrich, Andreas Thomas dittrich.eschweiler@t-online.de	Sozialarbeiter	1958	Hamm	52249 Eschweiler			
3	Dangela, Klaus-Peter kpdangela@gmail.com	Ingenieur	1992	Würselen	52249 Eschweiler			
4	Borchardt, Waltraud wallyborchardt@gmail.com	Gas- und Wasserinstallateurin	1967	Eschweiler-Weisweiler	52249 Eschweiler			
5	Kihal, Ilhame Jacqueline Zahra ilhame.kihal06@gmail.com	Chemikerin	1992	Amiens	52249 Eschweiler			
6	Edler, Heike edlerheike4@gmail.com	examinierte Altenpflegerin	1977	Husum	52249 Eschweiler			
7	Jung, Alexander Florian jungaf@gmail.com	Bankkaufmann	1989	Böblingen	52249 Eschweiler			
8	Pietrowski, Luis lpietrowski@aol.com	Student	2003	Eschweiler	52249 Eschweiler			
9	Dr. Starosta, Rudolf rudolf.starosta@dielinke-aachen.de	IT-Berater	1961	Arnsberg	52249 Eschweiler			
10	Uecker, Bernd albert.borchardt@gmx.de	Rettungssanitäter	1968	Mausbach	52249 Eschweiler			
12	Dittrich, Milan milan.dittrich@web.de	Student	1995	Eschweiler	52249 Eschweiler			
13	Groh, Matthias Friedrich matthiasgroh@gmx.net	Chemiker/Unternehmensberater	1988	Radebeul	52249 Eschweiler			

FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

1	Berndt, Wilfried wibe58@web.de	Rentner	1958	Eschweiler	52249 Eschweiler			
2	Berndt, Josef Hans hans-josef.berndt@web.de	Rentner	1956	Eschweiler-Laurenzberg	52249 Eschweiler			
3	Jüsten, Johann Friedrich johann.iuesten@gmail.com	Rentner	1963	Bergisch Gladbach	52249 Eschweiler			
4	Stöckmann, Anne Andrea anne-stoekmann@freenet.de	Sales Managerin	1991	Aachen	52249 Eschweiler			
5	Wollermann, Andreas Burghard kontakt@andreas-wollermann.de	Unternehmensberater	1985	Düren	52249 Eschweiler			
6	Möhle, Philipp Niklas philipp-moehle@gmx.de	Regionalverkaufsleiter	1988	Aachen	52249 Eschweiler			
7	Riberger, Viktor riberger@gmx.de	Leiter Instandhaltung	1983	Kant/Kirgisien	52249 Eschweiler			
8	Marchetti, Lena-Marie marchetti.lenamarie@gmail.com	Erzieher /Ausbildung	2003	Stolberg (Rhld.)	52249 Eschweiler			
9	Berndt, Nadine Heide nadineberndt@yahoo.de	Friseurmeisterin	1978	Eschweiler	52249 Eschweiler			
10	Goldner, Werner Harald wernergoldner@web.de	Rentner	1960	Eschweiler-Weisweiler	52249 Eschweiler			

11	Leclaire, Benjamin b.leclaire@civitas-dental.de	Zahntechniker	1979	Stolberg	52249 Eschweiler			
12	Nowitzki, Heiko nowum@online.de	Maler und Lackierer	1980	Düren	52249 Eschweiler			
13	Siebertz, Kevin Johannes kevin.siebertz-911@web.de	selbst. Gebäudereiniger	1995	Geilenkirchen	52249 Eschweiler			
14	Berndt, Joel Etienne e.berndt@gmx.net	Geschäftsführer	1987	Eschweiler	52249 Eschweiler			
15	Caramanno, Assuntina sascharichter71@yahoo.de	Krankenschwester	1980	Eschweiler	52249 Eschweiler			
16	Sosnitza, Martin Heinrich martinsosnitza@yahoo.de	Disponent	1989	Eschweiler	52249 Eschweiler			
17	Kummer, Julien-Christoph jucoph88@yahoo.de	Versicherungsvertreter	1988	Aachen	52249 Eschweiler			
18	Richter, Sascha Arndt sascharichter71@yahoo.de	Maler/Anstreicher	1981	Eschweiler	52249 Eschweiler			
19	Herzog, Sascha Arno hans-iosef.berndt@web.de	Lagerist	1974	Eschweiler	52249 Eschweiler			
20	Dormanns, Daniel repsol_fh@web.de	Polizeibeamter	1983	Aachen	52249 Eschweiler			
21	van Keulen, Jesse vankeulenesse@gmail.com	Pflegehelfer	2003	Würselen	52249 Eschweiler			
22	van Keulen-Wolny, Claudia claudia.vankeulen@t-online.de	Buchhaltung	1973	Worms	52249 Eschweiler			
23	Lux, Andreas luxandreas1@gmx.net	GCL-toom	1976	Friedberg (Hessen)	52249 Eschweiler			
24	Goldner, Silvia wernergoldner@web.de	Pflegekraft	1962	Eschweiler	52249 Eschweiler			
25	Bogdoll, Thomas Adam thomas.bogdoll@t-online.de	Groß und Außenhandels Kaufmann	1978	Gliwice	52249 Eschweiler			

Eschweiler, den 10.07.2025
Erste Beigeordnete als Wahlleiterin

Duikers

62

**Öffentliche Bekanntmachung
Zugelassene Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl am 14.09.2025**

Nach der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 10.07.2025 folgende Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl in der Stadt Eschweiler zugelassen hat:

Ifd. Nr.	Name E-Mail / Postfach	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ, Wohnort	Staatsangehörigkeit	Partei / Wählergruppe
1	Özdal, Menderes menderes0049@gmail.com / -	Chemielaborant	1973 Mus	52249 Eschweiler	türkisch	Wir sind Eschweiler
2	Hamidi, Nora norahamidi@web.de / -	Medizinische Fachangestellte	1981 Taourirt	52249 Eschweiler	deutsch / marokkanisch	Wir sind Eschweiler
3	Gürbüz, Mevlüt mevluet_querbuez@hotmail.de / -	Wirtschaftsingenieur	1995 Eschweiler	52249 Eschweiler	deutsch	Wir sind Eschweiler
4	Hamad, Mohamad Harb Darwish mohamad.hamad@online.de / -	Rentner	1964 Camp Alamari	52249 Eschweiler	deutsch	Wir sind Eschweiler
5	Essers, Sonja sonja.essers@web.de / -	Referentin/ polit. Bildnerin	1988 Eschweiler	52249 Eschweiler	deutsch	Wir sind Eschweiler
6	Sidi, Abdul Kadir abdulkadirsidi72@gmail.com / -	Erzieher	1972 Arslantas	52249 Eschweiler	deutsch / syrisch	Wir sind Eschweiler
7	Amidou Issaka, Firdaws f.amidou2002@gmail.com / -	Studentin	2002 Eschweiler	52249 Eschweiler	togoisch	Wir sind Eschweiler
8	Bejtullahi, Lendita lenditabejtullahi.43@gmail.com / -	Hausfrau	1989 Mitrovica	52249 Eschweiler	deutsch	Wir sind Eschweiler
9	El Haiachi, Abdelmajid a-elhaiachi@web.de / -	Kaufmann im Einzelhandel	1979 Bentieb	52249 Eschweiler	deutsch	Wir sind Eschweiler

10	Hryhoruk, Olga olyakaluna@gmail.com / -	Lehrerin	1991 Riwna	52249 Eschweiler	ukrainisch	Wir sind Eschweiler
11	Saridas, Yasin uaslan1905@t-online.de / -	Account Manager	1989 Eschweiler	52249 Eschweiler	deutsch	Wir sind Eschweiler
12	Kadourah, Samira sanissa@hotmail.de / -	Verwaltungsmit- arbeiterin	1980 Stolberg (Rhld.)	52249 Eschweiler	deutsch / marokkanisch	Wir sind Eschweiler
13	Cümen, Sevil sevilcuemen@gmx.de / -	Duale Studentin	2003 Eschweiler	52249 Eschweiler	deutsch / türkisch	Wir sind Eschweiler
14	Giannakou, Antigoni antigonegiannakou@gmail.com / -	Pädagogin	1991 Ioannina	52249 Eschweiler	griechisch	Wir sind Eschweiler
15	Alsino, Jina jina.sino70@gmail.de / -	Mitarbeiterin bei der AWO	1975 Aleppo	52249 Eschweiler	syrisch	Wir sind Eschweiler
16	Zeroual, Svetlana mszerowal2020@gmail.com / -	Krankenpflegerin	1971 Tschernorezk	52249 Eschweiler	deutsch	Wir sind Eschweiler
17	Cümen, Halil halil.cuemen@gmx.de / -	Fahrer	1978 Devrek	52249 Eschweiler	türkisch	Wir sind Eschweiler
18	Waris, Mohammad mowaris78@gmail.com / -	Einzelhändler	1960 Chikori Bhilowal	52249 Eschweiler	deutsch	Wir sind Eschweiler
19	Ishchenko, Galyna press.krulko@gmail.com / -	Journalistin	1982 Kiew	52249 Eschweiler	ukrainisch	Wir sind Eschweiler
20	Braune, Christian Michael braune.cm@gmail.com / -	Geschäftsführer	1960 Offenbach a. Main	52249 Eschweiler	deutsch	Wir sind Eschweiler

Eschweiler, den 10.07.2025
Erste Beigeordnete als Wahlleiterin

Duikers



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 63 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Robert Binas
- 64 Beschluss der öffentlichen Auslegung der 28. Änderung des
Flächennutzungsplans - Nördlich Dreiers Gärten -
- 65 Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an
der 30. Änderung des Flächennutzungsplans - Modellflug-
gelände - Nördlich Hehrath -
- 66 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Imprachim Soltan
- 67 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Reiner Rüdiger Hermann
- 68 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Jozef Dubruwsky
- 69 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau
Aferdita Kopriva
- 70 Wahlvorschläge für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der
Stadt Eschweiler
- 71 Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Ange-
legenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstücke
65 tlw., 120 tlw. und Gemarkung Weisweiler, Flur 1 Flurstück
270 nördlich vom Elektrowerk

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der
Stadt Eschweiler ist online unter
www.eschweiler.de/amsblatt ohne
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-
tenfrei erhältlich an der Information
im Rathaus während der Dienst-
stunden und bei verschiedenen
Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 22

25.07.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



63

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Robert Binas, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthaltsort Eschweiler; ohne festen Wohnsitz), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 16.07.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095057114** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 23.07.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

64

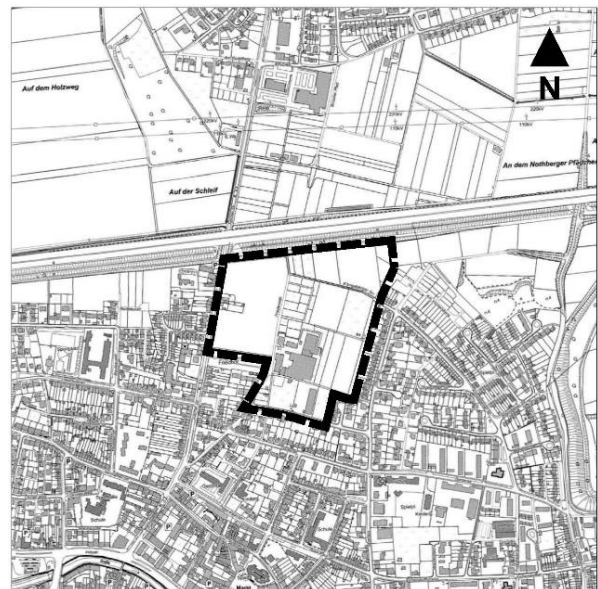
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 25.07.2025

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 die

öffentliche Auslegung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans - Nördlich Dreiers Gärten -

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der ABK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der ca. 14 ha große Änderungsbereich umfasst Flächen nördlich des Eschweiler Stadtzentrums, zwischen der Jülicher Straße, Dreiers Gärten, Preyerstraße und der Autobahn A 4.

Wesentliches Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen, teilweise mit Mischgebietsnutzung. Darüber hinaus beabsichtigt die Stadt Eschweiler im nördlichen Teilbereich den neuen Standort der Hauptfeuerwache vorzusehen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zum Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans – Nördlich Dreiers-Gärten - gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet durch Veröffentlichung im Internet im Zeitraum

**vom 28.07.2025 bis einschließlich
10.09.2025**

statt.

Während des oben genannten Zeitraums kann der Entwurf der Flächennutzungsplan-änderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht unter

www.eschweiler.de/buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während des oben genannten Zeitraums hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und zu den oben angegebenen Dienstzeiten die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Stellungnahmen können auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (§ 3 Abs., 2 Satz 4 BauGB).

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (Präklusion von Umweltverbandsklagen).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

• **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und den Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

- Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser (Grund- und Oberflächenwasser), Klima + Luft
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

• **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu betroffenen Bergwerksfeldern und zu möglichen Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen der braunkohlebergbaubedingten Grundwasserabsenkungen
- Stellungnahme von Amprion zu Mindestabständen zwischen rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen und Wohngebieten
- Stellungnahme der Autobahn GmbH Verkehrsemissionen der A4 und zum Lärmschutz
- Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu Lärm- und Abgasemissionen durch die Lage des Plangebietes im Bereich einer militärischen Flugzone
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes zu Erdbebengefährdung, zum Baugrund, zum Verlauf einer tektonischen Störung durch den südwestlichen Teil des Änderungsbereiches und zum Schutzgut Boden

- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zu Altlasten, zur Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans und zum Artenschutz
- Stellungnahme des WVER zur Erstellung eines Entwässerungskonzeptes

Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit sind 20 Stellungnahmen u.a. mit Umweltbezügen eingegangen.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit beziehen sich hauptsächlich auf Bedenken und Vorschläge zu verkehrlichen Aspekten, der Entwässerung sowie auf Belange des Natur- und Artenschutzes.

• Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen

- (Mai 2025): Stellungnahme schalltechnische Belange, 28. Flächennutzungsplanänderung
- (Februar 2020): Standorteinschätzung Eschweiler Jülicher Straße
- (März 2025): Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe I), 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich Dreiers Gärten“
- (November 2024): Erhaltungsfähiger Baumbestand Standortkartierung Jülicher Straße / Friedensstraße
- (März 2025): Erhaltungsfähiger Baumbestand Standortkartierung Nördlich Dreiers Gärten
- (Mai 2025): Stellungnahme zu Standortkartierung des erhaltungsfähigen Baumbestandes Jülicher Straße / Friedensstraße
- (März 2025): Stellungnahme zu Standortkartierung des erhaltungsfähigen Baumbestandes Nördlich Dreiers Gärten
- (Januar 2013): Rückbau und Umnutzung des Betriebsgeländes der Fuchs Europe Schmierstoff GmbH, Dokumentation
- (März 2022): Umweltbezogene Verpflichtungen auf dem Gelände der Fuchs Schmierstoffe GmbH, Umgang mit Altlasten
- (November 2022): Bodenuntersuchung zur Kostenschätzung für eine Sanierung bzw. Entsorgung von Bodenaushub,

Betriebsgelände der Fuchs Lubricants GmbH Germany

- (Januar 2025): Übersichtskarte Untergrundverunreinigungen ehem. Fuchs und ehem. Valspar
- (März 2025): Abbruch und Entsorgungskonzept, Umnutzung des Betriebsgeländes der Valspar GmbH, Friedensstraße 40 in Eschweiler
- (April 2025): Detailuntersuchung Bodenluft im Bereich Eschweiler – Masterplan West (ehem. Fuchs-Gelände)
- (April 2025): Erschließung des Fuchsgeländes und Hinter Dreiers Gärten in Eschweiler, Überprüfung der Netzkapazität der städtischen Mischwasserkanalisation
- (November 2024): Verkehrsuntersuchung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) 14 „Jülicher Str. / Friedensstraße“ Stadt Eschweiler, Untersuchungsbericht.

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die 28. Änderung des Flächennutzungsplans – Nördlich Dreiers Gärten – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 23.07.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

65

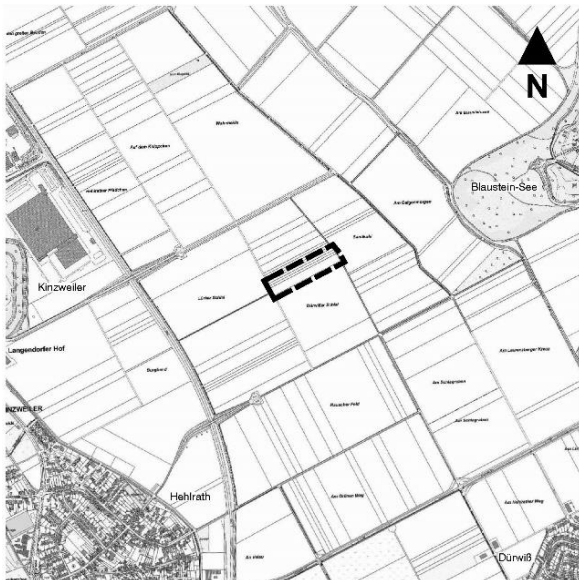
Die Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
vom 25.07.2025**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 die

**frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der
30. Änderung des Flächennutzungsplans
- Modellfluggelände - Nördlich Hehrath -**

gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der ABK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der ca. 2,0 ha große Änderungsbereich liegt östlich der L 240 (Rue de Wattrelos) auf landwirtschaftlichen Flächen.

Im Zuge der Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes in Kinzweiler soll der aktuelle Standort des Modellfluggeländes des MFC Eschweiler e.V. verlegt werden. Für die Verlegung beabsichtigt die Stadt Eschweiler dem Verein

eine neue Fläche im Stadtgebiet als Ausgleich zur Verfügung zu stellen, die den größtmöglichen Abstand zu immissionsempfindlichen Nutzungen einhält und gleichzeitig den Anforderungen des Modellflugvereins entspricht. Wesentliches Ziel der Planung ist entsprechend, einen neuen Standort für das Modellfluggelände zu sichern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet durch Veröffentlichung im Internet im Zeitraum

**vom 28.07.2025 bis einschließlich
10.09.2025**

statt.

Während des oben genannten Zeitraums kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung unter

www.eschweiler.de/buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rauplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während des oben genannten Zeitraums hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und zu den oben angegebenen Dienstzeiten die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Stellungnahmen können auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den

vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die 30. Änderung des Flächennutzungsplans – Modellfluggelände – Nördlich Hehrath – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 23.07.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

66

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an **Herrn Imprachim Soltan**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 09.07.2025, Mahnungsnummer DRMA384579/5122429, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 503, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 23.07.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

67

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Reiner Rüdiger Hermann, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthaltsort Stolberg Rheinland – ohne festen Wohnsitz –), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 23.06.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095056671** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 23.07.25

Leonhardt
Bürgermeisterin

68

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit

geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Jozef Dubruwsky, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannte Anschrift Milana Krastikowa 509; 1919 Ziarska; Slowakei), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 09.05.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095056186** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 23.07.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

69

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Aferdita Kopriva, bisher wohnhaft Friedensstraße 23, 52249 Eschweiler, Deutschland, von Amtswegen nach unbekannt abgemeldet, gerichtete Gewerbesteuerbescheid vom 16.06.2025, Steuernummer: 202/5219/2433, Debitorennummer: 5038636-0200-1,

kann von der Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Abteilung Steuern und Abgaben, Zimmer 542, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 23.07.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

70

Amtliche Bekanntmachung

Wahlvorschläge für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der Stadt Eschweiler

Der am 14.09.2025 zu wählende Rat der Stadt Eschweiler hat unter anderem die stimmberechtigten Mitglieder des für die Dauer seiner Wahlzeit neu zu besetzenden Jugendhilfeausschusses zu wählen.

Gemäß § 71 Absatz 1 Ziffer 2 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2020), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl. 2025/Nr. 107) sowie der vom Rat der Stadt Eschweiler am 17.02.2021 beschlossenen Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler gehören dem Jugendhilfeausschuss 6 Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Stadtjugendamtes Eschweiler wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt Eschweiler zu wählen sind. Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände, sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes Eschweiler angemessen zu berücksichtigen. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände und Jugendverbände) werden gebeten, ihre Vorschläge bis zum

05.09.2025

bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler postalisch oder per Email unter: nicole.schiffer@eschweiler.de einzureichen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Gemäß § 4 Absatz 4 AG-KJHG haben die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter*innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreise des § 71 Absatz 1 Ziffer 2 SGB VIII.

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer dem Rat der Stadt Eschweiler angehören kann. Hierfür muss der/die Vorgeschlagene folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Er/sie muss Deutsche*r oder EU-Bürger*in sein.
- Es darf kein Wahlausschluss vorliegen.
- Er/sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Er/sie muss mindestens drei Monate vor der Wahl mit Hauptwohnung in Eschweiler gemeldet sein.

Alle Vorgeschlagenen müssen in der Jugendhilfe erfahren und tätig sein.

Eschweiler, 23.07.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

71

Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstücke 65 tlw., 120 tlw. und Gemarkung Weisweiler, Flur 1 Flurstück 270 nördlich vom Elektrowerk vom 23.07.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom

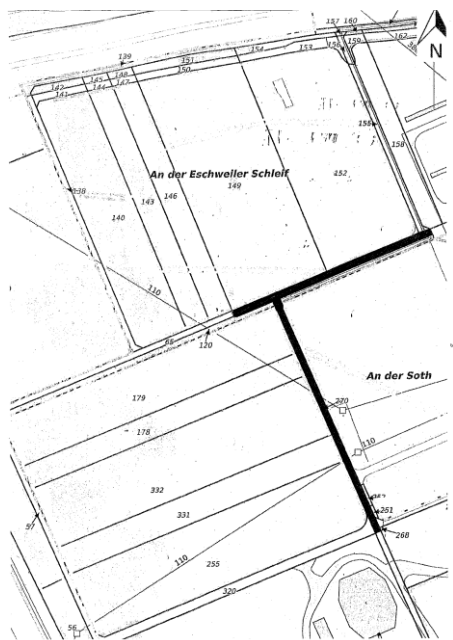
14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler am 26.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache Weisweiler – W 126 – aus dem Jahre 1940 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstück 65 tlw. (alt: 42 tlw.), „An der Eschweiler Schleif“, wird die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Für die im Rezess der Umlegungssache Weisweiler – W 70 – aus dem Jahre 1919/22 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 1 Flurstück 270 (alt: 202), „Links von der Eschweiler Schleif“, wird die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Bei der sich zwischen den vorgenannten Wegeparzellen über einem Gewässer befindenden Wegefläche Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstück 120 tlw. handelt es sich aufgrund der Festsetzungen der angrenzenden Wegeflächen ebenfalls um einen Wirtschaftsweg. Die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung wird für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung durch den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 05.08.2024 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 23.07.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 72 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau
Wilma Dussard
- 73 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau
Andrea Schulte
- 74 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Franko Jovanovic

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der
Stadt Eschweiler ist online unter
www.eschweiler.de/amsblatt ohne
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-
tenfrei erhältlich an der Information
im Rathaus während der Dienst-
stunden und bei verschiedenen
Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 23

05.08.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



72

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an **Frau Wilma Dussard**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 09.07.2025, Mahnungsnummer DRMA384577/5050638, kann von der Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 503, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 23.07.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

73

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an **Frau Andrea Schulte**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 09.07.2025, Mahnungsnummer DRMA384576/2214601, kann von der Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 503, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 23.07.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

74

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an **Herrn Franko Jovanovic**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 23.07.2025, Mahnungsnummer DMAH757982/5126518, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 505, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 29.07.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 75 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Mariusz Piotr Marynczak

Hinweisbekanntmachungen

Korruptionsbekämpfungsgesetz § 7 Veröffentlichungspflicht

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der
Stadt Eschweiler ist online unter
www.eschweiler.de/amsblatt ohne
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-
tenfrei erhältlich an der Information
im Rathaus während der Dienst-
stunden und bei verschiedenen
Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 24

12.08.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



75

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Mariusz Piotr Marynczak, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannte Anschrift Korczow 2 a; 23 Biegoray; Polen), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 18.03.2025 auf Grundlage der bis zum 31.05.2025 gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095055480** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 05.08.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

Hinweis-Bekanntmachung

Korruptionsbekämpfungsgesetz § 7 Veröffentlichungspflicht

Gemäß § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)

- haben die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger*innen gegenüber der Bürgermeisterin bzw.
- hat die Bürgermeisterin, gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde

schriftlich Auskunft zu erteilen über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Diese Angaben können in der Zeit vom 18.08.2025 – 22.08.2025 bei der Stadt Eschweiler, 131 – Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, Raum 103, 52249 Eschweiler, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Eschweiler, den 06.08.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 76 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 14.09.2025 und einer evtl. Stichwahl am 28.09.2025

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 25

19.08.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



76

Bekanntmachung

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 14.09.2025 und einer evtl. Stichwahl am 28.09.2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Eschweiler wird gemäß § 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 15 Kommunalwahlordnung in der Zeit vom 25.08.2025 – 29.08.2025 während der Öffnungszeiten des Wahlamtes, und zwar

Montag bis Freitag	von 08.30 – 12.00 Uhr,
Dienstag	von 14.00 – 15.30 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 – 17.45 Uhr,

beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Raum 7, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der vorgenannten Einsichtsfrist, spätestens am 29.08.2025 bis 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johan-

nes-Rau-Platz 1, Raum 7, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. In das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler werden alle Personen eingetragen, die am Stichtag (03.08.2025) hier mit Hauptwohnung gemeldet waren und bei denen die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Ebenfalls von Amts wegen in das hiesige Wählerverzeichnis eingetragen werden solche Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag (03.08.2025) bis zum 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) in Eschweiler zuziehen und bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung gemeldet sind. Über den 29.08.2025 hinaus werden zudem Wahlberechtigte zur Städteregionstagswahl von Amts wegen eingetragen, die aus einer Stadt/Gemeinde der Städteregion Aachen (einschl. Stadt Aachen) zuziehen. In diesen Fällen wird die Wahlbenachrichtigung unmittelbar nach der Anmeldung übersandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- 4.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
5. Wahlscheine können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, **bis zum 12.09.2025, 15.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1 in 52249 Eschweiler mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können daher nicht entgegengenommen werden.
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte folgende Briefwahlunterlagen:
- je einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (rosa), die Stadtratswahl (grün), die Städteregionstagswahl (weiß) und die Städte- regionsratswahl (hellblau)
 - den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - das Merkblatt für die Briefwahl.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziff. 4.2 Buchst. a. – c. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Eschweiler vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Dt. Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 12.08.2025
Die Bürgermeisterin

Leonhardt



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 77 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Integrationsratswahl am 14.09.2025

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 26

21.08.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



77

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen zur Integrationsratswahl in
der Stadt Eschweiler am 14.09.2025**

Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Eschweiler wird gem. § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 12 Abs. 5 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit **vom 25.08.2025 – 29.08.2025** während der Öffnungszeiten des Wahlamtes, und zwar

Montag bis Freitag von 08.30 – 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 – 15.30 Uhr,
Donnerstag von 14.00 – 17.45 Uhr,

bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Raum 7, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der o. a. Einsichtsfrist, spätestens am 29.08.2025 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Raum 7, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

In das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler wurden alle Personen eingetragen, die am Stichtag (03.08.2025) hier mit Hauptwohnsitz gemeldet waren und bei denen die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Ebenfalls von Amts wegen werden solche Wahlberechtigten in das hiesige Wählerverzeichnis eingetragen, die nach dem Stichtag (03.08.2025) bis zum 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) in Eschweiler zuziehen und bei der Meldebehörde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. In diesen Fällen wird die Wahlbenachrichtigung unmittelbar nach der Anmeldung übersandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wer einen Wahlschein hat, kann anstelle der Stimmabgabe im Wahlraum auch durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

12.09.2025, 18.00 Uhr, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Raum 7 (Erdgeschoss), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte folgende Briefwahlunterlagen:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag,
- das Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Eschweiler vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 20.08.2025
Die Bürgermeisterin

Leonhardt



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 78 Sitzung des Stadtrates am 03.09.2025 - Tagesordnung
- 79 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Robert Binas
- 80 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Jon Mudrenco
- 81 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Thomas Martinez Ibleib

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der
Stadt Eschweiler ist online unter
www.eschweiler.de/amsblatt ohne
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-
tenfrei erhältlich an der Information
im Rathaus während der Dienst-
stunden und bei verschiedenen
Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 27

02.09.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



78

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 03.09.2025**

Am Mittwoch, den 03.09.2025, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|--|
| <p>1 Fragestunde für Einwohner</p> <p>2 Fahrradstraßen</p> <p>2.1 Fahrradstraße Eschweiler-Ost: Kommunikation u. Geschwindigkeit; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 26.07.2025</p> <p>2.2 Vollständige Rückabwicklung der Fahrradstraße „Veloroute 2“ im Stadtgebiet Eschweiler und Umsetzung von Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Parksituation; hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 12.08.2025</p> <p>2.3 Sofortige Unterbrechung aller Bestrebungen und Anstrengungen zur Errichtung von Fahrradstraßen in Eschweiler; hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 13.08.2025</p> <p>2.4 Sicherstellung von Bürgerbeteiligung, Transparenz und Akzeptanz bei der Umsetzung von Fahrradstraßen in Eschweiler; hier: Antrag der BASIS-Fraktion vom 18.08.2025</p> <p>2.5 Errichtung Fahrradstraßen; hier: Anträge von der CDU-Fraktion, AfD-Fraktion, FDP-Fraktion und BASIS-Fraktion</p> <p>3 Antrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb einer GuD-Anlage im Kraftwerk Weisweiler; hier: Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde gem. § 36 Baugesetzbuch sowie Abgabe einer Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln</p> | <p>4 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige im Stadtgebiet Eschweiler</p> <p>5 Satzungsänderung Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler</p> <p>6 Neuorganisation der Altkleidererfassung ab 2026</p> <p>7 Verfahren zur Abgabe von Sperrmüll auf der Deponie Warden</p> <p>8 Neue ÖSPV-Umlage</p> <p>9 Kanal- und Straßenbau K33-Langwahn, Röhthgener Straße, Stich</p> <p>10 Städtebauförderung Eschweiler-West</p> <p>10.1 Städtebauförderungsgebiet "Soziale Stadt Eschweiler-West": hier: Aktualisierte Fassung der "Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung der Finanzmittel aus dem Verfügungsfonds" für die Fortführung der Maßnahme</p> <p>10.2 Städtebauförderungsgebiet "Soziale Stadt Eschweiler-West"; hier Aktualisierte Fassung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen" für die Fortführung der Maßnahme</p> <p>11 Haushaltsangelegenheiten</p> <p>11.1 Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2024</p> <p>11.2 Mittelbereitstellung für die Errichtung einer Containeranlage an der Gesamtschule</p> <p>11.3 Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Anschaffung eines Friedhofsbaggers</p> <p>11.4 Mittelbereitstellung für Anschaffungen der Feuerwehr</p> |
|--|--|

- 11.5 Mittelbereitstellung (Verpflichtungsermächtigung) für die Anschaffung eines Einsatzleitwagens (ELW)
- 12 Kenntnissgaben
- 12.1 Jahresbericht des Ordnungsamts 2024
- 12.2 Maßnahmen zur Unterstützung Citymanagement Eschweiler e.V.
- 12.3 Projekt Global Nachhaltige Kommune in NRW; hier: Einrichtung eines Nachhaltigkeitsmanagements zur partizipativen Weiterentwicklung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie
- 13 Anfragen und Mitteilungen
- Nichtöffentlicher Teil
- 14 Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten
- 15 Vergabeangelegenheiten
- 15.1 Ersatzbeschaffung eines Einsatzleitwagens für die Feuer- und Rettungswache
- 15.2 Containeranlage, Städt. Gesamtschule
- 15.3 Projektsteuerungsleistungen, Innovations- und Gewerbezentrum Eschweiler (IGZ)
- 15.4 Planungsleistungen für die Erweiterung der Kita "Auf dem Driesch"
- 15.5 Betriebsärztliche Betreuung bei der Stadt Eschweiler und der BKJ ab 01.01.2026
- 15.6 Landschaftsbauarbeiten Westpark
- 15.7 Tiefbau- und Landschaftsbauarbeiten, Neue Höfe
- 15.8 Städtebauförderungsgebiet "Soziale Stadt Eschweiler-West" - Quartiersentwicklung, Sanierungsberatung und aktivierende Immobilienberatung
- 15.9 Ersatzcontainerstandort Realschule Paternhof
- 15.10 Vergabe „Einführung des Moduls ‚Zeitwirtschaft‘ der SAP-HCM-Software ‚Kommunalmaster‘ sowie der erforderlichen Hardware
- 15.11 Beschaffung des Nachfolgeproduktes „Infoma LuGM“ für das aktuelle Liegenchaftsmanagementsystem „ITac.IN-KOL“
- 15.12 Microsoft 365 Regelbetrieb
- 16 Beteiligungen
- 16.1 enwor - energie- und wasser vor ort GmbH; Änderung des Gesellschaftsvertrags
- 16.2 WAG Wassergewinnungs- und Aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH; Änderung des Gesellschaftsvertrags
- 16.3 FACTUR Billing Solutions GmbH; Veräußerung einer mittelbaren Beteiligung der STAWAG
- 16.4 RURENERGIE GmbH; hier: Gründung der RE Solarpark Gürzenich GmbH & Co.KG
- 16.5 RURENERGIE GmbH; hier: Beteiligung an der REA WEA Weilerswist A1 West GmbH & Co. KG
- 16.6 STAWAG: Gründung der STAWAG Energie Komplementär II GmbH
- 17 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 29.08.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

79

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW

S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Robert Binas, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthaltsort Eschweiler; ohne festen Wohnsitz), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 30.07.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095057288** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.08.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

80

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Jon Mudrenco, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 14.08.2025, Mahnungsnummer DRMA386891/C4-008575, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 19.08.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

81

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Thomas Martinez Ibleib, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 14.08.2025, Mahnungsnummer DRMA386892/C4-008521, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 19.08.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 82 Wahlbekanntmachung Kommunalwahl am 14.09.2025
- 83 Wahlbekanntmachung Integrationsratswahl am 14.09.2025

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 28

04.09.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de





82

Wahlbekanntmachung

1. Am **14.09.2025** finden in der Stadt Eschweiler die

Kommunalwahlen

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Gewählt werden die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Rat der Stadt Eschweiler, der Städteregionstag der Städteregion Aachen sowie der/die Städteregionsrat/Städteregionsrätin.

2. Die Stadt Eschweiler ist in 27 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 7, eingesehen werden, und zwar

montags bis freitags
von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
dienstags
von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr – 17.45 Uhr.

Stimmbezirke		Wahlräume
0100	Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38
0200	Eschweiler-West	Willi-Fährmann-Schule Ausweichstandort Franz-Rüth-Straße 5
0300	Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3
0400	Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13

0500	Eschweiler-Ost I	Städt. Gymnasium (Mensa) Preyerstraße 28
0600	Eschweiler-Ost II / Weisweiler I	Eduard-Mörike-Schule Eduard-Mörike-Str. 15
0700	Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7
0800	Stadtzentrum	Villa Faensen - Haus der Begegnung Marienstr. 7
0900	Röthgen-Ost	Barbaraschule OGS-Röthgen Karlstraße 40
1000	Röthgen-West	Senioren- und Betreuungszentrum der Städteregion Aachen Johanna-Neumann-Straße 4
1100	Stich / Aue	Barbaraschule Stich 60
1200	Waldsiedlung	BKJ-Kindergarten „Purzelbaum“ Alte Rodung 100
1300	Gebiet Jägerspfad	Kindertagesstätte Am Ringofen Ringofen 80
1400	Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13
1500	Bergrath-Süd / Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92
1600	Nothberg	Kindertageseinrichtung Immenhofkinder e.V. In den Benden 20
1700	Hastenrath/Scherpensee/Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6
1801	Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8

1802	St. Jöris	BKJ-Kindergarten St. Georg Merzbrücker Str. 7
1900	Hehrath / Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15
2000	Dürwiß I	Ehem. Hauptschule Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16
2100	Dürwiß II	Kindertageseinrichtung „Der kleine Prinz“ Friedrich-Ebert- Str. 46
2201	Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2
2202	Fronhoven / Neu-Lohn	Vereinsheim KG Kirchspiel Lohn Domtalweg 5
2300	Dürwiß IV	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3
2400	Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206
2500	Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9

Folgende Stimmbezirke sind zu Wahlbezirken zusammengefasst:

1801 – Kinzweiler I und
1802 – St. Jöris zu Wahlbezirk 018

2201 – Dürwiß III und
2202 – Fronhoven / Neu-Lohn zu Wahlbezirk 022

Die übrigen Stimmbezirke entsprechen den jeweiligen Wahlbezirken.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Bei melderechtl. Anmeldungen bis zum 29.08.2025 wurden

die Wahlbenachrichtigungen noch nachgesandt; bei Zuzügen aus dem Gebiet der StädteRegion Aachen (inkl. Stadt Aachen) gilt dies auch nach dem 29.08.2025.

Die Briefwahlvorstände treten am 14.09.2025, 12.00 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1	Bürgerbüro (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 2	Bürgerbüro (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 3	Raum 2 (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 4	Raum 8 (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 5	Ratssaal (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 6	Westflügel, 2. OG, Flurbereich Amt 51
Briefwahlvorstand 7	Ratssaal (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 8	Westflügel, 4. OG, Flurbereich Amt 66
Briefwahlvorstand 9	Ostflügel, 3. OG, Flurbereich Amt 65
Briefwahlvorstand 10	Ostflügel, 4. OG, Flurbereich Amt 30

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis**, Unionsbürger einen **gültigen Identitätsnachweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgezeigt werden. Sie verbleibt jedoch für eine evtl. Stichwahl beim Wahlberechtigten.

Gewählt wird mit amtlichen hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Der Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist rosa, für die Wahl des Rates der Stadt Eschweiler grün, für die Wahl des Städteregionstages weiß und für den/die Städteregionsrat/Städteregionsrätin hellblau, jeweils mit schwarzem Aufdruck.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die jeweiligen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Jeder Wähler hat für die jeweilige Wahl eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine jeweilige Stimme ab, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfeleistung beschränkt sich auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe **in einem Stimmbezirk** des Wahlbezirks (gilt nur bei Wahlbezirken, die in zwei Stimmbezirke aufgeteilt sind),

oder

- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen** (je einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Dies gilt auch, wenn jemand im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Eschweiler, 02.09.2025

Leonhardt
Die Bürgermeisterin

83

Wahlbekanntmachung

1. Am **14.09.2025** findet in der Stadt Eschweiler die

Integrationsratswahl

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eschweiler ist in 27 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Raum 7, eingesehen werden, und zwar

Montag bis Freitag
von 08.30 – 12.00 Uhr,
Dienstag
von 14.00 – 15.30 Uhr,
Donnerstag
von 14.00 – 17.45 Uhr,

Stimmbezirke		Wahlräume
0100	Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38
0200	Eschweiler-West	Willi-Fährmann-Schule Ausweichstandort Franz-Rüth-Straße 5
0300	Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3
0400	Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13
0500	Eschweiler-Ost I	Städt. Gymnasium (Mensa) Preyerstraße 28
0600	Eschweiler-Ost II / Weisweiler I	Eduard-Mörike-Schule Eduard-Mörike-Str. 15

0700	Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7
0800	Stadtzentrum	Villa Faensen - Haus der Begegnung Marienstr. 7
0900	Röthgen-Ost	Barbaraschule OGS-Röthgen Karlststraße 40
1000	Röthgen-West	Senioren- und Betreuungszentrum der Städteregion Aachen Johanna-Neumann-Straße 4
1100	Stich / Aue	Barbaraschule Stich 60
1200	Waldsiedlung	BKJ-Kindergarten „Purzelbaum“ Alte Rodung 100
1300	Gebiet Jägerspfad	Kindertagesstätte Am Ringofen Ringofen 80
1400	Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13
1500	Bergrath-Süd / Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92
1600	Nothberg	Kindertageseinrichtung Immenhofkinder e.V. In den Benden 20
1700	Hastenrath/Scherpensee/Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6
1801	Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8
1802	St. Jöris	BKJ-Kindergarten St. Georg Merzbrücker Str. 7
1900	Hehlath / Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15
2000	Dürwiß I	Ehem. Hauptschule Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16

2100	Dürwiß II	Kindertageseinrichtung „Der kleine Prinz“ Friedrich-Ebert-Str. 46
2201	Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2
2202	Fronhoven / Neu-Lohn	Vereinsheim KG Kirchspiel Lohn Domtalweg 5
2300	Dürwiß IV	Zweifachsport- halle Dürwiß Nagel- schmiedstr. 3
2400	Weisweiler II	Astrid-Lindgren- Schule Hüchelner Str. 206
2500	Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 24.08.2025 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Bei melderechtlichen Anmeldungen bis zum 29.08.2025 werden die Wahlbenachrichtigungen noch nachgesandt.

Das Ergebnis der Integrationsratswahl wird entsprechend der Wahlordnung für die direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder durch einen zentralen Auszählwahlvorstand ermittelt, der am 14.09.2025 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer376 (3. Etage) zusammentritt.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis bzw. ein sonstiges gültiges Ausweisdokument** mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen hergestellten Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Jeder Wähler hat für die Integrationsratswahl eine Stimme.

Der Wähler gibt seine jeweilige Stimme ab, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Stimmbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **im Wahlraum des Stimmbezirks**

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen zur Integrationsratswahl** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschrie-



benen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu über-senden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 02.09.2025

Leonhardt
Die Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 84 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige in der Stadt Eschweiler vom 03.09.2025

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 29

05.09.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



84

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige in der Stadt Eschweiler vom 03.09.2025

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG)- vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602 BGBl. II 454-1) in der bei Erlass dieser Verordnung jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 03.09.2025 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N_2O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.
- (2) Ab- und Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt auf eine andere Person.
- (3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Ab- und Weitergabeverbot

- (1) Die Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige ist auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler verboten.
- (2) Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.
- (3) Vom Verbot ausgenommen ist die Ab- und Weitergabe von Lachgas aufgrund ärztlicher Anordnung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot der Ab- und Weitergabe gemäß § 2 verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

Eschweiler, 03.09.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 85 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Anas Hossein Alhajer
- 86 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Robert Binas
- 87 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Stefan Gabriel Dettlaff
- 88 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Tomas Zagorskas
- 89 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Dejan Stojanovski
- 90 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Francisco Jose Luis Serpe
- 91 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Mariusz Piotr Marynczak
- 92 Sitzung des Wahlausschusses am 03.09.2025 - Tagesord-
nung -

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der
Stadt Eschweiler ist online unter
www.eschweiler.de/amsblatt ohne
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-
tenfrei erhältlich an der Informa-
tion im Rathaus während der Dienst-
stunden und bei verschiedenen
Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 30

12.09.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



85

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Anas Hossein Alhajer, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Anschrift Buschstr. 65, 52222 Stolberg), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 03.06.2025 auf Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095056569** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 09.09.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

86

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Robert Binas, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannte Anschrift Von-Coels-Str. 312, 52080 Aachen), gerichtete Rettungsdienstgebühren-Bescheide vom 20.08.2025 sowie 21.08.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu den Kassenzeichen **095057458; 095057477; 095057501 sowie 095057528** können durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 09.09.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

87

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Stefan Gabriel Dettlaff Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthaltsort in 52477 Alsdorf – ohne festen Wohnsitz -), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom

02.09.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095057989** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 10.09.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

88

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Tomas Zagorskas, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Anschrift Jülicher Str. 201; 52249 Eschweiler), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 25.08.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095057596** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 10.09.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

89

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Dejan Stojanovski, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Anschrift Hüttenstr. 37, 52249 Eschweiler), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 21.08.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095057498** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des

Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 10.09.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

90

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Francisco Jose Luis Serpe, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannte Anschrift Largo da Assuncao 118; 2785298 Cascais; Portugal), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 14.07.2025 auf Grundlage der zur Zeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen 095057080 kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 10.09.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

91

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Mariusz Piotr Marynczak, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 05.09.2025, Mahnungsnummer DRMA389086/C4-008701, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 10.09.2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

92

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Wahlausschusses
am 17.09.2025**

Am Mittwoch, den 17.09.2025, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 2, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Wahlausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung durch die Vorsitzende, ob Ort, Zeit, und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht worden sind



- 2 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeister/in
- 3 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Rates der Stadt Eschweiler
- 4 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Eschweiler
- 5 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 05.09.2025

Duikers
Wahlleiterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 93 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Alexander Marco Voorwold
- 94 Öffentliche Auslegung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Deponie Warden -
- 95 Bebauungsplan 207 - Industrie- und Gewerbepark VIII -; Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung
- 96 Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Eschweiler am 14.09.2025
- 97 Bekanntmachung des Ergebnisses der Ratswahl der Stadt Eschweiler am 14.09.2025
- 98 Bekanntmachung des Ergebnisses der Integrationsratswahl der Stadt Eschweiler am 14.09.2025
- 99 Wahlbekanntmachung zu den Stichwahlen der Kommunalwahl 2025

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Oktober bis Dezember 2025

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 31

19.09.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



93

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Alexander Marco Voorwold, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthaltsort Eschweiler; ohne festen Wohnsitz), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 04.09.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095058153** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 16.09.2025
In Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

94

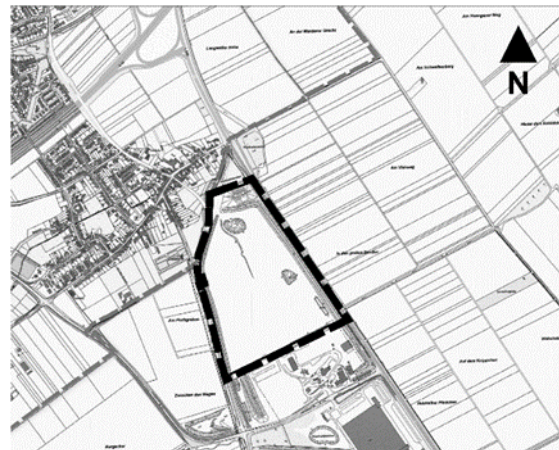
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung **vom 19.09.2025**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.08.2025 die

öffentliche Auslegung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Deponie Warden -

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der ABK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der ca. 24,6 ha große Änderungsbereich liegt im Nordwesten von Eschweiler zwischen der L 240 und der Wardener Straße auf der ehemaligen Zentraldeponie Alsdorf-Warden.

Wesentliches Ziel der Änderung ist, auf den Deponiescheiben 2 bis 4 die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zum Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Deponie Warden – gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet durch Veröffentlichung im Internet im Zeitraum

vom 22.09.2025 bis einschließlich 31.10.2025

statt.

Während des oben genannten Zeitraums kann der Entwurf der Flächennutzungsplan-änderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht unter

www.eschweiler.de/buergerbeteiligung
im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung

für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während des oben genannten Zeitraums hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und zu den oben angegebenen Dienstzeiten die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Stellungnahmen können auch als E-Mail an bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (Präklusion von Umweltverbandsklagen).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und den Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

- Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser (Grund- und Oberflächenwasser), Klima und Luft
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW zu eventuellen Blendwirkungen
- Stellungnahme von Wald und Holz NRW zur Rekultivierungsplanung mit Waldflächen
- Stellungnahme der Stadt Alsdorf zum Erhalt der begrünten Wallanlagen wegen der vorhandenen benachbarten Wohnbebauung
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zur Niederschlagswasserbeseitigung, zum Landschaftsplan und zum Rekultivierungsplan, zur Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans und zum Artenschutz sowie zum Regionalplan der Bezirksregierung Köln, sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien
- Stellungnahme der Feuerwehr zur Löschwasserversorgung

Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

- **Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen**

- (April 2025): Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (ASP Stufe I) zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Entsorgungszentrum (EZ-) Warden (Deponie Warden) – Solarpark Deponie Warden der Stadt Eschweiler“

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die 29. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Deponie Warden – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 16.09.2025
In Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

95

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 19.09.2025

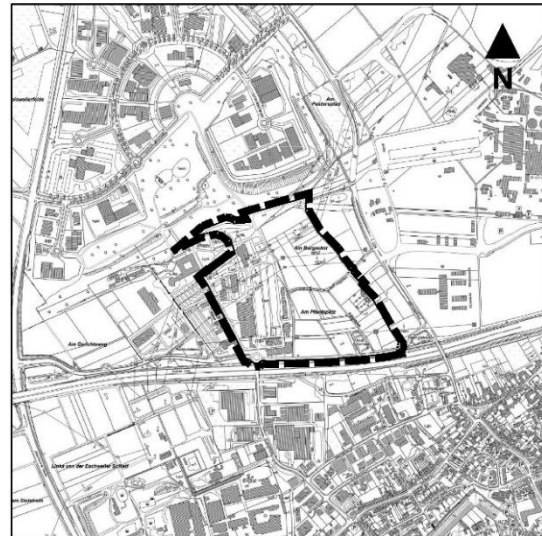
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.08.2025 die

Aufstellung des Bebauungsplans 207 – Industrie- und Gewerbepark VIII –

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der ABK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das Plangebiet liegt im Nordosten von Eschweiler unmittelbar nördlich der Bundesautobahn A4 zwischen den Autobahnanschlussstellen Eschweiler-Ost und Weisweiler. Das Plangebiet bildet den Lückenschluss zwischen den Geltungsbereichen der Bebauungspläne 205 – IGP IV – und 206 – IGP VII –.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es, weitere Potenzialflächen im Bereich des Industrie- und Gewerbeparks zu entwickeln. In der weiteren Projektentwicklung plant die Stadt das Förderprojekt „Klima- und Ressourceneffizienz in Gewerbe- und Industriegebieten (KREGI)“ in der Umsetzung eines Gewerbe- und Industriegebietes an diesem Standort modellhaft auszuarbeiten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet durch Veröffentlichung im Internet im Zeitraum

vom 22.09.2025 bis einschließlich 31.10.2025

statt.

Während des oben genannten Zeitraums kann der städtebauliche Entwurf für den Bebauungsplan 207 – Industrie- und Gewerbepark VIII – einschließlich der Geltungsbereichsabgrenzung und der Begründung unter

www.eschweiler.de/buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung

für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor den Zimmern 448 - 451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während des oben genannten Zeitraums hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Stellungnahmen können auch als E-Mail an bauleitplanung@eschweiler.de abgegeben werden.

Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen

und die Anschrift anzugeben. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 207 – Industrie- und Gewerbepark VIII – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 16.09.2025
In Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

96

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in
der Stadt Eschweiler am 14.09.2025**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	43.475
Wähler/innen	25.334
Ungültige Stimmen	214
Gültige Stimmen	25.120

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name) Geburtsjahr, Geburtsort Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kenn- wort	PLZ, Wohnort E-Mail	Stimmen
1. Leonhardt, Nadine Renee 1977, Göttingen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	52249 Eschweiler nadine.leonhardt@googlemail.com	7.085
2. Nowicki, Patrick Hans-Josef 1970, Eschweiler Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	52249 Eschweiler p.nowicki@cdu-eschweiler.de	9.691
3. Widell, Dietmar 1958, Alsdorf-Hoengen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	52249 Eschweiler die.widell@gmail.com	614
4. Häfner, Christoph 1964, Jülich Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler (BASIS)	52249 Eschweiler info.christoph.haefner@web.de	1.474
5. Schulze, Stefan 1974, Worms Freie Demokratische Partei (FDP)	52249 Eschweiler stefan.schulze@gmx.eu	496
6. Winterich, Michael 1977, Stolberg (Rhld.) Alternative für Deutschland (AfD)	52249 Eschweiler m.winterich@mail.de	4.309
7. Borchardt, Albert 1961, Hitzhof DIE LINKE (DIE LINKE)	52249 Eschweiler albert.borchardt@gmx.de	523
8. Wollermann, Andreas Burghard 1985, Düren FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	52249 Eschweiler kontakt@andreas-wollermann.de	928

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Nowicki, Patrick Hans-Josef (Wahlvorschlag Nr. 2) mit 9.691 Stimmen und die Bewerberin Leonhardt, Nadine Renee (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 7.085 Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben und damit an der Stichwahl teilnehmen.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 19.10.2025, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 18.09.2025

In Vertretung

Duikers

Erste Beigeordnete

97

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Ratswahl
der Stadt Eschweiler am 14.09.2025**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Ratswahl festgestellt hat, wird dieses gem. § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	43.475
Wähler/innen	25.298
Ungültige Stimmen	329
Gültige Stimmen	24.969

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien/Wählergruppen/Einzelbewerber wie folgt:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
SPD	7.082	28,36
CDU	7.974	31,94
GRÜNE	1.177	4,71
BASIS	1.495	5,99
FDP	720	2,88
AfD	4.702	18,83
DIE LINKE	789	3,16
FREIE WÄHLER	1.030	4,13
Insgesamt	24.969	100

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

1. in den Wahlbezirken

Wahlbezirk	Bewerber/in	Geburts- jahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
1 Röhe	Fehr, Klaus Josef, SPD	1962	Eschweiler	52249 Eschweiler klaus.fehr@gmx.de
2 Eschweiler-West	Uzungelis, Ugur, SPD	1991	Köln	52249 Eschweiler u.uzungelis@gmail.com
3 Gebiet Lyzeum	Stühlen, Renée Kers- tin, CDU	1979	Eschweiler	52249 Eschweiler r.stuehlen@cdu-eschweiler.de
4 Marktviertel	Leuchter, Bernhard, CDU	1954	Trier	52249 Eschweiler cabechse@gmx.de

Wahlbezirk	Bewerber/in	Geburts- jahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
5 Eschweiler-Ost I	Möller, Aaron David, SPD	1995	Eschweiler	52249 Eschweiler mail@aaronmoeller.de
6 Eschweiler- Ost II / Weiswei- ler I	Kaun, Wolfgang Wal- ter, AfD	1965	Stolberg- Mausbach	52249 Eschweiler wolfgangkaun@yahoo.de
7 Gebiet Pattern- hof	Derks, Michael Gün- ter, CDU	1986	Aachen	52249 Eschweiler derks.cdu@gmail.com
8 Stadtzentrum	Löhmann, Stephan, SPD	1965	Eschweiler	52249 Eschweiler stephan.loehmann@web.de
9 Röthgen-Ost	Badura, Günter Hein- rich, SPD	1960	Bottrop	52249 Eschweiler gunterbadura@hotmail.com
10 Röthgen-West	Behr, Ralf, CDU	1965	Eschweiler	52249 Eschweiler ralf-behr@t-online.de
11 Stich / Aue	Wald, Oliver, CDU	1972	Eschweiler	52249 Eschweiler post@oliver-wald.de
12 Waldsiedlung	Els, Jörg, CDU	1979	Aachen	52249 Eschweiler joergels@yahoo.de
13 Gebiet Jägers- pfad	Behr, Claudia, CDU	1967	Eschweiler	52249 Eschweiler claudia.behr@mail.de
14 Bergrath-Nord	Thoma, Heinz, SPD	1963	Alsdorf	52249 Eschweiler heinzthoma363@t-online.de
15 Bergrath-Süd / Bohl	Roth, Michael, SPD	1969	Eschweiler	52249 Eschweiler m.roth1969@icloud.com
16 Nothberg	Frings, Heinrich The- odor, CDU	1955	Eschweiler- Hehlrath	52249 Eschweiler htf@ht-frings.de
17 Hastenrath / Scherpenseel / Volkenrath	Meyers, Frank, CDU	1989	Aachen	52249 Eschweiler f.meyers@cdu-eschweiler.de
18 Kinzweiler I / St.Jöris	Bündgens, Tim, CDU	2000	Eschweiler	52249 Eschweiler t.buendgens@cdu-eschweiler.de
19 Hehlrath / Kin- zweiler II	Wollersheim, Ronan Karl, CDU	2000	Eschweiler	52249 Eschweiler ronan.wollersheim@hotmail.com
20 Dürwiß I	Schneider, Ina, CDU	1992	Eschweiler	52249 Eschweiler ina.schneider92@gmx.de
21 Dürwiß II	Becker, Simon, CDU	1995	Düren	52249 Eschweiler s.becker@cdu-eschweiler.de
22 Dürwiß III / Fronhoven / Neu- Lohn	Moll, Claudia, SPD	1968	Eschweiler	52249 Eschweiler claudia.moll@bundestag.de
23 Dürwiß IV	Nowicki, Patrick Hans-Josef, CDU	1970	Eschweiler	52249 Eschweiler p.nowicki@cdu-eschweiler.de

Wahlbezirk	Bewerber/in	Geburts- jahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
24 Weisweiler II	Krauthausen, Dietmar Matthias, SPD	1963	Würselen-Bardenberg	52249 Eschweiler dietmar.krauthausen@t-online.de
25 Weisweiler III	Lohmüller, Elke Sigrid, SPD	1960	Aachen	52249 Eschweiler elkelohmueller@web.de

2. aus den Reservelisten

Partei / Wähler- gruppe	Kandidat Mandat	Geburts- jahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
SPD	Haustein, Marion Reservelistenplatz 4	1982	Eschweiler	52249 Eschweiler haustein.marion@outlook.de
SPD	Dickmeis, Nicole Maria Reservelistenplatz 6	1970	Linnich	52249 Eschweiler nicole.dickmeis@spd-eschweiler.de
SPD	Dr. Herzog, Christoph Reservelistenplatz 7	1967	Eschweiler	52249 Eschweiler christoph_herzog@t-online.de
SPD	Wagner, Frank Richard Reservelistenplatz 9	1960	Eschweiler	52249 Eschweiler frank.wagner@unitybox.de
CDU	Schlenter, Thomas Reservelistenplatz 2	1989	Aachen	52249 Eschweiler t.schlenter@cdu-eschweiler.de
CDU	Peters, Hans Wolfgang Reservelistenplatz 8	1951	Stolberg	52249 Eschweiler hwpeters@aol.com
GRÜNE	Widell, Dietmar Reservelistenplatz 1	1958	Alsdorf- Hoengen	52249 Eschweiler die.widell@gmail.com
GRÜNE	Röhrig, Joachim Reservelistenplatz 2	1963	Würse- len-Bar- denberg	52249 Eschweiler jo.roehrig@t-online.de
BASIS	Häfner, Christoph Reservelistenplatz 1	1964	Jülich	52249 Eschweiler info.christoph.haefner@web.de
BASIS	Cremer, Michael Reservelistenplatz 2	1958	Eschweiler	52249 Eschweiler michael_cremer@hotmail.de

Partei / Wählergruppe	Kandidat Mandat	Geburts- jahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
BASIS	Milar, Holmer Reservelistenplatz 3	1953	Aachen	52249 Eschweiler alexmilar@magenta.de
FDP	Schulze, Stefan Reservelistenplatz 1	1974	Worms	52249 Eschweiler stefan.schulze@gmx.eu
AfD	Winterich, Michael Reservelistenplatz 1	1977	Stolberg (Rhld.)	52249 Eschweiler m.winterich@mail.de
AfD	Upadek, Elisabeth Ma- ria Reservelistenplatz 2	1958	Heils- berg/Ost- preußen	52249 Eschweiler elisabeth.upadek@gmx.de
AfD	Upadek, Lothar Her- bert Reservelistenplatz 3	1953	Düren	52249 Eschweiler lothar.upadek@t-online.de
AfD	Schaepkens, Steven John Reservelistenplatz 4	1986	Stolberg	52249 Eschweiler steven-schaepkens@gmx.de
AfD	Eiter, Peter Gerald Werner Reservelistenplatz 6	1964	Aschaf- fenburg	52249 Eschweiler peter3003@t-online.de
AfD	Golke, Margarete Un- dine Reservelistenplatz 7	1972	Eschweiler	52249 Eschweiler nike.u6@t-onlien.de
AfD	Krauthausen, Manuel Johannes Reservelistenplatz 8	1992	Stolberg	52249 Eschweiler manuel_krauthausen.mdb@bun-desta-g.de
AfD	Köksal, Selma Reservelistenplatz 9	1983	Düsseldorf	52249 Eschweiler missy1983@gmx.net
AfD	Hambloch, Ralf Hans Reservelistenplatz 10	1968	Eschweiler	52249 Eschweiler ralf.hambloch@gmx.de
DIE LINKE	Borchardt, Albert Reservelistenplatz 1	1961	Hitzhof	52249 Eschweiler albert.borchardt@gmx.de

Partei / Wählergruppe	Kandidat Mandat	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
DIE LINKE	Dittrich, Andreas Thomas Reservelistenplatz 2	1958	Hamm	52249 Eschweiler dittrich.eschweiler@t-online.de
FREIE WÄHLER	Berndt, Wilfried Reservelistenplatz 1	1958	Eschweiler	52249 Eschweiler wibe58@web.de
FREIE WÄHLER	Berndt, Josef Hans Reservelistenplatz 2	1956	Eschweiler -Laurenz- berg	52249 Eschweiler hans-josef.berndt@web.de

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 19.10.2025, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 18.09.2025
In Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

98

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Integrationsratswahl
der Stadt Eschweiler am 14.09.2025**

Der Wahlausschuss der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.09.2025 das Ergebnis der Integrationsratswahl der Stadt Eschweiler festgestellt. Gemäß § 19 Abs. 2 der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl der Stadt Eschweiler werden die Namen der gewählten Bewerber hiermit bekanntgegeben.

Gemäß § 20 Abs. 2 der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl der Stadt Eschweiler können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte sowie alle Bürgerinnen und Bürger des Wahlgebietes sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 19.10.2025, einschließlich, Einspruch erheben. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Integrationsratswahl gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

Wir sind Eschweiler:

Özdal, Menderes, Geburtsjahr: 1973, 52249 Eschweiler, menderes0049@gmail.com

Hamidi, Nora, Geburtsjahr: 1981, 52249 Eschweiler, norahamidi@web.de

Gürbüz, Mevlüt, Geburtsjahr: 1995, 52249 Eschweiler, mevluet_guerbuez@hotmail.de

Hamad, Mohamad Harb Darwish, Geburtsjahr: 1964, 52249 Eschweiler, mohamad.hamad@online.de

Essers, Sonja, Geburtsjahr: 1988, 52249 Eschweiler, sonja.essers@web.de

Sidi, Abdul Kadir, Geburtsjahr: 1972, 52249 Eschweiler, abdulkadirsidi72@gmail.com

Amidou Issaka, Firdaws, Geburtsjahr: 2002, 52249 Eschweiler, f.amidou2002@gmail.com

Bejtullahi, Lendita, Geburtsjahr: 1989, 52249 Eschweiler, lenditabejtullahi.43@gmail.com

El Haiachi, Abdelmajid, Geburtsjahr: 1979, 52249 Eschweiler, a-elhaiachi@web.de

Hryhoruk, Olga, Geburtsjahr: 1991, 52249 Eschweiler, olyakaluna@gmail.com

Saridas, Yasin, Geburtsjahr: 1989, 52249 Eschweiler, uaslan1905@t-online.de

Eschweiler, 18.09.2025

In Vertretung

Duikers

Erste Beigeordnete

99

Wahlbekanntmachung

1. Am **28.09.2025** finden in der Stadt Eschweiler die

Stichwahlen zu den Kommunalwahlen 2025

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Bei der **Wahl des Städteregionsrates/der Städteregionsrätin** hat keine Kandidatin und kein Kandidat die erforderliche absolute Mehrheit erreicht. In die Stichwahl gehen Dr. Tim Grüttemeier (CDU) und Janine Köster (SPD).

Eine Stichwahl gibt es auch um das **Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin** von Eschweiler. Hier stehen Nadine Leonhardt (SPD) und Patrick Nowicki (CDU) zur Wahl.

2. Die Stadt Eschweiler ist in 27 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus,
Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 7, eingesehen werden, und zwar

montags bis freitags
dienstags
donnerstags

von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
von 14.00 Uhr – 17.45 Uhr.

Stimmbezirke		Wahlräume
0100	Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38
0200	Eschweiler-West	Willi-Fährmann-Schule Ausweichstandort Franz-Rüth-Straße 5
0300	Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3
0400	Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13
0500	Eschweiler-Ost I	Städt. Gymnasium (Mensa) Preyerstraße 28
0600	Eschweiler-Ost II / Weisweiler I	Eduard-Mörike-Schule Eduard-Mörike-Str. 15
0700	Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7
0800	Stadtzentrum	Villa Faensen – Haus der Begegnung Marienstr. 7
0900	Röthgen-Ost	Barbaraschule OGS-Röthgen Karlstraße 40
1000	Röthgen-West	Senioren- und Betreuungszentrum der Städteregion Aachen Johanna-Neumann-Straße 4
1100	Stich / Aue	Barbaraschule Stich 60
1200	Waldsiedlung	BKJ-Kindergarten „Purzelbaum“ Alte Rodung 100
1300	Gebiet Jägerspfad	Kindertagesstätte Am Ringofen Ringofen 80
1400	Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13
1500	Bergrath-Süd / Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92
1600	Nothberg	Kindertageseinrichtung Immenhofkinder e.V. In den Benden 20

Stimmbezirke		Wahlräume
1700	Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6
1801	Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8
1802	St. Jöris	BKJ-Kindergarten St. Georg Merzbrücker Str. 7
1900	Hehlath / Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15
2000	Dürwiß I	Ehem. Hauptschule Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16
2100	Dürwiß II	Kindertageseinrichtung „Der kleine Prinz“ Friedrich-Ebert-Str. 46
2201	Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2
2202	Fronhoven / Neu-Lohn	Vereinsheim KG Kirchspiel Lohn Domtalweg 5
2300	Dürwiß IV	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3
2400	Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206
2500	Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9

Folgende Stimmbezirke sind zu Wahlbezirken zusammengefasst:

1801 – Kinzweiler I und 1802 – St. Jöris zu Wahlbezirk 018
 2201 – Dürwiß III und 2202 – Fronhoven / Neu-Lohn zu Wahlbezirk 022

Die übrigen Stimmbezirke entsprechen den jeweiligen Wahlbezirken.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Bei melderechtlchen Anmeldungen bis zum 29.08.2025 wurden die Wahlbenachrichtigungen noch nachgesandt; bei Zuzügen aus dem Gebiet der StädteRegion Aachen (inkl. Stadt Aachen) gilt dies auch nach dem 29.08.2025.

Die Briefwahlvorstände treten am 28.09.2025, 12.00 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1	Bürgerbüro (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 2	Bürgerbüro (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 3	Raum 2 (Erdgeschoss)

Briefwahlvorstand 4	Raum 8 (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 5	Ratssaal (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 6	Westflügel, 2. OG, Flurbereich Amt 51
Briefwahlvorstand 7	Ratssaal (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 8	Westflügel, 4. OG, Flurbereich Amt 66
Briefwahlvorstand 9	Ostflügel, 3. OG, Flurbereich Amt 65
Briefwahlvorstand 10	Ostflügel, 4. OG, Flurbereich Amt 30

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis**, Unionsbürger einen **gültigen Identitätsnachweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgezeigt werden. Sie verbleibt jedoch für eine evtl. Stichwahl beim Wahlberechtigten.

Gewählt wird mit amtlichen hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Der Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist grau und für den/die Städteregionsrat/Städteregionsrätin hellblau, jeweils mit schwarzem Aufdruck. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die jeweiligen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Jeder Wähler hat für die jeweilige Wahl eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine jeweilige Stimme ab, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfeleistung beschränkt sich auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe **in einem Stimmbezirk** des Wahlbezirks (gilt nur bei Wahlbezirken, die in zwei Stimmbezirke aufgeteilt sind),
- oder
- b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen** (je einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Dies gilt auch, wenn jemand im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Eschweiler, 18.09.2025
In Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

Hinweisbekanntmachung

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Oktober bis Dezember 2025

Donnerstag, 02.10.2025	Wahlausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Raum 2
Mittwoch, 12.11.2025	Konstituierende Sitzung Rat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 19.11.2025	Konstituierende Sitzung Rat (Reserve) 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 17.12.2025	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 100 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Sascha Läusken

Hinweisbekanntmachungen

Einladung zum Bürgerinfomarkt
Stromnetzverstärkung zwischen der Umspannanlage Siersdorf
und der Umspannanlage Zukunft (BBPLG NR. 75)

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der
Stadt Eschweiler ist online unter
www.eschweiler.de/amsblatt ohne
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-
tenfrei erhältlich an der Information
im Rathaus während der Dienst-
stunden und bei verschiedenen
Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 32

23.09.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



100

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Sascha Läusken, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthaltsort in Eschweiler; ohne festen Wohnsitz), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 16.09.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095058530** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1,

52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 22.09.2025

In Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

Hinweisbekanntmachung

EINLADUNG ZUM BÜRGERINFOMARKT

STROMNETZVERSTÄRKUNG ZWISCHEN DER UMSPANNANLAGE SIERSDORF UND DER UMSPANNANLAGE ZUKUNFT (BBPLG NR. 75)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

als Übertragungsnetzbetreiber hat Amprion die Aufgabe, das Stromnetz fit für eine klimaneutrale Zukunft zu machen. Daher verstärken wir zwischen der Umspannanlage Siersdorf in Aldenhoven-Siersdorf und der Umspannanlage Zukunft in Eschweiler-Weisweiler unser Höchstspannungsnetz. Wir planen eine neue 380-Kilovolt-Verbindung mit einer Länge von etwa 13,4 Kilometern als Ersatzneubau im vorhandenen Trassenraum. Die bestehende Leitung werden wir im Zuge dessen demontieren.

Über unseren aktuellen Planungsstand und die nächsten Schritte informieren wir Sie gerne persönlich auf unseren Bürgerinfomärkten. Am 29. und 30. September 2025 stehen unsere Fachkolleg*innen an verschiedenen Themeninseln zur Verfügung und beantworten gerne Ihre Fragen rund um Planung, Genehmigung oder Technik. Ein Kommen und Gehen ist jederzeit möglich.

**Montag, 29.09.2025
von 17.00 bis 19.00 Uhr**

Gasthof Rinkens
Fronhoven 70A
52249 Eschweiler

**Dienstag, 30.09.2025
von 17.00 bis 19.00 Uhr**

Haus des Dorfes
Johannesstraße 9
52457 Aldenhoven



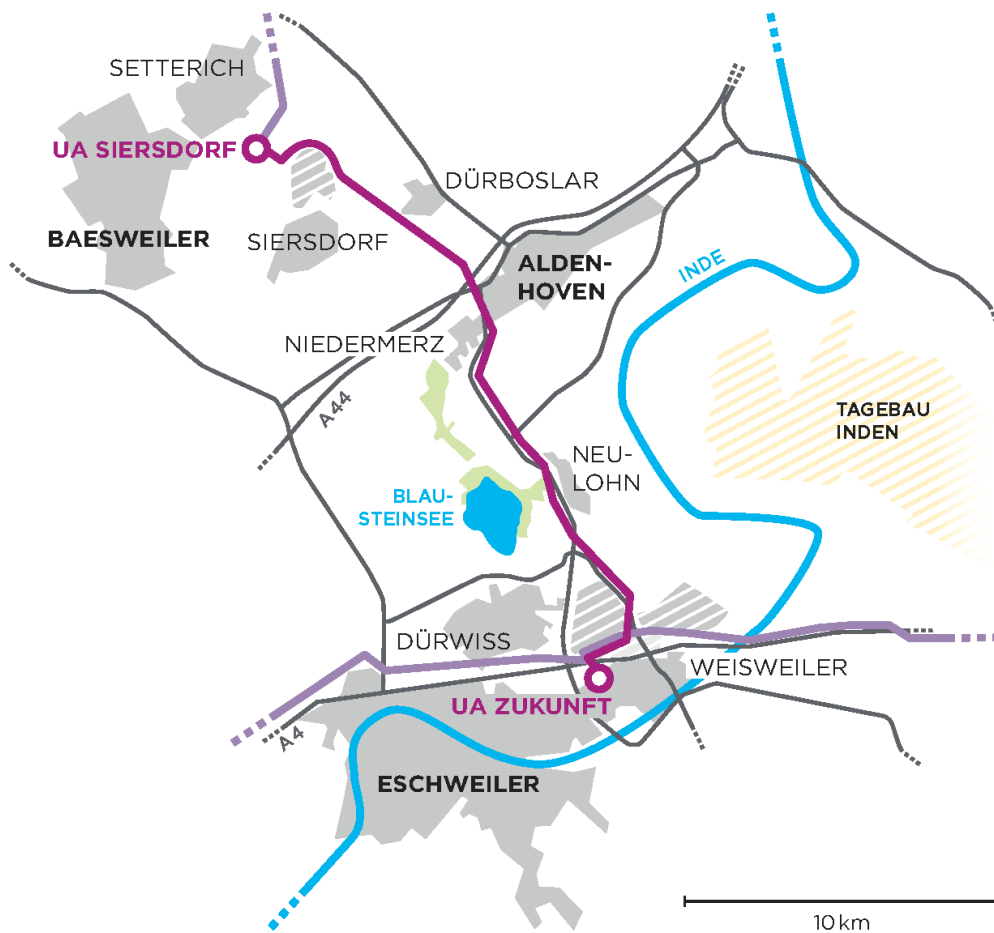
Wir freuen uns auf Sie!
Ihr Übertragungsnetzbetreiber Amprion

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:
Christoph Alt
Projektsprecher

Telefon:
0152 595 088 69

E-Mail:
christoph.alt@amprion.net

Weitere Informationen zu unserem Projekt finden Sie auf www.amprion.net/siersdorf-zukunft.



↑ **PLANUNGSRAUM**

N **BBPlG, Vorhaben Nr. 75 (Siersdorf – Zukunft)**

380-kV-Wechselstromleitung in Planung (Errichtung in bestehender Trasse)	Umspannanlage (UA)	Naturschutzgebiet
380-kV-Wechselstromleitung (Bestand)	Stadt/Gemeinde	Autobahn/Straße
	Gewerbegebiet	Gewässer
	Tagebau	

Schematische Darstellung



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

101 Wahlbekanntmachung zu den Stichwahlen der Kommunalwahl 2025

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 33

23.09.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



101

Wahlbekanntmachung

1. Am **28.09.2025** finden in der Stadt Eschweiler die

Stichwahlen zu den Kommunalwahlen 2025

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Bei der **Wahl des Städteregionsrates/der Städteregionsrätin** hat keine Kandidatin und kein Kandidat die erforderliche absolute Mehrheit erreicht. In die Stichwahl gehen Dr. Tim Grüttemeier (CDU) und Janine Köster (SPD).

Eine Stichwahl gibt es auch um das **Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin** von Eschweiler. Hier stehen Nadine Leonhardt (SPD) und Patrick Nowicki (CDU) zur Wahl.

2. Die Stadt Eschweiler ist in 27 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 7, eingesehen werden, und zwar

montags bis freitags	von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr – 17.45 Uhr.

Stimmbezirke		Wahlräume
0100	Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38
0200	Eschweiler-West	Willi-Fährmann-Schule Ausweichstandort Franz-Rüth-Straße 5
0300	Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3
0400	Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13
0500	Eschweiler-Ost I	Städt. Gymnasium (Mensa) Preyerstraße 28
0600	Eschweiler-Ost II / Weisweiler I	Eduard-Mörrike-Schule Eduard-Mörrike-Str. 15
0700	Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7
0800	Stadtzentrum	Villa Faensen – Haus der Begegnung Marienstr. 7
0900	Röthgen-Ost	Barbaraschule OGS-Röthgen Karlstraße 40

Stimmbezirke		Wahlräume
1000	Röthgen-West	Senioren- und Betreuungszentrum der Städteregion Aachen Johanna-Neumann-Straße 4
1100	Stich / Aue	Barbaraschule Stich 60
1200	Waldsiedlung	BKJ-Kindergarten „Purzelbaum“ Alte Rodung 100
1300	Gebiet Jägerspfad	Kindertagesstätte Am Ringofen Ringofen 80
1400	Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13
1500	Bergrath-Süd / Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92
1600	Nothberg	Kindertageseinrichtung Immenhofkinder e.V. In den Benden 20
1700	Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6
1801	Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8
1802	St. Jöris	BKJ-Kindergarten St. Georg Merzbrücker Str. 7
1900	Hehrath / Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15
2000	Dürwiß I	Ehem. Hauptschule Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16
2100	Dürwiß II	Kindertageseinrichtung „Der kleine Prinz“ Friedrich-Ebert-Str. 46
2201	Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2
2202	Fronhoven / Neu-Lohn	Vereinsheim KG Kirchspiel Lohn Dontalweg 5
2300	Dürwiß IV	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3
2400	Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206
2500	Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9

Folgende Stimmbezirke sind zu Wahlbezirken zusammengefasst:

1801 – Kinzweiler I und 1802 – St. Jöris zu Wahlbezirk 018
2201 – Dürwiß III und 2202 – Fronhoven / Neu-Lohn zu Wahlbezirk 022

Die übrigen Stimmbezirke entsprechen den jeweiligen Wahlbezirken.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Bei melderechtlichen Anmeldungen bis zum 29.08.2025 wurden die Wahlbenachrichtigungen noch nachgesandt; bei Zuzügen aus dem Gebiet der StädteRegion Aachen (inkl. Stadt Aachen) gilt dies auch nach dem 29.08.2025.

Die Briefwahlvorstände treten am 28.09.2025, 12.00 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1	Bürgerbüro (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 2	Bürgerbüro (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 3	Raum 2 (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 4	Raum 8 (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 5	Ratssaal (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 6	Westflügel, 2. OG, Flurbereich Amt 51
Briefwahlvorstand 7	Ratssaal (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 8	Westflügel, 4. OG, Flurbereich Amt 66
Briefwahlvorstand 9	Ostflügel, 3. OG, Flurbereich Amt 65
Briefwahlvorstand 10	Ostflügel, 4. OG, Flurbereich Amt 30

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis**, Unionsbürger einen **gültigen Identitätsnachweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Der Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist grau, für den/die Städteregionsrat/Städteregionsrätin hellblau, jeweils mit schwarzem Aufdruck. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die jeweiligen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Jeder Wähler hat für die jeweilige Wahl eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine jeweilige Stimme ab, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfeleistung beschränkt sich auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebiets,
 - oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen** (je einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Dies gilt auch, wenn jemand im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.
7. Die Wahlbekanntmachung vom 19.09.2025 im Amtsblatt Nr. 31 wird hiermit aufgehoben.

Eschweiler, 23.09.2025
in Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 102 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Thomas Zagorskas
- 103 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Gezim Akellaci
- 104 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Mustapha El Makthari
- 105 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Sebastian-Joachim Kornin
- 106 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Franko Jovanovic
- 107 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Tom Steinemann
- 108 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau
Andreea Denisa Hălăştăuan und Herrn Denis Andrei
Hălăştăuan
- 109 Sitzung des Wahlausschusses am 06.10.2025 - Tagesord-
nung -

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der
Stadt Eschweiler ist online unter
www.eschweiler.de/amsblatt ohne
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-
tenfrei erhältlich an der Information
im Rathaus während der Dienst-
stunden und bei verschiedenen
Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 34

01.10.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



102

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Thomas Zagorskas, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannte Anschrift Jülicher Str. 201, 52249 Eschweiler), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 18.09.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095058566** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.09.2025
In Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

103

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit

geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Gezim Akellaci, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannte Anschrift Ermekeilstr. 27; 53113 Bonn), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 18.09.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095058567** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.09.2025
In Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

104

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Mustapha El Makthari, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Anschrift Hauptstr. 1; 52249 Eschweiler), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 20.11.2023 auf Grundlage der damalig gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095048544**

kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.09.2025
In Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

105

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Sebastian-Joachim Kornin, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Anschrift Katowicka 26; 40-173 Katowice -Polen -), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 14.08.2024 auf Grundlage der damalig gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095052512** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.09.2025
In Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

106

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Franko Jovanovic, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthaltsort; Flüchtlingsunterkunft Severinstr. 14; 52249 Eschweiler), gerichteten Rettungsdienstgebühren-Bescheide vom 09.04.2025 auf Grundlage der damalig gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen 095055898 und 095055899 können durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.09.2025
In Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

107

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Tom Steinemann, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 22.09.2025, Mahnungsnummer DRMA389178/5126871, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 503, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 23.09.2025
In Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

108

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Andreea Denisa Hălăştăuan und Herrn Denis Andrei Hălăştăuan, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 22.09.2025, Mahnungsnummer DRMA389175/5122574, kann von den Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung - Zimmer 504, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 24.09.2025
In Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

109

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Wahlausschusses
am 06.10.2025**

Am Montag, den 06.10.2025, findet um 17:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Wahlausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung durch die Vorsitzende, ob Ort, Zeit, und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht worden sind
- 2 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeister/in
- 3 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 26.09.2025

Duikers
Wahlleiterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 110 Wahlbekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des/ der Bürgermeisters/in der Stadt Eschweiler am 28.09.2025

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 35

22.10.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



110

Wahlbekanntmachung
des Ergebnisses der Wahl des/ der Bürgermeisters/in
der Stadt Eschweiler am 28.09.2025

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	43.442
Wähler/innen	19.099
Ungültige Stimmen	260
Gültige Stimmen	18.839

Zahl der für die einzelnen Bewerber/Bewerberinnen abgegebenen Stimmen:

Bewerber/in (Name) Geburtsjahr, Geburtsort Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort	PLZ, Wohnort E-Mail	Stimmen
1. Leonhardt, Nadine Renee 1977, Göttingen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	52249 Eschweiler nadine.leonhardt@googlemail.com	6.995
2. Nowicki, Patrick Hans-Josef 1970, Eschweiler Christlich Demokratische Union Deutsch- lands (CDU)	52249 Eschweiler p.nowicki@cdu-eschweiler.de	11.844

Der Wahlausschuss stellt fest, dass der Bewerber Nowicki, Patrick Hans-Josef (Wahlvorschlag Nr. 2) mit 11.844 Stimmen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und dieser damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 20.11.2025, einschließ-
lich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem.

§ 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, den 20.10.2025

Duikers
Wahlleiterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 111 Nachfolgeregelung für den zum 01.11.2025 in den Rat der Stadt Eschweiler gewählten Vertreter, Herrn Patrick Nowicki

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 36

24.10.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de





111

Bekanntmachung

Der zum 01.11.25 gewählte Vertreter im Rat der Stadt Eschweiler

Herr Patrick Nowicki
Christlich Demokratische Union (CDU)

hat durch Annahme der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Eschweiler seinen Sitz als Vertreter im Rat der Stadt Eschweiler verloren.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz vom 30. Juni 1998 (GV.NW. 1998 S. 454), in der zurzeit geltenden Fassung, habe ich

Frau Maria Mund, 52249 Eschweiler,
geboren 1959, E-Mail: mund.maria@t-online.de

aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) als Nachfolgerin zum 01.11.2025 festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für die Wahlleitung zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, den 23.10.2025

Duikers
Wahlleiterin



**STADT
ESCHWEILER**
Der Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 112 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)
- 113 Konstituierende Sitzung des Stadtrates am 26.11.2025 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 37

20.11.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



112

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an **Frau Nadine Schmitz**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 21.10.2025, Mahnungsnummer DRMA390792/5080380, kann von der Zahlungspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 503, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 23.10.2025

Duikers
Erste Beigeordnete

113

Bekanntmachung

über die Konstituierende Sitzung des Stadtrates am 26.11.2025

Am Mittwoch, den 26.11.2025, findet um 17:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Konstituierende Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung durch den Altersvorsitzenden

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit

2

Bestellung von Schriftführern

3

Amtseinführung und Vereidigung des Bürgermeisters

Übernahme der Sitzungsleitung durch den Bürgermeister

4

Fragestunde für Einwohner

5

Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder

6

Widerspruch gegen die Niederschrift zur Sitzung des Rates vom 03.09.2023; hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 10.11.2025

7

Benennung von Stimmzählern

8

Angelegenheiten des Ortsrechts

8.1

Änderung der Hauptsatzung; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2025

8.2

Änderung der Zuständigkeitsordnung; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2025

8.3

Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler; hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 30.10.2025

9

Wahl der beiden ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters gem. § 67 GO NRW

10

Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters

11

Bildung von Ausschüssen; hier: 1. Kenntnisnahme über die gem. § 12 Hauptsatzung zu bildenden Ausschüsse 2. Kenntnisnahme von dem Verfahren über die Sitzverteilung in den Ausschüssen

12

Festlegung der Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Ausschüssen

13	Wahl der Mitglieder der Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)	18	Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze und Benennung der stellv. Ausschussvorsitzenden
13.1	Wahl der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses	19	Bildung und Festlegung der Anzahl der Mitglieder von Arbeitsgruppen pp.
13.2	Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses	20	Besetzung von Arbeitsgruppen pp.
14	Wahl der Mitglieder der Pflichtausschüsse nach sondergesetzlichen Vorschriften	21	Benennung der stellvertretenden Ausschussmitglieder und Bestimmung der Reihenfolge der Vertretung
14.1	Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses	22	Präventionsberatung zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit; Fortführung der Leistungsvereinbarung mit dem SkF - Sozialdienst katholischer Frauen e.V. über das Jahr 2025 hinaus
14.2	Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses	23	Wiederaufbauhilfe - Verlängerung des Kooperationsvertrages über aufsuchende Hilfen mit der StädteRegion Aachen zur Weitergabe an einen freien Träger
14.3	Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses	24	Verfahren zur Abgabe von Sperrmüll und Grünschnitt in Warden
15	Wahl der Mitglieder der freiwilligen Ausschüsse	25	Anträge von Fraktionen
15.1	Wahl der Mitglieder des Bau- und Vergabeausschusses	25.1	Sofortmaßnahmen zur Unterstützung des Citymanagement Eschweiler e.V.; hier: Anträge der FDP-Fraktion v. 27.10.25 u. der Fraktionen CDU u. SPD v. 10.11.25
15.2	Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität	25.2	Anwendung, Steuerung und politische Leitlinien zum §246e BauGB („Baturbo“) in der Stadt Eschweiler; hier: Antrag der Fraktionen CDU und SPD vom 10.11.2025
15.3	Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Strukturwandel und Tourismus	26	Haushaltsangelegenheiten
15.4	Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Schule und Sport	26.1	Mittelbereitstellung für die Sanierung des Gebäudes Marktstraße 9
15.5	Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Senioren und Kultur	26.2	KGS Bergrath - Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
15.6	Wahl der Mitglieder des Anregungs- und Beschwerdeausschusses	27	Anfragen und Mitteilungen
16	Wahl der vom Rat in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu entsendende Mitglieder		
17	Verteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden		

Nichtöffentlicher Teil

- 28 Gewährung von Bedienstetendarlehen
- 29 Vergabeangelegenheiten
- 29.1 Vergabe weiterer Ausbau der Netzanbindungen für die weiterführenden Schulen auf 1.000 MBit/s
- 29.2 Planungsleistungen im Rahmen eines Multiprojektmanagements
- 29.3 Endausbau Robert-Koch-Straße
- 29.4 Traglufthalle für das Freibad Dürwiß
- 29.5 Neugestaltung des Vorplatzes, Friedhof Stich
- 29.6 Lieferung eines Friedhofsbaggers für den Baubetriebshof der Stadt Eschweiler
- 29.7 Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an städtischen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und Schulen für das Jahr 2026 mit der Option auf Verlängerung
- 29.8 Rückbauarbeiten Grachtstraße 25-27
- 29.9 Erweiterung Containeranlage, KGS Bergath
- 30 Anfragen und Mitteilungen
- 30.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 14.11.2025

Nowicki
Bürgermeister



**STADT
ESCHWEILER**
Der Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 114 Satzungsänderung der unselbstständigen Stiftung mit dem Namen "Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler"

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 38

21.11.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



114

Stiftungssatzung „Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler“

Präambel

Die Stiftung Nachhaltigkeit der Stadt Eschweiler verfolgt das Ziel, die nachhaltige Entwicklung in Eschweiler zu fördern und zu stärken. Unter Nachhaltigkeit wird ökologische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung im Gleichgewicht verstanden, die es auch den zukünftigen Generationen ermöglicht, ihre Bedürfnisse nach Wohlstand, Frieden und intakter Umwelt zu befriedigen. Dabei spielt auch die globale Verantwortung eine besondere Rolle.

Im Sinne einer starken Nachhaltigkeit muss das ökologische Gleichgewicht zu jeder Zeit gewahrt werden. Dies ist unabdingbar, da ohne eine intakte Umwelt, die Schonung des Klimas und der natürlichen Ressourcen keine langfristig stabile soziale und wirtschaftliche Entwicklung möglich ist.

Bildung ist der Schlüssel zur nachhaltigen Entwicklung. Erst das Bewusstsein für die komplexen Zusammenhänge in der Welt und das Verständnis für die schwierigen sozialen wie wirtschaftlichen Verhältnisse der Menschen, in Eschweiler wie in weit entfernten Ländern, ermöglicht nachhaltiges Handeln.

Die soziale Teilhabe ist ebenfalls ein ganz wichtiger Baustein der Nachhaltigkeit.

Die Stiftung stärkt das Engagement der Akteure in Eschweiler, ihre umwelt- und entwicklungspolitische Arbeit im Sinne der Förderschwerpunkte der Stiftung durchzuführen und in der Gesellschaft zu etablieren.

Eschweiler ist eine Stadt mit über 100 unterschiedlichen Nationalitäten. Integration, Völkerverständigung und der regelmäßige Austausch mit Eschweilers Partnerstädten sind wichtige Stützen des sozialen Friedens in Eschweiler und den Partnerregionen.

Der globalen Verantwortung wird ein besonderer Stellenwert zugewiesen, da in einer globalisierten Welt die Wirkungsbeziehungen zwischen dem globalen Norden und Süden immer deutlicher werden: unfairen Konsum, Ausstoß von Klimagasen, ungleiche Verfügbarkeit von Ressourcen, usw. führen zu immer stärkeren sozialen und wirtschaftlichen Konflikten zwischen Nord und Süd.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbstständige, treuhänderische Stiftung in der Stadt Eschweiler. Sie hat ihren Sitz in Eschweiler.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich (1) und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit von Organisationen und bürgerschaftlichem Engagement in Eschweiler sowie die Umsetzung eigener operativer Tätigkeiten zur Stärkung einer nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen „Soziale Teilhabe“, „Umwelt, Klima und Natur“, „Bildung“, „Völkerverständigung“ und „Globale Verantwortung“.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Projekten, die Entwicklung eigener Projektideen und die Stärkung von Kooperationen zwischen Bürgern, Verwaltung und Organisationen in den vorgenannten Handlungsfeldern.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin/der Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Grundstockvermögen (Ausstattungsvermögen) beträgt zum Zeitpunkt der Stiftungseinrichtung 35.000,- €.

(2) Das Grundstockvermögen/Stiftungskapital ist in seinem Betragswert ungeschmälert zu erhalten. Eine Aufstockung des Grundstockvermögens/Stiftungskapitals mit dem realen Kapitalwerterhalt des Grundstockvermögens/Stiftungskapitals als Mindestziel wird angestrebt.

(3) Das Grundstockvermögen/Stiftungskapital kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Grundstockvermögen/Stiftungskapital innerhalb der drei folgenden Kalenderjahre sichergestellt ist. Die Erfüllung des Stiftungszwecks darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(4) Dem Grundstockvermögen/Stiftungskapital wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(5) Das Grundstockvermögen/Stiftungskapital ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

(6) Zustifter können Einzelpersonen ab einer Zuwendung in Höhe von 500,- €, Familien ab einer Zuwendung in Höhe von 1.000,- € und Organisationen ab einer Zuwendung in Höhe von 2.000,- € werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Grundstockvermögens/Stiftungskapitals und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen/Stiftungskapital zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem liquiden Stiftungsvermögen oder dem Grundstockvermögen/Stiftungskapital zugeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(2) Dem liquiden Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung

bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, müssen dem Grundstockvermögen/Stiftungskapital zugeführt werden.

(3) Zustiftungen sind zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifterin. Der/die amtierende Bürgermeister/in ist geborenes Mitglied des Vorstandes und Vorsitzende/r des Vorstandes. Mitglieder des Vorstandes sind ebenfalls der/die amtierende Beigeordnete des Sozialdezernats und der/die Technische Beigeordnete. Zwei weitere Mitglieder des Vorstandes werden durch den Rat der Stadt Eschweiler in seiner konstituierenden Sitzung nach einer Kommunalwahl für den Zeitraum einer Legislaturperiode aus seiner Mitte gewählt. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Mitglieds des Vorstandes aus dem Rat der Stadt Eschweiler vor Ablauf einer Legislaturperiode ist durch denselben in seiner nächsten Sitzung ein/e Nachfolger/in für den verbleibenden Zeitraum der Legislaturperiode zu wählen. Eine Wiederwahl in den Vorstand ist möglich.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit

deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung von nicht dem Grundstockvermögen/Stiftungskapital zuwachsenden Zuwendungen Dritter,
- d) die Beschlussfassung über Antragsstellungen zur Förderung eigener Projekte und
- e) die Beschlussfassung über die Durchführung bzw. die Realisierung eigener Projekte.

(3) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.

(7) Der Vorstand informiert die Stifterin/den Stifter und die Zustifter in geeigneter Form regelmäßig über die Arbeit der Stiftung.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus höchstens acht Personen. Mindestens vier dieser Personen müssen Vertreter von Organisationen sein, die in den unter § 2 Abs. 2 genannten Förderbereichen tätig sind. Jeder Förderbereich muss dabei abgedeckt sein. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin bestellt.

(2) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig. Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.

Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit bestellen die verbleibenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes die Nachfolger. Die Nachfolger bleiben bis zum Ablauf der ursprünglichen Amtszeit im Amt.

(4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium berät als unabhängiges Organ unter Beachtung des Stifterwillens den Vorstand und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.

§ 11 Beschlüsse

(1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(2) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Widerspruchsfrist endet mit Ablauf von sieben Tagen nach Versand der Beschlussvorlage per Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form bzw. mit Ablauf von zehn Tagen nach Versand der Beschlussvorlage in postalischer Form. Für die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gilt die einfache Mehrheit aller Mitglieder des jeweiligen Organs. Die Dokumentation über einen im schriftlichen Verfahren gefassten Beschluss ist der nächsten anzufertigenden Niederschrift hinzuzufügen.

§ 12 Satzungsänderung, Umwandlung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen beschließt der Rat der Stadt Eschweiler gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe o) GO NRW.

(2) Die Entscheidung über eine Umwandlung des Stiftungszwecks obliegt ebenso wie die Entscheidung über die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung dem Rat der Stadt Eschweiler gemäß § 41 Abs.1 Buchstabe o) GO NRW.

Ein umgewandelter Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(3) Beschlüsse nach Abs. 2 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Stiftungssatzung

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler in Kraft.



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 115 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
David Tokumbo Bamiddele
- 116 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Hadil Saltici
- 117 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau
Carina Mbema
- 118 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Nicolae Bedreag
- 119 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau
Ulrike Habel
- 120 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau
Zafira Mohamad
- 121 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Rihan Mohammad
- 122 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Emil Celik

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der
Stadt Eschweiler ist online unter
www.eschweiler.de/amsblatt ohne
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-
tenfrei erhältlich an der Information
im Rathaus während der Dienst-
stunden und bei verschiedenen
Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 39

04.12.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



115

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn David Tokumbo Bamiddele, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannte Anschrift ohne festen Wohnsitz, 52070 Aachen), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 10.11.2025 auf Grundlage der zur Zeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzzeichen **095059577** kann durch den Leistungspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 27.11.2025

Nowicki
Bürgermeister

116

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit

geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Hadil Saltici, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannte Anschrift Am Parir 16 c; 52379 Langerwehe), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 11.09.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzzeichen **095058340** kann durch den Leistungspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 27.11.2025

Nowicki
Bürgermeister

117

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Frau Carina Mbema, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannte Anschrift Jülicher Str. 114 a; 52070 Aachen), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 26.09.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes,

zu dem Kassenzzeichen **095058842** kann durch den Leistungspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 27.11.2025

Nowicki
Bürgermeister

118

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Nicolae Bedreag, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannte Anschrift Magholieei HR 15 Bloc D2; Mur Buzau Rumänien), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 24.09.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzzeichen **095058770** kann durch den Leistungspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 27.11.2025

Nowicki
Bürgermeister

119

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Frau Ulrike Habel, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannte Anschrift Luisenstr. 17; 52249 Eschweiler), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 27.10.2025 auf Grundlage der zur Zeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzzeichen **095059367** kann durch den Leistungspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.12.2025

Nowicki
Bürgermeister

120

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Frau Zafira Mohamad, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannte Anschrift Via Umberto I 55 A; 53024 Tuscany –Italien–), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 16.09.2025 des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzzeichen **095058537** kann durch den Leistungspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.12.2025

Nowicki
Bürgermeister

121

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Rihan Mohammad, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannte Anschrift Aachener Str. 145; 52249 Eschweiler gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 27.11.2025 des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzzeichen **095059883** kann durch den Leistungspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.12.2025

Nowicki
Bürgermeister

122

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Emil Celik, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannte Anschrift Gartenstr. 54; 52249 Eschweiler gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 27.11.2025 des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzzeichen **095059886** kann durch den Leistungspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,



montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem
Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des
Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei
Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.12.2025

Nowicki
Bürgermeister



**STADT
ESCHWEILER**
Der Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 123 Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 26.11.2025
- 124 Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters (Zuständigkeitsordnung Zust0) vom 26.11.2025
- 125 Sitzung des Stadtrates am 17.12.2025 -Tagesordnung-
- 126 Konstituierende Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Inklusion am 18.12.2025 -Tagesordnung-

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 40

12.12.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



123

Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 26.11.2025

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Eschweiler am 26.11.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2	Siegel, Wappen, Flagge
§ 3	Funktionsbezeichnungen
§ 4	Gleichstellung von Frau und Mann
§ 5	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
§ 6	Bezeichnung des Rates
§ 7	Dringliche Entscheidungen
§ 8	Unterrichtung der Einwohner
§ 9	Anregungen und Beschwerden
§ 10	Öffentliche Bekanntmachung
§ 11	Genehmigungspflicht für Verträge
§ 12	Bildung von Ausschüssen
§ 13	Zuständigkeit der Ausschüsse
§ 14	Bürgermeister
§ 15	Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters
§ 16	Beigeordnete
§ 17	Verpflichtung der Mandatsträger
§ 18	Auskunftspflicht der Mandatsträger
§ 19	Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung
§ 20	Zuständigkeit des Rates in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen
§ 21	In-Kraft-Treten der Hauptsatzung

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Eschweiler führt die Bezeichnung „Stadt Eschweiler“.
- (2) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000.

§ 2

Siegel, Wappen, Flagge

- (1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Eschweiler".
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt in goldenem Felde einen schwarzen Löwen mit roter Zunge und roten Krallen, der in den Vorderpranken einen aufgerichteten blauen Schlüssel hält. Über dem Wappenschild befindet sich eine ziegelrote, dreitürmige Mauerkrone.

(3) Die Flagge zeigt die Farben schwarz-gelb-blau.

§ 3

Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans durchzuführen.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Die Stadt richtet dauerhaft einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gemäß § 27 GO NRW ein. Das Weitere regeln die Zuständigkeitsordnung sowie ggf. die Satzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und die Wahl- und Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

§ 6

Bezeichnung des Rates

Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Eschweiler“.

§ 7

Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen

1. des Hauptausschusses (§ 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW) oder
2. des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW) sowie
3. des Bürgermeisters mit einem Ausschussvorsitzenden oder einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 2 S.1 GO NRW)

bedürfen der Schriftform.

§ 8

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. In anderen Angelegenheiten erfolgt die Unterrichtung durch den zuständigen Ausschuss oder den Bürgermeister. Die Unterrichtung hat möglichst früh zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) wird von Fall zu Fall entschieden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet sie die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich

zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller im Rat vertretenen Fraktionen sowie den Einzelvertretern der dem Rat angehörenden politischen Gruppierungen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat einen Anregungs- und Beschwerdeausschuss.
- (3) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (4) Antragsteller sind von der Entscheidung durch den Bürgermeister zu unterrichten.
- (5) Das Rückholrecht des Rates bleibt unberührt.
- (6) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Antragsteller sind hierüber zu unterrichten.
- (7) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Ausschuss dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn
- a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden nichts Neues vorgetragen wird.
- (9) Antragstellern kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses sowie an den Aushangtafeln im Bürgerbüro der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

§ 11

Genehmigungspflicht für Verträge

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge nach feststehendem Tarif,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten und die Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne des § 73 Abs. 3 GO NRW.

§ 12

Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Anregungs- und Beschwerdeausschuss
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität
Bau- und Vergabeausschuss
Ausschuss für Schule und Sport
Jugendhilfeausschuss
Umlegungsausschuss
Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Strukturwandel und Tourismus
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
Wahlausschuss
Wahlprüfungsausschuss

- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Der Rat kann weitere Ausschüsse und Unterausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden. Er behält sich vor, über die Arbeit der Ausschüsse und der Vertretung durch den Bürgermeister allgemeine Richtlinien aufzustellen.

§ 13 Zuständigkeiten der Ausschüsse

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse regelt der Rat in einer Zuständigkeitsordnung.

§ 14 Bürgermeister

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Eschweiler festgelegt.

§ 15 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte den 1. und den 2. ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister, bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Ist der Bürgermeister verhindert, ergibt sich eine Vertretung durch die Stellvertreter des Bürgermeisters in der vorgenannten Reihenfolge.

§ 16 Beigeordnete

Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er oder sie führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter" bzw. „Erste Beigeordnete“.

§ 17 Verpflichtung der Mandatsträger

- (1) Bei der Einführung werden die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder von dem Bürgermeister mit folgender Erklärung verpflichtet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde.“

- (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden des Ausschusses entsprechend Abs. 1 verpflichtet.

(3) Der Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen:

„Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe.“

Die Verpflichtung kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

Beteuerungsformeln als Mitglied anderer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

§ 18

Auskunftspflicht der Mandatsträger

(1) Innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Familienstand, ggf. Namen des Ehe- bzw. Lebenspartners und der Kinder.
- c) gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

- d) Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
- e) Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
- f) Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.

- g) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 - h) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 - i) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Eschweiler.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (3) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.
- (5) Die Angaben nach § 18 Absatz 1 Buchst. a, c - h, werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die nach § 18 Absatz 1 Buchst. b und i erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie werden nicht öffentlich bekannt gemacht und sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (7) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 19

Ersatz des Verdienstauffalls, Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind, besteht der Anspruch auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode, jedoch nicht für mehr als 4 aufeinanderfolgende Arbeitstage im Jahr.

Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,-- € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

- c) Selbständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, sofern sie den Regelstundensatz übersteigt. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den gem. § 45 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag je Stunde überschreiten.
- (2) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet; dieses gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 geleistet wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen (z. B. bei behinderten Kindern).
- (4) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls werden an Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner folgende Entschädigungen (§ 45 Abs. 4 und 5 GO NRW) nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt:
- a) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- b) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die mandatsbedingt erforderliche Teilnahme an Ausschuss-, Fraktions- und Teilfraktionssitzungen sowie an Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld in Höhe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages. Stellvertretende sachkundige Bürger und stellvertretende sachkundige Einwohner erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die mandatsbedingt erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Die Anzahl der Fraktions-/Teilfraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird, ist auf jährlich 25 Sitzungen beschränkt.

Die vorstehenden Regelungen finden gleichermaßen Anwendung auf Online-Fraktionssitzungen, sofern die Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine Präsenz-Fraktionssitzung. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der der übliche Personenkreis teilnimmt und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

(5) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten die stellv. Bürgermeister, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden und die stellv. Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende wird gem. § 46 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 4 EntschVO als Sitzungsgeld gewährt

(6) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz, soweit diese nicht von Dritten getragen wird.

Vor Antritt der Reise ist dem Bürgermeister eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Parteipolitische Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

(7) Die Stadt schließt entsprechend § 7 Entschädigungsverordnung eine zusätzliche private Unfallversicherung in angemessener Höhe für alle Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ab. Die Einzelheiten beschließt der Stadtrat.

§ 20

Zuständigkeit des Rates in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen

Der Rat macht von der Ermächtigung des § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW Gebrauch und bestimmt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 21

In-Kraft-Treten der Hauptsatzung

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016 in der Fassung vom 07.02.2022 außer Kraft.

124

Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters (Zuständigkeitsordnung – ZustO) vom 26.11.2025

- § 1 Ausschüsse
- § 2 Haupt- und Finanzausschuss
- § 3 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 4 Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität

- § 5 Bau- und Vergabeausschuss
- § 6 Ausschuss für Schule und Sport
- § 7 Jugendhilfeausschuss
- § 8 Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur
- § 9 Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Strukturwandel und Tourismus
- § 10 Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss
- § 11 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Funktionsbezeichnungen
- § 14 Schlussbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Ausschüsse

- (1) Die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse sind berechtigt, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und gegenüber der zuständigen Entscheidungsstelle (Rat, Haupt- und Finanzausschuss, ein anderer Ausschuss, Bürgermeister) eine entscheidungsreife Empfehlung auszusprechen.
- (2) Zur Entscheidung in ihrem Zuständigkeitsbereich sind die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse nur berechtigt, soweit ihnen dieses Entscheidungsrecht entweder durch ausdrückliche gesetzliche Regelung, Satzungsregelung oder diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates übertragen ist.

Dieses Entscheidungsrecht steht unter folgenden Maßgaben:

- a) Die Entscheidung darf nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und/oder bereitgestellter über- oder außerplanmäßiger Mittel und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden.
 - b) Die Entscheidung muss sich im Rahmen etwaiger vom Rat der Stadt erlassener allgemeinen Richtlinien bewegen.
 - c) § 60 GO NRW (Dringliche Entscheidungen) bleibt unberührt.
 - d) Der Rat der Stadt ist berechtigt, ohne dass es einer Änderung der Zuständigkeitsordnung bedarf, von seinem Rückholrecht nach § 41 GO NRW Gebrauch zu machen und eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 2 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen; er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss und ist zuständig für
 - die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben,

- die finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt,
- Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann,
- Personalentwicklungs- und Personalbedarfsplanung,
- Angelegenheiten der Digitalisierung der Stadtverwaltung,
- grundlegende Fragen der Sicherheit und Ordnung.

Er hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und befasst sich zur Wahrnehmung dieser Bündelungsfunktion ergänzend zu den Zuständigkeiten anderer Ausschüsse mit allen Angelegenheiten, die dem Rat vorgelegt werden.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:

- a) Beratung über die Entwürfe der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie eines ggf. aufgestellten Haushaltssicherungskonzeptes und Abgabe einer abschließenden Empfehlung gegenüber dem Rat der Stadt.
- b) Entscheidung über die zur Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Maßnahmen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse, der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin oder der/die Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung zuständig sind.
- c) Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht
 - dem Rat der Stadt zur abschließenden Entscheidung vorbehalten sind oder
 - wegen ihrer politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung eine Entscheidung des Rates der Stadt erforderlich machen.
- d) Entscheidung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.
- e) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist
- f) Entscheidung über die Gewährung von Darlehen der Stadt an Dritte und die Vornahme von Schenkungen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist.
- g) Annahme von Schenkungen nach Anhörung des jeweiligen Fachausschusses.
- h) Endgültige Entscheidung nach Empfehlung der Einigungsstelle gem. § 68 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.
- i) Entscheidung über Anträge des Personalrates nach § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz.
- j) Abschluss von Erschließungsverträgen, Ausbauverträgen und von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen bis zu einer städt. Gesamtbelastung von 500.000 € im Einzelfall nach vorheriger Beteiligung des Bau- und Vergabeausschusses.

- k) Verzicht auf Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge (§ 12 Abs. 2 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz).
- l) Entscheidung über den Gleichstellungsplan sowie Personalentwicklungs- bzw. -bedarfspläne.

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus den Vorschriften der GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Niederschlagung und Erlass von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen über 25.000 €.
 - b) Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen von mehr als 25.000 € bei einem Stundungszeitraum von länger als sechs Monaten.
 - c) Aussetzung der Vollziehung über einen Betrag von mehr als 25.000 €.

§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtplanung, der Bauordnung, der Mobilität, des Straßenverkehrs sowie des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Forstes.

Er ist zugleich Denkmalausschuss für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen.

- (2) Dem Ausschuss wird die Entscheidungsbefugnis über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen gem. §§ 2 und 12 Baugesetzbuch und von Satzungen gem. §§ 34, 35 und 172 Baugesetzbuch, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.
 - b) Entscheidung in den Fällen des § 32 Baugesetzbuch (Nutzungsbeschränkungen auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen).
 - c) Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz); Entscheidungen über die Übernahme von Denkmälern (§ 31 Denkmalschutzgesetz) oder Förderungsleistungen zur Pflege von Denkmälern (§ 35 Denkmalschutzgesetz).

- d) Abgabe städtischer Stellungnahmen zu Fachplanungen anderer Behörden von besonderer Bedeutung, soweit keine abweichenden sondergesetzlichen Zuständigkeiten bestehen.
 - e) Das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 5 Bauordnung NRW zu erklären, sofern mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen.
 - f) Entscheidung über Befreiungen von der Einfriedigungssatzung der Stadt Eschweiler.
 - g) Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher und freiraumplanerischer Wettbewerbe sowie Ingenieurs- und Architektenwettbewerbe und die Benennung der Jury-Mitglieder.
 - h) Die Aufstellung und das Anbringen von Brunnen, Plastiken und Standbildern sowie von Gedenktafeln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in Grün- und Parkanlagen.
 - i) Abgabe von städtischen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz und 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung
 - j) Entscheidungen über Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tier-schutzes und der allgemeinen Forstangelegenheiten.
 - k) Entscheidung über den Forstwirtschaftsplan; Beschlussfassung über den 10jährigen Betriebsplan für den Eschweiler Stadtwald.
- (3) Der Ausschuss ist in folgenden Fällen zu beteiligen:
- a) Beratung und Empfehlung zu allen den Umweltschutz und die Mobilität betreffenden Fragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.
 - b) Beratung aller durch den Rat oder einen anderen Ausschuss zu beschließenden Angelegenheiten des Verkehrsrechts.
 - c) Beratung und Empfehlung von Maßnahmen im Bereich des ÖPNV, einschließlich der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens.

§ 5 Bau- und Vergabeausschuss

- (1) Der Bau- und Vergabeausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Hochbaus, des Tief- und Straßenbaus, des Landschaftsbaus sowie der Anlagen zur Abwasserbeseitigung.

Er entscheidet bei Neu- und Erweiterungs-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen über die Entwurfs- und Ausführungsplanung, die Durchführung von städtischen Hoch-, Tiefbau-, Grün- und Freiflächenmaßnahmen und deren Bautechnik sowie bei Hochbauten über die Baugestaltung, soweit für die Maßnahme ein Kostenaufwand von mehr als 185.000,00 €

(netto) entsteht oder wenn der Bürgermeister die Angelegenheit vorlegt.

(2) Er entscheidet ferner über

- a) Auftragsvergaben mit Auftragswerten von mehr als 185.000,00 € (netto). Hierunter fallen alle Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen.
- b) die Vergabe von freiberuflichen Leistungen ab einem tatsächlichen Auftragswert von 185.000,00 € (netto),
- c) alle Vergaben ab einem tatsächlichen Auftragswert von 100.000,00 € (netto), wenn der tatsächliche Auftragswert 20% oder mehr über dem geschätzten Auftragswert liegt, sowie
- d) die Vergabe von Nachtragsleistungen, soweit sie 20 % der ursprünglichen Auftragssumme und die Wertgrenzen gem. Buchst. a) und b) überschreiten.

(3) Der Bau- und Vergabeausschuss kann für Einzelmaßnahmen oder Projekte gem. Abs. 1 oder 2 vorab Budgetfreigaben zur Ausschreibung erteilen. Sofern die jeweilige Beauftragung das vorab bewilligte Budget nicht überschreitet oder durch die Beauftragung das jeweilig bewilligte Gesamtbudget nicht zu überschreiten droht, gilt die Zustimmung als erteilt. Die Informationspflicht gem. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Verwaltung unterrichtet den Bau- und Vergabeausschuss jeweils in dessen nächster Sitzung über die übrigen Auftragsvergaben und Nachträge ab einem tatsächlichen Auftragswert in Höhe von 50.000,00 € (netto) bei Liefer- und Dienstleistungen, freiberuflichen Leistungen sowie bei Bauleistungen jeweils unter Nennung der Maßnahme, Kostenschätzung, Wahl der Verfahrensart, Anzahl der Bieter, Auftragnehmer und Auftragssumme.

§ 6 Ausschuss für Schule und Sport

(1) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Schulwesens. Ihm werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Entscheidung über den Raumbedarf für Neu- und Erweiterungsbauten für städt. Schulen.
- b) Entscheidung über den Bedarf zur Ausstattung von städt. Schulen.
- c) Entscheidung über die Ausstattung und Erweiterung der Schulhöfe an städt. Schulen.
- d) Entscheidung über die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Eschweiler.
- e) Bestellung eines Vertreters für die Schulkonferenz gem. § 63 Abs. 2 S. 4 und 5 SchulG NRW.

- f) Entscheidung über die Abgabe eines Vorschlags zur Besetzung von Schulleiterstellen/stellvertretenden Schulleiterstellen auf der Grundlage der Regelungen nach § 61 SchulG NRW.
 - g) Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bei der Festlegung von Ganztagsangeboten an Schulen.
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Sports. Ihm werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:
- a) Entscheidung über allgemeine Angelegenheiten der Benutzung städt. Sportstätten (z.B. Benutzungspläne).
 - b) Entscheidung über den Bedarf und ggf. das Raumprogramm an Neubau, Umbau und Verbesserungen von Sportstätten sowie deren Ausstattung in sportfunktionaler Hinsicht, soweit keine abschließenden gesetzlichen Regelungen hierzu getroffen sind.
 - c) Festlegung der Prioritäten beim Bau geplanter städtischer Sportstätten aus sportfachlicher Sicht.
 - d) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports und Entscheidung über Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinie.
 - e) Entscheidung über die Fortschreibung des Sportstättenleitplanes.
 - f) Entscheidung über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband.

§ 7 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist entscheidungsbefugt im Rahmen der ihm durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung oder durch andere Vorschriften übertragenen Angelegenheiten.

§ 8 Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten aus dem Sozialbereich sowie für Obdachlosenangelegenheiten. Ihm werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:
- a) Festsetzung freiwilliger Sozialleistungen.
 - b) Festsetzung von Zuschüssen der Stadt an freie Wohlfahrtsverbände.
 - c) Entscheidung über Einzelprojekte, die sich mit der Lage der sozial Benachteiligten, der Alten, der Kranken, der Behinderten, der Obdachlosen, sowie der Asylbewerber befassen.

- d) Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Wohnungssicherungshilfe, insbesondere über Fragen der Unterbringung von Wohnungsnotfällen und Flüchtlingen sowie die Bereitstellung diesbezüglich notwendiger Unterkünfte.
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Kulturwesens einschließlich der Volkshochschule, der Stadtbücherei, der Musikschule, der Städtepartnerschaften und des Ehrenamts. Ihm werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:
- a) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung und Entscheidung über die Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinien.
 - b) Veräußerung, Erwerb und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall.
 - c) Entscheidung über die jährlichen Ausstellungen in städt. Liegenschaften.
 - d) Entscheidung über das Arbeitsprogramm der Volkshochschule.
 - e) Entscheidung über grundsätzliche konzeptionelle Fragen der städt. Kulturentwicklungsplanung.
 - f) Entscheidung über Städtepartnerschaftsangelegenheiten.
 - g) Entscheidung über Büchereiangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
 - h) Entscheidung über die Besetzung der Musikschulleitung auf der Grundlage der Schulordnung der städt. Musikschule.
 - i) Entscheidung über die Aufnahme von Vereinen in die Liste der Kulturvereine.
 - j) Entscheidung über die Konzertplanung und den Finanzierungsplan der Städt. Musikgesellschaft Eschweiler e.V.
 - k) Angelegenheiten der Musikschule von grundsätzlicher Bedeutung.
 - l) Grundsätzliche Angelegenheiten bezogen auf ehrenamtliche Tätigkeiten.

§ 9 Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Strukturwandel und Tourismus

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für Grundsatzfragen des Strukturwandels und des Tourismus sowie grundlegende Aktivitäten im Bereich der kommunalen Wirtschaftsförderung, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist. Er befasst sich außerdem mit den Grundsatzfragen der städtischen Grundstücks politik.

(2) Der Ausschuss entscheidet über

- a) grundlegende, strategische Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Tourismus und des Strukturwandels,
- b) Angelegenheiten der Sicherung und Förderung gewerblicher Arbeitsplätze,
- c) Gewerbeansiedlungen und Unterstützung der privaten Wirtschaft,
- d) die Verbesserung der Rahmenbedingungen und Attraktivitätssteigerung der Stadt Eschweiler.
- e) die Aktivierung der EU- und sonstigen Förderungen,
- f) das Liegenschaftsmanagement,
- g) die strukturelle Einbindung der Stadt Eschweiler in die Region,
- h) Angelegenheiten des Strukturwandels und die Umsetzung von Projekten im Rahmen des Strukturwandels,
- i) die Förderung des Tourismus im Stadtgebiet,
- j) die kommunale Marketing- und Werbepolitik,
- k) Vermietung und Verpachtung der gastronomischen Einrichtungen,
- l) die Ausübung oder Nicht-Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch im Wert von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall,
- m) den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bebaut und unbebaut, im Einzelfall im Wert von mehr als 25.000 € bis 500.000 €.

§ 10 Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als Pflichtausschuss gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO NRW wirkt bei der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Gebote in Artikel 2 Abs. 1 GG, „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder

das Sittengesetz verstößt.“ sowie Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ mit und überprüft Maßnahmen der Stadt in o.g. Sinne auf Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte. Er ist zuständig und entscheidungsbefugt für:

- a) Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Menschen mit internationaler Familiengeschichte in Gesellschaft, Bildung, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Stadtentwicklung, Städtebau, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur etc. zielen,
 - b) Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,
 - c) Maßnahmen, die strukturellen Rassismus beseitigen,
 - d) Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte, insbesondere in der städtischen Verwaltung,
 - e) Angebote zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen,
 - f) Angebote zur Integration von Einwanderern.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist anfrage- und antragsbefugt.
- (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Belange betreffen und kann dazu Anträge, Vorschläge und Anregungen einbringen.
- (4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist vor einer Beschlussfassung des Rates und der Ausschüsse so rechtzeitig zu hören, dass seine Stellungnahme bei der Beratung berücksichtigt werden kann, wenn diese spezifische Interessen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte berührt. Er wird insbesondere vorberatend beteiligt hinsichtlich:
- a) Grundsatzfragen der Integration von neu zugewanderten Menschen sowie entsprechender Konzepte und Leitlinien,
 - b) Grundsatzfragen der migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und der kommunalen Einrichtungen im Bereich Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Seniorinnen und Senioren,
 - c) Grundsatzfragen der Förderung und gleichberechtigten Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren mit internationaler Familiengeschichte,

- d) Grundsatzfragen der kommunalen Personal- und Personalentwicklungsplanung hinsichtlich einer migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und dem Abbau benachteiligender bzw. ausgrenzender Strukturen in allen Bereichen,
 - e) Grundsatzfragen des Stellenplans im Hinblick auf migrationsgesellschaftliche Belange.
- (5) Im Übrigen kann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über alle Angelegenheiten der Stadt iSd. § 27 Abs. 7 Satz 4 GO NRW beraten.

§ 12 Bürgermeister

- (1) Unbeschadet der dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (4) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (5) Sofern nicht zugunsten von Ausschüssen andere Wertgrenzen festgelegt sind, gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäftsvorgänge, die im Einzelfall den Gesamtbetrag von 25.000 € nicht überschreiten und die regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsgeschäfte sind, die im Rahmen des normalen Verwaltungsbetriebs erledigt werden.
- (6) Der Bürgermeister wird ermächtigt,
 - a) über die gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe – insbesondere in beamtenrechtlichen und dienstrechtlichen Angelegenheiten – zu entscheiden,
 - b) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben und zum Abschluss von Vergleichen bis zum Wert des Vergleichs von 25.000 €. Unter Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Eschweiler zu verstehen,
 - c) über Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen bis zu einem Betrage von 25.000 € unabhängig vom Stundungszeitraum, bei Beträgen über 25.000 € bis zu einem Stundungszeitraum von 6 Monaten zu entscheiden,
 - d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25.000 € niederzuschlagen oder zu erlassen,
 - e) über die Aussetzung der Vollziehung bis zu einem Wert von 25.000 € zu entscheiden,

- f) über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 GO NRW) zu entscheiden,
- g) die Weisung zur amtsärztlichen Untersuchung bei Unfallausgleich zu erteilen (§ 35 Abs. 3 BeamtVG),
- h) das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 5 Bauordnung NRW zu erklären, sofern nicht mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen,
- i) Kredite im Rahmen der in der Haushaltsatzung festgesetzten Beträge aufzunehmen, wovüber er im folgenden Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis zu geben hat,
- j) über im Jahresturnus vorzunehmende wiederkehrende Vergaben für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand in unbegrenzter Höhe nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsfestsetzungen zu entscheiden,
- k) über Auftragsvergaben mit Auftragswerten bis 185.000,00 € (netto) zu entscheiden. Hierunter fallen alle Bauleistungen, Lieferleistungen, Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 12 Abs.6 Buchstabe j) verwiesen.
- l) Bestellung von Beisitzerinnen und Beisitzern gem. § 67 Abs. 3 LPVG NRW,
- m) über den Erwerb von Grundstücken, bebaut und unbebaut, im Wege eines Zwangsversteigerungsverfahrens zu entscheiden und entsprechende Gebote abzugeben,
- n) über die Erteilung von Baugenehmigungen, insbesondere auch über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans, zu entscheiden.

§ 13 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Zuständigkeitsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 14 Schlussbestimmungen

Jedem Ratsmitglied und den Mitgliedern der Ausschüsse ist ein Exemplar dieser Zuständigkeitsordnung auszuhändigen. Wird die Zuständigkeitsordnung während einer Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 17.07.2013 in der Fassung vom 14.06.2023 außer Kraft.

125

**Bekanntmachung
über die Sitzung des Stadtrates
am 17.12.2025**

Am Mittwoch, den 17.12.2025, findet um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Verabschiedung und Ehrung der Ehemaligen Ratsmitglieder

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
- 3 Bestellung eines zusätzlichen sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität
- 4 Anträge von Fraktionen
 - 4.1 Antrag auf Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Kopfstraße, Ortsteil Bergrath |hier Antrag der AfD-Fraktion vom 28.11.2025
 - 4.2 Antrag zur fehlenden Beschilderung - Rue de Wattrelos |hier Antrag der AfD-Fraktion vom 28.11.2025
 - 4.3 Sachstand zum Antrag: Bürgerbeteiligung in Eschweiler - Leitlinien für informelle Bürgerbeteiligung geben| hier Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.02.2022
- 5 Kenntnissgaben
 - 5.1 Eckdaten zum Haushalt 2026 der Stadt Eschweiler
 - 5.2 Mietspiegel für freifinanzierte Wohnungen im Stadtgebiet Eschweiler für

den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027

- 5.3 Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2026
- 5.4 Sachstandsbericht Neubau Hauptfeuerwache und Rettungswache Jülicher Str.
- 5.5 Sachstandsbericht Projekte der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH
- 6 Bestellung von Vertretern in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen
 - 6.1 Vertretung der Stadt Eschweiler in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen
 - 6.2 Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Verwaltungsrat der AöR Betreuungseinrichtung für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler - BKJ
 - 6.3 Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den regionalen Abfallwirtschaftsbeirat des Entsorgungszweckverbandes Regio-Entsorgung
 - 6.4 Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft indeland mbH
 - 6.5 Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Gesellschafterversammlung der Gründerzentrum GeTeCe GmbH

- | | | | |
|------|--|------|--|
| 6.6 | Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen | 6.13 | Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Gesellschafterversammlung der Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH |
| 6.7 | Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Aufsichtsrat der Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH | 6.14 | Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Mitgliederversammlung des Vereines für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. (VABW) |
| 6.8 | Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Vorstand der Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler | 6.15 | Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Vorstand des Vereines für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. (VABW) |
| 6.9 | Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Gesellschafterversammlung der Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs-GmbH | 6.16 | Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur |
| 6.10 | Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Aufsichtsrat der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG | 6.17 | Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Aufsichtsrat der WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH |
| 6.11 | Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Gesellschafterversammlung der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG | 6.18 | Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Gesellschafterversammlung der WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH |
| 6.12 | Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Aufsichtsrat der Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH | 6.19 | Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH |
| | | 7 | Mittelbereitstellung |

7.1	Mittelbereitstellung für die Erneuerung der Lehrküchen in der Gesamtschule	8.6	9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2017
7.2	Mittelbereitstellung für den Abbruch der ehemaligen Unterkunftsgebäude in der Grachtstraße	9	Windenergieanlagen Tagebau Inden; hier: Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf Indener Gemeindegebiet
7.3	Mittelbereitstellung im Bereich Abfallwirtschaft für die Entsorgung von Abfällen	10	Fortsetzung der Schulsozialarbeit in städtischen Schulen
7.4	Mittelbereitstellung zur Deckung von Energiekosten	11	Projektaufruf Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" hier: Interessensbekundung für verschiedene Maßnahmen
7.5	Sanierung der Straße "Am Omerbach"		
7.6	Überplanmäßige Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Kosten der Heimerziehung und der Kostenerstattung an andere Jugendämter für das laufende Haushaltsjahr 2025 innerhalb des Produktes 06 363 01 01 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien –	12	Planung der Volkshochschule für das Frühjahrssemester 2026
8	Satzungsangelegenheiten	13	Betreuungskonzept für die städtische Notunterkunft wohnungsloser Menschen in der Grachtstraße 14/16; hier: Durchführung eines Beauftragungsverfahrens für die Sicherheitsdienstleistungen
8.1	Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler –Sondernutzungssatzung–	14	Beteiligungsbericht 2024 der Stadt Eschweiler
8.2	7. Nachtragssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018	15	Abschreibung der Bilanzierungshilfe nach NKF-CUIG
8.3	Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Eschweiler unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB	16	Anfragen und Mitteilungen
8.4	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler		
8.5	7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 18.12.2018		
			<u>Nichtöffentlicher Teil</u>
		17	Kenntnisgaben
		17.1	Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 der BKJ der Stadt Eschweiler
		18	Neubau des Sportzentrums Jahnstraße; hier: Abschluss des Generalplanervertrages
		19	Angelegenheiten der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH; hier: Wirtschaftsplanung 2026 ff.
		20	Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten

- 21 Bestellung eines Amtsleiters und Verwaltungsprüfers für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eschweiler
- Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Konstituierende Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration mit folgender Tagesordnung statt:

- 22 Bestellung eines Leiters "Büro des Bürgermeisters" und Ergänzungen zum Stellenplan 2025

- 23 Vergabe Fortsetzung des dauerhaften Produktivbetriebes von OK.EWO ab 01.01.2026

- 24 Ersatzcontainerstandort Realschule Paternhof

- 25 Besetzung einer Schulleitungsstelle an der katholischen Grundschule Kinzweiler; hier: Vorschlag des Schulträgers zur Besetzung zur Stellenbesetzung vorbehaltlich der Zustimmung der Schulkonferenz

- 26 Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechtes

- 27 Ankauf von landwirtschaftlichen Flächen

- 28 STAWAG – Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG; Erwerb von mittelbaren Beteiligungen durch Trianel

- 29 Anfragen und Mitteilungen

- 29.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 05.12.2025
Nowicki
Bürgermeister

126

Bekanntmachung

über die Konstituierende Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration am 18.12.2025

Am Donnerstag, den 18.12.2025, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler,

Öffentlicher Teil

Feststellung der Altersvorsitzenden und Übernahme der Sitzungsleitung durch die Altersvorsitzende; Das am längsten durchgehendes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit ist Frau Nora Hamidi.

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestellung von Schriftführern
- 3 Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- 4 Wahl der/ des Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Übernahme der Sitzungsleitung durch den/die neu gewählte/n Vorsitzende/n

- 5 Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- 6 Entsendung von Vertretern des Integrationsrates der Stadt Eschweiler in Ausschüsse und Gremien
- 7 Interkulturelles Fastenbrechen
- 8 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 05.12.2025



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 127 7. Nachtragssatzung vom 17.12.2025 zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 128 9. Nachtragssatzung vom 17.12.2025 zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler
- 129 Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Eschweiler unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB
- 130 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 17.12.2025
- 131 Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler
- 132 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018
- 133 Berichtigung des Amtsblatts Nr. 40 vom 12.12.2025 Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters (Zuständigkeitsordnung Zust0) vom 26.11.2025
- 134 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Dzianis Bayarenka

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 41

19.12.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



127

**7. Nachtragssatzung
vom 17.12.2025**

zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21.06.1988 (GV.NW.S. 250), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler beschlossen.

§ 1

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
155,12 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
241,74 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
414,97 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.656,49 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
172,52 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
265,21 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
450,56 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.692,08 Euro.

§ 2

§ 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 35,59 Euro jährlich erhoben.

§ 3

§ 3 (5) enthält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 4,80 € erhoben. Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 2,60 € erhoben.

§ 4

§ 3 (6) erhält folgende Fassung:

Für die Sonderleerung nach § 11 (6) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird eine Gebühr in Höhe von 37,00 Euro erhoben. Die hierfür zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt Eschweiler mittels Einzelbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.12.2025

Nowicki
Bürgermeister

128

9. Nachtragssatzung vom 17.12.2025

zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler beschlossen.

§ 1

§ 4 (8) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 3,12 €/ m³ bezogenem Frischwasser,
- b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt 3,12 €/ m³ bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 5 (4) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt: 1,36 €/m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1.

§ 3

Diese 9. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.12.2025

Nowicki
Bürgermeister

129

S a t z u n g
über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Eschweiler unterhalb der
Schwellenwerte gemäß § 106 GWB

Der Rat der Stadt Eschweiler hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f, 75 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Eschweiler, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht
 - a) für Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Gemeinde sowie
 - b) kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Gemeinde vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.

Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.

Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 2 und 3 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
- a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
- a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 - c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen gemäß Anhang XIV zu RL 2014/24/EU.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Gemeinde hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
 - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von einschließlich 50.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) je Gewerk und
 - b) bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 50.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer).
 - c) bei Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist.
 - d) die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren.
 - e) freiberuflichen Leistungen.
- (2) Das Vergabeverfahren kann nicht frei gewählt werden, sondern richtet sich nach den Regelungen der Dienstanweisung über das Verfahren bei der Abwicklung von Vergaben der Stadt Eschweiler. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann, je nach Wertgrenze, entweder nach Öffentlicher Ausschreibung, oder nach Verhandlungsvergabe erfolgen.

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- b) Bei Verhandlungsvergaben werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens fünf Bietern vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten der Stadt Eschweiler oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 7 Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabepattform (Vergabemarktplatz).
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.

- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebengebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 10 Fristen

Binde- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebende Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B.

§ 12 Angebote

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
 - a) Name und Anschrift der Bieter,
 - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.
- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

§ 13 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Die Gemeinde kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbieter gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 15 Inkrafttreten / Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei

die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.12.2025

Nowicki
Bürgermeister

130

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 17.12.2025

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666);
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff);
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff);
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.);
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 - BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, GV NRW 2017, S. 442 ff.;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602)
- in der jeweils geltenden Fassung-

hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen;
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist;
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll;
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;
4. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 17 dieser Satzung;
5. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)
6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstückbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altglas und Altkleider-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

§ 2a

Abfallentsorgungsleistungen Dritter

- (1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).
- (2) Das Einsammeln und Befördern von Altpapier und Alttextilien erfolgt durch den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen erfolgt durch den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
 3. Abfälle, die nicht in dem als Anlage 1 beigefügten Positivkatalog aufgeführt sind. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.
 4. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Bedienungspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - Stoffe, von denen bei der Beförderung oder bei der Abfallbehandlung eine toxische oder anderweitige schädigende Wirkung zu erwarten ist
 - leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
 - nicht gebundene Asbestfasern
 - Stoffe, die im besonderen Maße gesundheitsgefährdend sind und
 - Gegenstände, die gemäß § 17 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 in der zur Zeit geltenden Fassung, behandelt werden müssen.
 5. Stoffe, die den Ablauf der Sammlung und Erfassung nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - Flüssigkeiten, Schlämme, Eis, Schnee
 - Erde, Bauschutt, Steine
 - Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen

- Aschen und Schlacken im glühenden Zustand
- pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
- Altreifen.

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden an den im Auftrag des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur an der stationären Schadstoffsammelstelle oder zu den bekannt gegebenen Terminen an den mobilen Schadstoffsammelstellen abgegeben werden. Die Standorte und Termine der mobilen Schadstoffsammelstellen werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 200301) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur

Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in §§ 3 und 4 GewAbfG nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfG einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) vom 05.02.2009 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss-

und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im ZEW zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern diese Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Gelbe Abfallbehälter und/oder gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen von 240 l und 1,1 cbm.
 - b) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.
 - c) Grüne Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 120 l und 240 l.
 - d) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen von 60 l, 120 l, 240 l und 1,1cbm.
 - e) blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 1,1 cbm.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können zusätzlich von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den grauen Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind.
- (4) Ergänzend zur Biotonne können für Grün- und Bioabfälle auch von der Stadt zugelassene Papiersäcke genutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Tag der Biotonnenabfuhr bereitgestellt werden.
- (5) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll und die grünen Abfallbehälter für Bioabfälle werden mit einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Plakette versehen, die vom Anschlussnehmer deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Grundsätzlich wird je Grundstück mindestens ein Abfallbehälter für Restmüll gemäß § 10 (2) zur Verfügung gestellt.
- (2) Jedem Grundstück für private Haushaltungen muss ein über die Abfallbehälter zur Verfügung gestelltes Abfallvolumen zugeteilt sein, welches ausreicht, den regelmäßig anfallenden Restmüll aufzunehmen. Unter den v.g. Voraussetzungen kann jeder Grundstückseigentümer das/die benötigte/n Abfallgefäß/e im Rahmen einer Eigeneinschätzung bei der Stadt beantragen.

Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Biomüll) nicht ausreichen, so haben die Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächstgrößeren Behältervolumen zu dulden.

Bei einem beantragten Müllvolumen, welches einem oder mehreren zugelassenen Abfallbehälter(n) entspricht, wird/werden jeweils nur das/die dem Müllvolumen entsprechende/n Müllgefäß/e zugeteilt.

Die Zuteilung der Abfallbehälter auf einem Grundstück, getrennt nach Mietparteien oder Haushaltungen, findet nicht statt. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag des Grundstückseigentümers eine Ausnahmeregelung treffen.

- (3) Jedem industriell/gewerblich genutzten Grundstück muss ein über die grauen Abfallbehälter zur Verfügung gestelltes Abfallvolumen zugeteilt sein, welches ausreicht, den regelmäßig anfallenden Abfall zur Beseitigung aufzunehmen. Dabei orientiert sich das notwendig vorzuhaltende Mindestabfallvolumen im Hinblick auf die Pflichtrestmülltonne(n) nach § 7 Satz 4 der Gewebeanfall-Verordnung in erster Linie an die Anzahl der Mitarbeiter und an die Art des Gewerbes. Unter den v.g. Voraussetzungen kann jeder Anschlusspflichtige das/die benötigte/n Abfallgefäß/e im Rahmen einer Eigeneinschätzung bei der Stadt beantragen. Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, kann die Stadt zur Bestimmung des notwendigen Mindest-Restmüllvolumens auf eigene Ermittlungen/Erkenntnisse zurückgreifen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung das erforderliche Behältervolumen gem. nachfolgender Regelung zuteilen:

Unternehmen /Institution		je Platz/ Beschäftigten /Bett	Liter pro Woche
a)	Krankenhäuser Kliniken und ähnl. Einrichtungen	je Platz	7,5 l
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	7,5 l
c)	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler /Kind	7,5 l
d)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	30 l
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	15 l
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	7,5 l
g)	Lebensmitteleinzel und Großhandel	je Beschäftigten	15 l
h)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	3,5 l
i)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	3,5 l

Macht der Anschlusspflichtige glaubhaft, dass das nach vorstehender Berechnung ermittelte Gefäßvolumen das notwendige Gefäßvolumen überschreitet, kann abweichend ein geringeres Volumen festgesetzt werden.

Beschäftigte im Sinne dieser Regelung sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 1/2 bei der Ermittlung des Mindestrestmüllvolumens berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 1/4 berücksichtigt.

- (4) Für Grundstücke, die sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich/industriell genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke), gelten die jeweils unter (2) und (3) genannten Regelungen, wobei eine gemeinschaftliche Nutzung der zugeteilten Restmüllbehälter möglich ist.
- (5) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereit gestellte Restabfallvolumen nicht ausreicht,

so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächstgrößeren Behältervolumen zu dulden.

- (6) Soweit Behältnisse zur Sammlung verwertbarer Abfälle aufgestellt werden, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden. Bei fehlerhafter Befüllung eines Bioabfallbehälters wird der entsprechende Behälter auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers hin gebührenpflichtig als Restabfallbehälter sondergeleert. Die Gebühr für diese Sonderregelung richtet sich nach der Abfallgebührensatzung der Stadt Eschweiler.
- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße mit Restmüll oder mit anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so ist die Stadt berechtigt, wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallbehälter einzuziehen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der eingezogenen Bioabfallbehälter zu ersetzen. Die Neubeantragung eines eingezogenen Abfallbehälters ist erstmals nach 3 Monaten nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass künftige Fehlbefüllungen ausgeschlossen sind.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu leerenden Abfallbehältnisse und sperrigen Abfälle, Altpapier, Ast- und Strauchschnitt sowie die städt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle sind am Tage der Abfuhr, frühestens jedoch am Vortag ab 18.00 Uhr, von den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzern in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen und Gehwegen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Kann das Sammelfahrzeug (z.B. wegen des Straßenzuschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten) nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Die Stadt kann einen Standplatz bestimmen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (2) Alle Abfallbehälter sind grundsätzlich auf den angeschlossenen Grundstücken so aufzustellen, dass durch sie keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht.
- (3) Die Stadt kann Standplätze und Transportwege der Abfallbehälter auf den angeschlossenen Grundstücken bestimmen.
- (4) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse oder bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Abschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter für Rest- und Biomüll werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen, Geräte nach dem ElektroG sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 2. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle in

- die städt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle einzufüllen. Die Möglichkeit der Eigenkompostierung gem. § 8 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
3. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen oder Verbundstoffen sind in den gelben Sack oder den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack oder gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG dürfen nicht über die Restmülltonne bzw. andere Abfallbehältnisse entsorgt werden. Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Geräte separat zu halten und über die Stadt nach Anmeldung über die Sperrmüllabfuhr abholen zu lassen. Alternativ können Elektro- und Elektronikgeräte auch selbst zur Sammelstelle am Entsorgungs- und Logistikcenter Warden angeliefert werden.
 5. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen.
 6. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 7. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Das Höchstgesamtgewicht der Abfallbehälter darf für 60 l/120 l/240 l Abfallbehälter 30/60/120 kg nicht überschreiten. Das Höchstgesamtgewicht der Großraumbehälter (1,1 cbm) darf 600 kg nicht überschreiten.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas und Altkleider nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Wiederverwertbare Abfallstoffe bzw. Abfälle dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.
- (11) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentl. Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Straßenabfallkörbe sind nur für so genannte „Unterwegsabfälle“ bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern von sonstigen Abfällen zu benutzen.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag der Grundstückseigentümer eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der benachbarten Grundstücke treffen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der gelbe Abfallbehälter/gelbe Sack wird im 2 - Wochen - Rhythmus geleert.
2. Der grüne Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2 - Wochen - Rhythmus geleert.
3. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2 - Wochen - Rhythmus geleert.
4. Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4 - Wochen - Rhythmus geleert.

Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit ab 6.00 Uhr entleert bzw. abgefahren.

Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr durch Feiertage und anderes werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.

§ 16

Bioabfälle und Grünschnitt

- (1) Die Besitzer eines grünen Abfallbehälters (Biotonne) haben Bioabfälle (Küchen- und Gartenabfälle) in die bereitgestellte Biotonne einzufüllen.
- (2) Grünabfälle (z.B. Ast- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Blattlaub) sind, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 verwertet werden, ebenfalls der Biotonne zuzuführen.
- (3) Ast- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume werden, sofern sie nicht zerkleinert in der Biotonne Platz finden, getrennt zur Verwertung eingesammelt. Der Ast- und Strauchschnitt ist in max. 1,5 m langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Verschnüren der Bündel sind Naturschnüre zu verwenden, kein Draht oder Kunststoffe.
- (4) Ergänzend hierzu können für Bio- und Grünabfälle auch die von der Stadt zugelassenen Papiersäcke genutzt werden.
- (5) Nicht als Bioabfall, sondern über den Restabfall zu entsorgen sind sog. „kompostierbares“ und sonstiges handelsübliches Kleintier- und Katzenstreu (mit oder ohne Exkreme), Hundekot und sonstige Fäkalien.
- (6) Grünabfälle (einschließlich Weihnachtsbäume) können vom Abfallbesitzer mit Wohnort oder Grundstücksbesitz in der Stadt Eschweiler auch am Entsorgungszentrum Warden (ELZ) bis zu einer Anliefermenge von max. 3 m³ kostenfrei abgegeben werden.

§ 17

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Eschweiler hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen bzw. haushaltsähnliche sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den stadteigenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll) sowie Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektro G, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Grundstück an die städt. Abfallentsorgung angeschlossen ist.
- (2) Die Sperrmüllabfuhr und die Abfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfolgt auf Antrag (telefonisch oder über Internet), wobei vom Abfallbesitzer Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben sind.
- (3) Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen (3 m³) nicht überschreiten. Bei erheblicher Überschreitung des Sperrmüllvolumens von 3 m³ sowie bei nicht ordnungsgemäßer Bereitstellung des Sperrmülls ist die Stadt im Einzelfall berechtigt, die angemeldete Sammlung nicht durchzuführen.
- (4) Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach Abfallarten (z.B. Holz, Metall, Elektro- und Elektronikgeräte und Restsperrmüll) am vereinbarten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr, zur Abholung auf dem Gehweg oder am Straßenrand so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß bereitgestellten Sperrmüll entstehen, haftet der Sperrmüllbesitzer.
- (5) In dem als Anlage 2 beigefügten Positivkatalog sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die als Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden können. Dieser Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.

- (6) Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichts und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
- (7) Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 50 kg pro Stück), besteht keine Entsorgungspflicht
- (8) Sperrmüll (inclusive Altholz bis Kategorie A III) kann vom Abfallbesitzer mit Wohnort oder Grundstücksbesitz in der Stadt Eschweiler auch am Entsorgungszentrum Warden (ELZ) bis zu einer Anliefermenge von max. 3 m³ kostenfrei abgegeben werden.
- (9) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterieentsorgung der Stadt zuzuführen. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (10) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 18

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlich Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten bzw. den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen.
- (4) Die Anordnungen von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt sind zu befolgen.
- (5) Die Bediensteten bzw. die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. des Dritten über, sobald sie eingesammelt worden sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er:
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;

- b) entgegen § 4 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abstellt oder diese einem Abfallbehälter bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystem zuführt;
 - c) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit den Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 Abs. 1 bis 3 zuwider handelt;
 - d) entgegen § 12 Abs. 1 die zu leerenden Abfallbehältnisse; Altpapier, Ast- und Strauchschnitt sowie die städtischen Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle bereits vor 18.00 Uhr des Vortages bereitstellt oder nicht unverzüglich nach der Leerung wieder auf das Grundstück zurückstellt;
 - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 dieser Satzung befüllt;
 - f) entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht;
 - g) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - h) entgegen § 13 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt, Abfälle darin verdichtet oder einstampft oder brennende, glühende oder heiße Aschen in diese einfüllt;
 - i) Depotcontainer entgegen § 13 Abs. 9 und 10 dieser Satzung außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt und/oder wieder verwertbare oder sonstige Abfälle neben den Containern abstellt;
 - j) Straßenabfallkörbe entgegen § 13 Abs. 11 zum Ablagern von Abfällen benutzt, die nicht bei einzelnen Personen im Freien oder der Teilnahme am Verkehr anfallen;
 - k) entgegen § 17 Abs. 4 Sperrmüll und/oder Elektro- und Elektronik-Altgeräte ohne vorherige Terminabsprache oder bereits vor 18.00 Uhr des Vortags der vereinbarten bzw. festgelegten Abholung bereitstellt
 - l) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich meldet;
 - m) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 03.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 17.12.2025

Nowicki
Bürgermeister

Positivkatalog zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Code	Bezeichnung	Bemerkung
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	KA WA: nur Mist und Stroh
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
020199	Abfälle a.n.g.	KA WÜ: Schlamm aus der Gewässerreinigung, Abfisch-, Mäh- und Rechengut
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020299	Abfälle a.n.g.	
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen	
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020399	Abfälle a.n.g.	
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020499	Abfälle a.n.g.	
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020599	Abfälle a.n.g.	

0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen	
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020699	Abfälle a.n.g.	
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020799	Abfälle a.n.g.	
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
030101	Rinden und Korkabfälle	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
030199	Abfälle a.n.g.	
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
030301	Rinden- und Holzabfälle	
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
030399	Abfälle a.n.g.	
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	



040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
040199	Abfälle a.n.g.	
0402	Abfälle aus der Textilindustrie	
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
040299	Abfälle a.n.g.	
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
0613	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a.n.g.	
061302	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
061303	Industrieruß	
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
0701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070111	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen	
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070213	Kunststoffabfälle	
070299	Abfälle a.n.g.	
0703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
070308	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070310	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
070599	Abfälle a.n.g.	

0706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070699	Abfälle a.n.g.	
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
080113	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080114	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
080117	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen	
080199	Abfälle a.n.g.	
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
080201	Abfälle von Beschichtungspulver	
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
080312	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
080314	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen	
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
080399	Abfälle a.n.g.	
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich waserabweisender Materialien)	
080409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
080411	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	

080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
080499	Abfälle a.n.g.	
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
090106	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
090110	Einwegkameras ohne Batterien	
090199	Abfälle a.n.g.	
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	
120112	gebrauchte Wachse und Fette	
120114	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÖLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)	
1305	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
130501	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
130502	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
130503	Schlämme aus Einlaufschächten	
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)	
1406	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
140605	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	

15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)	
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	
150103	Verpackungen aus Holz	
150104	Verpackungen aus Metall	
150105	Verbundverpackungen	
150106	gemischte Verpackungen	
150109	Verpackungen aus Textilien	
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
160103	Altreifen	
160107	Ölfilter	
160119	Kunststoffe	
1610	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
1702	Holz, Glas und Kunststoff	
170201	Holz	
170203	Kunststoff	
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
170301	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	

170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
170605	asbesthaltige Baustoffe	
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	
180205	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
190307	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	



190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	
190802	Sandfangrückstände	
190806	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	
190810	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
190904	gebrauchte Aktivkohle	
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
191101	gebrauchte Filtertone	
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
191201	Papier und Pappe	
191204	Kunststoff und Gummi	
191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
191208	Textilien	
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
191301	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	

191303	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
200101	Papier und Pappe/Karton	
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
200110	Bekleidung	
200111	Textilien	
200125	Speiseöle und -fette	
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
200139	Kunststoffe	
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
200201	kompostierbare Abfälle	
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
2003	Andere Siedlungsabfälle	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	ELC und KA WÜ: nur getrennt gesammelte organische Fraktion
200302	Marktabfälle	
200303	Straßenkehrsicht	
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	
200307	Sperrmüll	

Anlage 2

Positivkatalog

Anlage zu § 17 Abs. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Abfallart	Material	Bemerkungen
Alibert		

Arbeitsplatte	Holz / Kunststoff	kein Stein
Astschere		
Autokindersitz		
Babybadewanne		
Babywippe		
Balkonkasten	Holz / Kunststoff	kein Asbest, Ton
Besen		
Bett		
Biergartenbank/-Tisch		
Bild (groß)		ohne Glasrahmen
Bilderrahmen (groß)		ohne Glas
Billardtisch (haushaltsübl.)		
Bobbycar		
Blumenkübel	Holz / Kunststoff	kein Asbest, Ton
Briefkasten		
Brotkasten		
Campingstuhl		
CD-Ständer (groß)		
Couch		
Dartplatte		
Deckenvertäfelung		
Dreirad		
Duschstange		
Duschabtrennung	Kunststoff / Metall	kein Glas
Duschtasse	Kunststoff / Metall	
Eimer (haushaltsübl.,groß)	Kunststoff / Metall	keine Verpackungen
Einkaufstrolly		
Einkochkessel		
Fahrrad		
Fernsehschrank		
Fertigparkett		
Gardinenstange		
Gartenbank	Holz/Metall/Kunststoff	
Gartengeräte mechanisch		
Gartengrill		
Gartenpavillon		
Gartenstuhl / Liege	Holz/Metall/Kunststoff	
Gartentisch	Holz/Metall/Kunststoff	
Go-Kart		
Hängematte mit Gestell		

Haushaltsleiter		ggfls. Längenbegrenzung
Heckenschere		
Hocker		
Jalousien (innen)		keine Rollläden (außen)
Kacheltisch		
Katzenkorb		
Kinderhochstuhl		
Kinderspielzeug (groß)		
Kinderwagen		
Kleiderständer		
Kleintierkäfig /-stall		max. Vol.1/2 m ³
Kochtopf (groß)		ohne Glasdeckel
Koffer		
Kohleofen		ohne Schamotenauskleidung, max. 75 kg
Kommode		mit leeren Schubladen
Komposter	Holz/Metall/Kunststoff	
Korb (groß)		
Kratzbaum		falls nötig zerlegt
Küche		
Küchenbank		
Küchenoberschränke		ohne Glas
Küchenunterschränke		
Kunststoffböden (Auslegeware)		gerollt
Kunststofffliesen		gebündelt
Kunststoffkiste (groß)		keine Verpackung
Lattenrost	Metall / Holz	
Läufer		gerollt
Laminatfußboden		
Lampen (Decken-, Wand-, Schreibtisch-)		kein Glas, Keramik und ohne Glühbirne
Linoleumboden (Auslegeware)		gerollt
Matratze		
Mörtelwanne		ohne Inhalt
Mülltonne (alt)		
Paravent		
Pinnwand (groß)		
Projektionsleinwand		
Planschbecken (aufblasbar)		kein Swimmingpool!
Plastiktraktor		
Polsterauflagen (groß)		gerollt

Rechen		
Regal		
Regenschirmständer		kein Glas
Regentonne	Metall / Kunststoff	bis 200l halbiert, bis 1000l ge- viertelt; Metallgestelle extra
Roller (Tret-)		
Rutsche		zerlegt
Sackkarre		
Sandkasten	Holz/Metall/Kunst- stoff	
Sat-Schüssel		
Schaukel	Metall / Holz	
Schaukelpferd / - tier		
Schaukelstuhl		
Schlitten		
Schlauchboot		
Schlauchwagen		
Schrank		zerlegt und ohne Spiegel
Schreibmaschine (mech.)		
Schreibtisch		kein Glas
Schreibtischstuhl		
Schrubber		
Schubkarre		
Schuhschrank		
Sessel		
Sideboard		ohne Glas, Spiegel
Sitzsack		
Skateboard		
Skier		
Snowboard		
Sofa		
Sonnensegel		gerollt, gefaltet; Stangen extra
Sonnenschirm		
Sonnenschirmständer		
Stehlampe		kein Glas und ohne Glühbirne
Stentisch		
Stoffkleiderschrank		
Stuhl		
Surfbrett		halbiert
Tafel (haushaltsüblich)		
Teppich		gerollt

Terrassenbelag	Holz / Kunststoff	max. 2m Länge, 10 cm Durchm.
Tisch		
Tischtennisplatte		kein Stein
Trennwände		kein Regips
Trimmgerät (groß, haushaltsüblich)		
Trimmrad		
Truhe (Wäsche etc.)		
Türen (keine Begrenzung in der Anzahl mehr)		keine Brandschutztüren (oft asbesthaltig)
Türzargen		
Wäschekorb		
Wäschespinne		
Wäscheständer		
Wäschetonne		zusammengeklappt
WC- Sitz		
Wohnzimmertisch		kein Glastisch
Zaun / Zaunpfähle	Holz/Kunststoff/Metall	max. 2m Länge, 10 cm Durchm.
		keine Betonanhaftung, keine Bahnschwellen
Zeitungsrolle		
Zelt		Zelt gefaltet; Stangen extra
Zinkwanne		keine Badewanne

131

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der
Stadt Eschweiler
- Sondernutzungssatzung -**

Satzung vom 17.12.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

1. Nachtragssatzung vom 05.07.2002; in Kraft getreten am 13.07.2002
2. Nachtragssatzung vom 17.12.2025; in Kraft getreten am 01.01.2026

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Land- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
 - d) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Abs. (1) erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Unaufschiebbare Arbeiten der Energieversorgungsträger in Straßen (Notmaßnahmen) sind unverzüglich telefonisch der Feuerwache Eschweiler und am nächsten Werktag der Stadt mitzuteilen.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 8 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Nach Beendigung der Sondernutzung (Aufgabe der Nutzung, Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis, Einziehung der Straße) hat der Sondernutzer, sofern nichts anderes bestimmt ist, die benutzte Straßenfläche auf seine Kosten unverzüglich in einen dem ursprünglichen Zustand angepassten ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Wiederherstellung der benutzten Fläche ist der Stadt Eschweiler unverzüglich nach Beendigung der Wiedereinrichtung zur gemeinsamen Abnahme schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bis zur mängelfreien Abnahme ist der Sondernutzer für die Sondernutzungsfläche und deren Anlagen und Einrichtungen verkehrssicherungspflichtig.
- (3) Schäden an der benutzten Straßenfläche oder sonstige Beeinträchtigungen infolge der Sondernutzung, die noch nach der Abnahme auftreten, sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, sofern im folgenden nicht Pauschalgebühren festgelegt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Veranstaltungen, die nachhaltig werbewirksam für die Stadt Eschweiler sind, einen besonderen kulturellen Charakter besitzen oder einen außergewöhnlichen sozialen Zweck verfolgen, werden nachfolgende Pauschalgebühren erhoben:
 - a) kommerzielle Veranstaltungen (Stadtfeste pp.)
Fußgängerzone 125,00 EUR
Marktplatzfläche, die nicht konzessionsgebunden ist 30,00 EUR
Marktplatzfläche insgesamt 125,00 EUR
Marktplatzfläche einschl. angrenzender Straßenflächen 250,00 EUR
 - b) sozio-kulturelle Veranstaltungen (Sommerfeste, Musikfeste, karnevalistische Veranstaltungen pp)
Fußgängerzone 95,00 EUR
Marktplatzfläche, die nicht konzessionsgebunden ist 25,00 EUR
Marktplatzfläche insgesamt 95,00 EUR
Marktplatzfläche einschl. angrenzender Straßenflächen 190,00 EUR

- (3) Für die Nutzung öffentlicher Flächen zur Durchführung des Weihnachtsmarktes sowie für Veranstaltungen mit Allgemeinnutzen und übergeordneter Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere Stadtfeste und das Inde-Chill-Out, werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Für Werbemaßnahmen und Informationsstände aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden durch an der Wahl teilnehmende Parteien, Wählergruppen oder sonstige politische Vereinigungen werden gemäß dem Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung und Verkehr - III C 2-22-33 - u.d. Innenministeriums - I A 4-20-10.10 - vom 25.03.1994 keine Gebühren erhoben. Die Ausnahme gilt in den Fällen der Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden auch für Vereinigungen, die aus diesem Anlass tätig werden.
- (5) Für die Inanspruchnahme eines gebührenpflichtigen Parkplatzes werden neben der Sondernutzungsgebühr 240,00 EUR/mtl. als Ersatz für die entgangene Gebühreneinnahme erhoben. Bei tageweiser Inanspruchnahme errechnet sich die Gebühr nach der tatsächlichen gebührenpflichtigen Zeit, wobei die entgangene Gebühreneinnahme mit 1,00 EUR/Std. zugrunde gelegt wird.
- (6) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorwürfe und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (7) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Billigkeitsregelung

Für Billigkeitsregelungen im Einzelfall verbleibt es bei den einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

**§ 13
Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 14
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 - 2. der nach § 6 Abs. (3) erforderlichen Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 - 3. nach § 7 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den jeweils anzuwendenden Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes bzw. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

In-Kraft-Treten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.

**Gebührentarif zu § 9
der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung - vom 17.12.2001**

A. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Im Gebührentarif enthaltene Gebührensätze gelten für das Gebiet der Stadt Eschweiler.
- 2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Sondernutzungsgebühr, sofern sie nicht besonders als solche ausgewiesen ist. Ausgenommen hiervon bleiben die Tarife 15 b und 15 c (Plakate) sowie in jedem Einzelfall die Mindestgebühr.
- 3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EUR nach kaufmännischer Rechnung gerundet.
- 4. Die Mindestgebühr richtet sich jeweils nach der Art der Sondernutzung.

B. Gebühren

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Sonder- Nutzungs- gebühr in EUR	Mindest- gebühr in EUR
1	Baubuden, Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Bauzäune	2,00	20,00

	je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich 2,00 20,00		
2	Lagerung von Materialien aller Art, die mehr als 24 Std. andauert je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	7,50	20,00
3	Container bis 10 cbm je Stück, je angefangenen Monat	10,00	-,--
4	Container über 10 cbm je Stück, je angefangenen Monat	15,00	-,--
5	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	-,--
6	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	12,50	-,--
7a 7b	Verkaufswagen und ambulante Verkaufstände aller Art sowie sonstige Schaustellereinrichtungen, sofern nicht Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte zu erheben sind - je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich - je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	12,50 0,75	-,-- 10,00
8	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mehr als 30cm in den Gehweg hineinragen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,75	-,--
9	Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände, soweit nicht ein Pachtzins erhoben wird je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,75	
10	Bühnen und Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25	10,00
11	Privatwirtschaftliche Werbestände je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25	10,00
12	Nicht kommerzielle Werbe- und Informationsstände je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,15	5,00
13	Lotterieveranstaltungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,15	10,00
14	Aufstellung von Ladenlokalen an der Stätte der Leistung je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	0,75	10,00
15a	Reklameträger und Reklamefahrzeuge je angefangener Tag	40,00	
15b	Plakate bis zum Format DIN-A-0 - bis zu 25 Stück bis zu einem Monat - bis zu 25 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat - bis zu 50 Stück bis zu einem Monat - bis zu 50 Stück für den zweiten und jeden weiteren Monat - bis zu 100 Stück bis zu einem Monat - bis zu 100 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat - über 100 Stück bis zu einem Monat - über 100 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	25,00 50,00 50,00 100,00 100,00 200,00 400,00 800,00	
15c	Plakate größer als Format DIN-A-0 - bis zu 12 Stück bis zu einem Monat	40,00	-,--

	- bis zu 12 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat - bis zu 20 Stück bis zu einem Monat - bis zu 20 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat - bis zu 40 Stück bis zu einem Monat - bis zu 40 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat - über 40 Stück bis zu einem Monat - über 40 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	80,00 80,00 160,00 200,00 400,00 500,00 1.000,00	
16	Sammelcontainer für Altkleider pp., je Standort je angef. Monat - Gewerbetreibende - caritative Hilfsorganisationen	35,00 5,00	-,--
17	Private Straßenfeste je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,10	20,00
18	Unerlaubtes Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen je angefangener Tag	40,00	-,--
19	19 sonstige Nutzungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,00	20,00

132

**7. Nachtragssatzung zur
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

für die Reinigungsklasse S 2.1	1,46 Euro
für die Reinigungsklasse S 2.2	1,17 Euro
für die Reinigungsklasse S 3.1	2,29 Euro
für die Reinigungsklasse S 3.2	2,00 Euro

§ 2

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler erhält folgende neue Fassung:

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

	Straßenreinigung		Winterdienst		Änderungsgrund Jahr des Inkrafttretens
	Fahrbahn	Rad- und Gehwege	Fahrbahn	Rad- und Gehwege	
Reinigungsstufe S 1	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger	
Reinigungsstufe S 2.1	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger	
Reinigungsstufe S 2.2	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger	
Reinigungsstufe S 3.1	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger	
Reinigungsstufe S 3.2	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger	

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungsstufe
Aachener Straße	innerhalb der OD	Stadtmitte / Röhe	S 3.1
Aachener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 308 - 316c	Röhe	S 1
Aachener Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 298 - 298f	Röhe	P
Abt-Simons-Straße		Dürwiß	S 1
Ackerstraße		Kinzweiler	S 1
Ahornweg		Dürwiß	S 1
Akazienhain		Waldschule	S 1
Albert-Einstein-Straße		Dürwiß	S 1
Albertstraße	innerhalb OD	Hastenrath	S 3.1
Albertstraße	Weg zu den Häusern Nr. 13 - 49	Hastenrath	S 1
Albrecht-Dürer-Straße		Stadtmitte	S 1
Allensteiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Alte Rodung		Waldschule	S 2.2
Alte Ziegelei		Röthgen	S 1
Am Bergamt		Pumpe	P
Am Bongert		Dürwiß	S 1



Am Buchenwald		Pumpe	S 1
Am Burgbusch		St. Jöris	S 1
Am Burgfeld		Röthgen	S 1
Am Buschend		Weisweiler	S 1
Am Fließ		Dürwiß	S 1
Am Fresenberg		Nothberg	S 3.1
Am Ginsterbusch		Waldschule	S 1
Am Goldberg		Bergrath	S 1
Am Golfplatz		St. Jöris	S 1
Am Grünen Winkel		Stich	S 1
Am Hang		Stich	S 1
Am Hastenrather Fließ		Hastenrath	S 1
Am Heinrichsschacht		Stich	S 1
Am Hochhaus		Dürwiß	S 2.2
Am Hof		Hehlrath	S 1
Am Hörschberg		Dürwiß	S 1
Am Hovener Feld		Weisweiler	S 1
Am Jordanshof		Bergrath	S 1
Am Kalkofen		Bohl	S 1
Am Kitzberg		Stich	S 1
Am Kleekamp		Dürwiß	S 1
Am Klosterhof		St.Jöris	S 2.2
Am Klosterweiher		St.Jöris	S 1
Am Köhlerpfad		Bergrath	S 1
Am Maxweiher		Kinzweiler	S 2.2
Am Mühlenfeld		Nothberg	S 2.2

Am Mühlengraben		Weisweiler	S 1
Am Nierchen		Hücheln	S 1
Am Omerbach		Nothberg	S 1
Am Otterbach		Nothberg	S 1
Am Pütt		Stich	S 1
Am Riffersbach		Bergrath	S 1
Am Rodelberg		Dürwiß	S 1
Am Römerberg		Röhe	S 1
Am Rosenstock		Waldschule	S 1
Am Schildchen		Weisweiler	S 1
Am Schlemmerich		Stich	S 3.1
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 - 8	Stich	S 2.2
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 16	Stich	P
Am Schlemmerich	Privatstraße zu den Häusern Nr. 11 - 13	Stich	P
Am Stapel		Stadtmitte	P
Am Steinacker		Dürwiß	S 1
Am Steinbüchel		Nothberg	S 1
Am Vöckelsberg		Vöckelsberg	S 1



Am Vogelschuß		Dürwiß	S 1
Am Wolfshag		Volkenrath	S 1
Amselweg		Bergrath	P
An der Burgmauer		Weisweiler	S 1
An der Fahrt		Kinzweiler	S 2.2
An der Fauch		Hehlrath	S 1
An der Festhalle		Kinzweiler	S 1
An der Glocke		Stadtmitte	S 1
An der Waidmühle		Dürwiß	S 2.2
An der Waidmühle	Verbindung zur Martinstraße	Dürwiß	S 1
An der Wasserwiese	einschl. aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
An Haus Palant		Weisweiler	S 1
An Wardenslinde	von Dürener Straße bis Gartenstraße	Ost	S 3.1
An Wardenslinde	von Gartenstraße bis Weisweilerstraße	Ost / Dürwiß	S 1
Anna-Klöcker-Anlage		Stadtmitte	S 1
Anne-Frank-Weg		Dürwiß	S 1
Antoniusstraße	von Zechenstraße bis Wilhelmstraße	Bergrath	S 2.2
Antoniusstraße	ab Wilhelmstraße (Hs. Nr. 58 - 86 u. 37 - 63)	Bergrath	S 1
Antoniusstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 76 - 86	Bergrath	P
Ardennenstraße	einschl. Stichstraßen	Bergrath	S 1
Arndtstraße		Stadtmitte	S 1
Asternweg		Ost	S 1
Auerbachstraße	einschl. Anbindung Auerbach-Center	Stadtmitte	S 3.2
Auestraße	Abzweige von der Phoenixstraße und Verbindung dazwischen (Buswendeschleife)	Aue	S 2.2
Auestraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10a - 30a	Aue	S 1
Auf dem Bend		Dürwiß	S 1
Auf dem Driesch		Weisweiler	S 3.2
Auf dem Ellerberg	von Aachener Straße bis Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 2.2
Auf dem Ellerberg	ab Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 1
Auf dem Felde	Aufstellfläche LSA (Wirtschaftsweg bis L 240)	Hehlrath	S 2.2
Auf dem Felde	von Wirtschaftsweg bis Wardener Straße	Hehlrath	S 1
Auf dem Höfchen		Bergrath	S 1
Auf dem Hügel		Dürwiß	S 1
Auf dem Pesch		Weisweiler	S 3.2
Auf den Hufen		Kinzweiler	S 2.2
Auf den Hufen	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 46	Kinzweiler	S 1
Auf der Heide		Weisweiler	S 2.2

Auf der Heide	Privatstraße zu den Häusern Nr. 33 - 39	Weisweiler	P
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 - 66	Weisweiler	S 1
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 43	Weisweiler	S 1
Auf der Komm		Stadtmitte	S 1
August-Bebel-Straße		Hehlrath	P
August-Schmidt- Straße		Dürwiß	S 1
August-Thyssen- Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bachstraße		Weisweiler	S 1
Backsteinweg		Stich	S 1

Baptistastraße		Hücheln	S 1
Barbarastraße		Pumpe	S 3.2
Baumschulenweg		Dürwiß	S 1
Begauer Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Begauer Straße	von Neusener Straße bis Friedhof	St. Jöris	S 2.2
Begauer Straße	ab Friedhof	St. Jöris	S 1
Bendenmühle		Nothberg	S 1
Bergrather Feld		Bergrath	S 1
Bergrather Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bergstraße		Hücheln	S 1
Berliner Ring		Weisweiler	S 1
Bernhard-Letterhaus- Str.		Ost	S 1
Bertolt-Brecht-Straße		Dürwiß	S 1
Birkengangstraße		Wald	S 2.2
Bismarckstraße		Stadtmitte	S 3.2
Blasiusstraße		Kinzweiler	S 1
Blumenstraße		Weisweiler	S 1
Bohler Heide		Wald	S 1
Bohler Straße		Bohl	S 2.1
Bohler Straße	Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86	Bohl	S 2.1
Bonhoefferstraße		Dürwiß	S 1
Bonifatiusstraße		Dürwiß	S 1
Bourscheidtstraße		Röthgen	S 2.1
Brauhausstraße		Stadtmitte	S 2.2
Breslauer Straße		Dürwiß	S 1
Brigidastraße		Weisweiler	S 1
Broicher Pfad		Dürwiß	S 1
Brückenstraße		Nothberg	S 1
Brunnenhof		Stadtmitte	P
Buchenweg		Dürwiß	S 1
Burggraben		Weisweiler	S 1



Burgstraße		Röthgen	S 3.2
Burgstraße	Stichstraße zu den Häuser Nr. 68 - 70	Röthgen	S 1
Burgweg		Weisweiler	S 1
Buschweg		Röthgen	S 1
Cäcilienstraße		Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	Zufahrt zu den Häusern Nr. 86 und 88	Nothberg	S 1
Carbynstraße		Stadtmitte	S 1
Dahlienweg		Ost	S 1
Dampfziegelei		Röthgen	S 1
Danziger Straße		Vöckelsberg	S 1
Dechant-Deckers-Straße		Stadtmitte	S 3.1
Dechant-Kirschbaum-Str.		Stadtmitte	S 1
Domtalweg		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Dornweißstraße		Dürwiß	S 1
Dr.-Gilles-Straße		Weisweiler	S 1
Dr.-Hildegard-Basting-Str.		Weisweiler	S 1
Dr.-Leo-Vossen-Allee		Weisweiler	S 3.2
Dreieckstraße	von Aachener Straße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Dreieckstraße	von "Lotzfeldchen" bis Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	S 1
Dreieckstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 56	Stadtmitte	P
Dreiers Gärten		Stadtmitte	S 1
Drieschstraße		Stadtmitte	S 1
Drimbornshof		Dürwiß	P
Drosselweg		Bergrath	P
Duffenter		Wald	S 2.2
Dürener Straße	Hauptfahrbahn von Kochsgasse bis Frankenplatz innerhalb der OD	Stadtmitte / Ost / Weisweiler	S 3.1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 471 - 475	Weisweiler	S 3.2
Dürener Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 279-293	Ost	S 1
Dürener Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 402 - 420	Weisweiler	S 1
Dürener Straße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 422 - 428	Weisweiler	P
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 589 a/b	Weisweiler	S 1
Dürwißer Kirchweg		Dürwiß	S 1
Dürwißer Straße		Weisweiler	S 2.1



Baptistastraße		Hücheln	S 1
Barbarastraße		Pumpe	S 3.2
Baumschulenweg		Dürwiß	S 1
Begauer Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Begauer Straße	von Neusener Straße bis Friedhof	St. Jöris	S 2.2
Begauer Straße	ab Friedhof	St. Jöris	S 1
Bendenmühle		Nothberg	S 1
Bergrather Feld		Bergrath	S 1
Bergrather Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bergstraße		Hücheln	S 1
Berliner Ring		Weisweiler	S 1
Bernhard-Letterhaus-Str.		Ost	S 1
Bertolt-Brecht-Straße		Dürwiß	S 1
Birkengangstraße		Wald	S 2.2
Bismarckstraße		Stadtmitte	S 3.2
Blasiusstraße		Kinzweiler	S 1
Blumenstraße		Weisweiler	S 1
Bohler Heide		Wald	S 1
Bohler Straße		Bohl	S 2.1
Bohler Straße	Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86	Bohl	S 2.1
Bonhoefferstraße		Dürwiß	S 1
Bonifatiusstraße		Dürwiß	S 1
Bourscheidtstraße		Röthgen	S 2.1
Brauhausstraße		Stadtmitte	S 2.2
Breslauer Straße		Dürwiß	S 1
Brigidastraße		Weisweiler	S 1
Broicher Pfad		Dürwiß	S 1
Brückenstraße		Nothberg	S 1
Brunnenhof		Stadtmitte	P
Buchenweg		Dürwiß	S 1
Burggraben		Weisweiler	S 1
Burgstraße		Röthgen	S 3.2
Burgstraße	Stichstraße zu den Häuser Nr. 68 - 70	Röthgen	S 1
Burgweg		Weisweiler	S 1
Buschweg		Röthgen	S 1
Cäcilienstraße		Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	Zufahrt zu den Häusern Nr. 86 und 88	Nothberg	S 1
Carbynstraße		Stadtmitte	S 1
Dahlienweg		Ost	S 1
Dampfziegelei		Röthgen	S 1
Danziger Straße		Vöckelsberg	S 1
Dechant-Deckers-Straße		Stadtmitte	S 3.1
Dechant-Kirschbaum-Str.		Stadtmitte	S 1



Domtalweg		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Dornweißstraße		Dürwiß	S 1
Dr.-Gilles-Straße		Weisweiler	S 1
Dr.-Hildegard-Basting-Str.		Weisweiler	S 1
Dr.-Leo-Vossen-Allee		Weisweiler	S 3.2
Dreieckstraße	von Aachener Straße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Dreieckstraße	von "Lotzfeldchen" bis Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	S 1
Dreieckstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 56	Stadtmitte	P
Dreiers Gärten		Stadtmitte	S 1
Drieschstraße		Stadtmitte	S 1
Drimbornshof		Dürwiß	P
Drosselweg		Bergrath	P
Duffenter		Wald	S 2.2
Dürener Straße	Hauptfahrbahn von Kochsgasse bis Frankenplatz innerhalb der OD	Stadtmitte / Ost / Weisweiler	S 3.1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 471 - 475	Weisweiler	S 3.2
Dürener Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 279-293	Ost	S 1
Dürener Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 402 - 420	Weisweiler	S 1
Dürener Straße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 422 - 428	Weisweiler	P
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 589 a/b	Weisweiler	S 1
Dürwißer Kirchweg		Dürwiß	S 1
Dürwißer Straße		Weisweiler	S 2.1

Dürwißer Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 34-38	Weisweiler	S 3.2
Eduard-Mörike-Platz		Ost	S 1
Eduard-Mörike-Straße	von "An Wardenslinde" bis Sternheimstraße	Ost	S 2.2
Eduard-Mörike-Straße	von Sternheimstraße bis Ruhrstraße	Ost	S 1
Eduardstraße		Stich	S 1
Eiche		Hehlrath	S 1
Eichendorffstraße		Stadtmitte	S 3.2
Eichendorffstraße	Stichstraße nach Norden ggü. Haus 29	Stadtmitte	S 1
Eichendorffstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 49	Stadtmitte	S 1
Eichenstraße		Dürwiß	S 1
Einhardstraße		Röthgen	S 1



Eisenbahnstraße	von Röthgener Straße bis Invalidenstraße	Röthgen	S 2.1
Eisenbahnstraße	ab Invalidenstraße	Röthgen	S 1
Eisenmühlenstraße		Weisweiler	S 1
Ekkehardstraße		Bergrath	S 1
Elbinger Straße		Vöckelsberg	S 1
Elektrowerk		Weisweiler	P
Elisabeth-Selbert-Straße		Röthgen	S 1
Elisabeth-Sous-Straße		Kinzweiler	S 1
Elisabethweg		Pumpe	P
Elsassstraße		Hehlrath	S 1
Englerthsgärten		Stadtmitte	S 1
Englerthstraße	von Neustraße bis Kochsgasse	Stadtmitte	S 3.2
Englerthstraße	von Kochsgasse bis "Langwahn"	Stadtmitte	S 2.2
Erbericher Straße		Fronhoven/Neulohn	S 1
Erfstraße	von Nickelstraße bis Schulstraße	Röhe	S 2.2
Erfstraße	ab Schulstraße	Röhe	S 1
Erich-Berschkeit-Straße	(ehemals Teilstück "Zum Blausteinsee")	Dürwiß	S 2.2
Erich-Kästner-Straße		Dürwiß	S 1
Erikaweg		Waldschule	S 1
Erlenweg		Dürwiß	S 1
Ernst-Abbe-Straße	einschließlich aller Stichstraßen	Weisweiler	S 3.2
Eschenweg		Dürwiß	S 1
Feldbrandweg		Stich	S 1
Feldenendstraße		Bergrath	S 3.2
Feldstraße		Röthgen	S 1
Feldstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 3 - 19	Röthgen	P
Feldstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 - 46	Röthgen	S 1
Fichtenweg		Waldschule	S 3.2
Filzengraben		Weisweiler	S 2.2
Finkenweg		Bergrath	P
Fischerstraße		Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 67 - 73	Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 91 - 93	Röthgen	S 1
Fliederweg		Ost	S 1
Floraweg		Weisweiler	S 3.2
Floraweg	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 5 - 11	Weisweiler	S 1
Florianweg		Stich	S 3.1
Fontanestraße		Stadtmitte	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 2 - 7	Weisweiler	S 3.1

Frankenplatz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 7b, 8, 8a	Weisweiler	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 9 - 17	Weisweiler	S 2.2
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 18 - 21	Weisweiler	S 1
Franz-Gessen-Straße		Weisweiler	S 1
Franz-Liszt-Straße		Stadtmitte	S 1
Franz-Rüth-Straße		Stadtmitte	S 2.2
Franzstraße		Stadtmitte	S 3.1
Freiherr-vom-Stein-Straße		Dürwiß	S 2.2
Friedensstraße	von Jülicher Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 2.2
Friedensstraße	ab Gartenstraße	Stadtmitte	S 1
Friedhofsweg		Stich	S 1
Friedrich-Ebert-Straße		Dürwiß	S 1
Friedrichstraße	von Stich bis "Am Schlemmerich"	Stich	S 3.1
Friedrichstraße	Verbindungen zum Sebastianusweg	Stich	S 1
Friedrichstraße	ab "Am Schlemmerich"	Stich	S 1

Fronhoven	von Rosenstraße bis L 238	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhoven	nördl. Verlängerung bis Feuerwehrgerätehaus	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhoven	Parallelfahrbahnen vor den Häusern Nr. 25 c-d und 55 - 61	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fronstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fuchshofweg		Dürwiß	S 1
Funkengasse		Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	von "An Wardenslinde" bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Gartenstraße	von Preyerstraße bis Friedensstraße	Stadtmitte	S 2.2
Gartenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 115 - 149	Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 56 - 58	Stadtmitte	S 1
Gasthausstraße		Dürwiß	S 2.1
Georgsweg		St.Jöris	S 1
Gerhard-Meiß-Straße		Kinzweiler	S 1
Gerhart-Hauptmann-Str.		Weisweiler	S 1
Geschwister-Scholl-Weg		Dürwiß	S 1
Glücksburg	von Aachener Str. bis Zufahrt BAB Raststätte	Röhe	S 1
Glücksburg	ab BAB Raststätte	Röhe	S 1



Goerdtstraße	von Nickelstraße bis Wardener Straße	Röhe	S 2.2
Goerdtstraße	ab Wardener Straße	Röhe	S 1
Goethestraße		Dürwiß	S 1
Götz-Briefs-Weg		Stadtmitte	S 1
Grabenstraße		Stadtmitte	S 3.2
Grachtstraße		Bergrath	S 3.1
Grachtstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17a - 29c	Bergrath	S 1
Graeserstraße			S 1
Graf-Zeppelin-Straße		Weisweiler	S 3.2
Gressenicher Straße	innerhalb der OD	Hastenrath	S 3.1
Grüner Weg	von Lotzfeldchen bis Zufahrt KiTa	Stadtmitte	S 2.2
Grüner Weg	ab Zufahrt KiTa	Stadtmitte	S 1
Grüner Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 21 - 23	Stadtmitte	P
Grünwaldstraße		Stadtmitte	S 1
Grünstraße	von Jülicher Straße bis Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 2.2
Grünstraße	ab Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 1
Gutenbergstraße	von Steinstraße bis Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Gutenbergstraße	ab Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Gutenbergstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 28 - 30	Stadtmitte	P
Hagedornweg		Waldschule	S 1
Hainbuchenweg		Dürwiß	S 1
Haldenstraße		Hücheln	S 1
Hamicher Weg		Hastenrath	S 1
Hans-Böckler-Straße		Dürwiß	S 2.2
Hans-Böckler-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 90 - 108	Dürwiß	S 1
Harbigstraße		Dürwiß	S 1
Harzstraße		Bergrath	S 1
Hastenrather Schule		Hastenrath	S 1
Hastenrather Weg		Bergrath	S 2.2
Hastenrather Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 52c	Bergrath	P
Hauptstraße		Weisweiler	S 3.1
Hausener Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Hehlrather Straße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Hehlrather Straße	von Reuleauxstraße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Hehlrather Straße	ab "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 1
Heibachstraße		Bergrath	S 2.1
Heidesiedlung		Weisweiler	S 1
Heidestraße		Waldschule	S 1
Heinrich-Heine-Straße		Dürwiß	S 2.1



Heinrich-Imig-Straße		Ost	S 1
Heinrichsallee		Stich	S 1
Heinrichsweg		Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 129, 133 und 137	Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 155 - 163	Röthgen	P
Heinrich-von-Berg-Weg		Röthgen	P
Heisterner Straße		Nothberg	S 2.2
Hermann-Hollerith-Straße	einschließlich aller Stich- und Nebenstraßen	Weisweiler	S 3.2

Hermann-Löns-Anger		Stich	S 1
Hermann-Löns-Straße		Weisweiler	S 2.2
Herrenfeldchen		Bergrath	S 1
Hochbrückerweg		Weisweiler	S 1
Hoeschweg		Stich	S 1
Hofstraße		Nothberg	S 2.2
Hohe Straße		Nothberg	S 2.2
Höhenweg		Hücheln	S 1
Hölderlinstraße		Ost	S 1
Hompeschstraße		Stadtmitte	S 1
Hospitalgasse		Stadtmitte	S 1
Hovener Straße	einschl. aller Stichstraßen	Weisweiler	S 1
Hovermühle		Ost	S 1
Hubertusstraße		Bergrath	S 2.2
Hüchelner Benden		Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Nothberg innerhalb der OD	Nothberg	S 3.1
Hüchelner Straße	von Wenauer Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1
Hüchelner Straße	von "Wilhelmshöhe" bis Tannenbergsstraße	Hücheln	S 2.2
Hüchelner Straße	von Tannenbergsstraße bis Wendeplatz	Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Weg zu den Häusern Nr. 174 - 180	Hücheln	S 1
Hugo-Merckens-Straße		Stadtmitte	S 1
Hunsrückstraße		Bergrath	S 1
Huppertzbruch		Hastenrath	S 1
Hüttenstraße		Röthgen	S 1
Ichenberg		Röthgen	S 1
Im Busch		St. Jöris	S 1
Im Eichelkamp		Weisweiler	S 1
Im Felde		Bergrath	S 1
Im Hag		Stich	S 1
Im Hasselt		Röhe	S 1
Im Kamp		Röthgen	S 1
Im Klostergarten		Stadtmitte	S 1



Im Korkus		Nothberg	S 1
Im Kuckuck		Hastenrath	S 1
Im Padtkohl		Pumpe	S 1
Im Römerfeld		Hücheln	S 1
Im Römerfeld	Privatstraße zu den Häusern Nr. 12 - 40	Hücheln	P
Im Rott		St.Jöris	S 1
Im Steinbruch		Nothberg	S 1
Im Stollen		Hastenrath	S 1
Im Tempel		Scherpenseel	S 1
Im Wiesenhang		Hastenrath	S 1
Im Winkel		Dürwiß	S 1
In den Benden	von "Am Fresenberg" bis P & R Platz	Nothberg	S 2.1
In den Benden	ab P & R Platz	Nothberg	S 1
In den Burgwiesen		Weisweiler	S 1
In der Gracht		Hücheln	S 1
In der Krause		Weisweiler	S 3.2
In der Schleh		Nothberg	S 1
Indeland-Straße		Weisweiler	S 3.2
Indepromenade		Stadtmitte	S 1
Indestraße		Stadtmitte	S 3.1
Inselstraße		Stadtmitte	S 1
Invalidenstraße		Röthgen	S 2.1
Jägerspfad	von Wilhelminenstraße bis Flo- rianweg	Röthgen	S 3.1
Jägerspfad	ab Florianweg	Röthgen	S 1
Jahnstraße		Stadtmitte	S 3.2
Jan-van-Werth-Straße		Fronhoven/Neu- Lohn	S 1
Johanna-Neuman- Straße		Röthgen	S 2.2
Johannes-Rau-Platz		Stadtmitte	S 1
Johannisstraße	von Frankenplatz bis Severin- straße	Weisweiler	S 2.2
Johannisstraße	ab Severinstraße	Weisweiler	S 1
Josef-Artz-Straße		Bergrath	S 3.1
Josef-Granrath-Straße		Kinzweiler	S 1
Josef-Nacken-Weg		Stadtmitte	P

Josefstraße		Stadtmitte	S 1
Jülicher Straße	von Dürener Straße bis Fron- hovener Straße innerhalb der OD	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.1
Jülicher Straße	von Fronhovener Straße bis Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.2
Jülicher Straße	ab Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 1
Kaiserstraße		Stadtmitte	S 3.2



Kalvarienbergstraße	von Wardener Straße bis Pferdegasse	Kinzweiler	S 2.2
Kalvarienbergstraße	ab Pferdegasse	Kinzweiler	S 1
Kambachstraße	von Wardener Straße bis Pannesstraße	Kinzweiler	S 2.1
Kambachstraße	von Pannesstraße bis "Auf den Hufen"	Kinzweiler	S 2.2
Kantstraße		Weisweiler	S 1
Kapellenstraße		Dürwiß	S 1
Kapellenweg		Scherpenseel	S 1
Karl-Arnold-Straße		Dürwiß	S 2.2
Karlstraße		Röthgen	S 2.2
Kastanienweg		Dürwiß	S 1
Käthe-Kollwitz-Straße		Dürwiß	S 1
Käthe-Kruse-Straße		Hastenrath	S 1
Kathy-Beys-Straße		Dürwiß	S 1
Keerbenden		Scherpenseel	S 1
Kettelerstraße		Kinzweiler	S 1
Kiefernweg		Waldschule	S 3.2
Killewittchen		Hastenrath	S 1
Kinzweilerstraße		Hehlrath	S 2.2
Kinzweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hehlrath	S 1
Kirchplatz		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Kirchstraße		Kinzweiler	S 2.1
Kirchstraße	Weg zum Mühlenweg (ggü. Kirche)	Kinzweiler	S 1
Klapperstraße		Hehlrath	S 1
Klinkgasse		Weisweiler	S 1
Klosterweg		St. Jöris	S 1
Knappenweg		Dürwiß	S 1
Knippmühle	von Eifelstr. bis Stichstr. Häuser Nr. 4a - 6c	Nothberg	S 2.1
Knippmühle	von Stichstr. Hs. Nr. 4a-6c bis "Hohe Straße"	Nothberg	S 2.2
Knippmühle	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 8 - 22	Nothberg	S 1
Kochsgasse	von Indestraße bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 3.1
Kochsgasse	südlich der Inde	Stadtmitte	S 1
Kolpingstraße		Stadtmitte	S 1
Kommendenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Königsbenden	einschließlich aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
Königsberger Straße		Vöckelsberg	S 2.2
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 35	Vöckelsberg	S 1
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 96 - 100 u. 51	Vöckelsberg	S 1

Konkordiasiedlung		Stich	S 1
Konkordiastraße		Stich	S 1
Konkordiaweg		Stich	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Römerstraße bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Zehnthofstraße bis Gasthausstraße	Dürwiß	S 2.2
Konrad-Adenauer-Straße	Privatstraße zum Haus Nr. 18 a	Dürwiß	P
Konrad-Müller-Straße		Kinzweiler	S 1
Kopernikusstraße		Weisweiler	S 1
Kopfstraße	von Feldenendstraße bis Vennstraße	Bergrath	S 3.2
Kopfstraße	von Vennstraße bis Josef-Artz-Straße	Bergrath	S 3.1
Kreuzstraße		Hehlrath	S 1
Kronendriesch		Volkenrath	S 1
Krottshäuser		Röhe	S 1
Kunstschacht		Stich	S 1
Kupfermühlencamp		Röhe	S 1
Kurt-Nagel-Straße	(ehemals Carl-Zeiss-Straße)	Weisweiler	P
Kurt-Schumacher-Straße		Dürwiß	S 1
Kurt-Tucholsky-Straße		Dürwiß	S 1
Langendorfer Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Langenerf		Scherpenseel	S 1
Langerweher Straße	bis Stadtgrenze	Weisweiler	S 3.1
Langgasse	einschließlich Stichstraße	Weisweiler	S 3.2
Langwahn		Stadtmitte	S 3.1

Langweilerweg		Kinzweiler	S 1
Laurentiusstraße		Dürwiß	S 1
Laurenzberger Straße		Dürwiß	S 2.2
Laurenzberger Weg		Kinzweiler	S 1
Lehmkuhlweg		Stich	S 1
Leo-Meuser-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Lessingstraße		Ost	S 1
Liebfrauenstraße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Liebfrauenstraße	von Reuleauxstraße bis Hehlrather Straße	Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße		Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 8 und 8 a	Stadtmitte	P
Lindenallee	einschl. P&R Platz	Weisweiler	S 3.1
Lindenstraße	von Jülicher Straße bis Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 2.2
Lindenstraße	ab Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 1



Lohner Straße		Dürwiß	S 1
Lotzfeldchen		Stadtmitte	S 3.2
Ludwigstraße		Stadtmitte	S 1
Luisenstraße		Waldschule	S 3.1
Lürkener Straße		Dürwiß	S 1
Lürkener Weg		Kinzweiler	S 1
Maarfeld		Bergrath	S 1
Maarstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Maasstraße		Ost	S 1
Marie-Juchacz-Straße		Dürwiß	S 1
Marienburger Straße		Vöckelsberg	S 1
Marienstraße		Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Wollenweberstraße bis Marktstraße	Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Marktstraße bis Dürener Straße (Häuser Nr. 1, 3, 7, 9, 11, 13 und 15)	Stadtmitte	S 1
Marktstraße		Stadtmitte	S 3.2
Martin-Luther-Platz		Stadtmitte	S 3.2
Martin-Luther-Straße		Stadtmitte	S 3.2
Martinstraße		Dürwiß	S 1
Matthias-Stiel-Straße		Röhe	S 1
Matthiasweg		Stich	S 1
Mauerweg		Stadtmitte	S 1
Max-Planck-Straße		Weisweiler	S 3.2
Merkurstraße		Stadtmitte	S 2.2
Merzbachstraße		Kinzweiler	S 2.1
Merzbrücker Straße		St. Jöris	S 2.1
Michelsweg		Bergrath	S 1
Mittelstraße		Röthgen	S 1
Moltkestraße	von Marienstraße bis Kaiserstraße	Stadtmitte	S 3.2
Moltkestraße	von Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Stadtmitte	S 1
Moosweg		Waldschule	S 1
Moselstraße		Ost	S 1
Mozartstraße		Stadtmitte	S 1
Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Nagelschmiedstraße	von Gasthausstraße bis Feuerwehrrgerätehaus	Dürwiß	S 2.1
Nagelschmiedstraße	von Feuerwehrrgerätehaus bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Nelkenweg		Ost	S 1
Neusener Straße		St. Jöris	S 2.2
Neustraße		Stadtmitte	S 3.2
Nickelstraße		Röhe	S 2.2
Nickelstraße	Weg zu den Häusern Nr. 75 - 125	Röhe	S 1
Nierhausener Straße		Hehlrath	S 1

Nordstraße		Stadtmitte	S 2.2
Nothberger Hof		Nothberg	P
Nothberger Platz		Nothberg	S 1
Nothberger Straße		Stadtmitte	S 3.1
Nothberger Straße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 58-70 und 81-87	Stadtmitte	S 3.2
Nothberger Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 46 - 54	Stadtmitte	S 1
Oberdorf		Röthgen	S 1
Obere Mühle		Kinzweiler	P
Obermerzer Straße		Kinzweiler	S 1
Oberstraße		Hehlrath	S 2.2

Oberstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 und 6	Hehlrath	S 1
Oberstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 4 und 4a	Hehlrath	P
Odilienstraße		Röthgen	S 3.1
Odilienstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 - 44	Röthgen	S 1
Olympiastraße		Hücheln	S 1
Ostpreußenweg		Volkenrath	S 1
Oststraße		Ost	S 1
Otto-Wels-Straße		Stadtmitte	P
Pannesstraße		Kinzweiler	S 2.2
Parkstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 3.2
Parkstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Anschluss an die Bergrather Straße (Häuser Nr. 3 - 6)	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	entlang der Inde vor den Häusern Nr. 7 - 11 und 36 - 42	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 und 3	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Straßen zu den Häusern Nr. 12 - 35	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 und 46	Stadtmitte	S 1
Paul-Ernst-Straße		Ost	S 1
Peilsgasse		Stadtmitte	S 3.2
Peter-Koch-Straße		Kinzweiler	S 1
Peter-Liesen-Straße		Stadtmitte	S 1
Peter-Paul-Straße	von Jülicher Straße bis Parkstraße	Stadtmitte	S 2.1
Peter-Paul-Straße	von Parkstraße bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1



Pfarrer-Appelrath-Straße		Ost	S 1
Pfarrer-Bringmann-Platz		Dürwiß	S 1
Pfarrer-Einerhand-Str.		Kinzweiler	S 1
Pfarrer-Funk-Straße		Hastenrath	S 1
Pfarrer-Hoffmans-Str.		Weisweiler	S 1
Pfarrer-Kleinermanns-Str.	Weg von der Kirche zur Kopfstraße	Bergrath	S 1
Pfarrer-Kleinermanns-Str.	Weg von der Kirche zur Heibachstraße	Bergrath	P
Pfarrer-Krings-Straße		Nothberg	S 1
Pferdegasse		Kinzweiler	S 2.2
Phönixstraße		Aue	S 3.1
Phönixstraße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 2-4d (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Phönixstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 60 - 136 (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Platanenweg		Dürwiß	S 1
Preyerstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 2.1
Preyerstraße	von Gartenstraße bis Königsberger Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 13 - 23	Stadtmitte	P
Preyerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 70 - 98	Stadtmitte	S 1
Pümpchen		Stich	S 1
Pumpe		Pumpe	S 3.1
Pützfeldchen		Kinzweiler	S 1
Pützlohner Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Quellstraße		Hastenrath	S 3.1
Quellstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hastenrath	P
Raiffeisen-Platz		Stadtmitte	S 3.1
Raiffeisenweg		Dürwiß	S 1
Reginastraße		Kinzweiler	S 1
Reigate & Banstead-Platz		Röthgen	S 3.1
Reuleauxstraße	von Hehlrather Straße bis Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	ab Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Rhönstraße		Bohl	S 1
Ringofen		Röthgen	S 1
Ringstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rinkensplatz		Röhe	S 1



Robert-Koch-Straße		Dürwiß	S 1
Röher Hütte		Röhe	S 1
Röher Straße		Röhe	S 3.1
Röher Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 20a - 20f	Röhe	P
Rolf-Hackenbroich-Str.		Weisweiler	S 1
Römerstraße	von Grünstraße bis Freiherr- vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	von Freiherr-vom-Stein- Straße bis "Am Hochhaus"	Dürwiß	S 2.2
Römerstraße	von "Am Hochhaus" bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 1

Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 55 - 61	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 63 - 69	Dürwiß	S 1
Rosenallee		Stadtmitte	S 3.2
Rosenstraße		Fronhoven/Neu- Lohn	S 2.2
Rößlers Mühle		Weisweiler	P
Rotdornweg		Waldschule	S 1
Röthgener Straße		Röthgen	S 3.1
Rue de Wattrelos	Stichstr. zu den Häusern Nr. 8 - 10 und 11 - 29	Stadtmitte	S 3.2
Ruhrstraße		Ost	S 1
Rundstraße		Weisweiler	S 1
Saarstraße		Ost	S 1
Sandberg		Stich	S 1
Sandkaulberg		Weisweiler	S 1
Scherpenseeler Straße		Scherpenseel	S 2.1
Schillerstraße	von Konrad-Adenauer- Straße bis Frei- herr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Schillerstraße	von Freiherr-vom-Stein- Straße bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 2.2
Schlehdornweg		Waldschule	S 1
Schlesierweg		Volkenrath	S 1
Schnellengasse		Stadtmitte	S 1
Schubbenweg		Röhe	S 1
Schubertweg		Stadtmitte	S 1
Schulstraße	von Aachener Straße bis Erf- straße	Röhe	S 2.2
Schulstraße	ab Erfstraße	Röhe	S 1
Schützenstraße		Weisweiler	S 1
Schwalbenweg		Bergrath	P
Schwarzer Weg	bis Scherpenseeler Straße	Hastenrath	S 1



Schwarzer Weg	von Scherpenseeler Straße bis Wendelinusstraße	Hastenrath	S 2.1
Schwarzer Weg	ab Wendelinusstraße	Hastenrath	S 1
Schwarzwaldstraße		Hehlrath	S 1
Sebastianusstraße		Dürwiß	S 1
Sebastianusweg		Pumpe	S 1
Severinstraße		Weisweiler	S 2.2
Silvesterstraße		Fronhoven/Neu- Lohn	S 2.2
Sofienstraße		Stich	S 1
Sperlichstraße		Stich	P
Spessartstraße		Hehlrath	S 1
Stadionstraße		Hücheln	S 1
Städtlerstraße		Pumpe	S 1
Starenweg		Bergrath	P
Steinkohlenfeld		Pumpe	S 1
Steinstraße		Stadtmitte	S 3.1
Steinstraße	Verbindung zur Franz-Rüth- Straße	Stadtmitte	S 1
Sternheimstraße	von Dürener Straße bis Edu- ard-Mörike-Straße	Ost	S 2.2
Sternheimstraße	ab Eduard-Mörike-Straße	Ost	S 1
Stettiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Stich		Stich	S 3.1
Stich	Stichstraße zu den Häusern 26 - 46	Stich	S 2.1
Stolberger Straße		Pumpe	S 3.1
Stolberger Straße	Verbindung zur Waldstraße	Pumpe	S 1
Stolberger Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 63 - 85	Pumpe	P
Stoltenhoffmühle		Röhe	P
Stoltenhoffstraße		Röhe	S 1
Stormstraße		Ost	S 1
Stralsunder Straße		Vöckelsberg	S 1
Stresemannstraße		Dürwiß	S 2.2
Stresemannstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1
Stüfgensweg		Bohl	S 1
Südstraße	innerhalb der OD	Ost	S 3.1
Talstraße		Röthgen	S 3.1
Tannenbergstraße		Hücheln	S 2.2
Taunusstraße		Bergrath	S 1
Theodor-Heuss-Ring		Dürwiß	S 1

Tilsiter Straße		Vöckelsberg	S 1
Tonbrennerweg		Stich	S 1
Trillersgasse		Stadtmitte	S 1
Tulpenweg		Ost	S 3.2



Tulpenweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17 - 25	Ost	S 3.2
Tunnelweg		Röthgen	S 1
Udelinberg		Nothberg	S 1
Uferstraße		Stadtmitte	S 3.2
Uhlandstraße		Ost	S 1
Ulmenstraße		Dürwiß	S 1
Valentinstraße		Kinzweiler	S 1
Velauer Straße		Hehlrath	S 1
Vennstraße		Bergrath	S 2.2
Vennstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 7b - 9a	Bergrath	P
Verbindungsstraße		Weisweiler	S 1
Vereinsstraße		Röthgen	S 1
Viktoriastraße		Kinzweiler	S 1
Villeweg		Bergrath	S 1
Vogesenstraße		Bergrath	S 1
Vogesenstraße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 4 - 15	Bergrath	P
Volkenrather Straße		Volkenrath	S 1
Von-Bongart-Straße		Nothberg	S 1
Von-der-Horst-Straße		Stadtmitte	S 1
Von-Harff-Straße		Röthgen	S 1
Von-Hatzfeld-Straße		Weisweiler	S 1
Von-Humboldt-Straße	bis und einschl. Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Von-Humboldt-Straße	Privatstraße ab Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	P
Von-Kleist-Straße		Ost	S 1
Von-Palant-Straße		Nothberg	S 1
Von-Stephan-Straße		Stadtmitte	P
Von-Trips-Platz		Kinzweiler	S 1
Von-Trips-Straße		Kinzweiler	S 1
Vulligstraße		Stadtmitte	S 1
Waldstraße		Waldschule	S 2.2
Wardener Straße	von Rue de Watrelos bis Mariadorfer Straße	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.1
Wardener Straße	von Mariadorfer Straße bis Stadtgrenze	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.2
Weierstraße		Bergrath	S 3.2
Weißdornweg		Waldschule	S 1
Weißer Weg	von Kölner Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1
Weißer Weg	von "Wilhelmshöhe" bis "Auf der Heide"	Hücheln	S 2.2
Weisweilerstraße		Dürwiß	S 2.1
Weisweilerstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1
Weisweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 49	Dürwiß	S 1

Wendelinusstraße		Hastenrath	S 2.1
Wendelinusstraße	Weg zu den Häusern Nr. 76a - 76g	Hastenrath	S 1
Werdenstraße		Röhe	S 1
Weserstraße		Ost	S 1
Westerwaldstraße		Hehlrath	S 1
Wiesenkoppe		Hastenrath	S 1
Wiesenstraße	von Silvesterstraße bis Fronhoven	Fronhoven/Neulohn	S 2.2
Wiesenstraße	ab Fronhoven	Fronhoven/Neulohn	S 1
Wilhelm-Dohmen-Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelminenstraße	von "Stich" bis Jägerspfad	Stich	S 3.1
Wilhelminenstraße	ab Jägerspfad	Stich	S 2.2
Wilhelminenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4 - 14	Stich	S 1
Wilhelminenstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Stich	S 1
Wilhelm-Lexis-Straße	einschließlich aller Stich- und Nebenstraßen	Weisweiler	S 3.2
Wilhelm-Proemper-Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelmshöhe		Hücheln	S 2.1
Wilhelmstraße		Bergrath	S 3.2
Wilhelmstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 68a - 68h	Bergrath	S 1
Wollenweberstraße	von Indestraße bis Markt	Stadtmitte	S 3.2
Wollenweberstraße	von Markt bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 1
Wültgensstraße		Kinzweiler	P
Zechenstraße		Bergrath	S 3.1

Zechenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 1 und 3	Bergrath	S 1
Zehnthofstraße		Dürwiß	S 2.2
Zentrum		Stich	S 1
Zieglerstraße		Stich	S 1
Zukunft		Dürwiß	S 1
Zum Blaustein-See		Dürwiß	S 2.2
Zum Freibad		Dürwiß	S 1
Zum Hagelkreuz	von Frankenplatz bis "Am Kraftwerk"	Weisweiler	S 3.1
Zum Hagelkreuz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 und 7	Weisweiler	S 3.1
Zur Alten Kirche	Fußweg	Nothberg	S 1
Zur Bohler Heide		Bohl	S 1

Hinweis: Bei Straßen des klassifizierten Straßennetzes wird der Winterdienst außerorts durch den Bund, das Land NRW oder die StädteRegion Aachen durchgeführt. Sofern diese Straßen keine Ortsdurchfahrt in ihrem Verlauf aufweisen, sind sie in der Liste nicht

aufgeführt. Sonstige nicht in der obigen Liste enthaltene Straßen, Stichstraßen, Zufahrten oder Wegeverbindungen sind der Reinigungsklasse S1 zuzuordnen. Straßen, Wege und Plätze, die sich nicht im städtischen bzw. öffentlichen Eigentum befinden, sind als Privatstraße mit einem "P" in der Reinigungsklasse gekennzeichnet

§ 3

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von 6 Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 17.12.2025

Nowicki
Bürgermeister

133

Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters (Zuständigkeitsordnung - ZustO) vom 26.11.2025

- § 1 Ausschüsse
- § 2 Haupt- und Finanzausschuss
- § 3 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 4 Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität
- § 5 Bau- und Vergabeausschuss
- § 6 Ausschuss für Schule und Sport
- § 7 Jugendhilfeausschuss
- § 8 Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur
- § 9 Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Strukturwandel und Tourismus
- § 10 Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss
- § 11 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Funktionsbezeichnungen
- § 14 Schlussbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Ausschüsse

- (1) Die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse sind berechtigt, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und gegenüber der zuständigen Entscheidungsstelle (Rat, Haupt- und Finanzausschuss, ein anderer Ausschuss, Bürgermeister) eine entscheidungsreife Empfehlung auszusprechen.
- (2) Zur Entscheidung in ihrem Zuständigkeitsbereich sind die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse nur berechtigt, soweit ihnen dieses Entscheidungsrecht entweder durch ausdrückliche gesetzliche Regelung, Satzungsregelung oder diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates übertragen ist.

Dieses Entscheidungsrecht steht unter folgenden Maßgaben:

- a) Die Entscheidung darf nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und/oder bereitgestellter über- oder außerplanmäßiger Mittel und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden.
 - b) Die Entscheidung muss sich im Rahmen etwaiger vom Rat der Stadt erlassener allgemeinen Richtlinien bewegen.
 - c) § 60 GO NRW (Dringliche Entscheidungen) bleibt unberührt.
 - d) Der Rat der Stadt ist berechtigt, ohne dass es einer Änderung der Zuständigkeitsordnung bedarf, von seinem Rückholrecht nach § 41 GO NRW Gebrauch zu machen und eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 2 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen; er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss und ist zuständig für
 - die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
 - die finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt,
 - Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann,
 - Personalentwicklungs- und Personalbedarfsplanung,
 - Angelegenheiten der Digitalisierung der Stadtverwaltung,
 - grundlegende Fragen der Sicherheit und Ordnung.

Er hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und befasst sich zur Wahrnehmung dieser Bündelungsfunktion ergänzend zu den Zuständigkeiten anderer Ausschüsse mit allen Angelegenheiten, die dem Rat vorgelegt werden.

- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:

- a) Beratung über die Entwürfe der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie eines ggf. aufgestellten Haushaltssicherungskonzeptes und Abgabe einer abschließenden Empfehlung gegenüber dem Rat der Stadt.
- b) Entscheidung über die zur Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Maßnahmen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse, der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin oder der/die Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung zuständig sind.
- c) Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht
 - dem Rat der Stadt zur abschließenden Entscheidung vorbehalten sind oder
 - wegen ihrer politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung eine Entscheidung des Rates der Stadt erforderlich machen.
- d) Entscheidung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.
- e) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist
- f) Entscheidung über die Gewährung von Darlehen der Stadt an Dritte und die Vornahme von Schenkungen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist.
- g) Annahme von Schenkungen nach Anhörung des jeweiligen Fachausschusses.
- h) Endgültige Entscheidung nach Empfehlung der Einigungsstelle gem. § 68 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.
- i) Entscheidung über Anträge des Personalrates nach § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz.
- j) Abschluss von Erschließungsverträgen, Ausbauverträgen und von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen bis zu einer städt. Gesamtbelastung von 500.000 € im Einzelfall nach vorheriger Beteiligung des Bau- und Vergabeausschusses.
- k) Verzicht auf Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge (§ 12 Abs. 2 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz).
- l) Entscheidung über den Gleichstellungsplan sowie Personalentwicklungs- bzw. -bedarfspläne.

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus den Vorschriften der GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:

- a) Niederschlagung und Erlass von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen über 25.000 €.
- b) Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen von mehr als 25.000 € bei einem Stundungszeitraum von länger als sechs Monaten.
- c) Aussetzung der Vollziehung über einen Betrag von mehr als 25.000 €.

§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität

(1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtplanung, der Bauordnung, der Mobilität, des Straßenverkehrs sowie des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Forstes.

Er ist zugleich Denkmalausschuss für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Dem Ausschuss wird die Entscheidungsbefugnis über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen gem. §§ 2 und 12 Baugesetzbuch und von Satzungen gem. §§ 34, 35 und 172 Baugesetzbuch, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.
- b) Entscheidung in den Fällen des § 32 Baugesetzbuch (Nutzungsbeschränkungen auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen).
- c) Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz); Entscheidungen über die Übernahme von Denkmälern (§ 31 Denkmalschutzgesetz) oder Förderungsleistungen zur Pflege von Denkmälern (§ 35 Denkmalschutzgesetz).
- d) Abgabe städtischer Stellungnahmen zu Fachplanungen anderer Behörden von besonderer Bedeutung, soweit keine abweichenden sondergesetzlichen Zuständigkeiten bestehen.
- e) Das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 5 Bauordnung NRW zu erklären, sofern mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen.
- f) Entscheidung über Befreiungen von der Einfriedigungssatzung der Stadt Eschweiler.

- g) Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher und freiraumplanerischer Wettbewerbe sowie Ingenieurs- und Architektenwettbewerbe und die Benennung der Jury-Mitglieder.
 - h) Die Aufstellung und das Anbringen von Brunnen, Plastiken und Standbildern sowie von Gedenktafeln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in Grün- und Parkanlagen.
 - i) Abgabe von städtischen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz und 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung
 - j) Entscheidungen über Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tier-schutzes und der allgemeinen Forstangelegenheiten.
 - k) Entscheidung über den Forstwirtschaftsplan; Beschlussfassung über den 10jährigen Betriebsplan für den Eschweiler Stadtwald.
- (3) Der Ausschuss ist in folgenden Fällen zu beteiligen:
- a) Beratung und Empfehlung zu allen den Umweltschutz und die Mobilität betreffenden Fragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.
 - b) Beratung aller durch den Rat oder einen anderen Ausschuss zu beschließenden Angelegenheiten des Verkehrsrechts.
 - c) Beratung und Empfehlung von Maßnahmen im Bereich des ÖPNV, einschließlich der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens.

§ 5 Bau- und Vergabeausschuss

- (1) Der Bau- und Vergabeausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Hochbaus, des Tief- und Straßenbaus, des Landschaftsbaus sowie der Anlagen zur Abwasserbeseitigung.

Er entscheidet bei Neu- und Erweiterungs-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen über die Entwurfs- und Ausführungsplanung, die Durchführung von städtischen Hoch-, Tiefbau-, Grün- und Freiflächenmaßnahmen und deren Bautechnik sowie bei Hochbauten über die Baugestaltung, soweit für die Maßnahme ein Kostenaufwand von mehr als 185.000,00 € (netto) entsteht oder wenn der Bürgermeister die Angelegenheit vorlegt.

- (2) Er entscheidet ferner über

- a) Auftragsvergaben mit Auftragswerten von mehr als 185.000,00 € (netto). Hierunter fallen alle Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen.
- b) die Vergabe von freiberuflichen Leistungen ab einem tatsächlichen Auftragswert von 185.000,00 € (netto),

- c) alle Vergaben ab einem tatsächlichen Auftragswert von 100.000,00 € (netto), wenn der tatsächliche Auftragswert 20% oder mehr über dem geschätzten Auftragswert liegt, sowie
 - d) die Vergabe von Nachtragsleistungen, soweit sie 20 % der ursprünglichen Auftragssumme und die Wertgrenzen gem. Buchst. a) und b) überschreiten.
- (3) Der Bau- und Vergabeausschuss kann für Einzelmaßnahmen oder Projekte gem. Abs. 1 oder 2 vorab Budgetfreigaben zur Ausschreibung erteilen. Sofern die jeweilige Beauftragung das vorab bewilligte Budget nicht überschreitet oder durch die Beauftragung das jeweilig bewilligte Gesamtbudget nicht zu überschreiten droht, gilt die Zustimmung als erteilt. Die Informationspflicht gem. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Verwaltung unterrichtet den Bau- und Vergabeausschuss jeweils in dessen nächster Sitzung über die übrigen Auftragsvergaben und Nachträge ab einem tatsächlichen Auftragswert in Höhe von 50.000,00 € (netto) bei Liefer- und Dienstleistungen, freiberuflichen Leistungen sowie bei Bauleistungen jeweils unter Nennung der Maßnahme, Kostenschätzung, Wahl der Verfahrensart, Anzahl der Bieter, Auftragnehmer und Auftragssumme.

§ 6 Ausschuss für Schule und Sport

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Schulwesens. Ihm werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:
- a) Entscheidung über den Raumbedarf für Neu- und Erweiterungsbauten für städt. Schulen.
 - b) Entscheidung über den Bedarf zur Ausstattung von städt. Schulen.
 - c) Entscheidung über die Ausstattung und Erweiterung der Schulhöfe an städt. Schulen.
 - d) Entscheidung über die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Eschweiler.
 - e) Bestellung eines Vertreters für die Schulkonferenz gem. § 63 Abs. 2 S. 4 und 5 SchulG NRW.
 - f) Entscheidung über die Abgabe eines Vorschlags zur Besetzung von Schulleiterstellen/stellvertretenden Schulleiterstellen auf der Grundlage der Regelungen nach § 61 SchulG NRW.
 - g) Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bei der Festlegung von Ganztagsangeboten an Schulen.
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Sports. Ihm werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Entscheidung über allgemeine Angelegenheiten der Benutzung städt. Sportstätten (z.B. Benutzungspläne).
- b) Entscheidung über den Bedarf und ggf. das Raumprogramm an Neubau, Umbau und Verbesserungen von Sportstätten sowie deren Ausstattung in sportfunktionaler Hinsicht, soweit keine abschließenden gesetzlichen Regelungen hierzu getroffen sind.
- c) Festlegung der Prioritäten beim Bau geplanter städtischer Sportstätten aus sportfachlicher Sicht.
- d) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports und Entscheidung über Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinie.
- e) Entscheidung über die Fortschreibung des Sportstättenleitplanes.
- f) Entscheidung über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband.

§ 7 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist entscheidungsbefugt im Rahmen der ihm durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung oder durch andere Vorschriften übertragenen Angelegenheiten.

§ 8 Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten aus dem Sozialbereich, **der Sozialplanung** sowie für Obdachlosenangelegenheiten. Ihm werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:
 - a) Festsetzung freiwilliger Sozialleistungen.
 - b) Festsetzung von Zuschüssen der Stadt an freie Wohlfahrtsverbände.
 - c) Entscheidung über Einzelprojekte, die sich mit der Lage der sozial Benachteiligten, der Alten, der Kranken, der Behinderten, der Obdachlosen, sowie der Asylbewerber befassen.
 - d) Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Wohnungssicherungshilfe, insbesondere über Fragen der Unterbringung von Wohnungsnotfällen und Flüchtlingen sowie die Bereitstellung diesbezüglich notwendiger Unterkünfte.
 - e) **Mitwirkung bei der Entwicklung und Schaffung von sozialem und barrierefreiem Wohnraum**

- (2) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Kulturwesens einschließlich der Volkshochschule, der Stadtbücherei, der Musikschule, der Städtepartnerschaften und des Ehrenamts. Ihm werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:
- a) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung und Entscheidung über die Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinien.
 - b) Veräußerung, Erwerb und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall.
 - c) Entscheidung über die jährlichen Ausstellungen in städt. Liegenschaften.
 - d) Entscheidung über das Arbeitsprogramm der Volkshochschule.
 - e) Entscheidung über grundsätzliche konzeptionelle Fragen der städt. Kulturentwicklungsplanung.
 - f) Entscheidung über Städtepartnerschaftsangelegenheiten.
 - g) Entscheidung über Büchereiangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
 - h) Entscheidung über die Besetzung der Musikschulleitung auf der Grundlage der Schulordnung der städt. Musikschule.
 - i) Entscheidung über die Aufnahme von Vereinen in die Liste der Kulturvereine.
 - j) Entscheidung über die Konzertplanung und den Finanzierungsplan der Städt. Musikgesellschaft Eschweiler e.V.
 - k) Angelegenheiten der Musikschule von grundsätzlicher Bedeutung.
 - l) Grundsätzliche Angelegenheiten bezogen auf ehrenamtliche Tätigkeiten.

§ 9 Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Strukturwandel und Tourismus

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für Grundsatzfragen des Strukturwandels und des Tourismus sowie grundlegende Aktivitäten im Bereich der kommunalen Wirtschaftsförderung, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist. Er befasst sich außerdem mit den Grundsatzfragen der städtischen Grundstückspolitik.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
- a) grundlegende, strategische Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Tourismus und des Strukturwandels,

- b) Angelegenheiten der Sicherung und Förderung gewerblicher Arbeitsplätze,
- c) Gewerbeansiedlungen und Unterstützung der privaten Wirtschaft,
- d) die Verbesserung der Rahmenbedingungen und Attraktivitätssteigerung der Stadt Eschweiler.
- e) die Aktivierung der EU- und sonstigen Förderungen,
- f) das Liegenschaftsmanagement,
- g) die strukturelle Einbindung der Stadt Eschweiler in die Region,
- h) Angelegenheiten des Strukturwandels und die Umsetzung von Projekten im Rahmen des Strukturwandels,
- i) die Förderung des Tourismus im Stadtgebiet,
- j) die kommunale Marketing- und Werbepolitik,
- k) Vermietung und Verpachtung der gastronomischen Einrichtungen,
- l) die Ausübung oder Nicht-Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch im Wert von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall,
- m) den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bebaut und unbebaut, im Einzelfall im Wert von mehr als 25.000 € bis 500.000 €.

§ 10 Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als Pflichtausschuss gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO NRW wirkt bei der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Gebote in Artikel 2 Abs. 1 GG, „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ sowie Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ mit und überprüft Maßnahmen der Stadt in o.g. Sinne auf Chancengerechtigkeit

und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte. Er ist zuständig und entscheidungsbefugt für:

- a) Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Menschen mit internationaler Familiengeschichte in Gesellschaft, Bildung, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Stadtentwicklung, Städtebau, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur etc. zielen,
 - b) Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,
 - c) Maßnahmen, die strukturellen Rassismus beseitigen,
 - d) Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte, insbesondere in der städtischen Verwaltung,
 - e) Angebote zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen,
 - f) Angebote zur Integration von Einwanderern.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist anfrage- und antragsbefugt.
- (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Belange betreffen und kann dazu Anträge, Vorschläge und Anregungen einbringen.
- (4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist vor einer Beschlussfassung des Rates und der Ausschüsse so rechtzeitig zu hören, dass seine Stellungnahme bei der Beratung berücksichtigt werden kann, wenn diese spezifische Interessen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte berührt. Er wird insbesondere vorberatend beteiligt hinsichtlich:
- a) Grundsatzfragen der Integration von neu zugewanderten Menschen sowie entsprechender Konzepte und Leitlinien,
 - b) Grundsatzfragen der migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und der kommunalen Einrichtungen im Bereich Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Seniorinnen und Senioren,
 - c) Grundsatzfragen der Förderung und gleichberechtigten Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren mit internationaler Familiengeschichte,
 - d) Grundsatzfragen der kommunalen Personal- und Personalentwicklungsplanung hinsichtlich einer migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und dem Abbau benachteiligender bzw. ausgrenzender Strukturen in allen Bereichen,
 - e) Grundsatzfragen des Stellenplans im Hinblick auf migrationsgesellschaftliche Belange.

- (5) Im Übrigen kann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über alle Angelegenheiten der Stadt iSd. § 27 Abs. 7 Satz 4 GO NRW beraten.

§ 12 Bürgermeister

- (1) Unbeschadet der dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (4) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (5) Sofern nicht zugunsten von Ausschüssen andere Wertgrenzen festgelegt sind, gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäftsvorgänge, die im Einzelfall den Gesamtbetrag von 25.000 € nicht überschreiten und die regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsgeschäfte sind, die im Rahmen des normalen Verwaltungsbetriebs erledigt werden.
- (6) Der Bürgermeister wird ermächtigt,
- a) über die gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe – insbesondere in beamtenrechtlichen und dienstrechtlichen Angelegenheiten – zu entscheiden,
 - b) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben und zum Abschluss von Vergleichen bis zum Wert des Vergleichs von 25.000 €. Unter Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Eschweiler zu verstehen,
 - c) über Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen bis zu einem Betrage von 25.000 € unabhängig vom Stundungszeitraum, bei Beträgen über 25.000 € bis zu einem Stundungszeitraum von 6 Monaten zu entscheiden,
 - d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25.000 € niederzuschlagen oder zu erlassen,
 - e) über die Aussetzung der Vollziehung bis zu einem Wert von 25.000 € zu entscheiden,
 - f) über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 GO NRW) zu entscheiden,
 - g) die Weisung zur amtsärztlichen Untersuchung bei Unfallausgleich zu erteilen (§ 35 Abs. 3 BeamtVG),

- h) das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 5 Bauordnung NRW zu erklären, sofern nicht mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen,
- i) Kredite im Rahmen der in der Haushaltsatzung festgesetzten Beträge aufzunehmen, worüber er im folgenden Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis zu geben hat,
- j) über im Jahresturnus vorzunehmende wiederkehrende Vergaben für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand in unbegrenzter Höhe nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsfestsetzungen zu entscheiden,
- k) über Auftragsvergaben mit Auftragswerten bis 185.000,00 € (netto) zu entscheiden. Hierunter fallen alle Bauleistungen, Lieferleistungen, Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 12 Abs.6 Buchstabe j) verwiesen.
- l) Bestellung von Beisitzerinnen und Beisitzern gem. § 67 Abs. 3 LPVG NRW,
- m) über den Erwerb von Grundstücken, bebaut und un bebaut, im Wege eines Zwangsversteigerungsverfahrens zu entscheiden und entsprechende Gebote abzugeben,
- n) über die Erteilung von Baugenehmigungen, insbesondere auch über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans, zu entscheiden.

§ 13 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Zuständigkeitsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 14 Schlussbestimmungen

Jedem Ratsmitglied und den Mitgliedern der Ausschüsse ist ein Exemplar dieser Zuständigkeitsordnung auszuhändigen. Wird die Zuständigkeitsordnung während einer Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 17.07.2013 in der Fassung vom 14.06.2023 außer Kraft.



Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Dzianis Bayarenka, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannte Anschrift Saltkalvia g. 12-44; 231430 Syktywkar; Russische Föderation), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 03.09.2025 auf Grundlage der zur Zeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzichen **095058090** kann durch den Leistungspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 05.12.2025

Nowicki
Bürgermeister



**STADT
ESCHWEILER**
Der Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 135 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Umit Balyemez
- 136 Bekanntmachung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die
Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im
Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“
(Richtlinie Verfügungsfonds) zur Fortführung der Maßnahme-
Aktualisierte Fassung vom 22.12.2025
- 137 Bekanntmachung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die
Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten
Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen im
Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“
(Richtlinie Fassade & Hof) Aktualisierte Fassung vom
22.12.2025

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der
Stadt Eschweiler ist online unter
www.eschweiler.de/amsblatt ohne
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-
tenfrei erhältlich an der Information
im Rathaus während der Dienst-
stunden und bei verschiedenen
Banken und Sparkassen.

41. Jahrgang

Ausgabe Nr. 42

22.12.2025

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



135

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Umit Balyemez, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthaltsort Aachen, JVA Aachen; ohne festen Wohnsitz), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 05.12.2025 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095060055** kann durch den Leistungspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 10.12.2025

Nowicki
Bürgermeister

136

Bekanntmachung

**der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds
im Städtebauförderungsgebiet
„Soziale Stadt Eschweiler-West“
(Richtlinie Verfügungsfonds) zur Fortführung der Maßnahme
Aktualisierte Fassung
vom 22.12.2025**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 03.09.2025 die nachfolgende

aktualisierte Fassung der Richtlinie über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für das in der Anlage A dargestellte Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ beschlossen:

**Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds
im Städtebauförderungsgebiet
„Soziale Stadt Eschweiler-West“
(Richtlinie Verfügungsfonds)**

Aktualisierte Fassung

Stand 30.07.2025

Präambel

Die Stadt Eschweiler hat für das Quartier Eschweiler-West ein Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept (ISTEK) entwickelt, welches am 18.12.2018 vom Stadtrat beschlossen wurde. In gleicher Sitzung wurde das Projektgebiet gemäß § 171e Abs. 3 BauGB als Gebiet für Maßnahmen der „Sozialen Stadt“ beschlossen und 2019 in das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ (heute „Sozialer Zusammenhalt“) aufgenommen. Mit diesem Programm werden Stadt- und Ortsteile mit besonderem sozialen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsbedarf gefördert.

Im Rahmen dieses Städtebauförderprogramms werden mit Hilfe eines Verfügungsfonds bisher nach Ziffer 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW 2008 und künftig nach Ziffer 10.2 der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023 kleinere Maßnahmen, Aktionen und Projekte gefördert, die einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten im Quartier leisten und einen erkennbaren nachhaltigen Nutzen ausstrahlen.

Mittel- bis langfristig sollen durch die angestoßenen Fördermaßnahmen stabile nachbarschaftliche Beziehungen und ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander erreicht sowie nachhaltige, selbsttragende und selbstorganisierte Strukturen vor Ort etabliert werden. Es gilt mit Hilfe der Mittel des Verfügungsfonds darüber hinaus die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für das Quartier Eschweiler-West herauszubilden und zu stärken.

Ein Verfügungsfonds-Gremium entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinie über die Vergabe der Mittel im Quartier. Die Organisation und Struktur des Verfügungsfonds wird mit dieser Richtlinie geregelt.

Der Verfügungsfonds finanziert sich zu 100 % aus Mitteln der Städtebauförderung inklusive des Eigenanteils der Kommune.

In den Jahren 2021 – 2025 wurden auf Grundlage der am 29.06.2021 vom Rat der Stadt Eschweiler beschlossenen Richtlinie Verfügungsfonds zahlreiche Projekte erfolgreich umgesetzt. Mit Zuwendungsbescheid vom 28.10.2024 wurde die Voraussetzung für die Fortführung der Richtlinie Verfügungsfonds geschaffen.

Für die Jahre 2026 bis 2027 stehen Fördermittel in Höhe von 30.000,00 € zur Verfügung. Voraussetzung für eine Maßnahmenfinanzierung ist ein vorliegender und geprüfter Antrag, sowie eine positive Entscheidung des Verfügungsfonds-Gremiums.

1. Räumlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Stadt Eschweiler gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten vor Ort im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Städtebauförderungsgebiets „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Anlage A).
- 1.2 Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2023, Ziffer 10.2.1 (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und den Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gewährung von zur Verfügung stehenden Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Eschweiler, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen für das Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“.
- 1.4 Nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler tritt diese Richtlinie am 01.01.2026 in Kraft. Der Förderzeitraum erstreckt sich bis zum Auslaufen des Förderzeitraums der Gesamtmaßnahme (zurzeit 31. Dezember 2027).
- 1.5 Fördermittel können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Eschweiler sowie die in Aussicht gestellten

Fördermittel dies zulassen. Verpflichtungen für die Stadt Eschweiler können daraus nicht abgeleitet werden.

2. Zuwendungszweck

2.1 Die Stadt Eschweiler verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ im Wesentlichen folgende Ziele:

- Aktivierung und Stärkung privaten Engagements,
- Stärkung der Gemeinschaft beziehungsweise der Nachbarschaft,
- Stärkung von Eigenverantwortung und Selbsthilfe der im Quartier lebenden Bürger/innen,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der Imagebildung und der Identifikation mit dem Quartier.
- Unterstützung der Integration,

2.2 Die Fördermaßnahmen müssen zudem mindestens drei der folgenden Zweckmäßigkeitkriterien unmittelbar erfüllen. Die Fördermaßnahme:

- geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches Engagement,
- fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen),
- erreicht einen großen Teil der Bevölkerung,
- erreicht besonders benachteiligte Gruppen,
- hat eine positive Wirkung für das gesamte Programmgebiet,
- fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben,
- fördert die lokale Ökonomie,
- verbessert das Wohnumfeld oder dient der Gestaltung des öffentlichen Raums,
- eröffnet neue Spielräume oder stärkt die Freizeit- und Aufenthaltsfunktion,
- steigert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für das Quartier Eschweiler-West,
- führt zu einer Imageverbesserung des Quartiers Eschweiler-West,
- trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei,

- stärkt das Verständnis und die Einbindung der Bewohnerschaft in den Prozess der Stadterneuerung.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Städtebauförderungsgebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“ gefördert.
- 3.2 Die Maßnahmen müssen
- im Einklang mit dieser Richtlinie stehen.
 - der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.
 - den unter Ziffer 2 aufgeführten Zielen dienen.
- 3.3 Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:
- Die Maßnahme leistet einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten und des gemeinschaftlichen Miteinanders.
 - Die Maßnahme ist öffentlich zugänglich bzw. die Teilhabe ist allgemein möglich.
 - Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
 - Die Maßnahme ersetzt nicht bisherige Regelstrukturen und -aufgaben bestehender Organisationen.
 - Die Maßnahme wird in einem klar befristeten Zeitraum umgesetzt.
- 3.4 Die Förderung bereits etablierter Projekte bzw. Veranstaltungen, die wiederholt oder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, ist in der Regel unzulässig. Kosten für wesentliche Erweiterungen bestehender Projekte können im Einzelfall bewilligt werden.
- 3.5 Die Förderung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Eine allgemeine Förderung der antragstellenden Organisation ist nicht möglich.
- 3.6 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in.
- 3.7 Es wird erwartet, dass der/die Antragsteller/in eine erkennbare, der Zuwendungshöhe angemessene und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare, unentgeltliche Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringt. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, der Übernahme von Kosten, der Bereitstellung von

Arbeitsmaterialien und Gerätschaften, dem Überlassen von Räumlichkeiten oder sonstigen vergleichbaren Leistungen geschehen.

4. Gegenstand der Förderung

- 4.1 Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung). Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden z.B. Workshops zu Aufgabenstellungen im Quartier, Mitmachaktionen im Quartier, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Quartier, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil gefördert.
- 4.2 Gefördert werden können im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende
- projektbezogene Investitionskosten,
 - projektbezogene Sachkosten,
 - projektbezogene Bruttobehälterkosten.

5. Förderausschluss

Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- Pflichtaufgaben der Stadt Eschweiler,
- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten,
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten des/der Antragstellers/in,
- Personalkosten des/der Antragstellers/in zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme,
- Unbefristete Maßnahmen,
- Kosten für den Ausschank bzw. Beschaffung von alkoholischen Getränken.

6. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte

- 6.1 Anträge können von Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen, Vereinen, Verbänden, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) oder

sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet gestellt werden.

- 6.2 Ausgeschlossen sind Anträge von Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen, deren Zwecke und deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

7. Art und Höhe der Förderung

Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt mit den vom Land Nordrhein- Westfalen bewilligten Fördermitteln und mit Mitteln der Stadt Eschweiler.

- 7.1 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 7.2 Bei der Zuwendungsart handelt es sich um eine Projektförderung.
- 7.3 Die Fördermittel aus dem Verfügungsfonds werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 7.4 Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden.
- 7.5 Der Zuschuss pro Projekt ist auf eine Höchstsumme von 5.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach mehrheitlichem Beschluss des Vergabegremiums im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1 dieser Richtlinie liegt. Auf gesonderten Antrag können in diesen begründeten Einzelfällen maximal 10.000,- € (brutto) bewilligt werden. Die Bagatellgrenze liegt bei 100 € (brutto) Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten unterhalb der Bagatellgrenze werden nicht gefördert.
- 7.6 Der Zuschuss beträgt 100 % der als förderfähig anerkannten Kosten.
- 7.7 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind die Regelungen des öffentlichen Vergaberechts zu beachten und anzuwenden.
- 7.8 Die Zuwendungsempfängerin, der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Quartiersentwicklung oder dem Planungsamt der Stadt Eschweiler unverzüglich anzuzeigen, wenn

- sie bzw. er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Fördermittel für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Fördermittel maßgeblichen Umstände entfallen oder sich verändern,

- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit den bewilligten Fördermitteln nicht zu erreichen ist,

- ein Insolvenzverfahren gegen sie bzw. ihn eröffnet oder seine Eröffnung beantragt wird.

8. Antragstellung

8.1 Der Verfügungsfonds wird durch die Quartiersentwicklung Eschweiler-West und das Planungsamt der Stadt Eschweiler verwaltet. Sie begleiten, beraten und betreuen die Antragstellung.

8.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Quartiersentwicklung Eschweiler-West oder das Planungsamt der Stadt Eschweiler zu richten

8.3 Für die Antragsstellung ist das Antragsformular „Verfügungsfonds Eschweiler-West“ zu verwenden und vollständig auszufüllen. Das Antragsformular ist bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich und im Internet abrufbar unter www.eschweiler-west.de.

8.4 Der Antrag muss Angaben zu Antragsteller/in Enthalten, Zeitpunkt oder Zeitraum der Maßnahme sowie Ziele und Inhalte benennen, Nutzen und Auswirkungen für das Gebiet definieren. Er ist mit dem Ausstellungsdatum und der rechtsverbindlichen Unterschrift des/der Antragsteller/in zu versehen.

8.5 Der Zuwendungsantrag muss eine detaillierte Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden/beantragt worden sind und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche/geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen.

8.6 Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der jeweils nächsten Sitzung des Verfügungsfonds-Gremiums einzureichen. Die Termine werden im Internet und im Quartiersbüro bekanntgegeben.

- 8.7 Aufträge bis zu einem Höchstwert von 499 € (brutto) können im Wege eines Direktauftrages vergeben werden. Die Einziehung von Vergleichsangeboten durch den/die Antragsteller/in wird empfohlen.
- 8.8 Aufträge mit einem Auftragswert von 500 € bis 5000 € (brutto) können nach Erhalt des Zuwendungsbescheides (vgl. Nr. 9) durch den/die Antragsteller/in in einem formlosen Verfahren vergeben werden. Das formlose Verfahren umfasst einen Preisvergleich (z.B. online, telefonisch oder per E-Mail) zwischen mindestens drei Anbietern, bei denen ein Angebot eingeholt wird. Die/der Antragsteller/in ist dazu verpflichtet, den Auftrag an den Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben. Dies ist durch entsprechende Nachweise (z.B. Ausdruck einer Anfrage per E-Mail; Telefonnotiz) zu dokumentieren. Die Angebote sind den Antragsunterlagen beizufügen bzw. spätestens mit den Abrechnungsunterlagen bei der Stadt einzureichen.

9. Bewilligung und Zuwendungsbescheid

- 9.1 Die Zuwendungsanträge werden durch die Quartiersentwicklung Eschweiler-West oder durch das Planungsamt der Stadt Eschweiler auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit vorgeprüft und bei Feststellung einer Förderfähigkeit zur Beschlussfassung durch das Gremium des Verfügungsfonds angemeldet. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- 9.2 Die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen.
- 9.3 Projektanträge unter 500 € (brutto) können von der Quartiersentwicklung in Abstimmung mit dem Planungsamt der Stadt Eschweiler entschieden werden. Dabei liegt die jährliche Entscheidungsgrenze bei einer Gesamtsumme von 3.000 € (brutto).
- 9.4 Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds ab 500 € (brutto) entscheidet das Gremium des Verfügungsfonds Eschweiler-West (nach Nr. 10 dieser Richtlinie) in seinen Sitzungen.
- 9.5 Das Gremium entscheidet auf Grundlage der in dieser Richtlinie definierten Kriterien über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 9.6 In begründeten Einzelfällen können durch den/die Vorsitzende/n und zwei weitere Vertreter/innen des Gremiums Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.
- 9.7 Das Gremium kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkt des Zuwendungsantrages bewilligen.
- 9.8 Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Gremiums durch das Planungsamt der Stadt Eschweiler per Zuwendungsbescheid.
- 9.9 Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus. Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.
- 9.10 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen in Abstimmung mit der Quartiersentwicklung Eschweiler-West und dem Planungsamt der Stadt Eschweiler auszugleichen, soweit der Zweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.
- 9.11 Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen.
- 9.12 Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten.
- 9.13 Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des

Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.

10. Gremium des Verfügungsfonds

- 10.1 Das Gremium des Verfügungsfonds setzt sich aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus beratenden Mitgliedern aus der Stadtverwaltung und dem Quartiersbüro zusammen.
- 10.2 Die Besetzung des Gremiums obliegt dem Rat der Stadt Eschweiler.
- 10.3 Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Entscheidung über die Vergabe von Mitteln des Verfügungsfonds genügt dann die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Jedes Mitglied verfügt nur über eine Stimme. Antragsteller/innen können in der Gremiumssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.
- 10.4 Ist ein Mitglied des Gremiums selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht zu beteiligen. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind.
- 10.5 Eine bedingte Zustimmung ist möglich, wenn das Projekt grundsätzlich zustimmungsfähig ist und nur einzelne Punkte des Projektantrages einer Änderung oder Ergänzung bedürfen. Der Bewilligungsbescheid kann in diesem Fall nach Änderung oder Ergänzung des Antrages auch ohne eine erneute Vorlage vor dem Gremium erteilt werden.
- 10.6 Das Gremium trifft sich einmal pro Quartal, im Bedarfsfall auch häufiger.
- 10.7 Die Beratung und Entscheidung über einen Projektantrag erfolgt in der Regel in den Sitzungen. In begründeten Fällen kann die Entscheidung des Gremiums auch im Rahmen einer online-Abstimmung erwirkt werden. Zur Entscheidung über die Vergabe von Mitteln des Verfügungsfonds genügt es, wenn im Rahmen dieser online-Abstimmung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich (per E-Mail) zustimmen.

11. Verwendungsnachweis und Kostenerstattung

- 11.1 Der/die Zuwendungsempfänger/in finanziert die beantragte Fördermaßnahme grundsätzlich vor. Nach Beendung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten geprüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Eschweiler an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt.
- 11.2 Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis bei der Quartiersentwicklung Eschweiler-West oder beim Planungsamt der Stadt Eschweiler einzureichen. Dieser beinhaltet einen kurzen Projektbericht (max. zwei DIN A4-Seiten zzgl. Fotos) sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen. Zudem sind Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit und eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen. Es ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt die Bewilligung von Zuwendungen.
- 11.3 Einnahmen sowie beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.
- 11.4 Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen.
- 11.5 Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.
- 11.6 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam Verfahren worden ist.

- 11.7 Nach Überprüfung der Kosten- und Einnahmebelege und der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds wird der sich daraus ergebende Zuschuss von der Stadt Eschweiler ausbezahlt.
- 11.8 Der/die Zuwendungsempfänger/in hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Eschweiler sowie übergeordneten Behörden vorzulegen.

12. Zweckbindungsfrist für beschaffte Gegenstände

- 12.1 Für Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände, die im Rahmen einer Maßnahme beschafft werden, ist eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom/von der Zuwendungsempfänger/in einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit erstattet werden.
- 12.2 Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, angeschaffte Investitionsgüter in dieser Zeit für andere gemeinnützige Fördermaßnahmen und Vorhaben im Programmgebiet in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 12.3 Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.
- 12.4 Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, beträgt zehn Jahre.

13. Besondere Nebenbestimmungen

- 13.1 Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Quartiersentwicklung Eschweiler-West und dem Planungsamt der Stadt Eschweiler zu leisten.
- 13.2 Bei der Erstellung von Medien zur Publizität (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen,

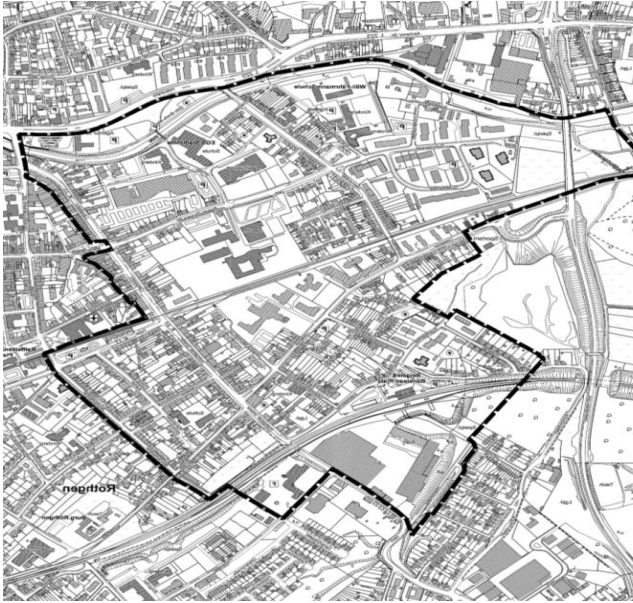
Hinweisschildern und ähnliches) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds im Geltungsbereich des Gebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“ gefördert werden sind die Logos des Bundesministeriums des Innern für Bau und Heimat, der Städtebauförderung, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Eschweiler auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden von der Stadt Eschweiler als Muster zur Verfügung gestellt.

- 13.3 Während der Durchführung der Fördermaßnahme sind die Banner „Verfügungsfonds Soziale Stadt Eschweiler-West“ gut sichtbar anzubringen. Die Banner sind im Quartiersbüro Eschweiler-West oder im Planungsamt der Stadt Eschweiler erhältlich und können dort unentgeltlich für den Durchführungszeitraum der Fördermaßnahme ausgeliehen werden.
- 13.4 Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern der Quartiersentwicklung Eschweiler-West bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.

14. Inkrafttreten

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler tritt diese Richtlinie am 01.01.2026 in Kraft.

Anlage A zur Richtlinie Verfügungsfonds
Räumlicher Geltungsbereich
Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt
Eschweiler-West“



Aktualisierte Fassung

Stand: 04.08.2025

Präambel

Die Stadt Eschweiler fördert mit Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen von Grundstückseigentümern, die eine Verbesserung der Gestaltung der Fassaden und der Begrünung und Gestaltung von privaten, aber öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen im Zuwendungsgebiet zum Ziel haben. Das Zuwendungsgebiet ist im beigefügten Übersichtsplan (Anlage A) dargestellt. Die Anlage ist verbindlicher Teil der Zuwendungsrichtlinien.

Mit diesem Angebot in Kombination mit einer fachlichen Beratung sollen seitens der öffentlichen Hand Anreize geschaffen werden, bauliche und/oder gestalterische Veränderungen im Bestand vorzunehmen, die zu einer deutlichen Aufwertung des Erscheinungsbilds des Zuwendungsgebiets beitragen. Die Maßnahme soll insgesamt eine nachhaltige Nutzung der Immobilien stützen und Leerstand sowie Mindernutzung entgegenwirken.

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 18.12.2025

Nowicki
Bürgermeister

137

Bekanntmachung

**der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen
im Städtebauförderungsgebiet
„Soziale Stadt Eschweiler-West“
(Richtlinie Fassade & Hof)
Aktualisierte Fassung**

vom 22.12.2025

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 03.09.2025 die nachfolgende aktualisierte Fassung der Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen für das in der Anlage A dargestellte Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ beschlossen:

**Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen
im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“
(Richtlinie Fassade & Hof)**

1. Zuwendungszweck, räumlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Stadt Eschweiler gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und Dächern sowie für die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von öffentlich wirksamen Innenhöfen und Freiflächen auf privaten Grundstücken im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Städtebauförderungsgebiets „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Anlage A).
- 1.2 Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2023 (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023), Ziffer 10.1 (Kommunale Förderprogramme zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und den Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Über die Zuwendungsanträge entscheidet die Stadt Eschweiler nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen und insofern, dass die Gesamtfinanzierung durch die Antragsteller*in nachgewiesen ist.
- 1.4 Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage des Inkrafttretens bis zum Auslaufen des Förderzeitraums (zurzeit 31. Dezember 2027).

2. Begünstigter Personenkreis/Antragsberechtigte

- 2.1 Begünstigt bzw. antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer*in oder sonstige Verfügungsberechtigte.
- 2.2 Mieter*innen sind begünstigt bzw. antragsberechtigt, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eigentümer*in oder der sonstigen Verfügungsberechtigten vorlegen, dass der hergestellte bauliche Zustand für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler erhalten bleibt und die Antragsteller*in nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wiederherzustellen.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das Grundstück innerhalb des Geltungsbereichs (Anlage A: Räumlicher Geltungsbereich Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“) liegt und die Maßnahme dem öffentlichen Raum zugewandt ist. In Ausnahmefällen können Maßnahmen gefördert werden, die nicht direkt dem öffentlichen Raum zugewandt, jedoch außenwirksam sind (Innenhöfe und Freiflächen).
- 3.2 Eine geförderte Gestaltung von privaten Innenhöfen und Freiflächen muss der Öffentlichkeit dienen. Zumindest muss die Zugänglichkeit für alle Personen des Gebäudes bzw. der Wohnanlage, zu der der Innenhof oder die Freiflächen gehören, sichergestellt sein und die Maßnahme muss öffentlich wirksam sein. Mieter*innen sind bei der Planung angemessen zu beteiligen.
- 3.3 Die Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung des

Stadtbildes sowie des Gewerbe-, Geschäfts- oder Wohnstandortes führen und den Wohn- und Freizeitwert deutlich und anhaltend verbessern. Sie müssen bezüglich der Lage und des Zustandes der Gebäude angemessen und wirtschaftlich vertretbar sein. Von der Förderung sind Neubauten und Maßnahmen, die nur der Instandhaltung dienen, ausgeschlossen.

- 3.4 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- 3.5 Die Maßnahmen müssen allen öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen.
- 3.6 Die Maßnahmen dienen der dauerhaften Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und/oder Freizeitverhältnisse im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“.
- 3.7 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss nachweislich gewährleistet sein.
- 3.8 Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) werden weder direkt noch indirekt auf die Mieter*innen umgelegt.

4. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und die Begrünung von Dächern sowie die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Innenhöfen und Freiflächen auf grundsätzlich privaten Grundstücken im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“. Zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- 4.1 Renovierung und Restaurierung der Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen, Reparatur und Erneuerung von Stuck- und Fassadenornamenten;
- 4.2 Künstlerische Gestaltung von Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten;
- 4.3 Schaffung von öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen nach der Entsiegelung vormals befestigter Flächen, zuwendungsfähig sind hier insbesondere
- Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung,

- Gärtnerische Anlage und Gestaltung der Freiflächen,
 - Aufwendungen für die Bereitstellung von Gartenland zur Nutzung als Mietergärten;
- 4.4 Gestaltung von Freiflächen, Abstandsflächen, (Vor-)Gärten und Zuwegungen, sofern die zugehörigen, den öffentlichen Raum prägenden Fassaden im Zusammenhang mit der Gestaltung aufgewertet werden;
- 4.5 Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Herrichtung der Flächen;
- 4.6 Vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen;
- 4.7 Nebenkosten (brutto) für eine fachlich zwingend erforderliche Beratung und/oder Betreuung (z.B. Planung, Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten;

5. Förderbedingungen

- 5.1 Die Gewährung von Zuwendungen setzt die Abstimmung der Maßnahmen sowie eine eingehende Beratung mit der Stadt Eschweiler oder deren Beauftragten voraus. In dieser Abstimmung werden die Gestaltungsziele erarbeitet sowie die bautechnischen Erfordernisse geklärt.
- 5.2 Ein Objekt wird nur einmal gefördert.
- 5.3 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung der Zuwendung einzuholen. Der Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.
- 5.4 Die Gestaltung der Fassaden muss eine wesentliche Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der baulichen Anlagen gewährleisten und der ursprünglichen architektonischen Formensprache des gesamten Gebäudes entsprechen. Fassadengestaltungen an Baudenkmalern und in deren Umgebung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde.
- 5.5 Im Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung vorgegebene Farbkonzepte sind einzuhalten.

- 5.6 Bei Fassadengestaltungen sind grundsätzlich mineralische Farben mit einem organischen Anteil von maximal 5 % zu verwenden, in begründeten Fällen sind Ausnahmen von dieser Bestimmung möglich.
- 5.7 Die Gestaltung von Innenhöfen und Freiflächen soll auf die Bedürfnisse der Bewohner*innen der zugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet sein. Insofern sollen sie vor Maßnahmenbeginn beteiligt werden.

6. Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 6.1 Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Eschweiler oder deren Beauftragten vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen;
- 6.2 Maßnahmen, die der energetischen Erhöhung dienen (z. B. Dämmung der Fassaden, Austausch von Fenstern), für die eine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden kann;
- 6.3 Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Mängel oder Missstände im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, die aufgrund dessen durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden müssen;
- 6.4 Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften (öffentlich-rechtlich, nachbarrechtlich) widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird;
- 6.5 Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen;
- 6.6 Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich die Antragsteller*in gegenüber der Stadt Eschweiler verpflichtet hat;
- 6.7 Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen;

- 6.8 Erneuerung oder Reparatur von Bauteilen wie Dachrinnen, Fallrohren, Fensterbänken etc.;
- 6.9 Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 2.000 € liegen (50% Zuwendung, 50% Eigenanteil);
- 6.10 Maßnahmen, die nicht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden, der in das Berufsregister an seinem Firmen oder Wohnsitz eingetragen ist;
- 6.11 Eigenleistungen.
- 7. Art und Höhe der Förderung**
- 7.1 Die Zuwendungen werden in Form eines nicht zurückzahlenden Zuschusses im Rahmen der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.
- 7.2 Zuwendungsfähig sind maximal 50 % der durch den Zuwendungsbescheid als förderfähig anerkannten Gesamtkosten. Diese Zuwendung wird zu 80 % aus Mitteln der Städtebauförderung des Bundes und des Landes NRW zuzüglich des städtischen Eigenanteils von 20 % gewährt.
Die Antragsteller*in hat mindestens 50 % der Kosten zu tragen.
- 7.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn die durch den Zuwendungsbescheid definierte Zuwendung mindestens 1.000 € beträgt (siehe Bagatellgrenze Punkt 6.9).
- 7.4 Die maximale Zuwendung pro Objekt und Maßnahme beträgt 25.000 €.
- 7.5 Für den Fall eines Wechsels des Eigentums an dem Grundstück ist die Rechtsnachfolger*in zu verpflichten, die der Eigentümer*in der Stadt gegenüber obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.
- 8. Antragstellung und Verfahren**
- 8.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen (natürliche oder juristische Personen) oder sonstige Verfügungsberechtigte sowie Mieter*innen und Nutzungsberechtigte mit schriftlichem Einverständnis der Eigentümer*innen oder Verfügungsberechtigten.
- 8.2 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angegebenen Unterlagen bei der Stadt Eschweiler oder deren Beauftragten einzureichen.
- 8.3 Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung sind:
- Fotos des Zustandes vor Beginn der Maßnahme,
 - Lageplan, Darstellung des Vorhabens,
 - Eigentüternachweis (oder Einverständniserklärung, wenn Mieter*innen tätig werden),
 - Kostenvoranschlag eines qualifizierten Fachbetriebs, bei Maßnahmen bis 5.000 € mindestens zwei, über 5.000 € mindestens drei Kostenvoranschläge,
 - Ggf. erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse,
 - Erklärung über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
 - Datenschutzerklärung
- 8.4 Im Hinblick auf die voraussichtlich entstehenden Kosten sind zur Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Maßnahme zwei bzw. drei (siehe Punkt 8.3) prüffähige und vergleichbare Kostenvoranschläge von Fachbetrieben einzuholen. Sofern keine zwei bzw. drei Angebote vorgelegt werden können, ist dies schriftlich zu begründen.
- 8.5 Für Fassadengestaltungen ist bei der Antragstellung eine schriftliche oder visualisierte Darstellung der zukünftigen Farbgebung vorzulegen (z.B. Benennung der RAL-Farbtöne).
- 8.6 Die Stadt ist berechtigt, den Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung zur Verwirklichung der beantragten Maßnahme auch mit Auflagen und Bedingungen zur Gestaltung des Gebäudes zu versehen.
- 8.7 Die Stadt behält sich vor, Maßnahmen mit Vorrang zu fördern, wenn
- das Gebäude wegen seiner städtebaulichen, geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung besonders erhaltenswert ist,
 - im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung gleichzeitig eine nachhaltige Neugestaltung der privaten Freiflächen vorgenommen wird.
- 8.8 Die Antragsteller*in hat das Betreten des Grundstücks durch zuständige städtische Bedienstete bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, um die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen

- Unterlagen einzusehen. Während der Zweckbindungsfrist ist die Stadt Eschweiler berechtigt, nach angemessener Vorankündigungsfrist, das geförderte Projekt vor Ort zu besichtigen.
- 8.9 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadt Eschweiler über den Antrag. Die Verwaltung der Stadt Eschweiler erstellt anschließend den förmlichen Bescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen an die Antragsteller*in. In der Bewilligung sind Beginn und Ende der Maßnahme festzulegen.
- 8.10 Die Antragsteller*in darf mit der Maßnahme erst nach Erhalt des schriftlichen Bescheids über die Bewilligung beginnen. Nach Erteilung des Bescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Eschweiler erfolgen. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
- 8.11 Auf Antrag kann die Stadt Eschweiler dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Bescheids über die Bewilligung der Zuwendung zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung einer Zuwendung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 8.12 Der Stadt Eschweiler ist innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen. Die Maßnahme ist von der Antragsteller*in in geeigneter Form (z. B. durch Fotos) zu dokumentieren.
- 8.13 Nach Durchführung der Maßnahme ist von der Antragsteller*in ein Verwendungsnachweis zu führen, der spätestens 12 Monate nach Ausstellung des Bescheids über die Bewilligung vorzulegen ist. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Diesem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen, Aufmaße, Ausgabenbelege und Zahlungsnachweise beizufügen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird die daraus resultierende Zuwendung ausgezahlt.
- 8.14 Sofern in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der Landesbehörde Auszahlungstermine erst für künftige Haushaltsjahre vorgesehen sind, erfolgen vor Eingang der Zuwendung nur Abschläge in Höhe des städtischen Eigenanteils. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt sollen nur geleistet werden,
- wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt,
 - wenn eine Durchführung anderenfalls nicht möglich wäre,
 - wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nicht vorliegen und
 - wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- 8.15 Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in dem Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung zugrunde gelegten Kosten, ist die Zuwendung durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren.
- 8.16 Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind der Antragsteller*in zurückzugeben. Die Antragsteller*in muss sämtliche Belege 10 Jahre aufbewahren.
- 8.17 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Bescheiden über die Bewilligung sowie die Rückforderung von Zuwendungen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Bescheide werden mit den entsprechenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen versehen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz (VV LHO) und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- 8.18 Im Übrigen führt die Verwaltung der Stadt Eschweiler das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.
- 8.19 Übergeordnete Prüfinstanzen behalten sich das abschließende Prüfungsrecht vor. In diesem Fall muss durch die Antragstellerin/den Antragsteller Akteneinsicht gewährt werden und die Erteilung von Auskünften als auch eine Ortsbesichtigung innerhalb der Zweckbindungsfrist sichergestellt werden.

9. Zweckbindung, Zweckbindungsfrist

- 9.1 Mit der Gewährung der Zuwendung entsteht eine Zweckbindung, d. h., die baulichen Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als den o. g. Zielen dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten. Die geförderten Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Eschweiler abgerissen oder entfernt werden.
- 9.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre (ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler).

10. Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheids

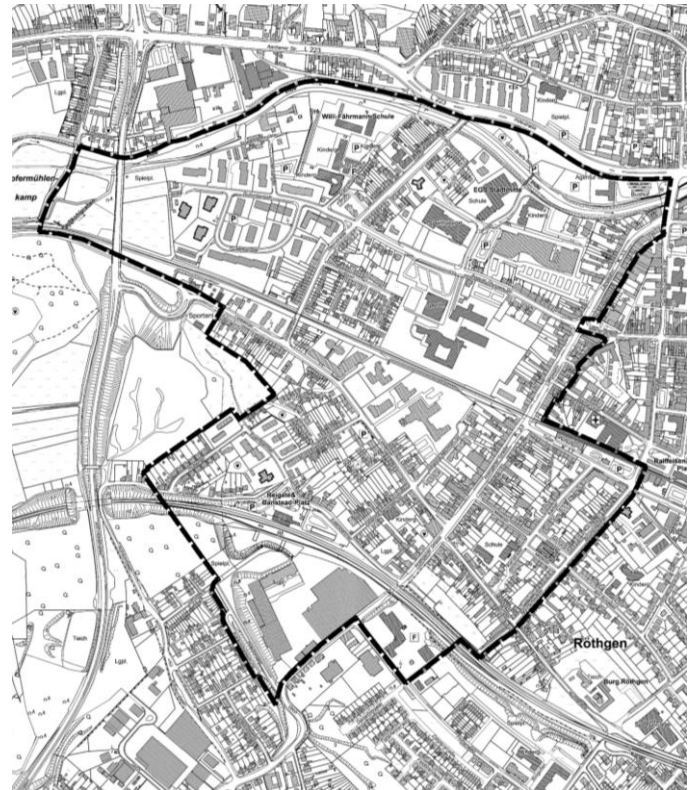
- 10.1 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben im Zuwendungsantrag kann der Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung – auch nach Auszahlung der Zuwendung – widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist (anteilige Rückforderung nach Jahren der Restzweckbindung).
- 10.2 Zu Unrecht ausgezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Bescheids über die Bewilligung der Zuwendung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 49a VwVfG NRW).

11. Inkrafttreten

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler tritt diese Richtlinie am 01.01.2026 in Kraft.

12. Anlage A zur Richtlinie Fassade & Hof

Räumlicher Geltungsbereich Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“



Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 18.12.2025

Nowicki
Bürgermeister

